



**LBM**

LANDESBETRIEB  
MOBILITÄT  
RHEINLAND-PFALZ

# Leitfaden Artenschutz



**Fachbeitrag Artenschutz (Mustertexte)  
bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz**

**Titelbild:**

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) im nordöstlichen Rheinland-Pfalz (2006)

Foto: Lothar Mansfeld, LBM Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz

---

**Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz**

Geschäftsbereich Planung / Bau

Fachgruppe II Umwelt / Landespflege

Helmut Schneider

Elke Kirst

Ulrike Menges

Friedrich-Ebert-Ring 14-20

56068 Koblenz

Tel.: 0261/3029-0

[lbn@lbn.rlp.de](mailto:lbn@lbn.rlp.de)

[lbn.rlp.de](http://lbn.rlp.de)



**FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG**

Umweltplanung und Beratung

Niederlassung Bochum

Franziska Reinhartz

Dr. Luisa Pfalsdorf

Ehrenfeldstraße 34

44789 Bochum

Tel.: 0234/953830

[bochum@fsumwelt.de](mailto:bochum@fsumwelt.de)

[www.froelich-sporbeck.de](http://www.froelich-sporbeck.de)



Koblenz, Dezember 2020

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>A</b>	<b>Allgemeine Erläuterungen ..... 1</b>
<b>A1</b>	<b>Einleitung ..... 1</b>
<b>A1.1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung ..... 2</b>
<b>A1.2</b>	<b>Rechtsentwicklung und rechtliche Grundlagen ..... 2</b>
<b>A1.3</b>	<b>Begriffsbestimmungen und methodisches Vorgehen ..... 5</b>
A1.3.1	Allgemeine Anforderungen an die artenschutzrechtliche Prüfung ..... 5
A1.3.2	Begriffsbestimmungen ..... 7
A1.3.2.1	Fortpflanzungs- und Ruhestätten ..... 7
A1.3.2.2	Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ..... 9
A1.3.2.3	Lokale Population einer Art..... 9
A1.3.2.4	Erhaltungszustand der lokalen Population ..... 11
A1.3.3	Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ..... 12
A1.3.3.1	Tötungs- und Verletzungsverbot..... 12
A1.3.3.2	Störungsverbot..... 14
A1.3.3.3	Schädigungsverbot ..... 14
A1.3.4	Einbeziehung von Maßnahmen ..... 16
A1.3.5	Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ..... 18
A1.3.5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie..... 19
A1.3.5.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie ..... 20
A1.3.6	Auswahl der vertiefend zu betrachtenden Arten - Relevanzprüfung ..... 20
<b>A1.4</b>	<b>Hinweise zu Datengrundlagen ..... 22</b>
<b>B</b>	<b>Mustertexte (Beispielhafte Ausführungen mit Textbausteinen) ..... 23</b>
<b>B1</b>	<b>Einführung ..... 24</b>
<b>B1.1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung ..... 24</b>
<b>B1.2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen ..... 25</b>
<b>B1.3</b>	<b>Begriffsbestimmungen und methodisches Vorgehen ..... 27</b>
B1.3.1	Begriffsbestimmungen ..... 27
B1.3.1.1	Fortpflanzungs- und Ruhestätten ..... 27
B1.3.1.2	Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ... 29
B1.3.1.3	Lokale Population einer Art..... 29

B1.3.1.4	Erhaltungszustand der lokalen Population .....	30
B1.3.2	Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG .....	31
B1.3.2.1	Tötungs- und Verletzungsverbot.....	31
B1.3.2.2	Störungsverbot.....	32
B1.3.2.3	Schadigungsverbot .....	33
B1.3.3	Einbeziehung von Maßnahmen .....	34
B1.3.4	Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG .....	35
B1.3.4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	35
B1.3.4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie .....	36
<b>B2</b>	<b>Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens .....</b>	<b>36</b>
<b>B2.1</b>	<b>Anlagenbedingte Wirkfaktoren.....</b>	<b>36</b>
<b>B2.2</b>	<b>Baubedingte Wirkfaktoren .....</b>	<b>37</b>
<b>B2.3</b>	<b>Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....</b>	<b>38</b>
<b>B3</b>	<b>Auswahl der vertiefend zu betrachtenden Arten / Relevanzprüfung.....</b>	<b>38</b>
<b>B4</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und kompensatorische Maßnahmen .....</b>	<b>40</b>
<b>B4.1</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung (V-Maßnahmen).....</b>	<b>40</b>
<b>B4.2</b>	<b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen).....</b>	<b>40</b>
<b>B4.3</b>	<b>Kompensatorische Maßnahmen (FCS - Maßnahmen).....</b>	<b>41</b>
<b>B5</b>	<b>Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten ...</b>	<b>42</b>
<b>B5.1</b>	<b>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....</b>	<b>42</b>
B5.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	42
	Formblatt Vorlage für Pflanzenart nach Anhang IV FFH-Richtlinie (Art-für-Art Betrachtung).....	43
	Dicke Trespe (Bromus grossus).....	46
B5.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	48
B5.1.2.1	Säugetiere.....	48
	Formblatt Vorlage für Tierart nach Anhang IV FFH-Richtlinie (Art-für-Art Betrachtung).....	49
	Wildkatze (Felis silvestris) .....	52
	Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus) .....	55
	Wasserfledermaus (Myotis daubentonii) .....	59

B5.1.2.2	Reptilien .....	63
	Schlingnatter ( <i>Coronella austriaca</i> ) .....	64
	Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ) .....	67
B5.1.2.3	Amphibien .....	70
	Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> ).....	71
	Kreuzkröte ( <i>Bufo calamita</i> ) .....	75
	Springfrosch ( <i>Rana dalmatina</i> ).....	79
B5.1.2.4	Libellen.....	83
	Gekielte Smaragdlibelle ( <i>Oxygastra curtisii</i> ) .....	84
	Grüne Flussjungfer ( <i>Ophiogomphus cecilia</i> ) .....	87
B5.1.2.5	Käfer.....	90
	Eremit, Juchtenkäfer ( <i>Osmoderma eremita</i> ) .....	91
	Heldbock ( <i>Cerambyx cerdo</i> ).....	94
B5.1.2.6	Tagfalter.....	97
	Großer Feuerfalter ( <i>Lycaena dispar</i> ).....	98
	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling ( <i>Maculinea teleius</i> ) .....	102
<b>B5.2</b>	<b>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie .....</b>	<b>105</b>
	Formblatt Vorlage für europäische Vogelart nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Art-für-Art Betrachtung).....	106
	Gruppe: Vogelarten der Wälder (Bsp. 1).....	109
	Gruppe: Vogelarten der Wälder (Bsp. 2).....	112
	Grauspecht ( <i>Picus canus</i> ) .....	115
	Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> ) (Bsp. 1) .....	118
	Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> ) (Bsp. 2) .....	121
	Mittelspecht ( <i>Dendrocopus medius</i> ) (Bsp. 1) .....	124
	Mittelspecht ( <i>Dendrocopus medius</i> ) (Bsp. 2) .....	127
	Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> ).....	130
	Schilfrohrsänger ( <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> ).....	134
	Schwarzstorch ( <i>Ciconia nigra</i> ).....	137
	Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> ) .....	141
<b>B6</b>	<b>Zusammenfassende Darlegung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG .....</b>	<b>144</b>
<b>B6.1</b>	<b>Naturschutzfachliche Voraussetzungen .....</b>	<b>144</b>
B6.1.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	144

B6.1.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	144
B6.1.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	146
B6.1.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie .....	147
<b>B6.2</b>	<b>Keine zumutbare Alternative .....</b>	<b>148</b>
B6.2.1	Darstellung der untersuchten Alternativen.....	149
B6.2.2	Bewertung der Alternativen hinsichtlich ihrer Zumutbarkeit.....	149
<b>B6.3</b>	<b>Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses .....</b>	<b>150</b>
<b>B7</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>150</b>
	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>153</b>

### Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Bewertung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen.....	12
Tab. 2:	Bewertung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen.....	31
Tab. 3:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Pflanzenarten .....	42
Tab. 4:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten .....	48
Tab. 5:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Reptilienarten .....	63
Tab. 6:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Amphibienarten .....	70
Tab. 7:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Libellenarten.....	83
Tab. 8:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Käferarten .....	90
Tab. 9:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Tagfalterarten.....	97
Tab. 10:	Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten.....	105
Tab. 11:	Verbotstatbestände, Erhaltungszustände für die Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	145
Tab. 12:	Verbotstatbestände, Erhaltungszustände für die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	146

---

Tab. 13: Verbotstatbestände, Erhaltungszustände für die europäischen Vogelarten nach  
Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ..... 148

## **Anhang**

**Anhang 1:** Ergebnis der Relevanzprüfung (Beispiel) inkl. Vorbemerkungen

**Anhang 2:** Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten

**Anhang 3:** Vorbemerkungen

Tabelle 1: Erhaltungszustände der n. Anh. IV FFH-Richtlinie geschützten Arten

Tabelle 2: Erhaltungszustände der Vogelarten

---



# A Allgemeine Erläuterungen

## A1 Einleitung

**Das Kapitel A des Leitfadens dient lediglich der Grundlagen- und Hintergrundinformation der Anwender und ist nicht in den Fachbeitrag Artenschutz für ein konkretes Vorhaben aufzunehmen.**

Die Texte der Kapitel B1.1 - B7 hingegen sind als Vorlage konzipiert und können als Mustertexte für den jeweilig zu erstellenden konkreten Fachbeitrag Artenschutz verwendet werden (Gliederung, allgemeine Textbausteine). Sie bedürfen jedoch immer einer Anpassung an die Gegebenheiten an das jeweilige Projekt. Sie können ganz oder in Teilen - je nach spezifischem Projekterfordernis - übernommen werden.

Die in Kap. B 5 des vorliegenden Mustertextes beschriebenen Fallbeispiele für ausgewählte Arten beziehen sich nicht auf ein konkretes oder in sich geschlossenes Vorhaben. Die jeweiligen Konstellationen (Art des Vorhabens, Bestandssituation der betroffenen Art) sind frei erfunden. Da jeweils

- unterschiedliche Vorhaben (z. B. Ausbau, Neubau) und
- unterschiedliche Bestandssituationen (z. B. Art brütet im Untersuchungsgebiet, Art ist lediglich Nahrungsgast, Art potenziell vorkommend)

den Fallbeispielen zugrunde gelegt werden, lässt sich an Hand dieser Beispiele das generelle Vorgehen der artenschutzrechtlichen Prüfung anschaulicher demonstrieren.

**Zur Darstellung von zu übernehmenden Textbausteinen, Bearbeitungs- bzw. Ausfüllhinweisen und Fallbeispielen in Kap. B werden folgende Schriftfarben und -arten sowie farbliche Hinterlegungen gewählt:**

**Textbaustein:** schwarz; **hier Zitate:** schwarz/ kursiv

**Hinweis:** schwarz/ kursiv/ grau hinterlegt

**Beispiel:** blau

## A1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der seit 2011 in Rheinland-Pfalz zur Information und Hilfestellung im Rahmen von Artenschutzrechtlichen Prüfungen eingeführte „Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz“ (LBM / FROELICH & SPORBECK) bedurfte insbesondere wegen der Änderung des BNatSchG vom 17.12.2017, die weitreichende Änderungen in der Interpretation der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote bewirkte, einer Überarbeitung. Im Rahmen der aktualisierenden Anpassung wurden auch die sich aus der aktuellen Rechtsprechung entwickelnden Vorgaben für die Praxis übernommen und entsprechend eingearbeitet.

## A1.2 Rechtsentwicklung und rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. **Europarechtlich** ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - **FFH-Richtlinie** - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - **Vogelschutzrichtlinie** - (ABl. EU Nr. L 20 vom 26.01.2010) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Infolge der Föderalismusreform wurde das Naturschutzrecht nunmehr der konkurrierenden Gesetzgebung zugeordnet. Diese Neufassung des BNatSchG vom 01. März 2010 (BGBl 2009 Teil I Nr. 51) enthielt redaktionelle Anpassungen im § 44 BNatSchG sowie die Erweiterung der Modifikation in § 44 Abs. 5 BNatSchG um die sog. Verantwortungsarten.

Mit dem **Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes** vom 15.09.2017 (BGBl. I S.3434) wurde der § 44 Abs. 5 BNatSchG erheblich umgestaltet, um den zwischenzeitlichen Entwicklungen in der Rechtsprechung Rechnung zu tragen.

Der vorliegende Leitfaden bezieht sich in seinen Gesetzesziten auf die im September 2017 erfolgte Änderung.

Der Gesetzgeber hat durch die §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

*„Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“* (sogenanntes Tötungs- und Verletzungsverbot),
- „2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu*

stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (sogenanntes Störungsverbot),

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (sogenanntes Schädigungsverbot),

„4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (sogenanntes Schädigungsverbot)

(Zugriffsverbote).“

Der § 44 Abs. 2 BNatSchG beschreibt darüber hinaus auch noch "Besitzverbote":

„Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote).“

Diese Verbote werden für nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zulässige Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind, um den relevanten Abs. 5 des § 44 BNatSchG ergänzt.

„Für nach § 15 Absatz 1 [BNatSchG] unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufge-

*föhrten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG gelten nur für die in

- **Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten**
- sowie für die alle **wild lebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie<sup>1</sup>**. Dieses Schutzregime gilt gemäß dem der Roten Liste<sup>2</sup> zu Grunde liegenden Verständnis nicht für Neozoen.

**Gemäß § 44 (5)** wären ebenso Tier- und Pflanzenarten zu betrachten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine derartige Rechtsverordnung lag bislang jedoch noch nicht vor, so dass die sogenannten „Verantwortungsarten“ auf Bundesebene noch nicht festgelegt worden sind. Die in Rheinland-Pfalz vorliegende Liste von Verantwortungsarten erfüllt nicht den Status einer Rechtsverordnung und bleibt hier somit unberücksichtigt.

Gemäß § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG liegt bei Handlungen zur Vorbereitung eines Eingriffs oder Vorhabens, durch die Arten betroffen sind, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sowie keine europäischen Vogelarten oder Verantwortungsarten sind, kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor. Es wird hier davon ausgegangen, dass in Bezug auf die erfassten Vorhaben behördliche Prüfungen (LBP) stattfinden, die den betroffenen Arten eine ausreichende Berücksichtigung der Erfordernisse des Besonderen Artenschutzes – außerhalb der Verbotstatbestände – zuteilwerden lassen. Diese Privilegierung gilt gem. § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG im Falle von Eingriffen ausschließlich für unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich als unausweichliche Konsequenz rechtmäßigen Handelns ergeben. Gezielte Beeinträchtigungen von Tieren oder Pflanzen werden somit nicht von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden ergänzt durch die Regelung zum "Nestschutz" in § 24 LNatSchG:

*„Zum Schutz von Schwarzstorch, Fischadler, Baum- und Wanderfalke, Uhu, Weihen, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Eisvogel sind in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli eines Jahres verboten:*

1. *das Aufsuchen, Filmen, Fotografieren und ähnliche Handlungen, die die Fortpflanzung oder Aufzucht beeinträchtigen können,*

<sup>1</sup> Arten des Anhangs I (= Art. 4 (1)) und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) sowie alle anderen europäischen Vogelarten

<sup>2</sup> MULEWF (2014) Rote Liste Brutvögel; zu Neozoen s. Anhang 3

*2. das Abtreiben von Bestockungen oder sonstige Maßnahmen, die den Charakter der Umgebung im unmittelbaren Bereich von 100 Metern um ein Nest grundlegend verändern.“*

Bei erfüllten Verbotstatbeständen ist zu beurteilen, inwieweit dem Vorhaben auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 BNatSchG (Ausnahmen) zur Genehmigung verholpen werden kann. Als für die Straßenplanung einschlägige Ausnahmevoraussetzung müsste dann nachgewiesen werden, dass für die geplante Maßnahme

*„zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (Nr. 5.) und/oder Gründe der öffentlichen Sicherheit (Nr. 4)“ vorliegen.*

Des Weiteren darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn

*„zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind und*

*„sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) sind zu beachten.“*

Hinsichtlich des europäischen Artenschutzes ist außerdem die Änderung des § 15 BNatSchG von Bedeutung, nach der nur die Ausgleichsmaßnahme (beeinträchtigte Funktion des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt) eine artenschutzrechtliche Kompensation gewährleisten kann.

Die Regelung zum "Nestschutz" in § 24 LNatSchG enthält eine spezielle Regelung zur Ausnahmeerteilung: *„Die obere Naturschutzbehörde kann von den Verboten nach Satz 1 auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn erhebliche Störungen vermieden oder ausgeglichen werden können.“*

## **A1.3 Begriffsbestimmungen und methodisches Vorgehen**

### **A1.3.1 Allgemeine Anforderungen an die artenschutzrechtliche Prüfung**

Zur Art und Weise der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände enthält § 44 BNatSchG keine näheren Vorgaben. Entsprechende Hinweise lassen sich zudem weder aus der FFH- noch aus der Vogelschutzrichtlinie ableiten.

Die erforderliche Untersuchungstiefe der artenschutzrechtlichen Prüfung hängt von den naturräumlichen Gegebenheiten im konkreten Einzelfall ab. Der grundsätzlich individuenbezogene Ansatz erfordert aber immer eine Erfassung / Erhebung und Auswertung von ausreichenden Daten, anhand derer die zuständige Behörde in der Lage ist, die tatbestandlichen Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Verbote zu prüfen. Dazu benötigt sie insbesondere Angaben zur Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten. Nicht erforderlich hingegen ist die Zusammenstellung eines lückenlosen Arteninventars.

Bei Prognoseunsicherheiten darf sowohl mit Analogieschlüssen als auch mit Worst-Case-Betrachtungen gearbeitet werden. Rechtlich gilt es zu beachten, dass eine Worst-Case-Betrachtung jedoch keinen Fehler in der Ermittlungstiefe kompensiert und somit die Bestandserfassung i. d. R. nicht vollständig ersetzen kann.

Ebenfalls sollte ein Monitoring (siehe Kap. A1.3.4) im Falle von Unsicherheiten bei der fachgerechten Beurteilung ausschließlich dazu dienen, solche Unsicherheiten zu beheben, die sich aus zum Zeitpunkt der Bestandserfassung nicht behebbaren naturschutzfachlichen Erkenntnis- und Wissenslücken ergeben. Dabei müssen ggf. wirkungsvolle Reaktionsmöglichkeiten potenziell greifen können. Das Monitoring stellt jedoch kein Mittel dar, um behördliche Ermittlungsdefizite oder Bewertungsmängel aufzuheben.

Gemäß aktueller Rechtsprechung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 28.10.2018 – 1 BvR 2523/13 – 1 BvR 595/14) existiert die bislang der Verwaltung eingeräumte Einschätzungsprärogative im Zusammenhang mit naturschutzrechtlichen Fragstellungen nicht mehr. Es ist vielmehr so, dass wenn die gerichtliche Kontrolle nach weitest möglicher Aufklärung an die Grenzen des Erkenntnisstandes naturschutzfachlicher Wissenschaft und Praxis stößt, dem Gericht nicht weitere Ermittlungen auferlegt werden können. Es kann in diesen Fällen der plausiblen Einschätzung der Behörde folgen, wenn die von der Behörde verwendeten fachlichen Maßstäbe und Methoden vertretbar sind. Diese Einschränkung der gerichtlichen Kontrolle ergibt sich jedoch nicht daraus, dass der Verwaltung eine Einschätzungsprärogative eingeräumt wäre, sondern rührt schlicht daher, dass sich die naturschutzfachliche Richtigkeit der Verwaltungsentscheidung objektiv nicht abschließend beurteilen lässt.

Der vollgerichtlichen Kontrolle bleibt nach wie vor unterworfen, wenn der Behörde bei der Ermittlung und der Anwendung der gewählten fachlichen Methode Verfahrensfehler unterlaufen sind oder allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe verletzt wurden. Dieses könnte der Fall sein, wenn sich nach dem aktuellen Stand der (ökologischen) Wissenschaft für die Bestandserfassung eine bestimmte Methode bzw. für die Auswirkungsprognose ein bestimmter Maßstab etabliert haben und gegenteilige Meinungen nicht mehr als vertretbar angesehen werden können.

In diesem Zusammenhang seien exemplarisch einige Materialien (Hinweise, Merkblätter, etc.) genannt, die in der Planungspraxis für Straßenbauvorhaben einen Standard gesetzt haben und als unverzichtbare Fachkonventionen bei der Erstellung von Artenschutzfachbeiträgen zur Anwendung kommen müssen:

- die „Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen“ (ALBRECHT et al. 2015)
- das „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ)“ (FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESSEN 2007)
- die „Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr“ (HAENSEL & RACKOW 1996)
- das „Fledermaus-Handbuch - Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz“ (LBM 2011)
- die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL & MIERWALD 2010)
- der Endbericht zum FuE-Vorhaben „Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben“ (RUNGE et al. 2010)
- der „Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen (CEF) in Rheinland-Pfalz“ (LBM / FÖA 2020)
- die „Hinweise zum Artenschutz beim Bau von Straßen“ (H ARTB; FGSV 2017)

- die „Hinweise zum Risikomanagement und Monitoring landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau“ (H RM; FGSV 2019).

### A1.3.2 Begriffsbestimmungen

#### A1.3.2.1 Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine genaue Definition der Begriffe **Fortpflanzungs- und Ruhestätten**, die für alle europarechtlich geschützten Arten gleichermaßen zutrifft, ist nicht möglich (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz<sup>3</sup>), da in Anhang IV der FFH-Richtlinie Artengruppen mit sehr unterschiedlichen Lebenszyklen und -strategien zusammengefasst sind. Eine genaue Definition ist daher artbezogen zu treffen.

**Fortpflanzungsstätten** umfassen Gebiete, die für das Paarungsverhalten und die Fortpflanzung selbst notwendig sind, wobei auch damit zusammenhängende Verbundstrukturen (z. B. für die Revierverteidigung) inbegriffen sein können. Fortpflanzungsstätten dienen v. a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz). Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Beispiele für Fortpflanzungsstätten sind:

- Wochenstuben von Fledermäusen (auch in Gebäuden oder Brückenhohlräumen) und
- Bruthöhlen von Spechten
- Greifvogelhorste
- Balzplätze und Paarungsgebiete
- Eiablageplätze

Hinsichtlich der Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig genutzte Brutplätze inbegriffen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.06.2006 – 9 A 28.05). Dies trifft v. a. auf Spechte oder verschiedene Greifvögel zu, aber auch auf Schwalben.

Analoges gilt für Fledermausquartiere (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 21.11.2005 – 2BS 19/05 15 – E 2519/04). Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Dies trifft z. B. auf Vögel zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen. Eine bloße potenzielle Lebensstätte, die aktuell nicht genutzt wird, fällt nicht unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

<sup>3</sup> vgl. "Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG"; dt. Übersetzung "Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC" (endgültige Fassung, Febr. 2007)

**Ruhestätten** umfassen Gebiete, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst geschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen v. a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz). Beispiele für Ruhestätten sind:

- Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen
- Winterquartiere von Amphibien (an Land, Gewässer)
- Schlafhöhlen von Spechten
- Sonnplätze der Zauneidechse.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensstätten) sind demnach immer artspezifisch zu definieren. So kann z. B. ein Ensemble mehrerer alter Eichen als **eine** Lebensstätte des Eremiten oder eine Kiesgrube mit mehreren Tümpeln, wassergefüllten Radspuren und sonstigen Wasserflächen als **eine** Lebensstätte der Gelbbauchunke aufgefasst werden. Für Vogelarten kommt in Betracht, diesen Gedanken ebenfalls auf ein System lokal gut vernetzter Nester anzuwenden.

Ob auch Nahrungs- und Jagdbereiche, Überwinterungs-/Rastplätze sowie Flugrouten und Wanderkorridore zuzurechnen sind, muss einzelfallbezogen bestimmt werden. Grundsätzlich fallen Nahrungshabitate nicht in den Schutzbereich (vgl. BVerwG, Beschl. v. 08.03.2007 – 9B 19.06).

Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen immer dann zu, wenn sie eine Schlüsselstellung für die Individuen einnehmen (**essenzielle Habitatbereiche**). Diese Bereiche spielen im Lebenszyklus eine besonders wichtige Rolle und sind i. d. R. nicht ersetzbar und werden ebenso den Begriffen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zugeordnet.

Handelt es sich z. B. um ein wesentliches Teilhabitat innerhalb eines funktionalen Gefüges, wie dies beispielsweise bei einem regelmäßig frequentierten Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe der Reproduktionsstätte der Fall sein kann, und ist ein Ausweichen der Art auf andere Jagdhabitate nicht möglich, so sind diese Teilhabitate den Begriffen „Fortpflanzungs- und Ruhestätten (= Lebensstätte)“ zuzuordnen.

Beispiele für solche geschützten Bereiche mit zwingendem funktionalem Bezug zu Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind z. B.:

- existenziell bedeutsamer Feuchtwiesenbereich (Nahrungshabitate) im Umfeld eines besetzten Weißstorch-Horstes
- bedeutsame Überwinterungsgewässer von Wasservögeln
- bedeutende Wanderkorridore des Moorfroschs zwischen Landlebensraum und Laichgewässer.

Bei der räumlichen Abgrenzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lassen sich fachlich zwei verschiedene Fallkonstellationen herleiten. Bei Arten mit vergleichsweise kleinen Aktionsradien sowie bei Arten mit sich überschneidenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten sollte sich die Abgrenzung an ökologisch-funktionalen Einheiten orientieren (z. B. bei Amphibien an einem zusammenhängenden Komplex Laichgewässer/ Landlebensraum). Bei Arten mit größeren Raumansprüchen handelt es sich bei den Fortpflanzungs- und Ruhestätten um kleinere, klar umgrenzte Örtlichkeiten (z. B. beim Schwarzstorch kleinräumige Abgrenzung um den Horstbaum). In RLP ist der § 24 LNatSchG Abs. 1 „Nestschutz“ entsprechend zu beachten.



Grundsätzlich ist der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätte in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in einem gegenständlichen Sinne zu verstehen, während das ökologisch-funktionale Verständnis i. S. d. § 44 Abs. 5 BNatSchG im dort geforderten räumlichen Zusammenhang deutlich weiter ausgedehnt und verstanden wird.

Beschreibungen sowie Vorgaben zur Abgrenzungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zu essentiellen Habitatbereichen zahlreicher Arten sind dem „LBM Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Rheinland-Pfalz (LBM / FÖA 2020)“ zu entnehmen.

### A1.3.2.2 Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Das Verbot der erheblichen Störung hebt den Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie entsprechend auf bestimmte Zeiträume ab. Die europarechtlich geschützten Arten sollen in ihren besonders sensiblen, störungsempfindlichen Phasen ihres Lebenszyklus einen besonderen Schutz erfahren. Diese sind für jede Art genau zu bestimmen, weshalb den o. g. Begriffen lediglich eine orientierende Bedeutung zukommt (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz).

Die Periode der **Fortpflanzung** (Brut) und **Aufzucht** umfasst v. a. die Zeiten der Balz/Werbung, Paarung, Nestwahl/Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht.

Die **Überwinterungszeit** stellt eine Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs dar.

Die **Wanderungszeit** kennzeichnet die Phase, in der Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus die Habitate wechseln, z. B. als Flucht vor Kälte oder zur Verbesserung ihrer Nahrungsbedingungen. Ausgesprochen ausgeprägtes Wanderverhalten über kleinere und größere Distanzen zeigen Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse.

Im Rahmen der nationalen Umsetzung der europarechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz wurde aus Gründen der Rechtssicherheit noch zusätzlich die **Mauserzeit** in den Kanon der sensiblen Phasen aufgenommen. Somit kann bei ausgewählten Arten der gesamte phänologische Jahreszyklus unter den Verbotstatbestand des § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG fallen.

Eine Bestimmung der o. g. Zeiten erfolgt aufgrund der sehr unterschiedlichen Autökologie der Arten jeweils Art-für-Art.

### A1.3.2.3 Lokale Population einer Art

Die Ebene der lokalen Population einer Art stellt die Bezugsebene für die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG - insbesondere das Störungsverbot - dar. Die Gesetzesbegründung trifft allerdings keine Aussage dazu, wie die lokale Population definiert wird.

Landesspezifische Festlegungen seitens der rheinland-pfälzischen Naturschutzverwaltung über die Größe einer lokalen Population sind nicht verfügbar

Der EU-Leitfaden Artenschutz definiert eine Population als eine Gruppe von Individuen derselben Art, die zur selben Zeit am selben Ort leben und sich miteinander fortpflanzen (können) (d. h., sie verbindet ein gemeinsamer Genpool).

Da sich die o. g. Definitionen jedoch lediglich auf Fortpflanzungsgemeinschaften beziehen, ein Schutz aber auch während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten besteht, muss die o. g. Definition aufgeweitet werden, damit z. B. auch lokale Bestände von Rastvögeln oder überwinternde Fledermäuse in die Schutzbestimmungen einbezogen sind.

**Eine lokale Population i. S. des Gesetzes lässt sich daher als eine Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.** Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Insbesondere bei der Tiergruppe der Vögel ist in der Praxis die Bestimmung der Ausdehnung eines solchen Raumes allerdings häufig sehr schwierig. Euryöke Arten sind z. B. relativ gleichmäßig über das gesamte Bundesland verteilt. Zudem erfolgt eine avifaunistische Erfassung (Kartierung) i. d. R. für ein definiertes Untersuchungsgebiet und hat nicht die Erfassung und Abgrenzung lokaler Populationen zum Ziel.

Laut LANA (2010) kann bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden.

Beispiele für Räume mit relativ eindeutig abgrenzbaren lokalen Populationen von Brutvögeln sind z. B.:

- Eichenwaldparzelle mit einem individuenreichen Bestand des Mittelspechtes
- Drosselrohrsängerpopulation in einem Teichkomplex
- Steilwand mit Uferschwalbenkolonie.

Bei sehr seltenen Arten oder Arten mit großen Revieren wie z. B. dem Schwarzstorch oder Uhu ist - auch aufgrund der i. d. R. nicht möglichen Abgrenzung von Lokalpopulationen oder Metapopulationen - vorsorglich das Einzelindividuum bzw. das einzelne Brutpaar zu betrachten. Außerdem ist bei solchen Arten zu beachten, dass sich die Störung auch nur eines Brutplatzes auf die jeweilige lokale Population auswirken kann.

Bei Rast- und Überwinterungsvorkommen von Vögeln beinhalten Räume mit lokalen Beständen z. B.:

- Verbund regelmäßig frequentierter Nahrungsflächen des Goldregenpfeifers
- Kranichrastplatz
- See mit bedeutendem Bestand überwinternder Tauchenten.

Bei den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist die Abgrenzung von Räumen mit eigenständigen lokalen Populationen bzw. Beständen i. d. R. leichter, insbesondere bei Arten mit relativ geringen Aktionsradien, wie z. B. Amphibien oder Reptilien.

Beispiele für Räume mit lokalen Populationen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind z. B.:

- Kleingewässerkomplex mit Fortpflanzungsgemeinschaft der Kreuzkröte ggf. einschl. benachbarter Vorkommen bis <1.000 m Entfernung
- definierter Flussabschnitt mit reproduzierendem Bestand der Grünen Keiljungfer
- Wiesenkomplex mit Beständen des Großen Wiesenknopfes als Eiablageplätze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings bzw. mehrerer Vorkommen über einen Radius von 300 m bis 400 m.

In "schwierigen" Fällen muss die Abgrenzung der lokalen Population pragmatisch getroffen werden, z. B. in Orientierung an ein Schutzgebiet, einen definierten Landschaftsraum oder das Untersuchungsgebiet der faunistischen Kartierung. Die Abgrenzung muss jedoch anhand naturschutzfachlicher Kriterien wie dem arttypischen Verteilungsmuster, der Sozialstruktur, dem individuellen Raumanspruch oder der Mobilität der Art begründbar sein.

Angaben zur Abgrenzung der lokalen Populationen zahlreicher Arten sind dem „LBM Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Rheinland-Pfalz“ in den jeweiligen Artensteckbriefen zu entnehmen. Im Leitfaden enthalten sind auch die Angaben des Bundesamtes für Naturschutz zur Abgrenzung der Lokalpopulationen. Sollten hier keine Angaben enthalten sein, so ist die Abgrenzung der Lokalpopulation im Einzelfall gutachterlich festzulegen. Artspezifische Untersuchungsräume müssen die Bereiche umfassen, in denen es zu Beeinträchtigungen der Lebensstätten bzw. der lokalen Populationen der europarechtlichen geschützten Arten kommen kann, durch die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können. D.h., der artenspezifische Untersuchungsraum wird anhand von zwei wesentlichen Parametern abgegrenzt:

- den relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens und deren maximalen Wirkreichweiten sowie
- der Empfindlichkeitsprofile der Arten.

### **A1.3.2.4 Erhaltungszustand der lokalen Population**

Die "Lokale Population" stellt die Bezugsebene für das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dar. Ausschließlich erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, lösen den Verbotstatbestand der erheblichen Störung aus.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population nicht nur unerheblich oder vorübergehend verringert. Bei seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen kann eine signifikante Verschlechterung bereits entstehen, wenn die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg sowie die Reproduktionsfähigkeit von nur einzelnen Individuen vermindert wird.

Bei einem bestehenden mittel bis schlechten Erhaltungszustand der lokalen Population kann auch eine geringfügige Beeinträchtigung zu einer relevanten Verschlechterung desselben führen, während bei einem guten Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche, lokale Population) die Erheblichkeitsschwelle höher anzusetzen ist.

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen Population erfolgt durch den Gutachter anhand einer Bewertungsmatrix mit den Kriterien Zustand der Population, Habitatqualität und den aktuell wirksamen Beeinträchtigungen: Für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten gibt das BfN das nachfolgende Schema vor. In der genannten Literatur werden artspezifische Bewertungsparameter aufgeführt<sup>4</sup>, die analog für Vogelarten zu verwenden sind:

**Tab. 1: Bewertung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen**

Kriterien / Wertstufe	A	B	C
Zustand der Population	hervorragend	gut	mittel bis schlecht
Habitatqualität	hervorragend	gut	mittel bis schlecht
Beeinträchtigungen	keine bis gering	mittel	stark

### A1.3.3 Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Nachfolgend werden die für Straßenbauvorhaben einschlägigen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG interpretiert und erläutert. Die Auslegung erfolgt vor dem Hintergrund der EU-Bestimmungen (d. h. der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie), unter Berücksichtigung der Aussagen des „Leitfadens zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“ (EU-Leitfaden Artenschutz genannt) der EU-Kommission, der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA 2010) sowie der neuesten Rechtsprechung (insbes. des BVerwG).

#### A1.3.3.1 Tötungs- und Verletzungsverbot

##### Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen [Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG]

Unter **Verletzung** ist jede Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit zu verstehen, die im schlimmsten Fall mit dem Tod des Tieres endet. Der jeweiligen Beurteilung liegt hier ein individuenbezogener Ansatz zu Grunde, der Anwendungsbereich dieses Verbotes erstreckt sich auf sämtliche wildlebende Tiere besonders geschützter Arten. Bei diesem Verbot sollte – mit Blick auf die ggf. zu ergreifenden Vermeidungsmaßnahmen – grundsätzlich zwischen **bau- und betriebsbedingten** Tötungen oder Verletzungen unterschieden werden.

**Baubedingte** direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, **die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden**

<sup>4</sup> BfN und BLAK (Oktober 2017): Bewertungsschema für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, Bonn

**sind**, können u. a. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen auftreten, z. B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien zerstört werden.

Um baubedingte Tötungen und Verletzungen zu vermeiden oder die Wahrscheinlichkeit auf ein Mindestmaß zu beschränken, kann es erforderlich sein, vor Baubeginn die betroffenen Habitatflächen auf eine Besiedlung relevanter Arten hin zu untersuchen, um dann ggf. Gegenmaßnahmen zu ergreifen. In einem vorhabenbedingt betroffenen Altholzbestand kann es sich z. B. als notwendig erweisen, Baumhöhlen, die für überwinterte Fledermäuse attraktiv sein können, vor der Winterruhe der Tiere zu kontrollieren und ggf. dort vorkommende Tiere zu vergrämen und wenn die Höhlen leer sind, diese zu verschließen.

Bei Vögeln (sowohl Gehölz- als auch Bodenbrüter) ist i. d. R. eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode der Vögel vorzusehen, um baubedingte Tötungen oder Verletzungen insbesondere von Nestlingen oder Jungvögeln zu vermeiden.

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wird nunmehr nach der Gesetzesänderung 2017 gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die Beeinträchtigung der Tiere oder ihrer Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme erfolgt, die auf den Schutz vor Tötung und Verletzung und auf die Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist.

Im Bereich eines betroffenen Trockenrasens können z.B. im Falle des Vorkommens einer individuenreichen Population der Zauneidechse ein Abfangen und eine Umsiedlung der Tiere vor ihrer Winterruhe erforderlich sein (um baubedingte Tötungen/ Verletzungen überwinternder Eidechsen weitestgehend zu vermeiden).

Wird das baubedingte Verletzungs- oder Tötungsrisiko durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos der jeweiligen Art gesenkt, kann keine darüberhinausgehende artenschutzrechtliche Verantwortung, für die im Baufeld noch verbliebenen Individuen konstatiert werden (Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko; § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG).

**Betriebsbedingte** Verletzungen oder Tötungen von Tieren können durch Kollisionen mit Kfz auftreten. Als Verwirklichung sozialadäquater Risiken fallen hier Betroffenheiten einzelner Individuen nicht unter den Verbotstatbestand. Dieser wird nur dann als erfüllt beurteilt, wenn sich durch die Zulassung eines Vorhabens das Risiko des Erfolgeintritts signifikant erhöht, sei es auf Grund besonderer Charakteristika des Bauwerks oder der Topographie oder aber begründet durch die Autökologie der Arten (z. B. Querung von traditionellen bedeutenden Flugrouten bei Fledermäusen). Dabei ist die Planung und der Einbezug von Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Kollisionsschutzwände, Durchlässe, Leitstrukturen) unverzichtbar. Dieses Vorgehen bei der Risikobewertung, das sich durch die Signifikanz-Rechtsprechung in Zulassungsverfahren in den letzten Jahren bereits etabliert hatte, wird durch den neu eingefügten Passus in § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG durch den Gesetzgeber ausdrücklich bestätigt. Hier erfolgt zudem der Hinweis, dass diese Modifikation des Tötungs- und Verletzungsverbotes nur gilt, wenn die signifikante Erhöhung des Risikos unvermeidbar ist.

### A1.3.3.2 Störungsverbot

#### **Erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG]**

Das Störungsverbot des § 44 BNatSchG gilt ausschließlich für streng geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten.

Unter Störung wird jede zwanghafte Einwirkung – insbesondere durch akustische und visuelle Reize – auf das natürliche Verhalten und psychische Wohlbefinden von Tieren verstanden, die eine Verhaltensreaktion (z. B. Schreck, Flucht, Meidung) auslöst.

Im Hinblick auf die europäischen Richtlinien fallen auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall/ Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z. B. Silhouettenwirkung), Zerschneidungswirkungen sowie Erschütterungen unter den Störungsbegriff. Zu den "ähnlichen Handlungen", durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören somit auch Störungen durch den Bau und Betrieb von Straßen (BVerwG, Urtl. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 – Rn. 227).

Dabei wird die den Verbotstatbestand auslösende Störung nur dann als **erheblich** bewertet, wenn sich durch die Störung der **Erhaltungszustand der lokalen Population** verschlechtert (s. o.). Die Beurteilung basiert hier – konform mit der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie – eindeutig auf einem populationsbezogenen Ansatz.

Relevante (tatbestandsmäßige) Störungen sind somit zu konstatieren (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz), wenn

- eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz der Störwirkung gegeben ist
- z. B. die Überlebenschancen einer Art gemindert werden oder
- z. B. die Gefährdung einer Minderung des Brut- bzw. des Reproduktionserfolges einer Art besteht.

Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf eine Tierart (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) unterfallen hingegen nicht dem Verbot.

Hinsichtlich der Quantifizierung von Beeinträchtigungen der Vögel durch Schall und optische Störungen ist die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL & MIERWALD 2010) heranzuziehen.

In RLP ist der § 24 LNatSchG Abs. 1 „Nestschutz“ entsprechend zu beachten.

### A1.3.3.3 Schädigungsverbot

#### **Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten [Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG]**

Die Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte liegt dann vor, wenn diese zu einer Verminderung des Fortpflanzungserfolges bzw. der Ruhemöglichkeit führt. Eine Zerstörung liegt bei einem vollständigen Verlust der ökologischen Funktion vor. Die Bezugsebene für den Verbotstatbe-

stand ist somit die jeweilige ökologische Funktion einer konkreten Lebensstätte. Dem Anwendungsbereich dieses Verbotes unterfallen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten aller wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn sie (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion beeinträchtigt wird. Werden empfindliche Tierarten z. B. an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten erheblich gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Die bloße (erhebliche) Störung hat in diesem Fall eine Zerstörung zur Folge. Dem Tatbestand der möglichen Überschneidung zwischen diesen beiden Verboten ist durch eine saubere Abarbeitung innerhalb der artbezogenen Formblätter mittels entsprechender Verweise nachzukommen.

Auch "schleichende" oder graduelle sowie indirekte Beschädigungen einer Lebensstätte, die nicht sofort, sondern erst allmählich zu einem (Teil-)Verlust der ökologischen Funktion führen können, sind vom Schädigungsverbot umfasst.

Eine Beschädigung oder Unterbrechung von Nahrungs- und Jagdhabitaten sowie Flugrouten und Wanderkorridoren kann dann tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch ihre Funktion vollständig entfällt. Eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht hingegen nicht aus, um den Zerstörungstatbestand zu erfüllen (vgl. LANA 2010<sup>5</sup>).

Um den Anforderungen des Art. 5 lit. b Vogelschutzrichtlinie (Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern) zu entsprechen, muss i. d. R. eine Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutperiode der betroffenen Vogelarten vorgesehen werden (vgl. BVerwG, Urtl. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07 – Rn. 100). Dies trifft zwar v. a. für Vogelarten zu, die in jedem Jahr ein neues Nest bauen, jedoch auch für Arten, die ihr letztjähriges Nest wieder nutzen können (z. B. mehrere Spechtarten, einige Greifvogelarten), bei Verlust jedoch flexibel reagieren und ohne Einschränkung ihrer Reproduktionsraten ein neues Nest bauen können. Der § 24 LNatSchG mit den Regelungen zum Nestschutz ist hier entsprechend zu beachten.

Gemäß der Modifikation des § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot allerdings nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dieses kann der Fall sein, wenn entsprechend geeignete Ausweichhabitate bereits vorhanden sind bzw. mittels vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) vor Eintritt des Eingriffs hergestellt werden (siehe auch Kap. A.1.3.4).

### **Entnehmen, Beschädigen, Zerstören wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte [Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG]**

Der Standort beschreibt die konkrete Fläche (Biotopfläche), auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Das Verbot der Schädigung umfasst alle Lebensstadien der Pflanzen, also

<sup>5</sup> LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA 2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

auch während der Vegetationsruhe. Der Verbotstatbestand der Zerstörung wird z. B. bei einer bau- oder anlagenbedingten Inanspruchnahme eines Standortes erfüllt.

Gem. § 44 Abs. 5 S. 4 BNatSchG ist der Verbotstatbestand allerdings nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes oder Bestandes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann z. B. durch eine Umsiedlung des betroffenen Pflanzenbestandes an einen geeigneten Ersatzstandort im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erreicht werden.

Häufig kann jedoch mittels Modifikation der Planung vermieden werden, dass es vorhabenbedingt zu einer Schädigung eines Standortes einer Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommt.

### A1.3.4 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung der Lebensstätte bzw. lokalen Population einer relevanten Art vorliegt, werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen einbezogen. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Art. 5 EU-Vertrag).

**Maßnahmen zur Vermeidung** von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine verbotstatbeständige Beeinträchtigung für die geschützte Art erfolgt (z. B. Bauschutzmaßnahmen, Bauzeitenbeschränkungen, Anbringen von Überflughilfen). Die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen kann mittels einer Umweltbaubegleitung (UBB) gesichert werden.

Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen erlaubt § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG mittels **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**, die **CEF-Maßnahmen** (Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität<sup>6</sup>, **continuous ecological function**) entsprechen, den Fortbestand der ökologischen Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang zu sichern und auf diese Weise den Verbotstatbestand der Zerstörung zu umgehen. Diese Maßnahmen setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte (ohne "time-lag") gesichert sein, d. h. die Maßnahme ist i. d. R. vor Baubeginn so umzusetzen, dass die Funktionalität zum Eingriffszeitpunkt anzunehmen ist. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen zudem einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Wenn möglich, sollten sich die CEF-Maßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren.

Laut LANA (2010) ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wirksam, wenn:

1. „die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung

<sup>6</sup> EU-Leitfaden Artenschutz Kap. II.3.4 d)



*und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder*

- 2. die betroffene Art eine in räumlichem Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit zu erwarten ist“.*

Der LBM hat einen „Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Rheinland-Pfalz“ (LBM / FÖA 2020) erstellt, der im Fachbeitrag Artenschutz zur Anwendung kommen soll.

**Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population** entsprechen überwiegend den Anforderungen an CEF-Maßnahmen, allerdings mit weiterem Bezug (lokale Population) und fungieren zur Abwendung des Störungstatbestandes.

Mit der Gesetzesänderung 2017 kann jedoch die Erfüllung des Tötungs- und Verletzungsverbotes nicht mehr durch die Gewährleistung des Fortbestandes der ökologischen Funktion einer Lebensstätte – und somit auch mittels CEF-Maßnahmen – umgangen werden. Diese rechtliche und fachlich umstrittene Regelung war gemäß alter Gesetzeslage noch möglich und wurde häufig auf baubedingte Tötungen und Verletzungen angewandt.

Wenn eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung einer relevanten Art trotz der Durchführung von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann, werden **im Rahmen der Ausnahmeprüfung** (siehe Kap. A 1.3.5) i. d. R. **kompensatorische Maßnahmen<sup>7</sup> (FCS-Maßnahmen, favourable conservation status)** erforderlich.

Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) sollen sich positiv auf den Erhaltungszustand der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. der europäischen Vogelarten auswirken. Ihnen kommt eine populationsunterstützende Funktion zu.

Qualität und Quantität der kompensatorischen Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) ergeben sich aus der Schwere der Beeinträchtigung und den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen werden im Falle einer Ausnahmeprüfung zum Nachweis herangezogen, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen.

Hinsichtlich der geographischen Bezugsebene für die kompensatorischen Maßnahmen sind gem. BNatSchG die Populationen der Art bzw. nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie das natürliche Verbreitungsgebiet der Arten relevant. Bei den kompensatorischen Maßnahmen sollte der betroffene Naturraum die Bezugsebene für die Lokalisierung darstellen. In Einzelfällen kann die Planung der kompensatorischen Maßnahmen darüberhinausgehend im gesamten Bundesland Rheinland-Pfalz erfolgen (in Grenzbereichen zu anderen Bundesländern auch dort).

<sup>7</sup> im EU-Leitfaden Artenschutz in Kap. III.2.3.b) als Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 16 bezeichnet

Der LBM „Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Rheinland-Pfalz“ führt ebenfalls eine Vielzahl an FCS-Maßnahmen auf.

Die aus der artenschutzrechtlichen Prüfung resultierenden Maßnahmen werden in den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) übernommen und somit festgesetzt. Es erfolgt eine entsprechende Kennzeichnung, die verdeutlicht, dass für die Maßnahme ein artenschutzrechtliches Erfordernis vorliegt (zur Kennzeichnung s. Muster-Maßnahmenblätter und Muster-Maßnahmenpläne LBP und LAP, LBM März 2019).

Zunehmend resultieren aus der artenschutzrechtlichen Prüfung Regelungen zum **Monitoring** von Maßnahmen. Hier sind insbesondere zu unterscheiden:

- die spezielle vertiefte Pflege- und Funktionskontrolle und
- das Monitoring im Risikomanagement.

Eine **spezielle Pflege- und Funktionskontrolle** kann im Einzelfall bei artenschutzrechtlichen Maßnahmen notwendig werden, wenn diese sich unterschiedlich entwickeln können und ein spezifisches Maßnahmenziel erreicht werden muss. Die begleitenden Untersuchungen zur speziellen Pflege- und Funktionskontrolle dienen vor allem der Nachsteuerung und Optimierung der festgelegten Maßnahmen für meist anspruchsvolle Arten und liegen zeitlich nach der Zulassung des Vorhabens. In der Regel werden spezifische Zielzustände für die Maßnahmen festgelegt, deren Ausprägung in regelmäßigen Abständen überprüft wird (z. B. in den ersten fünf Jahren jährlich, danach in fünfjährigem Abstand (10, 15, 20 Jahre). Gegenstand des Monitorings ist vor allem, ob die zwingend erforderlichen Strukturen und Habitatelemente vorhanden sind und ihre Funktion erfüllen können.

Das **Risikomanagement** betrifft nur die Frage der Zulässigkeit. Hiermit sollen genehmigungsrelevante Prognoseunsicherheiten aufgefangen werden, indem Maßnahmen mit hohem zulassungsrelevanten Entwicklungsrisiko im Rahmen der Vorhabenzulassung mit einem Risikomanagement einschließlich Monitoring und möglichen Korrekturmaßnahmen beauftragt werden. Die Wirksamkeit der Maßnahme ist als Voraussetzung für den Start des Eingriffs nachzuweisen. Für den Fall des Scheiterns der jeweiligen Maßnahme muss es einen sicheren Plan B, also eine Alternativmaßnahme geben. Mittels des Monitorings im Risikomanagements ist zu klären und zu entscheiden, wann auf die sichere Alternative umzusteigen ist (s. auch FGSV: Hinweise zum Risikomanagement und Monitoring landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau (H RM), Ausgabe 2019).

Standardmäßig erprobte Maßnahmen, die vollumfänglich den Empfehlungen eingeführter Regelwerke entsprechen (z.B. Maßnahmen nach M AQ) oder für die eine hinreichend hohe Wirksamkeit und Eignung prognostiziert wird (s. Leitfaden CEF-Maßnahmen), erfordern in der Regel kein Risikomanagement und / oder Monitoring.

### **A1.3.5 Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

**Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.**

Im Fachbeitrag Artenschutz werden ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen betrachtet. Die sonstigen Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und / oder der öffentlichen Sicherheit, Fehlen von zumutbaren Alternativen) sind dem allgemeinen Erläuterungsbericht zum Bauvorhaben zu entnehmen. Sie werden i. d. R. durch den Straßenbaulastträger dargestellt.

Es sei darauf hingewiesen, dass in Rheinland-Pfalz bei Straßenbauprojekten immer - also auch, wenn sich die Verbotstatbestände mittels CEF-Maßnahmen umgehen lassen - **vorsorglich** die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung geprüft werden.

### A1.3.5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Ist für die Vorhabenzulassung die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme erforderlich, verlangt § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG unter Verweis auf Art. 16 Abs. 1 S. 1 FFH-Richtlinie für die Arten des Anhangs IV, „[...] dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen [...]“. Das schließt jedoch nicht aus, dass auch dann Ausnahmen möglich sind, wenn sich die jeweilige Art bereits vor dem Eingriff in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet. In diesem Fall muss jedoch sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (vgl. EuGH, Urt. vom. 14.06.2007 – C- 342/05). Mit dieser Rechtsprechung werden keine etwaig weitergehenden Anforderungen durch die FFH-Richtlinie an eine Ausnahme gestellt.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie ist Folgendes darzulegen:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern (siehe oben).

Falls der Erhaltungszustand der lokalen Population günstig bleibt, ist davon auszugehen, dass zugleich keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand in einem überörtlichen Verbreitungsgebiet entstehen werden. Falls die lokale Population jedoch negativ betroffen ist, muss eine weiträumigere Betrachtung erfolgen.

Als Bezugsebene für die Beurteilung des Erhaltungszustandes in der kontinentalen biogeographischen Region ist das Bundesland Rheinland-Pfalz heranzuziehen. In Grenzbereichen zu anderen Bundesländern/ Ländern ist die dortige Situation mit zu berücksichtigen. Eine offizielle Bewertung der Erhaltungszustände der Arten für das Bundesland Rheinland-Pfalz gibt es zurzeit nicht. Gemäß Rücksprache mit dem Landesamt für Umwelt (LfU) gelten für Rheinland-Pfalz die **Erhaltungszustände auf Bundesebene**.<sup>8</sup> Diese sind für die betrachtungsrelevanten Arten in Anhang 3, Tabelle 1 (inkl. Vorbemerkungen), aufgelistet.

<sup>8</sup> Abstimmungsvermerk LfU mit LBM Juni 2020

### A1.3.5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bei europäischen Vogelarten darf sich durch das Vorhaben der aktuelle Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo). Die Erhaltungszustände lassen sich in Abstimmung mit dem LfU anhand der Roten Liste der Brutvögel (MULEWF RHEINLAND-PFALZ, 2014) über die Einstufung in die verschiedenen Gefährdungskategorien der Erhaltungszustand "bestimmen" (Gefährdungskategorie 1, 2, 3, R = schlecht, V = ungünstig, ungefährdet = günstig, mit Ausnahmen). Die Bezugsebene der weiträumigeren Betrachtung ist dieselbe wie auch bei den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (biogeographische Region Rheinland-Pfalz) (s. ebenfalls Anhang 3, Tabelle 2 (inkl. Vorbemerkungen)).

### A1.3.6 Auswahl der vertiefend zu betrachtenden Arten - Relevanzprüfung

Im Folgenden wird für die im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell vorhandenen Arten zunächst eine Abschichtung vorgenommen. Durch diese Abschichtung wird eine Konzentration des zu untersuchenden Artenspektrums auf die Arten ermöglicht, die tatsächlich betroffen sind oder sein können.

In einem **ersten Schritt** werden durch Auswertung der vorhandenen webbasierten Daten mögliche Vorkommen ermittelt. Hierzu ist das Portal **ARTeFAKT**<sup>9</sup> des LfU zu nutzen um diejenigen Arten zu ermitteln, für die ein Vorkommen in den vom Vorhaben berührten Topographischen Karten anzunehmen ist. Über das **Artdatenportal** können für einzelne der aufgeführten Arten lagegenaue Punkte (Login erforderlich) dargestellt werden.

Da das LfU seit 2015 keine aktuellen Vorkommen von Arten mehr in ARTeFAKT einstellt, sind auch Daten des **Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (Artnachweise in LANIS auf der Homepage des MUEEF)** sowie **des ArtenFinder Service-Portals Rheinland-Pfalz (ArtenAnalyse auf der Homepage der STIFTUNG NATUR UND UMWELT RHEINLAND-PFALZ)** auszuwerten und in der sogenannten Relevanztabelle (genaue Vorgehensweise s. Anhang 1 inkl. Vorbemerkungen) zu ergänzen.

Eigene Ergebnisse aus **faunistischen und floristischen Kartierungen** sind gesondert in der Tabelle zu vermerken.

Liegen sonstige Bestandsdaten vor, so sind diese ebenfalls als „sonstige Quellen“ (s. Kap. A 1.4) auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen und einzubeziehen.<sup>10</sup>

In einem **zweiten Schritt** werden diejenigen Arten aus der vorgenannten Liste identifiziert, die als betrachtungsrelevant (planungsrelevant) eingestuft werden. Es handelt sich um die im Folgenden genannten Arten:

<sup>9</sup> Die Daten des „Handbuchs der streng geschützten Arten Rheinland-Pfalz“ sowie des „Handbuchs der Vogelarten in Rheinland-Pfalz“ des LBM RLP (2008) sind in den ARTeFAKT-Daten aufgegangen.

<sup>10</sup> Hinweise zu Vorkommen von Vogelarten, die nach Anh. I der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, können auch den Bewirtschaftungsplänen zu den Vogelschutzgebieten (<https://naturschutz.rlp.de/?q=bewirtschaftungsplaene>) sowie den Vogelverbreitungskarten im Lanis (<https://naturschutz.rlp.de/?q=vogelverbreitungskarten>) entnommen werden. Gute Hinweise liefert die GNOR mit den Werken „Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz“ (Bände 1 bis 4).

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- sowie alle europäischen Vogelarten

Nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie stehen sämtliche heimischen wildlebenden Vogelarten in Europa unter Schutz.

Besonders geschützte Arten, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und keine europäischen Vogelarten sind, müssen nicht betrachtet werden (können in der Relevanztabelle gelöscht werden<sup>11</sup>), da für diese gemäß § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhaben kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vorliegt.

In einem weiteren **dritten Schritt** erfolgt dann die Relevanzprüfung für die zuvor identifizierten betrachtungsrelevanten Arten:

Zunächst werden die Arten herausgefiltert, die keine Lebensräume oder potenziellen Habitate im Wirkraum des Vorhabens belegen (Eintrag in der Tabelle mit „n“ für „nicht vorhanden“) (Potenzialanalyse).

Bei den Arten, welche Lebensräume oder potenzielle Lebensräume im Wirkraum aufweisen, wird danach geprüft, ob ein (potenzielles) Vorkommen der Art im Wirkraum gegeben ist (Eintrag in der Tabelle mit „v“ für „vorhanden“, „(v)“ für „vermutet“).

Hieraus werden weitere Arten ermittelt und ausgeschieden, deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/ Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen (Eintrag in der Tabelle mit „n“ für „nicht vorhanden“).

Sobald in einer Spalte der Relevanztabelle ein „n“ eingetragen wird, bleiben die folgenden Spalten leer. In der letzten Spalte wird dann kurz erläutert warum (Ausschlussgründe für die Art).

Wenn Unsicherheiten bestehen, wird in jedem Fall ein „(v)“ für „vermutet“ gesetzt. (Ggf. sind die Arten im Untersuchungsgebiet zu erfassen, wenn die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht sicher ausgeschlossen werden können.)

Durch die vorgenannte Abschichtung wird eine Konzentration des zu untersuchenden Artenspektrums auf die Arten ermöglicht, die tatsächlich betroffen sein können (Relevanzschwelle).

Nur für die nach der Relevanzprüfung **verbleibenden relevanten Arten** erfolgen dann die **weitergehenden Prüfschritte**, d. h. zunächst die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Erläuterungsbericht zum Fachbeitrag Artenschutz.

Arten, die nicht nach Anhang I oder Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie geschützt oder in den Roten Liste von Deutschland oder Rheinland-Pfalz aufgeführt sind, besitzen grundsätzlich eine hohe Anpassungsfähigkeit, keine besonderen artspezifischen autökologischen Ansprüche sowie keine besonderen Empfindlichkeiten. Das Bundesverwaltungsgericht hat ausdrücklich das Vorgehen gebilligt, dass bei den betrachtungsrelevanten Brutvogelarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand auf jedwede raumbezogene Prüfung der Verbotstatbestände verzichtet werden kann (vgl. BVerwG Ur. v. 08.03.2018 – 9B 25.17). Diese Arten werden, um den europarechtlichen Bestimmungen (hier: Vogelschutzrichtlinie) genüge zu tun, nicht unberücksichtigt gelassen, sondern

<sup>11</sup> Diese Arten werden in der FFH-VS oder im LBP betrachtet.

als Habitatgilde (z.B. Gehölzbrüter, Gebäudebrüter) hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange abgeprüft. Eine Darstellung der einzelnen Gilden findet sich in Anhang 2 (**Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten**). Die Gilden werden in einem Formblatt abgehandelt (hier somit keine Art-für-Art-Betrachtung).

Für sämtliche anderen Tier- und Pflanzenarten ist eine einzelartbezogene Beurteilung vorzunehmen. In den Formblättern wird artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Arten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Wenn sich z. B. bei kleinen Ausbaumaßnahmen bereits nach Erstellung der Relevanztabelle zeigt, dass für alle hier zu betrachtenden Arten eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, sollte das Ergebnis der Relevanzprüfung im Landschaftspflegerischer Begleitplan entsprechend nachvollziehbar dokumentiert werden. Die weitergehende Erarbeitung eines eigenständigen Fachbeitrages Artenschutz ist dann entbehrlich.

## A1.4 Hinweise zu Datengrundlagen

Als Datengrundlagen werden für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- webbasierte Daten ARTeFAKT des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (<https://arte-fakt.naturschutz.rlp.de/>) mit Artvorkommen im TK 25 Raster und lagegenauen Punkten im Art-datenportal (<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>).
- webbasierte Daten Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz mit den Artnachweisen ([https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/)) und lagegenauen Punkten im Lanis Intranet über den Login (<https://lanis.rlp/>).
- webbasierte Daten ArtenFinder Service-Portal Rheinland-Pfalz (<https://artenfinder.rlp.de/node/1>) mit der „ArtenAnalyse“ (<https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>).
- vorhandenes Datenmaterial [*genaue Quellenangaben*],
- Faunistische Planungsraumanalyse,
- Befragung von Naturschutzbehörden, Gebietskennern usw. [*genaue Quellenangaben*],
- Bewirtschaftungspläne für NATURA 2000-Gebiete (<https://naturschutz.rlp.de/?q=Bewirtschaftungsplaene>),
- die „Vogelwelt von Rheinland-Pfalz“ (GNOR 2014 - 2017),
- originäre Bestandserfassungen, sofern die vorhandene Datenlage keine angemessene Beurteilung der Konfliktsituation zulässt: hier, wenn zutreffend, nähere Ausführungen (z. B. Fledermauskartierung...).

## B Mustertexte (Beispielhafte Ausführungen mit Textbausteinen)

*Die Texte der nachfolgenden Kapitel B1.1 - B7 sind als Vorlage konzipiert und können als Mustertexte für den jeweilig zu erstellenden konkreten Fachbeitrag Artenschutz verwendet werden (Gliederung, allgemeine Textbausteine). Sie bedürfen jedoch immer einer Anpassung an die Gegebenheiten an das jeweilige Projekt. Sie können ganz oder in Teilen - je nach spezifischem Projekterfordernis - übernommen werden.*

*Die in Kap. B 5 des vorliegenden Mustertextes beschriebenen Fallbeispiele für ausgewählte Arten beziehen sich nicht auf ein konkretes oder in sich geschlossenes Vorhaben. Die jeweiligen Konstellationen (Art des Vorhabens, Bestandssituation der betroffenen Art) sind frei erfunden. Da jeweils*

- unterschiedliche Vorhaben (z. B. Ausbau, Neubau) und*
- unterschiedliche Bestandssituationen (z. B. Art brütet im Untersuchungsgebiet, Art ist lediglich Nahrungsgast, Art potenziell vorkommend)*

*den Fallbeispielen zugrunde gelegt werden, lässt sich an Hand dieser Beispiele das generelle Vorgehen der artenschutzrechtlichen Prüfung anschaulicher demonstrieren.*

**Zur Darstellung von zu übernehmenden Textbausteinen, Bearbeitungs- bzw. Ausfüllhinweisen und Fallbeispielen werden folgende Schriftfarben und -arten sowie farbliche Hinterlegungen gewählt:**

**Textbaustein:** schwarz; hier Zitate: schwarz/ kursiv

**Hinweis:** schwarz/ kursiv/ grau hinterlegt

**Beispiel:** blau

## B1 Einführung

### B1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Mobilität plant .....

Mit dem **Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes** vom 15.09.2017 (BGBl. I S.3434) wurde der § 44 Abs. 5 BNatSchG erheblich umgestaltet, um den zwischenzeitlichen Entwicklungen in der Rechtsprechung Rechnung zu tragen.

Der Gesetzgeber hat durch die §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz zur artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. (Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Allgemeinen im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Nr. ... dargestellt.)
- [da Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahme voraussetzungen sind im Allgemeinen im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Nr. ... dargestellt.]

Als **Datengrundlagen** wurden u. a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- webbasierte Daten ARTeFAKT des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (<https://arte-fakt.naturschutz.rlp.de/>) mit Artvorkommen im TK 25 Raster und lagegenauen Punkten im Art-datenportal (<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>).
- webbasierte Daten Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz mit den Artnachweisen ([https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/)) und lagegenauen Punkten im Lanis Intranet über den Login (<https://lanis.rlp/>).
- webbasierte Daten ArtenFinder Service-Portal Rheinland-Pfalz (<https://artenfinder.rlp.de/node/1>) mit der „ArtenAnalyse“ (<https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>).
- vorhandenes Datenmaterial [*genaue Quellenangaben*],
- Faunistische Planungsraumanalyse
- Befragung von Naturschutzbehörden, Gebietskennern usw. [*genaue Quellenangaben*],



- Bewirtschaftungspläne für NATURA 2000-Gebiete (<https://naturschutz.rlp.de/?q=Bewirtschaftungsplaene>),
- die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz (GNOR 2014 - 2017)
- originäre Bestandserfassungen: ...

## B1.2 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören"* (sogenanntes Tötungs- und Verletzungsverbot),
- „2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“* (sogenanntes Störungsverbot),
- „3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“* (sogenanntes Schädigungsverbot),
- „4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“* (sogenanntes Schädigungsverbot)  
(Zugriffsverbote)."

Der § 44 Abs. 2 BNatSchG beschreibt darüber hinaus auch noch "Besitzverbote":

*„Es ist ferner verboten,*

- 1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote).“*

Diese Verbote werden für nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zulässige Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind, um den relevanten Abs. 5 des § 44 BNatSchG ergänzt.

*„Für nach § 15 Absatz 1 [BNatSchG] unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für*

*Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG liegt aktuell noch nicht vor. Die sogenannten „Verantwortungsarten“ wurden somit noch nicht festgelegt. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 Abs.1 oder Abs.3 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten bislang nur für die in

- **Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten**
- sowie für die alle **wild lebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**<sup>12</sup>. Dieses Schutzregime gilt gemäß dem der Roten Liste<sup>13</sup> zu Grunde liegenden Verständnis nicht für Neozoen.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden ergänzt durch die Regelung zum "Nestschutz" in § 24 LNatSchG:

*„Zum Schutz von Schwarzstorch, Fischadler, Baum- und Wanderfalke, Uhu, Weihen, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Eisvogel sind in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli eines Jahres verboten:*

1. *das Aufsuchen, Filmen, Fotografieren und ähnliche Handlungen, die die Fortpflanzung oder Aufzucht beeinträchtigen können,*

<sup>12</sup> Arten des Anhangs I (= Art. 4 (1)) und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) sowie alle anderen europäischen Vogelarten

<sup>13</sup> MULEWF (2014) Rote Liste Brutvögel; zu Neozoen s. Anhang 3

2. das Abtreiben von Bestockungen oder sonstige Maßnahmen, die den Charakter der Umgebung im unmittelbaren Bereich von 100 Metern um ein Nest grundlegend verändern.“

Bei erfüllten Verbotstatbeständen ist zu beurteilen, inwieweit dem Vorhaben auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 BNatSchG (Ausnahmen) zur Genehmigung verholfen werden kann. Als für die Straßenplanung einschlägige Ausnahmevoraussetzung müsste dann nachgewiesen werden, dass für die geplante Maßnahme

„*zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (Nr. 5.) und/ oder Gründe der öffentlichen Sicherheit (Nr. 4)“ vorliegen.*

Des Weiteren darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn

„*zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind und*

„*sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/ 43/ EWG (FFH-Richtlinie) weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/ 43/ EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/ 147/ EG (Vogelschutzrichtlinie) sind zu beachten.“*

Die Regelung zum "Nestschutz" in § 24 LNatSchG enthält eine spezielle Regelung zur Ausnahmeerteilung: „*Die obere Naturschutzbehörde kann von den Verboten nach Satz 1 auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn erhebliche Störungen vermieden oder ausgeglichen werden können.“*

## B1.3 Begriffsbestimmungen und methodisches Vorgehen

### B1.3.1 Begriffsbestimmungen

#### B1.3.1.1 Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine genaue Definition der Begriffe **Fortpflanzungs- und Ruhestätten**, die für alle europarechtlich geschützten Arten gleichermaßen zutrifft, ist nicht möglich (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz<sup>14</sup>), da in Anhang IV der FFH-Richtlinie Artengruppen mit sehr unterschiedlichen Lebenszyklen und -strategien zusammengefasst sind. Eine genaue Definition ist daher artbezogen zu treffen.

**Fortpflanzungsstätten** umfassen Gebiete, die für das Paarungsverhalten und die Fortpflanzung selbst notwendig sind, wobei auch damit zusammenhängende Verbundstrukturen (z. B. für die Revierverteidigung) inbegriffen sein können. Fortpflanzungsstätten dienen v. a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft

<sup>14</sup> vgl. "Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG"; dt. Übersetzung "Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC" (endgültige Fassung, Febr. 2007)

(bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz). Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Beispiele für Fortpflanzungsstätten sind:

- Wochenstuben von Fledermäusen (auch in Gebäuden oder Brückenhohlräumen) und
- Bruthöhlen von Spechten
- Greifvogelhorste
- Balzplätze und Paarungsgebiete
- Eiablageplätze.

Hinsichtlich der Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig genutzte Brutplätze inbegriffen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.06.2006 – 9 A 28.05). Dies trifft v. a. auf Spechte oder verschiedene Greifvögel zu, aber auch auf Schwalben.

Analoges gilt für Fledermausquartiere (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 21.11.2005 – 2BS 19/05 15 – E 2519/04). Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Dies trifft z. B. auf Vögel zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen. Eine bloße potenzielle Lebensstätte, die aktuell nicht genutzt wird, fällt nicht unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

**Ruhestätten** umfassen Gebiete, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst geschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen v. a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz). Beispiele für Ruhestätten sind:

- Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen
- Winterquartiere von Amphibien (an Land, Gewässer)
- Schlafhöhlen von Spechten
- Sonnplätze der Zauneidechse.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensstätten) sind demnach immer artspezifisch zu definieren. So kann z. B. ein Ensemble mehrerer alter Eichen als **eine** Lebensstätte des Eremiten oder eine Kiesgrube mit mehreren Tümpeln, wassergefüllten Radspuren und sonstigen Wasserflächen als **eine** Lebensstätte der Gelbbauchunke aufgefasst werden. Für Vogelarten kommt in Betracht, diesen Gedanken ebenfalls auf ein System lokal gut vernetzter Nester anzuwenden.

Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen immer dann zu, wenn sie eine Schlüsselstellung für die Individuen einnehmen (**essenzielle Habitatbereiche**). Diese Bereiche spielen im Lebenszyklus eine besonders wichtige Rolle und sind i. d. R. nicht ersetzbar und werden ebenso den Begriffen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zugeordnet.

Handelt es sich z. B. um ein wesentliches Teilhabitat innerhalb eines funktionalen Gefüges, wie dies beispielsweise bei einem regelmäßig frequentierten Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe der Reproduktionsstätte der Fall sein kann, und ist ein Ausweichen der Art auf andere Jagdhabitats nicht möglich, so sind diese Teilhabitats den Begriffen „Fortpflanzungs- und Ruhestätten (= Lebensstätte)“ zuzuordnen.

### **B1.3.1.2 Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Das Verbot der erheblichen Störung hebt den Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie entsprechend auf bestimmte Zeiträume ab.

Die Periode der **Fortpflanzung** (Brut) und **Aufzucht** umfasst v. a. die Zeiten der Balz/ Werbung, Paarung, Nestwahl/ Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht.

Die **Überwinterungszeit** stellt eine Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs dar.

Die **Wanderungszeit** kennzeichnet die Phase, in der Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus die Habitate wechseln, z. B. als Flucht vor Kälte oder zur Verbesserung ihrer Nahrungsbedingungen. Ausgesprochen ausgeprägtes Wanderverhalten über kleinere und größere Distanzen zeigen Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse.

Im Rahmen der nationalen Umsetzung der europarechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz wurde aus Gründen der Rechtssicherheit noch zusätzlich die **Mauserzeit** in den Kanon der sensiblen Phasen aufgenommen. Somit kann bei ausgewählten Arten der gesamte phänologische Jahreszyklus unter den Verbotstatbestand des § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG fallen.

### **B1.3.1.3 Lokale Population einer Art**

Der EU-Leitfaden Artenschutz definiert eine Population als eine Gruppe von Individuen derselben Art, die zur selben Zeit am selben Ort leben und sich miteinander fortpflanzen (können) (d. h., sie verbindet ein gemeinsamer Genpool).

Da sich die o. g. Definitionen jedoch lediglich auf Fortpflanzungsgemeinschaften beziehen, ein Schutz aber auch während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten besteht, muss die o. g. Definition aufgeweitet werden, damit z. B. auch lokale Bestände von Rastvögeln oder überwinternde Fledermäuse in die Schutzbestimmungen einbezogen sind.

**Eine lokale Population i. S. des Gesetzes lässt sich daher als eine Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.**

Insbesondere bei der Tiergruppe der Vögel ist in der Praxis die Bestimmung der Ausdehnung eines solchen Raumes allerdings häufig sehr schwierig.

Laut LANA (2010) kann bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden.

Beispiele für Räume mit relativ eindeutig abgrenzbaren lokalen Populationen von Brutvögeln sind z. B.:

- Eichenwaldparzelle mit einem individuenreichen Bestand des Mittelspechtes
- Drosselrohrsängerpopulation in einem Teichkomplex
- Steilwand mit Uferschwalbenkolonie.

Bei sehr seltenen Arten oder Arten mit großen Revieren wie z. B. dem Schwarzstorch oder Uhu ist - auch aufgrund der i. d. R. nicht möglichen Abgrenzung von Lokalpopulationen oder Metapopulationen - vorsorglich das Einzelindividuum bzw. das einzelne Brutpaar zu betrachten. Außerdem ist bei solchen Arten zu beachten, dass sich die Störung auch nur eines Brutplatzes auf die jeweilige lokale Population auswirken kann.

Bei den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist die Abgrenzung von Räumen mit eigenständigen lokalen Populationen bzw. Beständen i. d. R. leichter, insbesondere bei Arten mit relativ geringen Aktionsradien, wie z. B. Amphibien oder Reptilien.

Beispiele für Räume mit lokalen Populationen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind z. B.:

- Kleingewässerkomplex mit Fortpflanzungsgemeinschaft der Kreuzkröte ggf. einschl. benachbarter Vorkommen bis <1.000 m Entfernung
- definierter Flussabschnitt mit reproduzierendem Bestand der Grünen Keiljungfer
- Wiesenkomplex mit Beständen des Großen Wiesenknopfes als Eiablageplätze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings bzw. mehrerer Vorkommen über einen Radius von 300m bis 400 m.

### **B1.3.1.4 Erhaltungszustand der lokalen Population**

Der "Lokale Population" stellt die Bezugsebene für das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dar. Ausschließlich erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, lösen den Verbotstatbestand der erheblichen Störung aus.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population nicht nur unerheblich oder vorübergehend verringert. Bei seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen kann eine signifikante Verschlechterung bereits entstehen, wenn die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg sowie die Reproduktionsfähigkeit von nur einzelnen Individuen vermindert wird.

Bei einem bestehenden mittel bis schlechten Erhaltungszustand der lokalen Population kann auch eine geringfügige Beeinträchtigung zu einer relevanten Verschlechterung desselben führen, während bei einem guten Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche, lokale Population) die Erheblichkeitsschwelle höher anzusetzen ist.

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen Population erfolgt durch den Gutachter anhand einer Bewertungsmatrix mit den Kriterien Zustand der Population, Habitatqualität und den aktuell wirksamen Beeinträchtigungen: Für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten gibt das BfN das nachfolgende Schema vor. In der genannten Literatur werden artspezifische Bewertungsparameter aufgeführt<sup>15</sup>, die analog für Vogelarten zu verwenden sind:

**Tab. 2: Bewertung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen**

Kriterien / Wertstufe	A	B	C
Zustand der Population	hervorragend	gut	mittel bis schlecht
Habitatqualität	hervorragend	gut	mittel bis schlecht
Beeinträchtigungen	keine bis gering	mittel	stark

### **B1.3.2 Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

#### **B1.3.2.1 Tötungs- und Verletzungsverbot**

##### **Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen [Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG]**

**Baubedingte** direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, **die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind**, können u. a. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen auftreten, z. B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien zerstört werden.

Um baubedingte Tötungen und Verletzungen zu vermeiden oder die Wahrscheinlichkeit auf ein Mindestmaß zu beschränken, kann es erforderlich sein, vor Baubeginn die betroffenen Habitatflächen auf eine Besiedlung relevanter Arten hin zu untersuchen, um dann ggf. Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Bei Vögeln (sowohl Gehölz- als auch Bodenbrüter) ist i. d. R. eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode der Vögel vorzusehen, um baubedingte Tötungen oder Verletzungen insbesondere von Nestlingen oder Jungvögeln zu vermeiden.

<sup>15</sup> BfN und BLAK (2017): Bewertungsschema für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, Bonn.

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wird nunmehr nach der Gesetzesänderung 2017 gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die Beeinträchtigung der Tiere oder ihren Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme erfolgt, die auf den Schutz vor Tötung und Verletzung und auf die Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist.

Wird das baubedingte Verletzungs- oder Tötungsrisiko durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos der jeweiligen Art gesenkt, kann keine darüberhinausgehende artenschutzrechtliche Verantwortung, für die im Baufeld noch verbliebenen Individuen konstatiert werden.

**Betriebsbedingte** Verletzungen oder Tötungen von Tieren können durch Kollisionen mit Kfz auftreten. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG fallen unvermeidbare Tötungen von Tieren, sofern es zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos kommt, nicht unter den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Allerdings ist, sofern möglich, das vorhabenbedingte Risiko betriebsbedingter Verluste und Verletzungen durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu reduzieren.

### B1.3.2.2 Störungsverbot

#### **Erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG]**

Das Störungsverbot des § 44 BNatSchG gilt ausschließlich für streng geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten.

Unter Störung wird jede zwanghafte Einwirkung – insbesondere durch akustische und visuelle Reize – auf das natürliche Verhalten und psychische Wohlbefinden von Tieren verstanden, die eine Verhaltensreaktion (z. B. Schreck, Flucht, Meidung) auslöst.

Im Hinblick auf die europäischen Richtlinien fallen auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall/ Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z. B. Silhouettenwirkung), Zerschneidungswirkungen sowie Erschütterungen unter den Störungsbegriff. Zu den "ähnlichen Handlungen", durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören somit auch Störungen durch den Bau und Betrieb von Straßen (BVerwG, Urtl. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 – Rn. 227).

Dabei wird die den Verbotstatbestand auslösende **erhebliche** Störung dann konstatiert, wenn sich durch die Störung der **Erhaltungszustand der lokalen Population** verschlechtert (s. o.). Die Beurteilung basiert hier – konform mit der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie – eindeutig auf einem populationsbezogenen Ansatz.

Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf eine Tierart (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) unterfallen hingegen nicht dem Verbot.

In RLP ist der § 24 LNatSchG Abs. 1 „Nestschutz“ entsprechend zu beachten.



### B1.3.2.3 Schädigungsverbot

#### **Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten [Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG]**

Die Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte liegt dann vor, wenn diese zu einer Verminderung des Fortpflanzungserfolges bzw. der Ruhemöglichkeit führt. Eine Zerstörung liegt bei einem vollständigen Verlust der ökologischen Funktion vor. Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist somit die jeweilige ökologische Funktion einer konkreten Lebensstätte. Dem Anwendungsbereich dieses Verbotes unterfallen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten aller wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn sie (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in einem Ausmaß beeinträchtigt wird, dass die von den Störungen betroffenen Lebensstätten aufgegeben werden.

Eine Beschädigung oder Unterbrechung von Nahrungs- und Jagdhabitaten sowie Flugrouten und Wanderkorridoren kann dann tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch ihre Funktion vollständig entfällt. Eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht hingegen nicht aus, um den Zerstörungstatbestand zu erfüllen (vgl. LANA 2010<sup>16</sup>).

Gemäß der Modifikation des § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot allerdings nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Dieses kann der Fall sein, wenn entsprechend geeignete Ausweichhabitate bereits vorhanden sind bzw. mittels vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) vor Eintritt des Eingriffs hergestellt werden.

#### **Entnehmen, Beschädigen, Zerstören wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte [Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG]**

Der Standort beschreibt die konkrete Fläche (Biotopfläche), auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Das Verbot der Schädigung umfasst alle Lebensstadien der Pflanzen, also auch während der Vegetationsruhe. Der Verbotstatbestand der Zerstörung wird z. B. bei einer bau- oder anlagenbedingten Inanspruchnahme eines Standortes erfüllt.

Gem. § 44 Abs. 5 S. 4 BNatSchG ist der Verbotstatbestand allerdings nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes oder Bestandes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann z. B. durch eine Umsiedlung des betroffenen Pflanzenbestandes an einen geeigneten Ersatzstandort im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erreicht werden.

<sup>16</sup> LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA 2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

### B1.3.3 Einbeziehung von Maßnahmen

**Maßnahmen zur Vermeidung** von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine verbotstatbeständige Beeinträchtigung für die geschützte Art erfolgt (z. B. Bauschutzmaßnahmen, Bauzeitenbeschränkungen, Anbringen von Überflughilfen).

Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen erlaubt § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG mittels **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**, die **CEF-Maßnahmen** (Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, **continuous ecological function**<sup>17</sup>) entsprechen, den Fortbestand der ökologischen Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang zu sichern und auf diese Weise den Verbotstatbestand der Zerstörung zu umgehen. Diese Maßnahmen setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte (ohne "time-lag") gesichert sein, d. h. die Maßnahme ist i. d. R. vor Baubeginn so umzusetzen, dass die Funktionalität zum Eingriffszeitpunkt anzunehmen ist. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen zudem einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Wenn möglich, sollten sich die CEF-Maßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren.

**Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population** entsprechen überwiegend den Anforderungen an CEF-Maßnahmen, allerdings mit weiterem Bezug (lokale Population) und fungieren zur Abwendung des Störungstatbestandes.

Wenn eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung einer relevanten Art trotz der Durchführung von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann, werden **im Rahmen der Ausnahmeprüfung** (siehe Kap. A 1.3.5) i. d. R. **kompensatorische Maßnahmen**<sup>18</sup> (**FCS-Maßnahmen**, **favourable conservation status**) erforderlich.

Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) sollen sich positiv auf den Erhaltungszustand der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. der europäischen Vogelarten auswirken (vgl. Kap. A 1.3.4). Ihnen kommt eine populationsunterstützende Funktion zu.

Qualität und Quantität der kompensatorischen Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) ergeben sich aus der Schwere der Beeinträchtigung und den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen werden im Falle einer Ausnahmeprüfung zum Nachweis herangezogen, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen.

<sup>17</sup> EU-Leitfaden Artenschutz, Kap. II.3.4.d)

<sup>18</sup> im EU-Leitfaden Artenschutz in Kap. III.2.3.b) als Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 16 bezeichnet

### B1.3.4 Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Im Fachbeitrag Artenschutz werden ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen betrachtet. Die sonstigen Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und / oder der öffentlichen Sicherheit, Fehlen von zumutbaren Alternativen) sind dem allgemeinen Erläuterungsbericht zu entnehmen. Sie werden i. d. R. durch den Straßenbaulastträger dargestellt.

Es sei darauf hingewiesen, dass in Rheinland-Pfalz bei Straßenbauprojekten immer - also auch, wenn sich die Verbotstatbestände mittels CEF-Maßnahmen umgehen lassen - **vorsorglich** die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung geprüft werden.

#### B1.3.4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Ist für die Vorhabenzulassung die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme erforderlich, verlangt § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG unter Verweis auf Art. 16 Abs. 1 S. 1 FFH-Richtlinie für die Arten des Anhangs IV, „[...] dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen [...]“. Das schließt jedoch nicht aus, dass auch dann Ausnahmen möglich sind, wenn sich die jeweilige Art bereits vor dem Eingriff in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet. In diesem Fall muss jedoch sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert und die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (vgl. EuGH, Urt. vom. 14.06.2007 – C- 342/05). Mit dieser Rechtsprechung werden keine etwaig weitergehenden Anforderungen durch die FFH-Richtlinie an eine Ausnahme gestellt.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie ist Folgendes darzulegen:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern (siehe oben).

Falls der Erhaltungszustand der lokalen Population günstig bleibt, ist davon auszugehen, dass zugleich keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand in einem überörtlichen Verbreitungsgebiet entstehen werden. Falls die lokale Population jedoch negativ betroffen ist, muss eine weiträumigere Betrachtung erfolgen.

Als Bezugsebene für die Beurteilung des Erhaltungszustandes in der kontinentalen biogeographischen Region ist das Bundesland Rheinland-Pfalz heranzuziehen (vgl. Anhang 3). In Grenzbereichen zu anderen Bundesländern / Ländern ist die dortige Situation mit zu berücksichtigen. Eine offizielle Bewertung der Erhaltungszustände der Arten für das Bundesland Rheinland-Pfalz gibt es

zurzeit nicht. Gemäß Rücksprache mit dem LfU gelten für Rheinland-Pfalz die **Erhaltungszustände auf Bundesebene**.<sup>19</sup>

### **B1.3.4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**

Bei europäischen Vogelarten darf sich durch das Vorhaben der aktuelle Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo). Die Erhaltungszustände lassen sich in Abstimmung mit dem LfU anhand der Roten Liste der Brutvögel (MULEWF RHEINLAND-PFALZ, 2014) über die Einstufung in die verschiedenen Gefährdungskategorien der Erhaltungszustand "bestimmen" (Gefährdungskategorie 1, 2, 3, R = schlecht, V = ungünstig, ungefährdet = günstig, mit Ausnahmen). Die Bezugsebene der weiträumigeren Betrachtung ist dieselbe wie auch bei den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (biogeographische Region Rheinland-Pfalz).

**Kompensatorische Maßnahmen** sind i. d. R. erforderlich, damit sich der Erhaltungszustand der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. der europäischen Vogelarten nicht verschlechtert (vgl. Kap. A 1.3.4).

## **B2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens**

„Die Bundesstraße verläuft zwischen xyz und yz. Die vorliegende Planung umfasst Maßnahmen innerhalb sowie außerhalb des Straßenkörpers. Um den zukünftigen prognostizierten Verkehrsstärken gerecht zu werden sowie aufgrund von Schäden im Bestand, ist eine grundlegende Erneuerung erforderlich. Diese beinhaltet die Erneuerung des Kanalnetzes und der Straßenausstattung, den barrierefreien Ausbau der vorhandenen Notrufsäulen sowie eine Teilinstandsetzung der unterführenden Ingenieurbauwerke. Außerdem sollen zusätzlich auch die Stellen erneuert werden, an denen das gefasste Straßenabwasser abgeleitet wird.“ Eine ausführliche Baubeschreibung erfolgt im Erläuterungsbericht, Unterlage 1.

*Nachfolgend werden alle Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Es sind die wesentlichen Wirkungen des jeweiligen Projektes zu benennen.*

### **B2.1 Anlagenbedingte Wirkfaktoren**

Die anlagenbedingten Wirkfaktoren sind mit den zu errichtenden Anlagen direkt verbunden und bleiben dauerhaft bestehen. Im Einzelnen sind folgende anlagenbedingte Wirkfaktoren relevant:

*Textliche Beschreibung der Wirkfaktoren*

<sup>19</sup> Abstimmungsvermerk LfU mit LBM vom 29.04.2020

### Flächeninanspruchnahme

Überbauung, Versiegelung und Bodenabtrag führen zum Funktions- sowie Totalverlust von Flächen mit unterschiedlichen Funktionen und Wertigkeiten im Naturhaushalt. Es gehen Lebensräume für Tiere verloren (Segmentierung). Dies kann auch zusätzlich durch die Verkleinerung der Restflächen unter das für die Aufrechterhaltung der Funktion erforderliche Mindestmaß gegeben sein.

### Barrierewirkungen / Zerschneidung

Die Umsetzung des Vorhabens kann zu einer nachhaltigen Zerschneidung von Lebensräumen und Trennung von Teillebensräumen von Tierarten und somit zur Unterbrechung bzw. Behinderung von Austauschbewegungen und Wechselbeziehungen führen. Aus der Zerschneidung von Verbundstrukturen können Funktionsverluste durch Trenn- und Verinselungseffekte resultieren. Die Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen benachbarten Lebensräumen kann u.a. eine genetische Verarmung nach sich ziehen oder die Ausbreitung von Arten verhindern.

## B2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind mit dem Bau der geplanten Anlagen verbunden und nur von temporärer Dauer. Im Einzelnen sind folgende baubedingte Wirkfaktoren relevant:

### *Textliche Beschreibung*

#### Flächeninanspruchnahme

Durch die Anlagen von Baustraßen und -feldern sowie Zwischenlagerflächen werden Lebensräume zeitlich begrenzt in Anspruch genommen. In diesen Bereichen erfolgt eine Beeinträchtigung der relevanten Arten durch den vorübergehenden Standortverlust bzw. die temporäre Minderung der Standortqualität. In Abhängigkeit von der Entwicklungsdauer bzw. der Ersetzbarkeit des in Anspruch genommenen Lebensraumes ist eine Wiederherstellung beeinträchtigter Funktionen auf diesen Flächen möglich. Bei baubedingter Beseitigung von Vegetation ist jedoch von einer längeren Entwicklungsdauer auszugehen.

#### Barrierewirkungen / Zerschneidung

Während der Bauphase sind temporäre Zerschneidungen von Lebensräumen bzw. Trennung von Teillebensräumen von Tieren und somit die Ver- bzw. Behinderung von Austauschbewegungen und Wechselbeziehungen möglich. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung sind aber i. d. R. keine nachhaltigen Beeinträchtigungen etwa in Form von einer genetischen Verarmung oder der Verhinderung einer Ausbreitung von Arten zu erwarten. Die größten Beeinträchtigungen durch Zerschneidungen bereits während der Bauphase sind hinsichtlich der Arten mit hohen Ansprüchen an unzerschnittene und störungsarme Räume zu erwarten.

#### Emissionen

Während der Bauphase sind Belastungen angrenzender Lebensräume durch Abgase, Stäube und Schadstoffeinträge zu prognostizieren. In Bereichen angrenzender Gewässer kann es zu Beeinträchtigungen der Oberflächenwasserqualität durch Sedimentaufwirbelungen und Einschwämmen

von Boden und Baustoffen kommen. Gleichzeitig besteht das Risiko von Kontaminationen im Ha-variefall.

### Störreize

Visuelle, akustische und olfaktorische Störreize durch den Baubetrieb können zu Störungen, Beun-ruhigungen und Vergrämung von Individuen führen; es besteht die Gefahr der Blockierung bzw. des temporären Verlusts von Reproduktions-, Nahrungs- und Rasthabitaten. Gleichzeitig besteht poten-ziell die Kollisionsgefahr zwischen Baufahrzeugen und Tieren.

## B2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren werden durch den Betrieb der Anlagen verursacht und treten daher i.d.R. dauerhaft auf. Im Einzelnen sind folgende betriebsbedingte Wirkfaktoren relevant:

### *Textliche Beschreibung*

#### Stoffeinträge

Die negativen Wirkungen verkehrsbedingter Schadstoffe sind neben den direkten Einwirkungen u.a. auf Tiere vor allem in der langfristigen Anreicherung entlang von Straßen und ihrer synergetischen (sich gegenseitig verstärkenden) Wirkungen sowie generell in der Verschmutzung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser zu sehen. Trassennahe Lebensräume von Tieren können insbe-sondere durch die Beeinträchtigungen von Biotopen und Vegetationsbeständen mit sehr hoher und hoher Empfindlichkeit gegenüber Nährstoffeinträgen (insbesondere Stickstoffverbindungen) nega-tive Veränderungen erfahren.

#### Kollisionen

Durch den Fahrzeugverkehr kann es in Abhängigkeit von der Geschwindigkeit zur Tötung und Ver-letzung von Individuen durch Kollision kommen. Eine hohe Geschwindigkeit von Fahrzeugen führt zu einem erhöhten Konfliktpotenzial durch Vogelschlag und Kollisionen mit Arten anderer Tiergrup-pen. Mit der Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie der Verkehrsdichte korreliert auch das Kon-fliktpotenzial durch die Kollision verschiedener Tiergruppen.

## B3 Auswahl der vertiefend zu betrachtenden Arten / Re-levanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle betrachtungsrelevanten Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten sind. Durch Abschichtung wird eine Konzentration des zu untersuchenden Artenspektrums auf die Arten ermöglicht, die tatsächlich betroffen sein können.

Die Ermittlung der Arten, für die ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt auf der Basis der Angaben der Internetplattformen des LfU RLP ARTeFAKT<sup>20</sup> (Topographischen Karten

<sup>20</sup> Die Daten des „Handbuchs der streng geschützten Arten Rheinland-Pfalz“ LBM RLP (2008) sowie des „Handbuchs der Vogelarten in Rheinland-Pfalz“ des LBM RLP (2008b) sind in den ARTeFAKT-Daten aufgegangen.

(TK 25)) mit dem Artdatenportal, des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) mit den Artnachweisen, dem ArtenFinder Service-Portals Rheinland-Pfalz mit der Arten Analyse sowie falls vorliegend weiteren Bestandsdaten (Kartierungen, Informationen Naturschutzbehörden, Biotopbetreuer, Gebietskenner, etc.) (s. Kap. 1.1).

Im Fachbeitrag Artenschutz sind folgende europäische Arten betrachtungsrelevant:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Arten des Anhang I und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie sowie alle wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden die Arten hinsichtlich ihrer Betroffenheit für den konkreten Projektraum (Untersuchungsgebiet) eingeschätzt. Es werden die Arten ausgeschieden, die im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (können). So können z. B. die Arten herausgefiltert werden, deren Lebensräume / Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen. Außerdem können ggf. (entsprechend des Vorhabentyps) weitere Arten ausgeschieden werden, deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen (Relevanzschwelle).

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für die verbleibenden Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

Arten, die nicht nach Anhang I oder Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie geschützt oder in den Roten Liste von Deutschland oder Rheinland-Pfalz aufgeführt sind, besitzen grundsätzlich eine hohe Anpassungsfähigkeit, keine besonderen autökologischen Ansprüche und keine besonderen Empfindlichkeiten. Das Bundesverwaltungsgericht hat ausdrücklich das Vorgehen gebilligt, dass bei den betrachtungsrelevanten Brutvogelarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand auf jedwede raumbezogene Prüfung der Verbotstatbestände verzichtet werden kann (vgl. BVerwG Urt. v. 08.03.2018 – 9B 25.17). Diese Arten werden in ihren Habitatgilden zusammengefasst und als Gruppe hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange betrachtet. Eine Darstellung der einzelnen Gilden findet sich in Anhang 2 (Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten). Die Gilden werden in einem Formblatt abgehandelt (keine Art-für-Art-Betrachtung).

Für alle anderen Tier- und Pflanzenarten ist eine einzelartbezogene Beurteilung vorzunehmen: In Formblättern wird artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Arten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist im Anhang 1 „Ergebnis der Relevanzprüfung“ dokumentiert.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung wurde mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.  
*[hier weitere Informationen]*

## B4 Maßnahmen zur Vermeidung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und kompensatorische Maßnahmen

[Hinweis: Beispielhafte Auflistung, die sich nicht auf die nachfolgenden Beispiele in den Formblättern bezieht.]

[Die Maßnahmen sind aus den Formblättern (Kap. 5) aufzuführen und fortlaufend durchzunummerieren. Alle Maßnahmen sind mit ihren Nummerierungen in den LBP zu übernehmen.]

### B4.1 Maßnahmen zur Vermeidung (V-Maßnahmen)

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

- 1 V Bauzeitenregelung
- 2 V Anbringen eines wildkatzensicheren Schutzzaunes auf beiden Straßenseiten gemäß dem aktuellen Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ)
- 3 V Errichtung einer Grünbrücke bei xyz zum Erhalt der Wechselbeziehungen u.a. für die Wildkatze: Um die durch Straße und Schutzzaun entstehenden Isolationseffekte für die Wildkatze zu reduzieren, ist bei xyz (Bau-km x) eine Grünbrücke geplant, die auch einen Wechsel des Rot- und Rehwildes ermöglicht. .... [genauere technische Beschreibung je nach Einzelfall]
- 4 V Errichtung einer Sperreinrichtung mit Überflughilfe für Fledermäuse gemäß dem aktuellen Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ)
- 6 V Errichtung einer Sperreinrichtung für die Schlingnatter gemäß dem aktuellen Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ) mit 70 cm hohem Überkletterschutz

### B4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen)

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A<sub>CEF</sub>) gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität <sup>21</sup>) werden durchgeführt, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

<sup>21</sup> Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.



zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Als Grundlage für die Konzipierung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ( $A_{\text{CEF}}$  Maßnahmen) ist der „Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Rheinland-Pfalz“ (LBM / FÖA 2020) anzuwenden.

- 1  $A_{\text{CEF}}$  Nutzungsextensivierung von Intensiv-Acker, Anbau von hamsterfreundlichen Kulturen
- 2  $A_{\text{CEF}}$  Installation von Fledermauskästen in Kombination mit
- 3  $A_{\text{CEF}}$  Entwicklung und Förderung von Baumquartieren
- 4  $A_{\text{CEF}}$  Anlage von mehr als 20 Stillgewässern für die Kreuzkröte: Lachen, Pfützen und Tümpeln unterschiedlicher Ausprägung (Optimalgewässer für diese Art) im Bereich der ehemaligen Kiesgrube xyz in 200 m Entfernung in Kombination mit
- 5  $A_{\text{CEF}}$  Entwicklung von jungen Brachen / Anlage von vegetationsarmen Flächen / Strukturen / Steuerung der Sukzession (in Abbaugeländen und Industriebrachen) in Kombination mit
- 6  $A_{\text{CEF}}$  Anlage von Gesteinsaufschüttungen oder Totholzhaufen

Unter Berücksichtigung der aufgeführten  $A_{\text{CEF}}$ -Maßnahmen bleibt die ökologische Kontinuität und Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffener Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Die  $A_{\text{CEF}}$ -Maßnahmen müssen mit Baubeginn wirksam sein.

### B4.3 Kompensatorische Maßnahmen (FCS - Maßnahmen)

**Die folgenden kompensatorischen Maßnahmen ( $E_{\text{FCS}}$ ) (“favourable conservation status“) gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG werden erst im Rahmen einer Ausnahmeprüfung durchgeführt, wenn eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung einer relevanten Art trotz der Durchführung von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann.**

Als Grundlage für die Konzipierung der FCS-Maßnahmen ist der „Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Rheinland-Pfalz“ (LBM / FÖA 2020) anzuwenden.

- 1  $E_{\text{FCS}}$  Anlage / Sanierung von Steinriegeln / Trockenmauern für die Schlingnatter in Kombination mit
- 2  $E_{\text{FCS}}$  Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland / Anlage von Ackerbrachen / Entwicklung von Magerrasen und Heidegebieten (s. LBM / FÖA Leitfaden CEF-Maßnahmen) sowie Freistellung von Felshabitaten / Entbuschung für die Schlingnatter
- 3  $E_{\text{FCS}}$  Steuerung der Sukzession auf verbrachten Flächen mit Entbuschung und Beweidung für die Zauneidechse in Kombination mit

- 4 E<sub>FCS</sub> Anlage von Steinriegeln / Trockenmauern / Gesteins- und Sandaufschüttungen / Anlage grabbarer sandiger Rohbodenstandorte für die Zauneidechse gemäß dem Leitfaden CEF-Maßnahmen

## B5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

**Anmerkung:**

Vorangestellt werden unausgefüllte Formblattvorlagen, die art- und projektspezifisch auszufüllen sind, getrennt für die Einzelartbetrachtung der Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten.

Ausfüllbeispiele folgen im Rahmen des Mustertextes. Die Auswahl der Arten in diesem Mustertext bezieht sich nicht auf ein konkretes Vorhaben. Es wurden Arten ausgewählt, die in Rheinland-Pfalz bei Straßenbauvorhaben häufiger betroffen sein können und bei denen verschiedene Fallkonstellationen das Vorgehen der artenschutzrechtlichen Prüfung besonders deutlich machen; vgl. Vorbemerkung der Einleitung Kap. B1.

### B5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### B5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

**Übersicht**

In nachfolgender Tabelle werden die Pflanzenarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

**Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Pflanzenarten**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	P1	(neu)	2

**RL RLP** Rote Liste Rheinland-Pfalz

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet

RL mindestens eine der Arten bzw. Subspezies Rote Liste  
(neu) nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet)

**RL D** Rote Liste Deutschland

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- (neu) nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet)
- \* ungefährdet

**Einzelartbezogene Beurteilung**

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft:

**Formblatt Vorlage für Pflanzenart nach Anhang IV FFH-Richtlinie (Art-für-Art Betrachtung)**

<b>P</b> (fortlaufende Nummerierung)
<b>Deutscher Name (wissenschaftlicher Name)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie</b></p> <p>Beschreibung gemäß den Angaben des BfN  <a href="https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/farn-und-bluetenpflanzen.html">https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/farn-und-bluetenpflanzen.html</a></p> <p>Gefährdungsursachen: gemäß den Angaben des BfN</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region (s. Anhang 3 oder <a href="https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html">https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html</a>): günstig (FV) oder ungünstig - unzureichend (U1) oder ungünstig - schlecht (U2) oder unbekannt (XX)</p>
<p><b>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Beschreibung gemäß den Angaben des LfU in ARTEFAKT, falls vorhanden</p> <p>Erhaltungszustand RLP (siehe Anhang 3 oder s.o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): günstig (FV) oder ungünstig / unzureichend (U1) oder ungünstig / schlecht (U2) oder unbekannt (XX)</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Kurzbeschreibung des Vorkommens im UG (räumlich und quantitativ)</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population: Erläuterung gemäß <a href="https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/farn-und-bluetenpflanzen.html">https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/farn-und-bluetenpflanzen.html</a></p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: aufgrund der Kriterien Habitatqualität, Zustand der Population, Beeinträchtigungen: hervorragend (A), gut (B), mittel bis schlecht (C)</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 1 V.....</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p>

<b>P (fortlaufende Nummerierung)</b>
<b>Deutscher Name (wissenschaftlicher Name)</b>
1 <u>ACEF</u>
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von wildlebenden Pflanzen, ihren Entwicklungsformen oder ihrer Standorte</b>
<input type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen oder ihrer Standorte, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <b>nicht</b> gewahrt.
<input type="checkbox"/> ökologische Funktion des vom Eingriff betroffenen Bestandes bzw. Standortes wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<i>Begründung/ Erläuterung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der zuvor genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen</i>
Eine Beschädigung oder Zerstörung des Standortes der <i>hier Artnamen</i> ist daher (nicht) zu erwarten.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: ..... (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

*Falls die Verbotstatbestände nicht erfüllt sind:*

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz</b>
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<i>Erläuterung der Betroffenheiten der Art unter Berücksichtigung der Maßnahme</i>
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b>
<i>Darstellung zumutbarer Alternativen falls vorhanden, andernfalls Erläuterung warum keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind.</i>

Falls die Verbotstatbestände erfüllt sind:

**Ausnahmeprüfung**

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<b>Kompensatorische Maßnahmen</b> <u>1 E<sub>FCS</sub> .....</u> <u>Erläuterung der Betroffenheit der Art unter Berücksichtigung der kompensatorischen Maßnahmen</u>
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> <u>Darstellung zumutbarer Alternativen falls vorhanden, andernfalls Erläuterung warum keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind</u> s. auch Kap. 6.2

[Fallbeispiel: Die neue Trasse der Straße xyz tangiert den Randstreifen des Extensivackers x, auf dem fünf Exemplare der Dicken Trespe nachgewiesen wurden.]

<b>P1</b>
<b>Dicke Trespe (Bromus grossus)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie</b></p> <p>Man findet die Dicke Trespe fast ausschließlich in Getreidefeldern, an Ackerrändern, benachbarten grasigen Feldwegen und Wiesen. Sie ist nicht an bestimmte Standorte, Böden oder klimatische Bedingungen gebunden (Hügin 2001). Vielmehr ist eine grundlegende Abhängigkeit vom menschlichen Getreideanbau festzustellen. Sie kann sogar hohe Düngergaben und viele Herbizide weitgehend ertragen (Hauke 2003). Positiv wirkt sich scheinbar eine bodenschonende oder pfluglose Bearbeitung der Felder aus. Die Dicke Trespe wächst nicht nur in Dinkelfeldern, man findet sie auch beim Anbau von Roggen und Wintergerste.</p> <p>Die Dicke Trespe ist nur in Mitteleuropa beheimatet. Vorkommen in Deutschland sind aus Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz nachgewiesen.</p> <p>Gefährdungsursachen (BfN): Hauptgefährdung für die Dicke Trespe sind die Auswirkungen der industriellen Landwirtschaft, insbesondere die Änderung des Getreideanbaus.</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: <i>ungünstig - schlecht (U2)</i></p>
<p><b>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>In Rheinland-Pfalz liegen Einzelnachweise für die Eifel, das Nahe-Bergland und den südlichen Oberrhein vor. Es ist jedoch von beträchtlichen Kenntnislücken auszugehen.</p> <p>Erhaltungszustand RLP (s.o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): <i>ungünstig - schlecht (U2)</i></p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurden fünf Exemplare der Dicken Trespe auf einem Randstreifen des Extensivackers xyz nachgewiesen (pflanzensoziologische Untersuchungen, vgl. Unterlage y des LBP, Probefläche Nr. 5).</p> <p>Die annuelle Art besitzt generell ein hohes Ausbreitungspotenzial und vermehrt sich über Samen. Insofern ist davon auszugehen, dass der gesamte Extensivacker x (Bio-Getreideanbau) mit seinen Randstreifen als (potenzieller) Standort der Art angesehen werden kann, wobei das zukünftige Auftreten der Art v. a. von der Bewirtschaftung der Fläche abhängig ist.</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population: Die lokale Population ist entsprechend der Bewirtschaftungseinheit („Ackerschlag“) abzugrenzen. Fallweise können auch mehrere Bewirtschaftungseinheiten eines Bewirtschafters zusammengefasst werden, wenn diese unmittelbar aneinander angrenzen.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird angesichts des hohen Gefährdungsgrades in Rheinland-Pfalz und den wenigen bekannten Nachweisen im Untersuchungsraum vorsorglich mit <b>mittel bis schlecht (C)</b> eingestuft.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen  <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von wildlebenden Pflanzen, ihren Entwicklungsformen oder ihrer Standorte</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen oder ihrer Standorte, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.  <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion des vom Eingriff betroffenen Bestandes bzw. Standortes wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Der kartierte Fundort der Dicken Trespe wird bau- oder anlagebedingt nicht in Anspruch genommen. Der Extensivacker (Standort der Art) wird durch die neue Trasse der Straße xyz nur randlich tangiert. Aufgrund des Abstandes zur Straße und der Unempfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Emissionen sind keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Eine Beschädigung oder Zerstörung des Standortes der Dicken Trespe ist daher nicht zu erwarten.</p>

<b>P1</b>	
<b>Dicke Trespe (Bromus grossus)</b>	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu, unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
<b>Erhaltungszustand der Art in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz</b>	
<input type="checkbox"/>	günstig
<input type="checkbox"/>	ungünstig - unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/>	ungünstig - schlecht
<input type="checkbox"/>	unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu</u>	
<input type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<input checked="" type="checkbox"/>	keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ggf. ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b>	
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Dicke Trespe vor; vgl. auch Auswirkungsprognose Pflanzen in der UVS. Die anderen geprüften Alternativen (Varianten) durchschneiden den Extensivacker xyz.	

## B5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### B5.1.2.1 Säugetiere

#### Übersicht

In nachfolgender Tabelle werden die Säugetierarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

**Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	S2	4	3
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	S3	1	2
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	S4	3	*

**RL RLP** Rote Liste Rheinland-Pfalz

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1, [1] vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- D Daten unzureichend
- \* ungefährdet
- (neu) nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet)
- II Durchzügler
- k.A. keine Angabe in RL RLP

**RL D** Rote Liste Deutschland

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- \* ungefährdet

#### Einzelartbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.



## Formblatt Vorlage für Tierart nach Anhang IV FFH-Richtlinie (Art-für-Art Betrachtung)

<b>S</b> (fortlaufende Nummerierung)
<b>Deutscher Name (wissenschaftlicher Name)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie</b> Beschreibung gemäß den Angaben des BfN ( <a href="https://ffh-anhang4.bfn.de/">https://ffh-anhang4.bfn.de/</a> ), LfU RLP ARTeFAKT Steckbriefen falls vorhanden oder LBM / FÖA (2020) „Leitfadens CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Rheinland-Pfalz“ Gefährdungsursachen: gemäß den Angaben des BfN oder LfU Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region (s. Anhang 3 oder <a href="https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html">https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html</a> ): günstig (FV) oder ungünstig - unzureichend (U1) oder ungünstig - schlecht (U2) oder unbekannt (XX)
<b>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Beschreibung gemäß den Angaben des LfU: ARTeFAKT, falls vorhanden Erhaltungszustand RLP (siehe Anhang 3 oder s.o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): günstig (FV) oder ungünstig - unzureichend (U1) oder ungünstig - schlecht (U2) oder unbekannt (XX)
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Kurzbeschreibung des Vorkommens im UG (räumlich und quantitativ) Abgrenzung der lokalen Population: Erläuterung auf Basis des LBM / FÖA (2020) „Leitfadens CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Rheinland-Pfalz“ sowie <a href="https://ffh-anhang4.bfn.de/">https://ffh-anhang4.bfn.de/</a> ; Darstellung der lokalen Population im Untersuchungsraum Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: aufgrund der Kriterien Habitatqualität, Zustand der Population, Beeinträchtigungen: hervorragend (A), gut (B), mittel bis schlecht (C)
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 1 V..... <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (auf Basis des LBM / FÖA (2020) Leitfadens CEF-Maßnahmen s.o.) 1 A <sub>CEF</sub>
Prognose und Bewertung der <b>Tötungs- und Verletzungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen <b>ohne</b> ein signifikant erhöhtes Risiko Begründung / Erläuterung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der zuvor genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.
<b>Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

<b>S</b> (fortlaufende Nummerierung)
<b>Deutscher Name (wissenschaftlicher Name)</b>
<input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise  <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <b>nicht</b> in signifikanter Weise  <i>Begründung / Erläuterung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der zuvor genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.</i>
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG  <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>  <input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  <input type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu <b>keiner</b> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  <i>Begründung/ Erläuterung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der zuvor genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.</i>
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:  <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>  <input type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <b>nicht</b> gewahrt.  <input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <i>Begründung/ Erläuterung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der zuvor genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen</i>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG  <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: ..... (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

*Falls die Verbotstatbestände nicht erfüllt sind:*

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <i>Erläuterung der Betroffenheit der Art unter Berücksichtigung der Maßnahme</i>
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> <i>Darstellung zumutbarer Alternativen falls vorhanden, andernfalls Erläuterung warum keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind</i>

*Falls die Verbotstatbestände erfüllt sind:*

**Ausnahmeprüfung**

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <b>Kompensatorische Maßnahmen</b> 1 EFCS ..... <i>Erläuterung der Betroffenheit der Art unter Berücksichtigung der kompensatorischen Maßnahme</i>
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> <i>Darstellung zumutbarer Alternativen falls vorhanden, andernfalls Erläuterung warum keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind</i> s. auch Kap. 6.2

*Fallbeispiel: Die geplante Trasse der dreispurige Bundesstraße xyz durchschneidet im Raum xyz eine Landschaft mit kleineren und größeren Waldbereichen und Offenlandflächen, die für die Wildkatze ein regelmäßig frequentiertes Streifgebiet darstellt.]*

<b>S1</b>
<b>Wildkatze (Felis silvestris)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie</b></p> <p>In Deutschland lebt die Wildkatze in walddichten Landschaften, wo sie alte Laubwälder, vor allem Eichen- und Buchenmischwälder, bevorzugt. Gelegentlich nutzt sie aber auch Nadelwälder als Lebensstätte. Bei höheren Populationsdichten und in sehr abgeschiedenen Gegenden treten Einzelindividuen auch im Offenland auf.</p> <p>Als Ruheplätze dienen deckungsreiche Waldbestände, Gebüsche, Dickichte und Höhlen. Zur Jagd werden vor allem Lebensraumelemente genutzt, die Mäusen und anderen Kleintieren Nahrung und Deckung bieten. Dies sind vor allem innere und äußere Waldränder, Windwurfflächen und wenigschürige Wiesen und Brachen im Wald oder in dessen Nähe. Bei ihren Wanderungen orientiert sich die Wildkatze vorwiegend entlang linearer Lebensraumelemente (Gehölzsäume, Bäche, Waldauen etc.) oder bleibt im Wald, während sie deckungsarmes Agrarland weitgehend meidet. Die Wildkatze ist ein spezialisierter Kleintierjäger, der vor allem Wühlmäuse jagt und seine Aktivitätsschwerpunkte in der Abenddämmerung und Nacht hat.</p> <p>Wildkatzen leben als Einzelgänger, haben aber regelmäßigen Kontakt zu benachbarten Individuen. Die Streifgebiete können sich auch bei Tieren gleichen Geschlechts überlagern. Für Weibchen werden als Streifgebietsgröße 3 bis 11 km<sup>2</sup> und für Männchen 10 bis 50 km<sup>2</sup> angegeben (GÄRTNER &amp; NORGALL 2008).</p> <p>Gefährdungsursachen: Hauptgefährdungsursachen sind lebensraumzerstörende oder -isolierende Maßnahmen durch Forst- und Landwirtschaft und der Ausbau von Verkehrswegen (einschließlich Forststraßen und Wanderwege im Wald). Diese Faktoren wirken sich sowohl kurzfristig über verkleinerte Streifgebiete und zurückgehende Fortpflanzungserfolge als auch langfristig über schwindende genetische Vielfalt der Vorkommen auf die Überlebenschancen der Wildkatze aus.</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: <b>ungünstig / unzureichend (U1)</b></p>
<p><b>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Das Vorkommen der Europäischen Wildkatze in Rheinland-Pfalz stellt, neben denen in Nordostfrankreich, Luxemburg und Südostbelgien, den letzten größeren zusammenhängenden Bestand in Mitteleuropa dar. Die Wildkatze findet sich in Rheinland-Pfalz hauptsächlich in der Eifel, im Hunsrück, im Pfälzerwald und im Taunus.</p> <p>Erhaltungszustand RLP (s.o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): <b>ungünstig / unzureichend (U1)</b></p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Das Untersuchungsgebiet stellt ein Streifgebiet der Wildkatze dar (Quelle: ...). Dies konnte im Rahmen der faunistischen Erfassungen nachgewiesen werden.</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population: Teilpopulation in einem Waldbereich, der durch nicht mehr als 2 km breites weitgehend unstrukturiertes Offenland oder andere Barrieren (Siedlung) von anderen von Wildkatzen besiedelten Bereichen getrennt ist (hilfsweise heranzuziehendes Kriterium; Offenland stellt nicht per se eine Barriere dar). Bei größeren Raumeinheiten (große geschlossene Waldgebiete) werden auch deutlich getrennte Vorkommen als Lokalpopulation zusammengefasst. Die Wildkatzenachweise (Beobachtungs- oder Fundpunkte) dürfen dann allerdings nicht weiter als 30 km voneinander entfernt liegen und nicht durch Barrieren getrennt sein (BFN 2014)</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: <b>Wird im Untersuchungsgebiet als mittel bis schlecht (C) bewertet</b></p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>

<b>S1</b>
<b>Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 2 V Anbringen eines wildkatzensicheren Schutzzaunes auf beiden Straßenseiten gemäß des aktuellen M AQ 3 V Errichtung einer Grünbrücke bei xyz zum Erhalt der Wechselbeziehungen u. a. der Wildkatze <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
Prognose und Bewertung der <b>Tötungs- und Verletzungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen <b>ohne</b> ein signifikant erhöhtes Risiko <u>Baubedingte</u> Tötungen und/ oder Verletzungen sind ausgeschlossen, da die scheuen Wildkatzen nicht in den Nahbereich der Baufahrzeuge oder -maschinen gelangen. <b>Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <b>nicht</b> in signifikanter Weise Die Wildkatze ist in ihrem Verbreitungsgebiet generell stark durch den ( <u>betriebsbedingten</u> ) Straßentod gefährdet (mind. 20 % der Gesamt mortalität, PFLÜGER 1987). Im gesamten Raum xyz, dem Vorkommensgebiet der Wildkatze, sieht der LBP einen wildkatzensicheren Schutzzaun (gleichzeitig Wildschutzzaun, Maßnahme 2 V des LBP) auf beiden Straßenseiten vor. Um die durch Straße und Zaun entstehenden Isolationseffekte für Tiere zu reduzieren, ist im Bereich xyz eine Grünbrücke (Maßnahme zur Vermeidung 3 V) geplant, die auch von der Wildkatze genutzt werden kann (vgl. Ausführungen in Kap. 3.1). Der Verbotstatbestand des Tötens und Verletzens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu <b>keiner</b> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da lediglich Streifgebiete und Nahrungshabitate der Wildkatze vorhabenbedingt betroffen sind.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <b>nicht</b> gewahrt.

<b>S1</b>	
<b>Wildkatze (Felis silvestris)</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt nicht, da lediglich Streifgebiete und Nahrungshabitate der Wildkatze vorhabenbedingt betroffen sind. Es sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im geplanten Trassenbereich nachgewiesen worden.  Streifgebiete und Nahrungshabitate, die nicht von essenzieller Bedeutung für die Wildkatze sind, sind nicht den Begriffen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zuzuordnen.  Potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate müssen im Rahmen des Schädigungstatbestandes nicht ausgeglichen werden (siehe Kap. A1.3.2.)	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 2 V, 3 V	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
<b>Erhaltungszustand der Art in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz</b>	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>	
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:	
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP	
Relevante Beeinträchtigungen der lokalen Wildkatzenpopulation treten vorhabenbedingt nicht auf, da lediglich Streifgebiete und Nahrungshabitate der Wildkatze betroffen sind. Kollisionsrisiken werden durch wildkatzensichere Schutzzäune und Zerschneidungswirkungen durch eine Grünbrücke minimiert (s. o.).  Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit ungünstige) Erhaltungszustand der Wildkatze im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.	
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b>	
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Wildkatze vor; vgl. auch Auswirkungsprognose Fauna in der UVS. Die anderen geprüften Alternativen (Varianten) durchschneiden regelmäßig frequentierte Streifgebiete der Art.	

[Fallbeispiel: Die Trasse der neuen Straße xyz durchquert ein Waldgebiet xyz, in dem die jagenden Mopsfledermäuse nachgewiesen wurden jedoch keine Wochenstuben im Untersuchungsgebiet.]

<b>S2</b>
<b>Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie</b></p> <p>Die Mopsfledermaus ist in den meisten Mitgliedsstaaten der EU verbreitet (z. B. Deutschland, Frankreich, Spanien, Polen, Tschechien, Österreich). Sie lebt in den meisten Regionen Deutschlands und fehlt hier nur im äußersten Norden und Nordwesten. Die Mopsfledermaus zählt in Deutschland zu den sehr seltenen Fledermausarten, obwohl ein bedeutender Anteil ihres europäischen Areals hier liegt. Deutschland trägt daher eine besondere Verantwortung für den Erhalt dieser Art.</p> <p>Mopsfledermäuse halten sich zwischen November und März in Winterquartieren auf, wechseln jedoch auch in dieser Zeit gelegentlich das Quartier. Winterquartiere befinden sich z. B. in Karsthöhlen, ausgedienten Bergwerken und Bunkeranlagen, evtl. auch in Spalten an Bäumen und Gebäuden. Wochenstuben bilden sich Anfang Mai und lösen sich im August wieder auf (SPITZENBERGER 1993). Die Wochenstubenquartiere werden fast täglich gewechselt (STEINHAUSER 2002). Als Sommerquartiere dienen meist enge Spalten an Bäumen oder Gebäuden, zuweilen auch Spechthöhlen. Natürliche Quartiere werden bevorzugt hinter abstehender Borke gesucht (hier jedoch nur selten Nachweise), häufiger sind Nachweise von Sommerquartieren hinter Fensterläden und Verkleidungen oder in anderen Spalten an Häusern. Die Jagdgebiete sind überwiegend in Wäldern oder parkartigen Landschaften, aber auch entlang von Waldrändern, Baumreihen, Feldhecken, Wasserläufen oder baumgesäumten Feldwegen zu finden (MESCHÉDE &amp; HELLER 2000). Auf dem Flug in die Jagdgebiete orientiert sich die Art stark an Leitelementen (BfN 2020). Jedes Tier nutzt bis zu zehn verschiedene Jagdgebiete in einem Aktionsradius von bis zu 8-10 km um das Quartier (LFU RP 2020) in Flughöhen von 1-5 (-15) m (LBM GESSNER 2011). Die Mopsfledermaus gilt insgesamt als strukturgebundene Art.</p> <p><b>Gefährdungsursachen:</b> Die Mopsfledermaus ist hauptsächlich durch ihre sehr starke Anpassung an den von ihr bevorzugten Lebensraum (unbewirtschaftete oder nur wenig durchforstete Wälder) mit Quartieren hinter abstehender Borke vor allem anstehendem Totholz und durch die Spezialisierung auf Nacht- und Kleinschmetterlinge als Nahrungsressource gefährdet. Sie ist bei Lebensraum-, Quartier- und Nahrungsknappheit weniger flexibel als andere Fledermausarten und kann kaum ausweichen (BfN).</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: <b>ungünstig - unzureichend (U1)</b></p>
<p><b>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Die wenigen aktuellen Nachweise der Mopsfledermaus in Rheinland-Pfalz konzentrieren sich überwiegend auf den Raum mittlere Mosel, Bitburger Gutland und Hunsrück.</p> <p>Erhaltungszustand RLP (s.o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): <b>ungünstig - unzureichend (U1)</b></p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurden im Bereich xyz mehrere jagende Mopsfledermäuse nachgewiesen (Quelle: Faun. Untersuchung: Erfassung von Fledermäusen...).</p> <p>Wochenstuben konnten zwar im Rahmen der Fledermauskartierung innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht nachgewiesen werden, aufgrund des Höhlenreichtums einiger Altholzparzellen sind solche Quartiere jedoch im Waldgebiet xyz außerhalb des Untersuchungsgebietes zu vermuten.</p> <p><b>Abgrenzung der lokalen Population:</b> Auf Basis des „LBM Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Rheinland-Pfalz“: Wochenstube. Je nach Winterquartiervorkommen bezieht sich die Abgrenzung der lokalen Population im Winter punktuell auf das einzelne Winterquartier oder auf den Raum eng (etwa &lt; 100 m) beieinanderliegender Winterquartiere (vgl. BfN-Internethandbuch; Hinweis: Bzgl. des Verständnisses, dass die Gruppenvorkommen von Männchen und Weibchen in den Paarungsquartieren im Spätsommer zur lokalen Population gezählt werden, wird dem BfN nicht gefolgt).</p>

<b>S2</b>
<b>Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)</b>
Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: <b>Aufgrund des insgesamt hohen Gefährdungsgrades wird vorsorglich von einem mittel bis schlechten (C) Erhaltungszustand ausgegangen.</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 4 V Errichtung einer Sperreinrichtung mit Überflughilfe für Fledermäuse gemäß dem aktuellen Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
Prognose und Bewertung der <b>Tötungs- und Verletzungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
<b>Anlage- und baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen <b>ohne</b> ein signifikant erhöhtes Risiko Baubedingte Tötungen und Verletzungen können ausgeschlossen werden, da Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen nicht zu erwarten sind. Die Baumaßnahmen finden ausschließlich tagsüber außerhalb der Aktivitätszeit der Mopsfledermaus statt. Quartiere werden vorhabenbedingt nicht betroffen.
<b>Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <b>nicht</b> in signifikanter Weise Eine Gefährdung dieser strukturgebundenen Art besteht generell in dem <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisiko mit Kfz. Gemäß BERNOTAT / DIERSCHKE (2016) in „Übergeordnete Kriterien zu Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen“ weist die Mopsfledermaus ein hohes Kollisionsrisiko und eine Gefährdung an Straßen auf. Um vorhabenbedingte Kollisionsopfer zu verhindern, wird zwischen Bau-km x und y, wo eine erhöhte Jagdaktivität von Mopsfledermäusen verzeichnet wurde, eine Sperreinrichtung mit Überflughilfe für Fledermäuse angebracht (Vermeidungsmaßnahme 4 V (vgl. ausführliche Beschreibung in Kap. 3.2)). Der Verbotstatbestand des Tötens und Verletzens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu <b>keiner</b> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Bau- und betriebsbedingte Störungen der o. g. Jagdhabitats erfolgen zwar durch v. a. Baustellenbeleuchtung, Lärm, Barrierewirkungen sowie visuelle Effekte, erreichen jedoch (unter Einbeziehung der o. g. Vermeidungsmaßnahme) keine Intensität, die die Funktionalität der potenziellen Wochenstuben (Fortpflanzungsstätten) im Waldgebiet xyz außerhalb des Untersuchungsgebietes einschränken könnten.



<b>S2</b>
<b>Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)</b>
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>
<input type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <b>nicht</b> gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Bau- und anlagebedingt werden zwar Jagdhabitats der Mopsfledermaus beansprucht, von denen angenommen werden kann, dass diese in direktem funktionalem Zusammenhang mit Wochenstuben im Waldgebiet xyz stehen, da diese jedoch nicht von essentieller Bedeutung für die Wochenstuben sind und die Tiere leicht in ungestörte Bereiche ausweichen können, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 4 V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz</b>
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Fortpflanzungsstätten der Mopsfledermaus werden vorhabenbedingt nicht betroffen. Bau- und anlagebedingt werden zwar Jagdhabitats der Mopsfledermaus beansprucht, diese sind jedoch nicht von essentieller Bedeutung für die Wochenstuben, so dass die Tiere leicht in ungestörte Bereiche ausweichen können. Kollisionsrisiken werden durch Sperreinrichtungen mit Überflughilfe minimiert (s. o.).
Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit ungünstige) Erhaltungszustand der Mopsfledermaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht weiter verschlechtert.

### **Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Mopsfledermaus vor; vgl. auch Auswirkungsprognose Fauna in der UVS. Die anderen geprüften Alternativen (Varianten) durchschneiden wesentlich wertvollere Jagdhabitats (z. T. in unmittelbarer Nähe zu nachgewiesenen Wochenstubengesellschaften) der Art.

[Fallbeispiel: Die neue Trasse der Straße xyz durchfährt ein Waldgebiet xyz, in dem das Vorhandensein von Männchenquartieren nicht ausgeschlossen ist.]

<b>S3</b>
<b>Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie</b></p> <p>BFN (2020): Die Winterquartiere der Wasserfledermaus liegen meist in Entfernungen unter 150 km zum Sommerquartier (HUTTERER ET AL. 2005). Die weiteste ermittelte Distanz beträgt 304 km (STEFFENS ET AL. 2004). Die Winterquartiere der Wasserfledermaus befinden sich in Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen oder Kellern. Dort überwintert sie häufig in kaum auffindbaren Verstecken, insbesondere in tiefen Wand- oder Deckenspalten, vereinzelt sogar in Bodengeröll (DIETERICH &amp; DIETERICH 1991, KALLASCH &amp; LEHNERT 1995). Je nach Witterung verlässt die Wasserfledermaus ihr Winterquartier zwischen Anfang März und Ende April und ist bis Ende Oktober in den Sommerlebensräumen anzutreffen (DIETZ 1993, HOCHREIN 1999).</p> <p>Die Wasserfledermaus bezieht ihre Wochenstubenquartiere überwiegend in Baumhöhlen z.B. in Astlöchern, Stammrissen oder Spalten, häufig in Spechthöhlen (DIETZ 1993, EBENAU 1995, HOLTHAUSEN &amp; PLEINES 2001, LUČAN &amp; RADIL 2010). Ersatzweise dienen auch Fledermauskästen oder in seltenen Fällen Gebäude als Wochenstubenquartiere (DIETERICH &amp; DIETERICH 1991, NATUSCHKE 1960). Die Wochenstuben der Wasserfledermaus sind meistens mit weniger als 40 Weibchen besetzt (GEIGER &amp; RUDOLPH 2004). Vereinzelt wurden Wochenstuben mit über 100, sogar über 600 Weibchen nachgewiesen (ENCARNAÇÃO ET AL. 2005, GEIGER 1992, GEIGER &amp; RUDOLPH 2004). Eine Wochenstube verteilt sich meist über mehrere nah beieinander gelegene Quartiere, die selten weiter als 1 km voneinander entfernt liegen (RIEGER 1997). Diese werden regelmäßig gewechselt (EBENAU 1995). Die Weibchen beziehen ihre Wochenstubenquartiere im April/Mai (Dietz &amp; Boye 2004) und bringen ab der zweiten Junihälfte meist je ein Jungtier zur Welt (ENCARNAÇÃO 2005). Ab August, nachdem die Jungtiere flugfähig sind, lösen sich die Wochenstuben wieder auf (DIETZ &amp; BOYE 2004).</p> <p>Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in Gruppen überwiegend in Höhlen und Rissen von Bäumen, ersatzweise in Nistkästen, aber auch in Spalten von Brücken zu finden und wechseln ihre Quartiere ebenfalls häufig (DIETERICH &amp; DIETERICH 1991, ENCARNAÇÃO ET AL. 2007, GEIGER 1992). Männchengruppen können Tagesquartiere in unterirdischen Quartieren aufsuchen (KALLASCH &amp; LEHNERT 1995). Die Männchenkolonien umfassen meist weniger als 20 Tiere, seltener auch bis zu 200 Tiere (DIETZ ET AL. 2007). Teilweise können zur Wochenstubenzeit kleine Männchengruppen in den Wochenstubenquartieren anwesend sein (DIETERICH &amp; DIETERICH 1991, ENCARNAÇÃO ET AL. 2005).</p> <p>Jagdgebiete der Wasserfledermaus befinden sich hauptsächlich über stehenden und langsam fließenden Gewässern (ARNOLD ET AL. 1998, ENCARNAÇÃO ET AL. 2005, KRETSCHMER 2001). Jagdgebiete können zeitweise auch in Wäldern liegen (ARNOLD ET AL. 1998, MESCHÉDE &amp; HELLER 2000). Die bislang nachgewiesene maximale Entfernung zwischen Quartier und Jagdgebiet liegt bei 7-8 km (ARNOLD ET AL. 1998, EBENAU 1995, ENCARNAÇÃO ET AL. 2005). Sie fliegen in einer Höhe von 1 bis 5 m (LBM, GESSNER 2011).</p> <p><b>Gefährdungsursachen:</b> Da die Wasserfledermaus ihre Sommerquartiere fast ausschließlich in Baumhöhlen bezieht, ist sie hauptsächlich durch die Entnahme von Höhlenbäumen gefährdet (DIETZ &amp; BOYE 2004).</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: <b>günstig (FV)</b></p>
<p><b>Verbreitung in Rheinland-Pfalz (LfU)</b></p> <p>In Rheinland-Pfalz gilt sie als gefährdet (Kategorie 3 RL), hat jedoch mit Ausnahme Rheinhessens, der saarländisch-pfälzischen Muschelkalkplatte und Teilen des Hunsrücks eine fast landesweite Verbreitung.</p> <p>Erhaltungszustand RLP (s.o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): <b>günstig (FV)</b></p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Wasserfledermaus wurde nahezu im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt, im Bereich des Flusses xyz jagt sie permanent (Nachweise bei jeder Begehung). Im Waldgebiet xyz, welches sich in einer Entfernung von ca. 1,5 km zur geplanten Trasse der Straße xyz außerhalb des Untersuchungsgebietes befindet, konnte eine Wochenstube der Art sicher</p>

<b>S3</b>
<b>Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)</b>
<p>nachgewiesen werden. In einem weiteren Waldgebiet xyz, welches durch die Trasse durchfahren wird, kann das Vorkommen potenzieller Männchenquartiere nicht ausgeschlossen werden (Quelle: Faun. Untersuchung: Erfassung von Fledermäusen .....).</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population: Wochenstube, einzelnes Winterquartier oder Raum eng (etwa &lt; 100 m) beieinanderliegender Winterquartiere (vgl. BfN 2014; Hinweis: Bzgl. des Verständnisses, dass die Gruppenvorkommen von Männchen und Weibchen in den Paarungsquartieren im Spätsommer zur lokalen Population gezählt werden, wird dem BfN nicht gefolgt). Die o.g. Wochenstube wird als lokale Population definiert.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Gute Habitatqualität (Altholzbestand), geringe Störungsintensität. Erhaltungszustand wird daher als <b>gut (B)</b> eingestuft</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>5 V Baufeldfreiräumung im Winterhalbjahr zwischen dem 15. Oktober und dem 15. November</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>2 A<sub>CEF</sub> Installation von Fledermauskästen zur Überbrückung von zeitweise bestehenden Funktionslücken in Kombination mit</p> <p>3 A<sub>CEF</sub> Entwicklung und Förderung von Baumquartieren (gemäß LBM / FÖA (2020) Leitfaden CEF-Maßnahmen); dauerhafte Sicherung der Fläche durch Erwerb; Ausweisung als gemäß BAT-Konzept der Landesforsten als Biotopbaumgruppe in einem Waldrefugium</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungs- und Verletzungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen <b>ohne</b> ein signifikant erhöhtes Risiko</p> <p>Um <u>anlage- oder baubedingte</u> direkte Verluste von Wasserfledermäusen in den potenziellen Höhlenquartieren im Waldgebiet xyz zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreiräumung zwischen dem 15. Oktober und dem 15. November (Vermeidungsmaßnahme 1 V des LBP). Der Rodungszeitpunkt wurde durch den Fledermausexperten festgelegt. Zur Überbrückung von zeitweise bestehenden Funktionslücken werden Fledermauskästen installiert (2 A<sub>CEF</sub>) in Kombination mit der Maßnahme 3 A<sub>CEF</sub> „Entwicklung und Förderung von Baumquartieren“ auf xyz ha für die Verluste der potenziellen Männchenquartiere.</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <b>nicht</b> in signifikanter Weise</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> Kollisionen jagender Tiere mit Kfz sind zwar nicht völlig ausgeschlossen, wenn im Nahbereich der Trasse Höhlenquartiere verbleiben, die Wahrscheinlichkeit hierfür ist jedoch nur gering, da die Art entlang von Gewässern jagt. Gemäß BERNOTAT / DIERSCHKE (2016) in „Übergeordnete Kriterien zu Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen“ weist die Wasserfledermaus ein sehr hohes Kollisionsrisiko und eine Gefährdung auf bei Gewässerquerungen mit Straßen. Dies ist hier nicht der Fall. Regelmäßig frequentierte Leitstrukturen der Art werden nicht zerschnitten. Das vorhabenbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko übersteigt somit das allgemeine Lebensrisiko der Individuen nicht im signifikanten Maße.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p>

<b>S3</b>
<b>Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)</b>
<p><input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu <b>keiner</b> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die nachgewiesene Wochenstube im Waldgebiet xyz ist vorhabenbedingt nicht durch Störungen betroffen, da sie sich in ausreichender Entfernung zur geplanten Trasse befindet und von dort keine Leitstrukturen in den Trassenbereich führen, entlang derer sich die Individuen bei ihren Jagdflügen orientieren könnten (s. o.).</p> <p>Durch die Rodung im Winterhalbjahr (Maßnahme V 1) kommt es zudem zu keiner Störung von Individuen in ihren Sommerquartieren. (Die Winterquartiere befinden sich in 150 km Entfernung.)</p> <p>Daher ist vorhabenbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Wasserfledermaus auszugehen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <b>nicht</b> gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die nachgewiesene Wochenstube im Waldgebiet xyz ist vorhabenbedingt nicht betroffen, da sie sich in ausreichender Entfernung zur geplanten Trasse befindet und von dort keine Leitstrukturen in den Trassenbereich führen, entlang derer sich die Individuen bei ihren Jagdflügen orientieren könnten (Kollisionsgefährdung).</p> <p>Nicht ausgeschlossen werden kann jedoch durch vorhabenbedingte bau- und anlagebedingte Gehölzrodungen der Verlust von Sommerquartieren der Männchen im Waldgebiet xyz, da auch einige Höhlenbäume von der Rodung betroffen sind. Solche temporär genutzten Sommerquartiere stellen jedoch keine essenziellen Bestandteile der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbund mehrerer Höhlenquartiere, die regelmäßig gewechselt werden) dar. Ein Ausweichen der möglicherweise betroffenen Tiere in ungestörte Waldbereiche mit geeigneten Höhlenbäumen ist leicht möglich.</p> <p>Durch die im LBP festgesetzten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen 2 A<sub>CEF</sub> und 3 A<sub>CEF</sub> wird der Verlust der ökologischen Funktion der Männchenquartiere kompensiert. Zudem kann das Quartierangebot für die Wasserfledermaus noch vor Baubeginn deutlich verbessert werden, was einen weiteren positiven Effekt auf das Vorkommen hat.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 5 V, 2 A<sub>CEF</sub>, 3 A<sub>CEF</sub> (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p><b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig    <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend    <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht    <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p><b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b></p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Bekannte Quartiere der Wasserfledermaus sind vorhabenbedingt nicht direkt betroffen. Lediglich für das Männchenquartier kann es zu einem Verlust der ökologischen Funktion kommen. Durch die Maßnahmen 2 A<sub>CEF</sub> und 3 A<sub>CEF</sub> erfolgt eine kurz- und v. a. mittel- bis langfristige Erhöhung des Quartierangebotes für die Wasserfledermaus.</p> <p>Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Wasserfledermaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p><b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b></p> <p>Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Wasserfledermaus vor; vgl. auch Auswirkungsprognose Fauna in der UVS. Die anderen geprüften Alternativen (Varianten) durchschneiden die Bachniederung xyz, die für Wasserfledermäuse ein bedeutendes Nahrungshabitat darstellt.</p>

## B5.1.2.2 Reptilien

### Übersicht

In nachfolgender Tabelle werden die Reptilienarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

**Tab. 5: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Reptilienarten**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	R1	4	3
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	R2	k.A.	V

#### RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1, [1] vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- D Daten unzureichend
- \* ungefährdet
- (neu) nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet)
- II Durchzügler
- k.A. keine Angabe in RL RLP

#### RL D Rote Liste Deutschland

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- \* ungefährdet

### Einzelartbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

[Fallbeispiel: Die geplante Trasse xyz durchschneidet Offenlandbereiche mit Waldparzellen, die von der Schlingnatter potenziell besiedelt sein können.]

<b>R1</b>
<b>Schlingnatter (Coronella austriaca)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie</b></p> <p>Die Schlingnatter besiedelt innerhalb Deutschlands regional unterschiedliche, wärmegetönte Lebensräume (BFN 2020). In Rheinland-Pfalz besiedelt die Art v. a. die trocken-warmen Hanglagen der Flusstäler, den Haardtrand sowie das Nordpfälzer Bergland.</p> <p>Die Schlingnatter besiedelt meist trockene Lebensräume mit brüchigen Felsen, Geröllhalden, Steinbrüchen und insbesondere Mauern in Misch- und Laubwäldern. Sie meidet schattige, hohe Nadelwälder. Die Schlingnatter lebt sehr versteckt. Die Nahrung der standorttreuen Schlingnatter besteht aus Eidechsen, Blindschleichen, kleinen Schlangen und Jungmäusen.</p> <p>Neben hohen Beutetierdichten benötigt die Schlingnatter ausgeprägte Hohlraumsysteme im Boden zur Überwinterung. Diese Überwinterungsplätze werden traditionell genutzt. Schlingnattern überwinden regelmäßig bis zu 400 m zwischen individuellem Sommerlebensraum und traditionellem Winterquartier (z. B. GRUSCHWITZ 2004). Nach der Winterruhe sind die ersten Schlingnattern ab Ende März/Anfang April zu beobachten. Schlingnatterweibchen pflanzen sich in Deutschland meist alle ein bis zwei Jahre fort. Die Paarung findet von April bis Mai statt. Im August und September werden dann zwischen 2 und 16 Jungtiere geboren. Schlingnattern sind im Gegensatz zu den meisten eierlegenden Reptilien lebendgebärend, d.h. die Jungtiere schlüpfen während des Geburtsvorgangs aus der dünnen Eihülle. Ab Ende September begeben sich die Schlingnattern in ihre Winterquartiere (BFN 2020).</p> <p>Gefährdungsursachen: Die Schlingnatter ist hauptsächlich durch Lebensraumzerstörung, Flächenverlust und Verinselung der Populationen gefährdet. Während der Winterruhe sind Schlingnattern vor allem durch Zerstörung ihrer Winterquartiere durch Bodenbearbeitung (z.B. Rodungsarbeiten, Plaggen von Heide), Instandsetzung von Trockenmauern und Flurbereinigungsmaßnahmen (v.a. im Weinbau) gefährdet (BFN 2020).</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: <b>ungünstig / unzureichend (U1)</b></p>
<p><b>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>In Rheinland-Pfalz gilt sie als potenziell gefährdet (Kategorie 4 RL). Sie war gemäß ARTeFAKT fast in ganz Rheinland-Pfalz vorkommend.</p> <p>Erhaltungszustand RLP (s.o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): <b>ungünstig / unzureichend (U1)</b></p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Eine gezielte Erfassung der Reptilien erfolgte im Zuge der faunistischen Sonderuntersuchungen zum Vorhaben xyz nicht. Die Untere Naturschutzbehörde weist jedoch auf Vorkommen im gesamten Naturraum hin. Da das Untersuchungsgebiet geeignete Habitats für diese Art aufweist (Offenlandflächen mit kleineren Waldparzellen), wird von einem potenziellen Vorkommen der Schlingnatter ausgegangen.</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population: Alle Schlingnattern eines nach Geländebeschaffenheit und Strukturierung räumlich klar abgegrenzten Gebietes. Getrennte lokale Populationen liegen räumlich mehr als 500 m voneinander entfernt und sind durch schwer überwindbare Strukturen (intensives Ackerland, Straßen u. ä.) getrennt (GRODDECK 2006, ZITIERT IN RUNGE ET AL. 2009). Eine Abgrenzung der lokalen Population ist aufgrund der ungenauen Datenlage nicht möglich. Hilfsweise wird der Bestand im Untersuchungsgebiet als lokale Population definiert (aus LBM / FÖA (2020): Leitfaden CEF-Maßnahmen).</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: <b>mittel bis schlecht (C)</b></p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p>



<b>R1</b>
<b>Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)</b>
<p>6 V Errichtung einer Sperreinrichtung für die Schlingnatter gemäß dem aktuellen Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ) mit 70 cm hohem Überkletterschutz</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungs- und Verletzungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen <b>ohne</b> ein signifikant erhöhtes Risiko</p> <p>Anlage- oder baubedingte Verluste von Individuen (in ihren Überwinterungsquartieren) sind zwar sehr unwahrscheinlich, lassen sich jedoch ebenfalls nicht völlig ausschließen (für den Fall, dass durch die Baufeldfreiräumung Überwinterungsquartiere überbaut werden).</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <b>nicht</b> in signifikanter Weise</p> <p>Betriebsbedingt sind Individuenverluste durch Kollisionen mit Kfz möglich und wahrscheinlich, da geeignete Sommerlebensräume und Winterquartiere durch die Trasse voneinander getrennt werden. Im Bereich der Kleingewässer bei xyz sind zwar Amphibienleiteinrichtungen und -durchlässe geplant, die Schlingnatter kann jedoch über die gesamte Länge der geplanten Trasse hinweg über die Straße wechseln. Deshalb wird die Leiteinrichtung auf 70 cm Höhe erweitert. Das betriebsbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko übersteigt das allgemeine Lebensrisiko der Individuen der Schlingnatter somit nicht in signifikantem Maße.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu <b>keiner</b> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Störungen von Lebensstätten der Schlingnatter durch v. a. baubedingte Erschütterungen und Lärm können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass durch über die Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie bau- und betriebsbedingte Tötungen und Verletzungen (s. o.) hinausgehende Störungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <b>nicht</b> gewahrt.</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch die geplante Trassenführung kommt es zu einer Querung von durch die Schlingnatter besiedelten Habitaten. Da die genauen Reproduktionsstätten und Winterquartiere der Schlingnatter nicht bekannt, jedoch geeignete Habitatstrukturen im Trassenbereich vorhanden sind, kann eine bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von wichtigen Teilbereichen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht völlig ausgeschlossen werden. Die Wahrung der ökologischen Funktion möglicherweise betroffener Lebensstätten kann nicht sicher angenommen werden.</p>

<b>R1</b>	
<b>Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)</b>	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Ausnahmeprüfung**

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz</b>
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<b>Kompensatorische Maßnahmen:</b>
1 E <sub>FCS</sub> Anlage / Sanierung von Steinriegeln / Trockenmauern in Kombination mit
2 E <sub>FCS</sub> Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland / Anlage von Ackerbrachen / Entwicklung von Magerrasen und Heidegebieten (s. LBM / FÖA Leitfaden CEF-Maßnahmen) sowie Freistellung von Felshabitaten / Entbuschung
Durch die Trassenführung der geplanten Ortsumgehung xyz kann eine bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von wichtigen Teilbereichen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der dortigen potenziellen Populationen der Schlingnatter nicht völlig ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
Im Naturraum befinden sich z. B. in den Bereichen xyz und xyz bekannte individuenreiche Vorkommen der Schlingnatter, die wesentlich bedeutsamer sind als der potenzielle betroffene Bestand.
Als kompensatorische Maßnahmen (Ersatzmaßnahmen 1 E <sub>FCS</sub> und 2 E <sub>FCS</sub> des LBP) werden Trockenmauern im Bereich extensiv genutzter Rebflächen errichtet, wodurch geeignete Habitatflächen (auch Winterquartiere) im Nahbereich der individuenreichen Vorkommen entstehen.
Damit wird gewährleistet, dass sich der derzeit ungünstige – unzureichende Erhaltungszustand der Schlingnatterpopulation im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht weiter verschlechtert.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b>
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Schlingnatter vor; vgl. auch Auswirkungsprognose Fauna in der UVS.
Die anderen geprüften Alternativen (Varianten) tangieren bzw. durchschneiden für die Art Schlingnatter sowie zahlreiche andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wesentlich bedeutendere Gebiete.
s. auch Kap. 6.2

[Fallbeispiel: Die geplante Trasse der Straße xyz (Neubau) tangiert den Waldrand bei xyz mit einem kleinen Vorkommen der Zauneidechse.]

<b>R2</b>
<b>Zauneidechse (Lacerta agilis)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie</b></p> <p>Die Zauneidechse ist in Europa weit verbreitet. Ihr Areal erstreckt sich im Norden von Südengland und Frankreich über die Niederlande, Dänemark und Südschweden bis in das Baltikum. Südlich ist sie bis in die Pyrenäen und zum Nordrand der Alpen sowie auf der Balkan-Halbinsel in den Gebirgen Sloweniens, Montenegros und Mazedoniens bis nach Griechenland verbreitet. Die Zauneidechse ist über die gesamte Bundesrepublik verbreitet. Besiedelt sind sowohl die norddeutsche Tiefebene als auch die Mittelgebirge, im Alpenbereich werden i. A. Höhen bis 1.000 m besiedelt.</p> <p>Die Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum. Dünen, Heideflächen, Steppengebiete, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder werden genauso besiedelt wie subalpine Gebirgsmatten. Weiterhin werden Straßen-, Weg- und Uferänder sowie Bahndämme als Lebensraum genutzt.</p> <p>Gefährdungsursachen: Die Zauneidechse ist hauptsächlich durch Flächenverlust, Verlust von kleinräumiger Gliederung der Lebensräume und Nutzungssteigerung von Land- und Forstwirtschaft gefährdet.</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: <b>ungünstig / unzureichend (U1)</b></p>
<p><b>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>In Rheinland-Pfalz ist die Zauneidechse ebenfalls nahezu landesweit verbreitet.</p> <p>Erhaltungszustand RLP (s.o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region) : <b>ungünstig / unzureichend (U1)</b></p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Eine gezielte Reptilienerfassung erfolgte im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nicht. Im Untersuchungsgebiet wurde die Art jedoch während der Biotoptypenkartierung an mehreren Stellen nachgewiesen, u. a. am Waldrand bei xyz (wenige Individuen) sowie auf dem südexponierten Trockenrasenkomplex bei xyz (individuenreicher Bestand) in 2 km Entfernung.</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population: Gemäß BfN stellen alle Zauneidechsen eines nach Geländebeschaffenheit und Strukturierung räumlich klar abgegrenzten Gebietes (Vorkommen) eine lokale Population dar: Getrennte lokale Populationen sind räumlich mehr als 1.000 m voneinander entfernt (oder durch schwer überwindbare Strukturen, intensives Ackerland, verkehrsreiche Straßen u. ä. getrennt, GRODDECK 2006).</p> <p>Der individuenreiche Bestand der Zauneidechse auf dem südexponierten Trockenrasenkomplex bei xyz wird als lokale Population definiert. Auch der Bestand am Waldrand xyz wird vorsorglich als lokale Population (wenngleich es sich hier vermutlich nur um eine Teilpopulation handelt) betrachtet.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: Der Erhaltungszustand der lokalen Population auf dem Trockenrasenkomplex bei xyz wird mit <b>gut (B)</b> eingestuft (individuenreicher Bestand, sehr gute Habitatqualität, geringe Störintensität). Der Erhaltungszustand der lokalen (Teil)Population am Waldrand xyz wird mit <b>schlecht</b> eingestuft (geringe Individuendichte, suboptimale Habitatqualität, viele Beeinträchtigungen).</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>1 V Absammeln von Zauneidechsen über einen längeren Zeitraum (ggf. mehrere Jahre) bei guten Witterungsbedingungen aus dem Gefahrenbereich in ein nicht besiedeltes Habitat - neues Extensivgrünland</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p>

## R2

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen** (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko
- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Anlage- oder baubedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass während der Baufeldfreiräumung im Winter überwinternde Individuen am vorhabenbedingt betroffenen Waldrand bei xyz direkt getötet werden. Durch das Absammeln und Umsiedeln von Individuen im Vorfeld ergibt sich jedoch kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko.

**Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen** (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise

Betriebsbedingte Kollisionen sind unwahrscheinlich, da die Zauneidechsen im Vorfeld umgesiedelt werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen der Lebensstätte am Waldrand xyz erfolgen durch v. a. bau- und betriebsbedingte Schad- und Nährstoffeinträge (die zu einer Degradierung der trockenrasenartigen Waldrandstrukturen führen), durch baubedingte Erschütterungen sowie bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte. Angesichts des schlechten Erhaltungszustandes des lokalen Vorkommens kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch diese Störungen der Waldrand seine Funktion als Lebensraum der Zauneidechse vollständig verliert. Eine Aufwertung des Lebensraum für die lokale Population ist nicht möglich.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die Trasse der geplanten Straße xyz geht ein Teilbereich des Waldrandes bei xyz, der eine Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) der Zauneidechse darstellt, anlagebedingt verloren. Eine Wahrung der ökologischen Funktion dieser Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt. Angesichts des schlechten Erhaltungszustandes des lokalen Vorkommens kann nicht ausgeschlossen werden, dass vorhabenbedingt der Waldrand seine Funktion als Lebensraum der Zauneidechse vollständig verliert.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Ausnahmeprüfung

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p><b>Erhaltungszustand der Art in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz</b></p> <p> <input type="checkbox"/> günstig    <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend    <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht    <input type="checkbox"/> unbekannt </p>
<p><b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b></p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP </p> <p><b>Kompensatorische Maßnahmen</b></p> <p>3 E<sub>FCS</sub> Steuerung der Sukzession auf verbrachten Flächen mit Entbuschung und Beweidung in Kombination mit</p> <p>4 E<sub>FCS</sub> Anlage von Steinriegeln / Trockenmauern / Gesteins- und Sandaufschüttungen / Anlage grabbarer sandiger Rohbodenstandorte gemäß dem Leitfaden CEF-Maßnahmen</p> <p>Die lokale Population am Waldrand wird erheblich gestört. Durch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. Der betroffene Waldrand mit dem kleinen individuenarmen Bestand der Zauneidechse ist von untergeordneter Bedeutung für die Bestandssituation der Art im Naturraum. Innerhalb des Untersuchungsgebietes ist z. B. der Trockenrasenkomplex bei xyz mit der sehr kopfstarken Population von wesentlich höherer Bedeutung. Im südlichen Bereich des Naturraums befinden sich weitere großflächige Trockenrasenkomplexe mit mehreren nachgewiesenen individuenreichen Zauneidechsenpopulationen.</p> <p>Zudem werden eine FCS-Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigung des Zauneidechsenhabitates festgesetzt in 10 km Entfernung zum Waldrand. Bei xyz wird ein Trockenrasen als Lebensraum der Zauneidechse optimiert (derzeit siedelt hier nur eine kleine Reliktpopulation). Durch eine Entbuschung und eine dauerhafte extensive Pflege (Schafbeweidung) kann ein Optimalhabitat der Art entwickelt werden. Die Zauneidechsen vom Waldrand werden hierher umgesiedelt (Maßnahme 1 V). Das neue Areal befindet sich in 100 m Entfernung zu einem besiedelten Trockenrasen.</p> <p>Insofern ist nicht zu befürchten, dass die Zauneidechsenpopulation im Naturraum durch die Realisierung der Straße xyz merklich geschwächt wird, d. h. der aktuelle (ungünstige) Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz verschlechtert sich nicht.</p>
<p><b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b></p> <p>Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Zauneidechse vor; vgl. auch Auswirkungsprognose Fauna in der UVS.</p> <p>Die anderen geprüften Alternativen (Varianten) tangieren bzw. durchschneiden für die Art Zauneidechse sowie zahlreiche andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wesentlich bedeutendere Gebiete.</p>

### B5.1.2.3 Amphibien

#### Übersicht

In nachfolgender Tabelle werden die Amphibienarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

**Tab. 6: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Amphibienarten**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	A1	3	V
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	A2	4	V
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	A3	2	*

**RL RLP** Rote Liste Rheinland-Pfalz

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1, [1] vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- D Daten unzureichend
- \* ungefährdet
- (neu) nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet)
- II Durchzügler
- k.A. keine Angabe in RL RLP

**RL D** Rote Liste Deutschland

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- \* ungefährdet

#### Einzelartbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

*Fallbeispiel: Durch eine Böschungsanschüttung im Zuge der Verbreiterung der Straße xyz wird ein ca. 150 m<sup>2</sup> großes Kleingewässer bau- und anlagenbedingt überbaut. In diesem Kleingewässer wurde ein kleines reproduktives Vorkommen des Kammmolchs nachgewiesen.]*

<b>A1</b>
<b>Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie</b></p> <p>Der Kammmolch hat innerhalb der EU seine Verbreitungsschwerpunkte in der atlantischen und kontinentalen Region, randliche Vorkommen finden sich auch in der borealen und alpinen biogeografischen Region. Nach STEINICKE et al. (2002) beträgt der Arealanteil Deutschlands ein Zehntel bis ein Drittel des Gesamtareals, weshalb Deutschland stark verantwortlich für die Erhaltung der Art ist.</p> <p>Der Kammmolch nutzt vielfältige stark besonnte Gewässer zur Fortpflanzung. Sie sollten recht vegetationsreich (reicher Unterwasserbewuchs zum Ankleben der Eier) und möglichst fischfrei sein, wobei hinsichtlich der Gewässergröße zwar eine leichte Bevorzugung größerer Gewässer festzustellen ist, doch auch kleinere Tümpel, Weiher, Teiche, Gräben, Altarme, Abgrabungsgewässer usw. werden angenommen. Die Stillgewässer sollten innerhalb größerer Feuchtgrünlandbestände im Wechsel mit Hecken, Feldgehölzen und Wäldern liegen, die als Sommerlebensraum genutzt werden. Die Art kann auch siedlungsnah angetroffen werden. Sie entfernt sich i. d. R. nicht sehr weit (wenige hundert Meter) vom Fortpflanzungsgewässer.</p> <p>Ideale Verstecke bieten Totholz, Kleinsäugerbauten, Grasbulte oder das Wurzelwerk von Bäumen. Als Winterquartiere dienen frostfreie Orte wie Steinhäufen, in der Laubschicht, in Kleinsäugergängen, altes Mauerwerk, Höhlen oder Keller. Einige Tiere leben auch ganzjährig im Wasser. Kammmolche sind Räuber, die z.B. Kleinkrebse, Insektenlarven, Wasserschnecken, aber auch andere Amphibienlarven (inkl. der eigenen Art) verzehren (GROSSE &amp; GÜNTHER 1996).</p> <p>Kammolche wandern – häufig früher als andere Amphibienarten – ab einer Mindesttemperatur von 3°C im Zeitraum von Februar bis März zu ihren Laichgewässern. Die Abwanderung zum Winterquartier erfolgt im Oktober/November (BfN 2020).</p> <p>Gefährdungsursachen: Die Hauptgefährdung des Kammmolchs stellt die Zerstörung und Verinselung von Lebensräumen durch Forst-, Land- und Fischereiwirtschaft dar. Weiterhin wirken sich der Aus- und Neubau von Verkehrswegen und die damit einhergehende Zerschneidung der Landschaft ungünstig auf den Kammmolch aus.</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: <b>ungünstig / unzureichend (U1)</b></p>
<p><b>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Der Kamm-Molch kommt bevorzugt in Höhenlagen unter 150 m über NN vor. In Rheinland-Pfalz liegt deshalb der Verbreitungsschwerpunkt der Art in der Nördlichen Oberrheinebene. Aber auch im Westerwald und im Saar-Nahe-Bergland existieren einige bedeutende Vorkommen. Vorkommen liegen jedoch für die meisten Messtischblätter (1:25.000) vor.</p> <p>Erhaltungszustand RLP (s.o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region) <b>ungünstig / unzureichend (U1)</b></p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurde der Kammmolch in drei Kleingewässern nachgewiesen (Quelle: faun. Untersuchung: Erfassung von Lurchen).</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population: Gemäß LBM / FÖA (2020) Leitfaden CEF-Maßnahmen: Vorkommen: Lokale Reproduktionsgemeinschaft am / im Laichgewässer, ggf. einschl. benachbarter Vorkommen bis 1.000 m (Metapopulation; entsprechend bekannter Dispersionsradien). Migrationsdistanzen liegen lt. KUPFER (1998), VON BÜLOW (2001) UND ORTMANN (2004) (jeweils zitiert in KUPFER &amp; VON BÜLOW 2011) zwischen 240 und 1.290 m. In der Regel liegen Tages- und Winterverstecke aber nicht weiter als 20–100 m von den Gewässern entfernt (vgl. Angaben von VON BÜLOW; KUPFER; MASCHKA &amp; KORDGES; jeweils zitiert in KUPFER &amp; VON BÜLOW 2011). Der Median-Wert aller in KUPFER &amp; VON BÜLOW (2011) beschriebenen Migrationen beträgt 275 m. PAN &amp; ILÖK (2010) geben für einen hervorragenden Erhaltungszustand in Bezug auf die Vernetzung eine Entfernung von &lt;2.000 m zur nächsten Population an.</p> <p>Da die Interaktionen der Kammmolche zwischen diesen Gewässern nicht nachgewiesen wurden, werden die drei reproduzierenden Vorkommen vorsorglich jeweils als eigenständige lokale Populationen betrachtet.</p>

<b>A1</b>
<b>Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)</b>
Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: Der Erhaltungszustand der lokalen Population im betroffenen Kleingewässer xyz wird mit <b>schlecht</b> eingestuft (geringe Individuendichte, suboptimale Habitatstruktur), der Erhaltungszustand der beiden anderen lokalen Populationen in den Kleingewässern xyz und xyz wird mit <b>gut (B)</b> eingestuft (rel. hohe Individuendichte, gute Habitatstruktur, wenig Beeinträchtigungen).
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 3 V Umsiedlung der vorhabenbedingt betroffenen Kammolche (vorbeugende Schutzmaßnahmen zur Übertragung von Pilzerregern sind zu beachten) 4 V Bauzeitliches Absammeln der Molche im Baustellenbereich im Rahmen der Umweltbaubegleitung (UBB); Abflachen der Baugruben zur Vermeidung von bauzeitlichen Fallen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 1 A <sub>CEF</sub> Anlage von (Still-) Gewässern für den Kammolch bei xyz in Kombination mit 2 A <sub>CEF</sub> Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland auf feuchten bis nassen Standorten in Kombination mit 3 A <sub>CEF</sub> Förderung naturnaher Waldentwicklung (liegendes Totholz) / Waldumbau in Kombination mit 4 A <sub>CEF</sub> Anlage von Gesteinsschüttungen und Totholzhaufen
Prognose und Bewertung der <b>Tötungs- und Verletzungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
<b>Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen <b>ohne</b> ein signifikant erhöhtes Risiko Direkte <u>anlage- oder baubedingte</u> Individuenverluste werden dadurch vermieden, dass vor Beginn der Bauarbeiten die einzelnen Kammolche im betroffenen Reproduktionsgewässer während des Wasseraufenthaltes abgefangen und in ein bereits von der Art besiedeltes Gewässer im Feuchtbiotopkomplex xyz verbracht werden (Maßnahmen 3 V). Auch ggf. noch im Baustellenbereich aufgefundene Tiere werden nachträglich eingefangen (Maßnahmen 4 V) und ebenfalls im bereits besiedelten Gewässer ausgesetzt.
<b>Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <b>nicht</b> in signifikanter Weise <u>Betriebsbedingte</u> Tötungen und Verletzungen sind nicht zu erwarten, da die Aktionsradien der umgesiedelten Tiere den Trassenraum nicht erreichen und durch die Trasse keine potenziellen Wanderkorridore des Kammolches gequert werden.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu <b>keiner</b> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population



<b>A1</b>
<b>Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)</b>
<p>Störungen der einzelnen Kammolchindividuen sind zwar durch die Umsiedlung zu konstatieren, da dies jedoch zum Schutz der Individuen zählt, fällt es nicht unter den Tatbestand. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist außerdem hierdurch nicht zu befürchten (Umsiedlung in ein besser geeignetes Gewässer, s. o.).</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <b>nicht</b> gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch eine Böschungsanschüttung im Zuge der Verbreiterung der Straße xyz wird ein ca. 150 m<sup>2</sup> großes Kleingewässer bau- und anlagebedingt überbaut. In diesem Kleingewässer wurde ein kleines reproduktives Vorkommen des Kammolchs nachgewiesen (ca. 20 Individuen). Es handelt sich um ein polytrophes, stark vorbelastetes Kleingewässer, dass als suboptimaler Lebensraum dieser Art anzusprechen ist.</p> <p>Eine im LBP festgesetzte Vermeidungsmaßnahme (3 V) sieht vor, dass die Kammolche umgesiedelt werden. Hierfür werden direkt an einem geeigneten Feuchtbiotopkomplex bei xyz (in ca. 500 m Entfernung zum Eingriffsort) drei Ersatzgewässer neu geschaffen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 1 A<sub>CEF</sub> des LBP). Da diese Gewässer einige Jahre benötigen, um als optimales Reproduktionsgewässer für diese Art zu fungieren (Aufwuchs dichter Submersvegetation), werden die Kammolch-Individuen, die im durch Inanspruchnahme betroffenen Gewässer abgefangen werden und zunächst in ein bereits von Kammolchen besiedeltes Gewässer im Feuchtbiotopkomplex eingesetzt (in max. 275 m Entfernung zum Ersatzgewässer). Um die neuen Stillgewässer herum wird auf feuchten bis nassen Standorten Extensivgrünland als Landlebensraum entwickelt und durch Beweidung gepflegt (2 A<sub>CEF</sub>). Am Rande eines nahegelegenen Waldstückes werden Totholz und Wurzelstubben für Winterquartiere (von den Rodungsarbeiten an der Straße) ausgebracht (3 A<sub>CEF</sub>). Das Waldstück wird langfristige umgebaut und lichter gestellt. Zudem werden Steinaufschüttungen als weitere Winterquartiere in den Flächen eingebracht (4 A<sub>CEF</sub>).</p> <p>Durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 1 A<sub>CEF</sub> bis 4 A<sub>CEF</sub> in Verbindung mit der Vermeidungsmaßnahme 3 V wird somit ohne "time lag" Ersatzgewässer für die betroffenen Individuen neu geschaffen. Da sich die Lebensbedingungen der vom Eingriff betroffenen Kammolche dadurch nicht verschlechtern (Umsiedlung in ein besser strukturiertes Gewässer), ist sichergestellt, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 3 V, 4 V, 1A<sub>CEF</sub> bis 4A<sub>CEF</sub> (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  Durch die Umsiedlungsmaßnahme des betroffenen Kammmolchvorkommens in ein besser strukturiertes Gewässer kann die Stabilität der lokalen Population gesichert werden (s. o.). Zudem werden neue Habitate bis zum Eingriff hergestellt. Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit ungünstige) Erhaltungszustand des Kammmolchs im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht weiter verschlechtert.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Kammmolch vor; vgl. auch Auswirkungsprognose Fauna in der UVS. Die anderen geprüften Alternativen (Varianten) durchschneiden z. T. wichtige Wander- und Ausbreitungskorridore bzw. führen zu Verlusten von Fortpflanzungsgewässern der Art.

[Fallbeispiel: Durch die Böschungsanschlüpfung im Zuge der Verbreiterung der Kreisstraße xyz werden auf dem Gelände einer ehemaligen Kiesgrube zwei ca. 25 m<sup>2</sup> große temporäre Kleingewässer bau- und anlagenbedingt teilweise überbaut.]

<b>A2</b>
<b>Kreuzkröte (Bufo calamita)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie</b></p> <p>Das Areal der Kreuzkröte erstreckt sich von der iberischen Halbinsel über Frankreich und die mitteleuropäischen Staaten bis in das kontinentale Osteuropa. In Deutschland kommt die Art in allen Flächen-Bundesländern vor und besiedelt dabei v. a. das Flach- und Hügelland. Der Arealanteil Deutschlands beträgt ein Zehntel bis ein Drittel des Gesamtareals, weshalb Deutschland stark verantwortlich für die Erhaltung der Art ist (STEINICKE et al. 2002).</p> <p>Geeignete Laichgewässer der Kreuzkröte sind besonnte und flache, v. a. temporäre Klein- und Kleinstgewässer. Die Laichzeit beginnt normalerweise erst in der zweiten Aprilhälfte, erstreckt sich jedoch über mehrere Wochen bis in den August hinein (normalerweise mehrere Laichzyklen von Teilpopulationen). Die terrestrischen Lebensräume umfassen sonnenexponiertes Gelände mit lockeren sandigen Böden, welches durch dynamische Veränderungen vegetationsarm ist, v. a. Abbaubereiche (Sand- und Kiesgruben), Überschwemmungsflächen und Heiden.</p> <p>Da die Lebensräume der Kreuzkröte durch ein trocken-warmes Kleinklima gekennzeichnet sind, sind die Tiere zum Schutz vor Austrocknung auf das Vorkommen geeigneter Tagesverstecke im Gewässerumfeld angewiesen. Die Kreuzkröte nutzt Tierbaue, Erd- und Gesteinsspalten, Steine, Holzstapel oder gräbt sich, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, selbst ein Versteck. Als Winterquartier kommen die gleichen Verstecke in Frage, soweit sie Frostfreiheit gewährleisten.</p> <p>Gefährdungsursachen: Gefährdet ist die Kreuzkröte durch das Verschwinden ihrer natürlichen und naturnahen Lebensräume, den dynamischen, sandig-kiesigen Flussauen. In den heute hauptsächlich besiedelten Ausweichlebensräumen, in Abbaustellen oder auf Industriebrachen, stellen die fehlende Dynamik und/ oder Umnutzung (Rekultivierung) der Flächen nach Nutzungseinstellung die Hauptgefährdungsursache dar.</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: <b>ungünstig / schlecht (U2)</b></p>
<p><b>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>In Rheinland-Pfalz besiedelt die Kreuzkröte v. a. die tieferen Lagen, insbesondere das Vorderpfälzer Tiefland.</p> <p>Erhaltungszustand RLP (s.o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region) : <b>ungünstig / schlecht (U2)</b></p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet befindet sich bei xyz ein Kleingewässerkomplex auf einer Fläche von ca. 2 ha (ehemalige Kiesgrube), der aus zehn kleineren und zwei größeren Kleingewässern besteht (Quelle: faun. Untersuchung: Erfassung von Lurchen ...). Dieser Gewässerkomplex ist von Kreuzkröten besiedelt.</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population: Gemäß dem Leitfaden CEF-Maßnahmen besteht die lokale Population (Reproduktionsgemeinschaft) am / im Laichgewässer, ggf. einschl. benachbarter Vorkommen bis &lt;1.000 m Entfernung (Metapopulation; entsprechend bekannter Dispersionsradien). Die Kreuzkröte gilt als ausgesprochene Pionierart und besiedelt vor allem über die mobilen Weibchen und juvenilen Tiere neue Gebiete, auch über mehrere Kilometer. Laut SINSCH (1998) sind die Männchen eher ortstreu (Aktionsradien von wenigen Hundert Metern um die Laichgewässer). Fernausbreitungen wurden von SINSCH (1998) auf 3–5 km geschätzt, THOMAS (2004, zitiert in KORDGES &amp; WILLIGALLA 2011) stellte eine Migration von 8 km fest. Der Median aller in KORDGES &amp; WILLIGALLA (2011) festgestellten Entfernungen beträgt 400 m. PAN &amp; ILÖK (2010) geben für einen hervorragenden Erhaltungszustand in Bezug auf die Vernetzung eine Entfernung von &lt; 1.000 m zur nächsten Population an.</p> <p>Der oben genannte Gewässerkomplex stellt insgesamt einen zusammenhängenden Lebensraum einer intakten Kreuzkrötenpopulation dar, die als lokale Population definiert wird. Im Umfeld von 1000 m sind keine weiteren Gewässer vorhanden.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: Hohe Individuendichte, in Teilbereichen gute Habitatqualität, Gefährdungen durch Freizeitnutzung und Sukzession. Der Erhaltungszustand wird mit <b>gut (B)</b> eingestuft.</p>

<b>A2</b>
<b>Kreuzkröte (Bufo calamita)</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>1 V Dauerhafte Amphibien-Sperreinrichtung im Bereich des Feuchtbiotopkomplexes xyz (Bau-km x – Bau-km y)</p> <p>2 V Bauzeitlicher Schutzzaun als Abtrennung zwischen dem überbauten Gewässer und den zu erhaltenden Kleingewässern</p> <p>3 V Bauzeitliches Absammeln von Kröten im Baustellenbereich im Rahmen der Umweltbaubegleitung (UBB); Abflachen der Baugruben zur Vermeidung von bauzeitlichen Fallen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>4 A<sub>CEF</sub> Anlage von mehr als 20 Stillgewässern: Lachen, Pfützen und Tümpeln unterschiedlicher Ausprägung (Optimalgewässer für diese Art) im Bereich der ehemaligen Kiesgrube xyz in 200 m Entfernung in Kombination mit</p> <p>5 A<sub>CEF</sub> Entwicklung von jungen Brachen / Anlage von vegetationsarmen Flächen / Strukturen / Steuerung der Sukzession (in Abbaugeländen und Industriebrachen) in Kombination mit</p> <p>6 A<sub>CEF</sub> Anlage von Gesteinsaufschüttungen oder Totholzhaufen</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungs- und Verletzungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko</p> <p>Direkte <u>anlage- oder baubedingte</u> Individuenverluste können dadurch vermieden werden, dass vor der Winterruhe der Tiere der Baustellenbereich durch einen 20 cm hohen und in den Boden eingelassenen Schutzzaun vollständig von dem zu erhaltenden Gewässerkomplex abgetrennt wird (Maßnahme 2 V). So kann während der gesamten Bauphase verhindert werden, dass die Tiere - v. a. zur Nahrungssuche - in den Baustellenbereich gelangen und hier getötet werden können. Sollten sich dennoch Kröten im Baubereich befinden, so werden sie im Rahmen der UBB gesammelt (Maßnahme 3 V, wobei Baugruben einen flachen Ausgang haben sollen, so dass die Tiere rausklettern können.</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgesintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgesintritts bei Individuen <b>nicht</b> in signifikanter Weise</p> <p>Eine Erhöhung des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos ist nicht zu befürchten, da es sich bei dem Vorhaben nur um einen Ausbau einer vorhandenen Straße handelt. Außerdem wird zwischen der neuen Fahrbahn und dem Feuchtbiotopkomplex eine dauerhafte Sperreinrichtung für Amphibien errichtet (Vermeidungsmaßnahme 1 V). Das betriebsbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko übersteigt somit das allgemeine Lebensrisiko der Individuen nicht im signifikanten Maße.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu <b>keiner</b> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Störungen der Kreuzkröten können zwar während der Bauphase durch die Errichtung des Schutzzaunes sowie durch Lärm und visuelle Effekte nicht vollständig verhindert werden, führen jedoch nicht zu einer Schwächung oder Gefährdung der lokalen Kreuzkrötenpopulation.</p>

<b>A2</b>
<b>Kreuzkröte (Bufo calamita)</b>
Bei dem Vorhaben handelt es sich lediglich um den Ausbau einer vorhandenen Straße. Eine für die Kreuzkröte relevante Erhöhung der betriebsbedingten Störintensität ist nicht zu erwarten (höchstens geringfügige Erhöhung des Kfz-Verkehrs, keine Erhöhung der zugelassenen Fahrgeschwindigkeit).
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>
<input type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Durch die Böschungsanschüttung im Zuge der Verbreiterung der Kreisstraße xyz werden auf dem Gelände einer ehemaligen Kiesgrube zwei ca. 25 m <sup>2</sup> große temporäre Kleingewässer bau- und anlagebedingt teilweise überbaut. Diese beiden Kleingewässer gehören zu einem Kleingewässerkomplex auf einer Fläche von ca. 2 ha, der aus zehn kleineren und zwei größeren Kleingewässern besteht. Der Gewässerkomplex stellt insgesamt einen zusammenhängenden Lebensraum einer intakten Kreuzkrötenpopulation (lokale Population) dar.
Die beiden Kleingewässer, die bau- und anlagebedingt in Anspruch genommen werden, stellen im Zusammenhang mit den anderen Gewässern in der ehemaligen Kiesgrube eine in sich geschlossene Fortpflanzungsstätte der Kreuzkröte dar. Eine Reproduktion einzelner Kröten (ca. 10 Paare) wurde in den beiden betroffenen Gewässern im Juni festgestellt, während der Gesamtbestand der reproduzierenden Population im Gewässerkomplex auf > 250 Paare geschätzt wurde (d. h. keine überdurchschnittliche Bedeutung der beiden betroffenen Kleingewässer für den gesamten Gewässerkomplex).
Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahme 2 A <sub>CEF</sub> des LBP), die die Anlage von mehr als 10 Stillgewässern (Optimalgewässer für diese Art) im Bereich der ehemaligen Kiesgrube vorsieht, kann gewährleistet werden, dass sich der Gesamtlebensraum sowie die Kopfstärke der lokalen Kreuzkrötenpopulation nicht verkleinert. Zudem werden durch die Maßnahmen 3 A <sub>CEF</sub> und 4 A <sub>CEF</sub> Landlebensräume und Versteckmöglichkeiten ergänzt. Es ist gewährleistet, dass die Funktion der Ersatzgewässer bereits vor dem Beginn der Bauarbeiten erfüllt ist, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten bleibt. Die Kreuzkröte als typische Pionierart besiedelt geeignete Gewässer sehr schnell.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 1 V bis 3 V, 2 A <sub>CEF</sub> bis 4 A <sub>CEF</sub> (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz</b>
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die Anlage von Stillgewässern Lachen, Pfützen und Tümpeln (Optimalgewässer für diese Art) im Bereich der ehemaligen Kiesgrube samt Ergänzung von Landlebensräumen vorsieht, kann gewährleistet werden, dass sich der Gesamtlebensraum sowie die Kopfstärke der lokalen Kreuzkrötenpopulation nicht verkleinert (s. o.).

Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit schlechte) Erhaltungszustand der Kreuzkröte im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht weiter verschlechtert.

### **Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Kreuzkröte vor. Es handelt sich lediglich um den Ausbau einer Kreisstraße, wobei im Rahmen der technischen Planung die Betroffenheit der Kreuzkrötenpopulation so weit wie möglich minimiert wurde.

[Fallbeispiel: Die neue Trasse der OU xyz zerschneidet ein Waldgebiet, welches als potenzieller Landlebensraum des Springfroschs anzusprechen ist. Ein Laichgewässer wurde in ca. 250 m Entfernung zur geplanten Trasse kartiert.]

<b>A3</b>
<b>Springfrosch (Rana dalmatina)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p>Kurzbeschreibung Autökologie</p> <p>Das Areal des Springfrosches überstreicht große Teile Europas und reicht von der französischen Westküste und dem nordöstlichen Baskenland über nahezu ganz Frankreich, das südliche Belgien und Luxemburg, das südwestliche und nordöstliche Deutschland bis nach Dänemark und Südostschweden. Weiterhin verläuft die Verbreitungsgrenze über das südöstliche Polen, die Tschechische Republik und Slowakei, die südwestliche Ukraine, Rumänien entlang der Westküste des Schwarzen Meeres und schließt die gesamte Balkanhalbinsel ein. In der BRD existiert kein zusammenhängendes Verbreitungsgebiet, jedoch sind diesbezüglich noch Kenntnislücken vorhanden. Für die Areal-Vorposten der Art trägt Deutschland eine besondere Verantwortung (STEINICKE ET AL. 2002).</p> <p>Der Springfrosch ist ein ausgesprochener Frühlaicher (bei geeigneter Witterung regelmäßig ab Februar). Im Gegensatz zu den anderen Braunfroscharten bildet er zumeist keine sehr großen Fortpflanzungsgesellschaften; Vorkommen mit &gt; 1.000 Laichballen gelten bereits als Massenlaichplätze. Das Laichgewässerspektrum ist sehr breit und umfasst Waldweiher, Teiche, Gräben, Trichter, Sumpfaugen und Flutrinnen, die oft reich bewachsen und mind. 10-25 cm tief sein müssen, in vielen Fällen aber deutlich tiefer sind. Wichtig ist eine mindestens teilweise Besonnung und ein flach auslaufendes, möglichst sonniges Ufer, damit sich die Temperatur des Gewässers bei Sonneneinstrahlung schnell erhöht und so gute Entwicklungsbedingungen für die Kaulquappen bietet. Die Gewässer sind zumeist fischfrei und können in trockenen Jahren immer wieder mal austrocknen. Spätestens Ende April werden die Laichgewässer wieder verlassen. Eine sehr hohe Geburtsort-treue ist für den Springfrosch ebenso kennzeichnend wie ein hohes Kolonialisierungspotenzial neuer Gewässer.</p> <p>Die Sommerquartiere liegen im Kottenforst bei Bonn i. d. R. 100 - 700 m von den Laichgewässern entfernt (max. 1.600 m) (BLAB 1978). Der Springfrosch ist eine wärmeliebende Art, die als typisch für trocken-frische Laub- und Laubmischwälder mit Altholzbeständen in wärmebegünstigten Regionen gilt. Er besiedelt Wälder, Waldwiesen, -lichtungen, Schneisen sowie Wald- und Wegränder lichter, kraut- und gewässerreicher Laubmischwälder, seltener auch lichte, krautreiche Kiefernwälder. Selbst das Offenland wird nicht gemieden (GÜNTHER ET AL. 1996). Häufig sind die Lebensräume auffallend trocken (BFN).</p> <p>Im Winter verstecken sich die Tiere an Land und graben sich in frostfreie Lückensysteme in den Boden ein (LANUV NRW). Als Winterquartier dienen in den reich gegliederten Mischwäldern z.B. Moospolster, Wurzeln, Steine, Blätterhaufen oder hohle Baumstämme.</p> <p>Mit Hilfe seiner kräftigen Hinterbeine springt er bis zu 2 m weit und 75 cm hoch.</p> <p>Gefährdungsursachen: Der Springfrosch ist hauptsächlich durch den Verlust geeigneter Laichgewässer und durch weitere Isolation verschiedener Vorkommen gefährdet.</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: <b>günstig (FV)</b></p>
<b>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b>
<p>In Rheinland-Pfalz liegt der Verbreitungsschwerpunkt des Springfrosches in der Rheinaue der Vorderpfalz, an der Ahr, im Bienwald und dessen Randbereichen, im Ordenswald bei Neustadt sowie in den Wäldern der Altaue Wörth. Der Springfrosch stellt die Amphibienart mit dem kleinsten rheinland-pfälzischen Verbreitungsgebiet aller vier genauer untersuchten Arten dar (ARTENSCHUTZPROGRAMM AUENAMPHIBIEN LFU RP).</p> <p>Erhaltungszustand RLP (s.o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region) : <b>günstig (FV)</b></p>
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurde ein Laichgewässer des Springfrosches in ca. 250 m zur geplanten Trasse kartiert. Das Waldgebiet xyz ist als potenzieller Landlebensraum der Art zu betrachten (Quelle: FAUN. UNTERSUCHUNG: ERFASSUNG VON LURCHEN ...).</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population: Gemäß dem LBM / FÖA (2020) Leitfaden CEF-Maßnahmen stellt die lokale Population die Reproduktionsgemeinschaft am / im Laichgewässer dar, ggf. einschl. benachbarter Vorkommen bis &lt; 1.000 m Entfernung. Wanderungen innerhalb eines Vorkommens liegen laut BLAB (1978, zitiert in HACHTEL 2011) zwischen 100</p>

## A3

Springfrosch (*Rana dalmatina*)

– 1.600 m. KNEITZ (1998, zitiert in HACHTEL 2011) stellte Wanderungen von 250 m bis 1.000 m (Jungtiere) fest. Fernausbreitungen bis zu 2.000 m sind nur von EISERMANN (2009, zitiert in HACHTEL 2011) bekannt. LIPPUNER et al. (2011) stellt Wanderungen von 200 m fest. Der Median dieser Werte beträgt 850 m. PAN & ILÖK (2010) geben für einen hervorragenden Erhaltungszustand in Bezug auf die Vernetzung eine Entfernung von < 1.000 m zur nächsten Population an.

Der reproduzierende Bestand im Laichgewässer wird hier als lokale Population definiert. Das Waldgebiet xyz stellt für diese lokale Population einen wichtigen Landlebensraum dar.

Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: Das Laichgewässer weist hohe Habitatqualität auf, das Waldgebiet ist als Landlebensraum sehr gut geeignet, da es einen geringen Zerschneidungsgrad aufweist. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit **gut (B)** eingestuft.

## Darlegung der Betroffenheit der Arten

## Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahmen

1 V Baufeldräumung im Wald (Winter- und Sommerlebensraum) von März bis April, da dann die Springfrösche in den Laichgewässern sind

2 V Aufstellen von mobilen Amphibienschutzgittern mit 70 cm Höhe zwischen Baustelle und Wald, der erhalten bleibt. Absammeln von Amphibien auf der Baustelle im Rahmen der Umweltbaubegleitung (UBB). Baugruben sind mit flachen Rampen zu bauen, so dass die Amphibien rausklettern können.

3 V Dauerhafte Amphibienleiteinrichtungen und -durchlässe zwischen Bau-km x und y mit 70 cm hohem Überkletterschutz

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

1 A<sub>CEF</sub> Entwicklung strukturreicher lichter Wälder, Waldränder, Schneisen und Waldlichtungen in Kombination mit

2 A<sub>CEF</sub> Einbringen von Stubben und Totholz

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen**

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Anlage- oder baubedingte Individuenverluste sind sehr unwahrscheinlich, da die Baufeldräumung im Wald (Winter- und Sommerlebensraum) von März bis April stattfindet, wenn die Springfrösche in den Laichgewässern sind (Vermeidungsmaßnahme 1 V des LBP). Zudem werden bauzeitlich mobile Amphibienschutzgitter mit 70 cm Höhe zwischen Baustelle und Wald, der erhalten bleibt, eingerichtet. Die Amphibien werden im Rahmen der UBB auf der Baustelle abgesammelt; Baugruben sind mit flachen Rampen zu bauen, dass die Amphibien rausklettern können (Vermeidungsmaßnahme 2 V des LBP).

**Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen** (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise

Betriebsbedingte Tötungen und/oder Verletzungen von Springfroschindividuen infolge von Kollisionen mit Kfz sind aufgrund der zwischen Bau-km x und y geplanten dauerhaften Amphibienleiteinrichtungen und -durchlässe (Vermeidungsmaßnahme 3 V des LBP) nicht zu erwarten. Das vorhabenbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko übersteigt somit das allgemeine Lebensrisiko der Individuen nicht in signifikantem Maße.



<b>A3</b>
<b>Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)</b>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu <b>keiner</b> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Störungen des Landlebensraumes des Springfrosches durch bau- und betriebsbedingten Lärm, visuelle Effekte sowie Zerschneidung (Unterbrechung möglicher Wanderbeziehungen) sind ebenfalls zu erwarten. Jedoch werden Teile des Waldes als Sommer- und Winterlebensraum erhalten. Zudem werden mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Ersatzlebensräume geschaffen, so dass die Störungen als nicht erheblich angesehen werden und zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Als Ersatzlebensraum werden strukturreiche Laubwälder und Waldränder in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Forstamt im Umfeld der Laichgewässer entwickelt, wobei die Maßnahme auch die Anlage von Schneisen und Waldlichtungen einschließt (gemäß LBM / FÖA (2020) „Leitfaden CEF-Maßnahmen“ SOWIE MUEFF „Merkblatt zur Förderung von Waldumweltmaßnahmen“ v. 10.07.2019) (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 1 A<sub>CEF</sub> des LBP). Von den Rodungsarbeiten an der Baustelle werden Baumstubben und Totholz in die Landlebensräume gebracht (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 2 A<sub>CEF</sub> des LBP). Die Fläche wird gekauft und im Zuge des BAT-Konzeptes als Waldrefugium dauerhaft aus der Nutzung genommen. Das Waldstück liegt abseits von Waldwegen, so dass keine Verkehrssicherungspflicht gegeben ist.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Das kartierte Laichgewässer des Springfroschs ist vorhabenbedingt nicht betroffen, die Trasse der OU xyz zerschneidet jedoch einen Mischwaldbereich, der mit hoher Wahrscheinlichkeit als bedeutender Landlebensraum der Art fungiert und somit als essenzieller Bestandteil der Lebensstätte (Landlebensraum mit Bezug zu einer Fortpflanzungsstätte) zu betrachten ist. Durch die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 1 V bis 3 V, 1 A<sub>CEF</sub>, 2 A<sub>CEF</sub> (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

### Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<b>Erhaltungszustand der Art in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Durch die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist zu erwarten, dass sich der derzeitige günstige Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit in Rheinland-Pfalz vorhabenbedingt nicht verschlechtert.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Springfrosch vor; vgl. auch Auswirkungsprognose Fauna in der UVS. Die anderen geprüften Alternativen (Varianten) tangieren bzw. durchschneiden für den Springfrosch sowie andere Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wesentlich bedeutendere Gebiete.

## B5.1.2.4 Libellen

### Übersicht

In nachfolgender Tabelle werden die Libellenarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

**Tab. 7: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Libellenarten**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Gekielte Smaragdlibelle	<i>Oxygastra curtisii</i>	L1	1	R
Grüne Keil-/Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	L2	*	*

**RL RLP** Rote Liste Rheinland-Pfalz

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1, [1] vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- D Daten unzureichend
- \* ungefährdet
- (neu) nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet)
- II Durchzügler
- k.A. keine Angabe in RL RLP

**RL D** Rote Liste Deutschland

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- \* ungefährdet

### Einzelartbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

[Fallbeispiel: Ein Teilabschnitt des Flusses xyz, in dem zwei Exemplare der Gekielten Smaragdlibelle nachgewiesen wurden, wird durch ein neues Brückenbauwerk im Zuge des Neubaus der Straße xyz überspannt, wobei Widerlager und Brückenpfeiler Uferbereiche des Flusses tangieren.]

<b>L1</b>
<b>Gekielte Smaragdlibelle (Oxygastra curtisii)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie</b></p> <p>Die Gekielte Smaragdlibelle ist eine westmediterrane Art, die in Deutschland nur sporadisch auftritt. Nasse, kühle Sommer führen häufig zum Auslöschen von Populationen.</p> <p>Die Gekielte Smaragdlibelle besiedelt Flüsse mit hohem Wasserstand, tragem Fließverhalten und Uferbewuchs (v. a. Weiden). Die Imagines leben an mit Sträuchern dicht bewachsenen, beschatteten Ufern der Barbenregion der Flüsse, die Weibchen leben oft weit vom Wasser entfernt im Wald. Die Larven entwickeln sich im Schlamm von Flussufern. Die von den Larven besiedelten Abschnitte sind lückig mit Ufergehölzen bestanden. Die Wassertiefe reicht von einigen Dezimetern bis über 2 m. Lebensraum der Larven sind die dichten Geflechte und Vorhänge der im Wasser flutenden Feinwurzeln der Ufergehölze (v.a. Schwarz-Erle, seltener auch Weiden-Arten).</p> <p>Neben Fließgewässern besiedelt die Art gelegentlich auch Stillgewässer wie Seen und Kiesgruben (WILDERMUTH 2008).</p> <p>Die Flugzeit erstreckt sich an der Our auf den Zeitraum Mitte Juni bis Anfang August. Die individuelle Gesamtlebensdauer der Imagines (Geschlechtsstadium) wird auf etwa vier Wochen geschätzt</p> <p>Gefährdungsursachen: Die Hauptgefährdung der Gekielten Smaragdlibelle geht von Gewässerausbau und -unterhaltungsmaßnahmen aus, insbesondere von Maßnahmen, die den von der Art zur Eiablage genutzten Lebensraum betreffen.</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: <b>ungünstig - schlecht (U2)</b></p>
<p><b>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Aktuelle Vorkommen für Rheinland-Pfalz sind an Ruwer und Our nachgewiesen (sichere Vorkommen). Die Zuwanderung erfolgt aus südlich bis südwestlich gelegenen Populationen (v. a. Elsass-Lothringen/Frankreich und Ourthe/Belgien) in warmen-trockenen Sommern, da die Art ein sehr guter Flieger ist und weite Strecken zurücklegen kann. Potenzielle Vorkommen sind daher im Einzugsgebiet der Our, Sauer, Mosel und Ruwer zu erwarten (potenzielle Vorkommen).</p> <p>Erhaltungszustand RLP (s.o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): <b>ungünstig - schlecht (U2)</b></p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>In einem ca. 500 m langen Teilabschnitt des Flusses xyz wurden im Rahmen der Libellenkartierung (Quelle: faun. Untersuchung: Erfassung von Libellen ...) zwei Exemplare (Imagines) der Gekielten Smaragdlibelle nachgewiesen. Der Nachweis einer Reproduktion (z. B. Exuvien, Larven) konnte hier zwar nicht erbracht werden, aufgrund geeigneter Habitatstrukturen ist eine Reproduktion jedoch potenziell möglich.</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population: BFN: Für das aktuell einzig bekannte deutsche Vorkommen an der Our (Rheinland-Pfalz) lassen sich insgesamt etwa sechs jeweils zwischen 100 und 300 m lange besiedelte Abschnitte bilden, die jeweils mindestens 2 km voneinander getrennt sind. In einer Fang-Wiederaufnahme-Studie wurden maximale Flugdistanzen von über 3 km festgestellt (Ott et al. 2007). Einige der Vorkommen dieser Abschnitte dürften daher untereinander in einem Austausch stehen. Bislang ist nicht bekannt, wie stark dieser Austausch ist. Jeder der besiedelten Abschnitte ist daher als lokale Population zu werten.</p> <p>Aufgrund der unbekanntem Bestandssituation der Art im Naturraum ist eine Abgrenzung einer lokalen Population nicht möglich. Daher wird hilfsweise und vorsorglich der Bestand der Art im Fluss zwischen xyz und xyz als lokale Population definiert.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: <b>Nur in wenigen Teilbereichen des Flusses gute Habitatqualität vorhanden. Vorsorglich wird von einem mittleren bis schlechten (C) Erhaltungszustand ausgegangen.</b></p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>

<b>L1</b>
<b>Gekielte Smaragdlibelle (<i>Oxygastra curtisii</i>)</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</b> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
Prognose und Bewertung der <b>Tötungs- und Verletzungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen <b>ohne</b> ein signifikant erhöhtes Risiko Während der <b>Bauarbeiten</b> kann zwar nicht völlig ausgeschlossen werden, dass Libellenlarven getötet werden, die Wahrscheinlichkeit hierfür ist jedoch angesichts der geringen Häufigkeit der Art und der fraglichen Bodenständigkeit sehr gering.
<b>Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <b>nicht</b> in signifikanter Weise Durch die lichte Höhe des geplanten Brückenbauwerks von > 5 m ist gewährleistet, dass die Imagines die Brücke unterqueren. <b>Betriebsbedingte</b> Kollisionen sind daher äußerst unwahrscheinlich. Das vorhabenbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko übersteigt somit das allgemeine Lebensrisiko der Individuen nicht in signifikantem Maße.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu <b>keiner</b> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Störungen der Gekielten Smaragdlibelle ergeben sich v. a. baubedingt durch Einträge von Bodenmaterial in das Gewässer, wodurch potenzielle Larvenstandorte betroffen sein können. Eine Beeinträchtigung der Lebensstätte wird unter dem Schädigungstatbestand behandelt. Insgesamt ist daher zu konstatieren, dass sich das Vorhaben nicht signifikant auf die Vitalität der lokalen Population im Fluss xyz zwischen xyz und xyz auswirkt.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> <u>ökologische</u> Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Teilbereiche der Ufer eines ca. 25 m langen Teilabschnittes eines potenziellen Reproduktionsgewässers der Gekielten Smaragdlibelle werden durch den Brückenneubau bau- und anlagenbedingt in Anspruch genommen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass insgesamt lediglich ein sehr individuenarmer Bestand der Art vorhabenbedingt betroffen ist, wobei die Bodenständigkeit fraglich ist. Die Art tritt nur sporadisch in Deutschland und somit auch im Fluss xyz auf. Die Libellenkartierung wurde im sehr heißen Sommer xy durchgeführt, wo die Bedingungen für eine Einwanderung aus den südwestlich gelegenen Populationen sehr günstig waren. Der vorhabenbedingt betroffene Flussabschnitt ist für die sich hier gelegentlich entwickelnde Population der Art nicht von überdurchschnittlicher Bedeutung.

<b>L1</b>
<b>Gekielte Smaragdlibelle (<i>Oxygastra curtisii</i>)</b>
Insgesamt ist daher zu konstatieren, dass sich das Vorhaben nicht signifikant auf die Vitalität der lokalen Population im Fluss xyz zwischen xyz und xyz auswirkt, d. h. die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang ist gewahrt.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz</b>
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<p>Vorhabenbedingt ist lediglich ein sehr individuenarmer Bestand der Art betroffen, wobei die Bodenständigkeit fraglich ist. Die Art tritt nur sporadisch in Deutschland und somit auch im Fluss xyz auf. Die Libellenkartierung wurde im sehr heißen Sommer xyz durchgeführt, wo die Bedingungen für eine Einwanderung aus den südwestlich gelegenen Populationen sehr günstig waren. Der vorhabenbedingt betroffene Flussabschnitt ist für die sich hier gelegentlich entwickelnde Population der Art nicht von überdurchschnittlicher Bedeutung. Insgesamt ist daher zu konstatieren, dass sich das Vorhaben nicht signifikant auf die Vitalität der lokalen Population im Fluss xyz auswirkt (s. o.).</p> <p>Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit ungünstige) Erhaltungszustand der Gekielten Smaragdlibelle im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht weiter verschlechtert.</p>
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b>
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Gekielte Smaragdlibelle vor. Alle Alternativen (Varianten) müssen den Fluss xyz queren.

[Fallbeispiel: Die zweistreifige Straße xyz wird vierstreifig ausgebaut, wobei auch das Brückenbauwerk über den Bach erneuert wird (geplante lichte Höhe 5 m). Im betroffenen Teilabschnitt des Baches xyz wurden zwei Exemplare der Grünen Flussjungfer nachgewiesen (ohne Reproduktionsnachweis).]

<b>L2</b>
<b>Grüne Flussjungfer (Ophiogomphus cecilia)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie</b></p> <p>Der Verbreitungsschwerpunkt der Grünen Flussjungfer innerhalb der EU liegt in der kontinentalen biogeografischen Region. Weitere lokale Vorkommen existieren in der atlantischen und der mediterranen biogeografischen Region. Die Verbreitung in Deutschland konzentriert sich derzeit auf vier z. T. recht deutlich voneinander isolierte Bereiche in Ost-Niedersachsen, an Spree, Oder und Neiße, im Bereich der mittleren Elbe sowie in Bayern. Deutschland ist stark verantwortlich für den Erhalt der Art.</p> <p>Lebensraum der Grünen Flussjungfer sind Flüsse, die zumindest in Teilbereichen eine sandig-kiesige Sohle aufweisen. Hier graben sich die Larven im Gewässergrund ein, lauern dort auf Beute, vermeiden ein Verdriften und gehen Fraßfeinden aus dem Weg. Nach dem Schlupf verlassen die Libellen das Gewässer, um in der Umgebung Insekten zu fangen. Während die Männchen nach einigen Wochen zum Gewässer zurückkehren, um dort Sitzwarten z.B. auf den überhängenden Zweigen der Uferbäume einzunehmen, kommen die Weibchen nur zur Eiablage ans Gewässer (BFN 2020).</p> <p>Die Grüne Keiljungfer lebt an kühlen, mäßig rasch fließenden Bächen und Flüssen mit gleichmäßiger Strömung. Sie bevorzugt geschützt liegende Abschnitte als Aufenthaltsorte, beispielsweise Bereiche, in denen das Gewässer Waldlichtungen durchquert oder Bereiche mit höherer Ufervegetation. Eine Beschattung der Gewässer bis zu etwa einem Drittel wird toleriert, günstig sind jedoch gehölzarme Gewässer. In der Regel beträgt die Gewässertiefe in für die Grüne Keiljungfer günstigen Fließgewässerabschnitten etwa 30-40 cm. Wichtig für das Vorkommen der Art ist, dass die sandige Gewässersohle zum Teil bis über den Wasserspiegel reicht. Hier erfolgt die Eiablage (LFU RLP 2020).</p> <p>Gefährdungsursachen: Die Hauptgefährdung der Grünen Flussjungfer geht von Gewässerausbau und -unterhaltungsmaßnahmen aus.</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: <b>günstig (FV)</b></p>
<p><b>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Die rheophile Grüne Flussjungfer besiedelt in Rheinland-Pfalz v. a. die Salmonidenregion (Forellenregion) sehr sauberer Bäche (&gt; 3 m Breite) mit naturnahen Bachabschnitten auf Lichtungen in waldigen Gegenden oder Wiesen. Die Larven leben in feinsandigen Uferbereichen. Die Flugzeit reicht von Mitte Juni bis Mitte Oktober.</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist die Art in der Pfalz mit Ausnahme des Nordostens verbreitet.</p> <p>Erhaltungszustand RLP (s.o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): <b>günstig (FV)</b></p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurden in einem ca. 250 m langen Teilabschnitt des Baches xyz zwei Exemplare (Imagines) der Grünen Flussjungfer nachgewiesen (Quelle: faun. Untersuchung: Erfassung von Libellen ...). Der Nachweis einer Reproduktion (z. B. Exuvien, Larven) konnte hier jedoch nicht erbracht werden. Der Teilabschnitt des Baches ist potenziell als Fortpflanzungs- und Entwicklungsgewässer geeignet, wenngleich nur in suboptimaler Ausprägung.</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population: BfN: Reproduktionsgemeinschaft eines besiedelten Fließgewässerabschnitts bzw. klar voneinander trennbare Vorkommen, zwischen denen jeweils mindestens ein bis drei Kilometer Abstand besteht. Bei kontinuierlich besiedelten Fließgewässern ist durch die Untersuchung der Exuvienverteilung zu prüfen, ob Lücken in der Verbreitung bestehen, die eine Unterteilung in mehrere lokale Populationen rechtfertigen. (BFN-INTERNETHANDBUCH).</p> <p>Der Bestand im Bach xyz zwischen xyz und xyz wird als lokale Population definiert.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: In Teilbereichen (außerhalb des UG) sehr gute Habitatqualität und individuenreiche Bestände (Quelle: ...). Der Erhaltungszustand wird mit <b>gut (B)</b> eingestuft.</p>

<b>L2</b>
<b>Grüne Flussjungfer (Ophiogomphus cecilia)</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungs- und Verletzungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen <b>ohne</b> ein signifikant erhöhtes Risiko</p> <p>Während der <u>Bauarbeiten</u> kann zwar nicht völlig ausgeschlossen werden, dass Libellenlarven getötet werden, die Wahrscheinlichkeit hierfür ist jedoch angesichts der geringen Häufigkeit der Art und der fraglichen Bodenständigkeit sehr gering.</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgesintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgesintritts bei Individuen <b>nicht</b> in signifikanter Weise</p> <p>Trotz der prognostizierten Verkehrszunahme und der Erhöhung der zulässigen Geschwindigkeit auf 100 km/h (vorher 60 km/h) ist durch die lichte Höhe des geplanten Brückenbauwerks von 5 m gewährleistet, dass die Individuen die Brücke unterqueren. <u>Betriebsbedingte</u> Kollisionen sind daher äußerst unwahrscheinlich. Das vorhabenbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko übersteigt somit das allgemeine Lebensrisiko der Individuen nicht im signifikanten Maße.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu <b>keiner</b> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Störungen der Art treten während der Fortpflanzungs- und Wanderungszeit vor allem baubedingt durch Einträge von Bodenmaterial in das Gewässer (potenzielle Betroffenheit von Larven) sowie eine anlage- und betriebsbedingte Verstärkung des Zerschneidungs- und Barriereeffektes durch die neue 4-streifige Brücke auf. Eine Beeinträchtigung der Lebensstätte wird unter dem Schädigungstatbestand behandelt.</p> <p>Insgesamt ist daher zu konstatieren, dass sich das Vorhaben nicht signifikant auf die Vitalität der lokalen Population im Bach xyz auswirkt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <b>nicht</b> gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Ein ca. 20 m langer Teilabschnitt eines potenziellen Reproduktionsgewässers der Grünen Flussjungfer wird durch den Brückenneubau bau- und anlagenbedingt in Anspruch genommen.</p> <p>Zu berücksichtigen ist jedoch, dass insgesamt lediglich ein sehr individuenarmer Bestand der Grünen Flussjungfer vorhabenbedingt betroffen ist, wobei die Bodenständigkeit fraglich ist. Der betroffene Bachabschnitt, der durch die vorhandene</p>



<b>L2</b>	
<b>Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)</b>	
Brücke bereits einer stärkeren Vorbelastung unterliegt, ist für die lokale Population der Art nur von untergeordneter Bedeutung. Individuenreiche reproduzierende Bestände wurden u. a. in einem wesentlich naturnäheren Abschnitt des Baches in ca. 1.000 m Entfernung zum Eingriffsbereich nachgewiesen.	
Insgesamt ist daher zu konstatieren, dass sich das Vorhaben nicht signifikant auf die Vitalität der lokalen Population im Bach xyz auswirkt, d. h. die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang ist gewahrt.	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz</b>
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Bei dem Vorhaben handelt es sich lediglich um den Ausbau einer Straße mit Erneuerung des Brückenbauwerks (s. o.). Betroffen ist lediglich ein sehr individuenarmer Bestand der Grünen Flussjungfer, wobei die Bodenständigkeit fraglich ist. Der betroffene Bachabschnitt, der durch die vorhandene Brücke bereits einer stärkeren Vorbelastung unterliegt, ist für die lokale Population der Art nur von untergeordneter Bedeutung. Individuenreiche reproduzierende Bestände wurden u. a. in einem wesentlich naturnäheren Abschnitt des Baches in ca. 1.000 m Entfernung zum Eingriffsbereich nachgewiesen.
Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Grünen Flussjungfer im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b>
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Grüne Flussjungfer vor. Es handelt sich lediglich um den Ausbau einer Straße, wobei im Rahmen der technischen Planung die Betroffenheit der Libellenpopulation so weit wie möglich minimiert wurde.

### B5.1.2.5 Käfer

#### Übersicht

In nachfolgender Tabelle werden die Käferarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

**Tab. 8: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Käferarten**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	K1	k.A.	2
Heldbock (Großer Eichenbock)	<i>Cerambyx cerdo</i>	K1	1	1

**RL RLP** Rote Liste Rheinland-Pfalz

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1, [1] vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- D Daten unzureichend
- \* ungefährdet
- (neu) nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet)
- II Durchzügler
- k.A. keine Angabe in RL RLP

**RL D** Rote Liste Deutschland

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- \* ungefährdet

#### Einzelartbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

[Fallbeispiel: Die zweistreifige Straße xyz durch ein Waldgebiet mit einigen Offenlandbereichen wird vierstreifig ausgebaut. Eine gezielte Erfassung xylobionter Käfer wurde nicht durchgeführt. Die Auswertung vorhandener neuer Quellen ergibt keine Hinweise auf Vorkommen des Eremiten im Untersuchungsgebiet und dessen näherer Umgebung. Ältere Quellen belegen für den Standort jedoch mehrere Nachweise.]

<b>K1</b>
<b>Eremit, Juchtenkäfer (<i>Osmoderma eremita</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie</b></p> <p>Der Eremit ist nur in Europa verbreitet. Verbreitungszentrum ist das vom kontinentalen Klima dominierte Zentraleuropa, er erreicht jedoch auch angrenzende mediterrane, atlantische sowie boreale Regionen und streift alpin beeinflusste biogeografische Zonen. Deutschland liegt im Zentrum der Verbreitung der Art und besitzt daher eine hohe Verantwortung für eine angestrebte Vernetzung der Randpopulationen (BfN 2004). In Westdeutschland kommt der Eremit überwiegend nur noch in kleinen, inselartig verstreuten Restpopulationen vor.</p> <p>Bezüglich seiner Ökologie ist der Eremit in die Gruppe der sogenannten xylobionten (holzbewohnenden) Käfer einzuordnen. Seine Larven entwickeln sich in faulem Mulm verschiedener Laubbäume (in Mitteleuropa besonders in Eichen, aber auch in Buchen, Birken, Edelkastanien, Eschen, Weiden, Linden, Obstbäumen u. a.). Bezüglich der konkreten Auswahl ihrer Entwicklungsstätten stellt die Art dagegen offenbar sehr hohe Anforderungen; sie geht nur an sehr alte, dicke, innen bereits fast vollkommen hohle Stämme, welche eine besonders große Menge (mehrere Dutzend Liter bis einige Kubikmeter) an faulem Mulm enthalten. Derartige Stämme entstehen meist erst nach einem Zeitraum von mehreren Dutzenden, oft auch erst nach über 100 Jahren durch das Zusammenwirken einer großen Anzahl verschiedener holzverarbeitender (Mikro-)Organismen. Entsprechend dieser Gegebenheiten findet man den Eremiten in Mitteleuropa meist dort, wo noch derart uralte, anbrüchige Laubbäume, vor allem Eichen und Buchen, vorhanden sind. In den meisten Fällen kommen hierfür alte Laubwälder und naturnahe Parkanlagen, aber auch mit entsprechend alten Bäumen bestandene Alleen in ebenen und niedrigen Lagen der Vorgebirge in Frage. Hier werden als Brutbäume vor allem einzeln, z. B. auf Lichtungen stehende Eichen bevorzugt. Die Imagines des Eremiten zeigen nur eine geringe Ausbreitungstendenz. Die schwache Dispersionsrate erfordert ein ständig vorhandenes Angebot an Brutbäumen in der nächsten Umgebung.</p> <p>Gefährdungsursachen: Der Eremit ist vor allem durch den Verlust oder die Entwertung von Bäumen gefährdet, die aufgrund ihres Alters eine Höhle im Inneren ausgebildet haben.</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: <b>ungünstig / unzureichend (U1)</b></p>
<p><b>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>In Rheinland-Pfalz sind sichere Vorkommen zwischen Wörrstadt und Oppenheim, in der Umgebung von Landau, im Bienwald, bei Eppenbrunn im Pfälzer Wald sowie im Urwald bei Traben-Rodt bekannt. Weitere Vorkommen sind v. a. entlang des Rheins oder der Oberrheinischen Ebene potenziell möglich.</p> <p>Erhaltungszustand RLP (s.o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region) : <b>ungünstig / unzureichend (U1)</b></p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Eine gezielte Erfassung xylobionter Käfer wurde nicht durchgeführt. Die Auswertung vorhandener neuer Quellen ergibt keine Hinweise auf Vorkommen des Eremiten im Untersuchungsgebiet und dessen näherer Umgebung. Ältere Quellen belegen für den Standort jedoch mehrere Nachweise (Quelle: Biotopkartierung 1995).</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population: Nach STEGNER IN SCHNITTER ET AL. (2006:155) muss jeder einzelne durch den Eremiten besiedelte Baum als Population, jeder besiedelte Baumbestand als Metapopulation aufgefasst werden. Überlebensfähig sind ausschließlich hinreichend große Metapopulationen (ab ca. 1.000 Individuen aller Stadien, ebd.). Als abgrenzbarer Bestand werden alle Bäume aufgefasst, die nicht mehr als 500 Meter vom nächsten potenziellen Brutbaum entfernt sind (ebd.). Während die Abgrenzung der Metapopulation bei STEGNER IN SCHNITTER ET AL. (2006:155) auch potenzielle Brutbäume beinhaltet (s.o.), definiert das BfN-Internethandbuch die lokale Population als „alle besiedelten [Herv. d. Verf.] Bäume und deren Umgebung bis zu 500 m Entfernung“.</p> <p>Da keine Nachweise vorhanden sind, wird die lokale Population vorsorglich für den gesamten Untersuchungsraum definiert.</p>

<b>K1</b>
<b>Eremit, Juchtenkäfer (<i>Osmoderma eremita</i>)</b>
Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: <b>Keine Bewertung möglich (Fehlen von Nachweisen)</b> . Vorsorglich wird von einem <b>schlechten (C)</b> Erhaltungszustand ausgegangen.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
Prognose und Bewertung der <b>Tötungs- und Verletzungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
<b>Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen <b>ohne</b> ein signifikant erhöhtes Risiko
Entlang der auszubauenden Straße xyz stocken keine alten Bäume, die als Brutbäume des Eremiten geeignet wären. <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen und Verletzungen sind daher ausgeschlossen.
<b>Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <b>nicht</b> in signifikanter Weise
Die Art hat nur einen sehr geringen Aktionsradius, das Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsvermögen ist ebenfalls gering. Daher ist nicht zu erwarten, dass Einzelindividuen (aus nicht kartierten Vorkommen im Umfeld) in den Trassenbereich gelangen und hier mit Kfz kollidieren, d. h. <u>betriebsbedingte</u> Tötungen und Verletzungen sind äußerst unwahrscheinlich. Das vorhabenbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko übersteigt somit das allgemeine Lebensrisiko der Individuen nicht in signifikantem Maße.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu <b>keiner</b> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Entlang der auszubauenden Straße xyz stocken keine alten Bäume, die als Brutbäume des Eremiten geeignet wären. Relevante Störungen sind daher nicht zu erwarten.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>
<input type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Entlang der auszubauenden Straße xyz stocken keine alten Bäume, die als Brutbäume des Eremiten geeignet wären. Daher kann ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Eremiten bau- oder anlagebedingt beschädigt oder zerstört werden.

<b>K1</b>	
<b>Eremit, Juchtenkäfer (<i>Osmoderma eremita</i>)</b>	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b>
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Bei dem Vorhaben handelt es sich lediglich um den Ausbau einer Straße. Entlang dieser stocken keine alten Bäume, die als Brutbäume des Eremiten geeignet wären. Daher kann ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungsstätten des Eremiten bau- oder anlagebedingt beschädigt oder zerstört werden. Die Art hat nur einen sehr geringen Aktionsradius, das Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsvermögen ist ebenfalls gering. Daher ist nicht zu erwarten, dass Einzelindividuen (aus nicht kartierten Vorkommen im Umfeld) in den Trassenbereich gelangen und hier mit Kfz kollidieren, d. h. betriebsbedingte Tötungen und Verletzungen sind äußerst unwahrscheinlich. Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit vermutlich ungünstige) Erhaltungszustand des Eremiten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht weiter verschlechtert.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b>
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Eremiten vor. Es handelt sich lediglich um den Ausbau einer Straße, wobei im Rahmen der technischen Planung die Betroffenheit älterer Bäume so weit wie möglich minimiert wurde.

[Fallbeispiel: Die auszubauende Straße xyz tangiert bei x einen naturnahen Eichenmischwald mit einem bekannten Vorkommen des Heldbocks. Im Ausbaubereich der Straße stocken zwar einige alte Eichen, die vorhabenbedingt gefällt werden müssen und die potenziell als Brutbäume der Art geeignet sind, ein Nachweis konnte hier jedoch trotz gezielter Nachsuche nicht erbracht werden.]

<b>K2</b>
<b>Heldbock (Cerambyx cerdo)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie</b></p> <p>Der Heldbock ist innerhalb der EU von Südeuropa bis Belgien, Niederlande, Südschweden und Polen verbreitet. In Deutschland gibt es aktuelle Vorkommen in allen Bundesländern außer Bremen, Hamburg, Saarland und Thüringen. Die Vorkommen in einigen Bundesländern sind jedoch nur noch kleinflächig mit wenigen besiedelten Brutbäumen. Bestandsrückgänge werden in allen Regionen seit dem letzten Jahrhundert beobachtet.</p> <p>Der Heldbock benötigt für seine Existenz naturnahe Wälder (Alteichen-Relikte im Siedlungsbereich, ehemalige Hutewälder, Auwaldreste). Die Biotoptradition am Standort und im Umfeld darf nicht unterbrochen werden. Die Art ist auf sekundär vorgeschädigte Bäume, auf Endstadien der Sukzession (Altholz) angewiesen. Wichtig sind einzelstehende besonnte alte Eichen (2,5 - 7,0 m Stammumfang) besonderer Beschaffenheit, in deren Holz (Stamm, starke Äste) die Larven leben. Bevorzugt wird die Stieleiche (<i>Quercus robur</i>), gelegentlich werden jedoch auch andere Arten der Gattung <i>Quercus</i> besiedelt. Eine Ausbreitung der Art ist vermutlich nur über wenige Kilometer möglich. Eine Wiederbesiedlung ist durch geringes Ausbreitungsvermögen behindert.</p> <p>Gefährdungsursachen: Der Heldbock ist besonders anfällig gegen Beeinträchtigungen und Veränderungen des Lebensraums (Hartholzauen, verschiedene Alteichenbestände, Hutewälder, Parkanlagen, Alleen, Straßenbäume). Als langfristig wirkende deutschlandweite Hauptgefährdungsursache ist die fehlende Vernetzung bzw. die zunehmende Isolation vieler derzeit besiedelter Lebensräume anzusehen.</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: <b>ungünstig - schlecht (U2)</b></p>
<p><b>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>In Rheinland-Pfalz sind Vorkommen für das Gutland, Moseltal, die Nördliche Oberrheinebene sowie das Stadtgebiet Ludwigshafen bekannt.</p> <p>Erhaltungszustand RLP (s.o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): <b>ungünstig - schlecht (U2)</b></p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im naturnahen Eichenmischwald ist ein Vorkommen des Heldbocks bekannt (Quelle: Lanis: Artnachweise). Der Abstand zur auszubauenden Straße beträgt ca. 250 m. Weitere Vorkommen befinden sich außerhalb des UG in noch weiterer Entfernung. Eine aktuelle Besiedlung von Bäumen an der Straße kann jedoch ausgeschlossen werden, da eine Kartierung der vorhabenbedingt betroffenen Bäume durch einen Spezialisten (Kartierung ...) erfolgt ist.</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population: Lokalpopulation: jeder einzelne besiedelte Baum bzw. jede Baumgruppe. Die durch die Flüge überwundenen Distanzen reichen bis zu 350 m bei einzelnen Flugereignissen, können wahrscheinlich aber auch weiterreichen. Daher sind alle besiedelten Bäume und deren Umgebung bis zu 500 m Entfernung als Gebiet der lokalen Population anzusehen (BFN-Internethandbuch).</p> <p>Das Vorkommen im UG wird als lokale Population betrachtet.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: <b>Individuenarmes Vorkommen im UG mit wenigen geeigneten Brutbäumen, Gefährdung durch intensive Forstwirtschaft. Es ist von einem schlechten (C) Erhaltungszustand auszugehen.</b></p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p>

<b>K2</b>
<b>Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)</b>
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungs- und Verletzungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen <b>ohne</b> ein signifikant erhöhtes Risiko
<p>Aufgrund der Entfernung des bekannten Vorkommens von ca. 250 m zur auszubauenden Straße xyz sind <u>anlage- oder baubedingte</u> Tötungen und Verletzungen ausgeschlossen.</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <b>nicht</b> in signifikanter Weise
<p><u>Betriebsbedingte</u> Tötungen und Verletzung infolge Kollisionen mit Kfz sind aufgrund der Entfernung zum bekannten Vorkommen der Art (ca. 250 m) und der geringen Mobilität der Tiere sehr unwahrscheinlich. Außerdem handelt es sich bei dem Vorhaben lediglich um einen Ausbau einer vorhandenen Straße. Das vorhabenbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko übersteigt somit das allgemeine Lebensrisiko der Individuen nicht in signifikantem Maße.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu <b>keiner</b> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<p>Relevante Störungen des bekannten Vorkommens sind nicht zu erwarten, da dieses sich in einer Entfernung von ca. 250 m zur Straße befindet und es sich bei dem Vorhaben zudem lediglich um den Ausbau einer vorhandenen Straße handelt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <b>nicht</b> gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<p>Die auszubauende Straße xyz tangiert bei xyz einen naturnahen Eichenmischwald mit einem bekannten Vorkommen des Heldbocks (Entfernung der bekannten Brutbäume jedoch ca. 250 m zur Straße).</p> <p>Im Ausbaubereich der Straße stocken zwar einige alte Eichen, die vorhabenbedingt gefällt werden müssen und die potenziell als Brutbäume der Art geeignet wären, eine aktuelle Besiedlung kann jedoch ausgeschlossen werden, da eine Kartierung der vorhabenbedingt betroffenen Bäume durch einen Spezialisten (Kartierung ...) erfolgt ist.</p> <p>Daher ist eine vorhabenbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

<b>K2</b>	
<b>Heldbock (Cerambyx cerdo)</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

[Hinweis: Eine Beschädigung oder Zerstörung von Brutbäumen kann im Allgemeinen durch eine entsprechende Trassenführung vermieden werden. Da die Art in der BRD und in Rheinland-Pfalz als vom Aussterben bedroht eingestuft wird, sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen zum Erhalt jeder lokalen Population sehr hoch.]

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<p><b>Erhaltungszustand der Art in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz</b></p> <p><input type="checkbox"/> günstig    <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend    <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht    <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p><b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b></p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Bei dem Vorhaben handelt es sich lediglich um den Ausbau einer Straße. Entlang dieser stocken keine alten Bäume, die als Brutbäume des Heldbocks geeignet wären. Daher kann ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungsstätten des Heldbocks bau- oder anlagebedingt beschädigt oder zerstört werden. Die Art hat nur einen sehr geringen Aktionsradius, das Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsvermögen ist ebenfalls gering. Daher ist nicht zu erwarten, dass Einzelindividuen (aus nicht kartierten Vorkommen im Umfeld) in den Trassenbereich gelangen und hier mit Kfz kollidieren, d. h. betriebsbedingte Tötungen und Verletzungen sind äußerst unwahrscheinlich. Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit vermutlich ungünstige) Erhaltungszustand des Heldbocks im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht weiter verschlechtert.</p>
<p><b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b></p> <p>Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Eremiten vor. Es handelt sich lediglich um den Ausbau einer Straße, wobei im Rahmen der technischen Planung die Betroffenheit älterer Bäume so weit wie möglich minimiert wurde.</p>



## B5.1.2.6 Tagfalter

### Übersicht

In nachfolgender Tabelle werden die Tagfalterarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

**Tab. 9: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Tagfalterarten**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Großer Feuerfalter (Flussampfer-Dukatenfalter)	<i>Lycaena dispar</i>	T1	V	3
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i> (syn. <i>Glaukopsyche teleius</i> )	T2	2	2

**RL RLP** Rote Liste Rheinland-Pfalz

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1, [1] vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- D Daten unzureichend
- \* ungefährdet
- (neu) nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet)
- II Durchzügler
- k.A. keine Angabe in RL RLP

**RL D** Rote Liste Deutschland

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- \* ungefährdet

### Einzelartbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Tagfalterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG geprüft.

[Fallbeispiel: Die Trasse der geplanten zweistreifigen Ortsumgehung xyz tangiert einen Feuchtwiesenkomples xyz mit einem nachgewiesenen Vorkommen des Großen Feuerfalters.]

<b>T1</b>
<b>Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/</b></p> <p>Der Große Feuerfalter oder Flussampfer-Dukatenfalter ist von West- und Mitteleuropa (mehrere isolierte Areale) durch die gemäßigte Zone bis ins Amurgebiet verbreitet. In der EU kommt die Art u. a. in Frankreich, den Niederlanden, Südbelgien, Luxemburg, Frankreich, Griechenland, Tschechien und Polen vor. In der BRD konzentrieren sich die Vorkommen im Nordosten auf das östliche Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg, im Südwesten auf das Saarland, das südliche Rheinland-Pfalz und das westliche Baden-Württemberg. Den Schwerpunkt-Vorkommen in Deutschland kommt aufgrund der EU-weiten hohen Gefährdung der Art eine außerordentlich hohe Bedeutung zu.</p> <p>Der Große Feuerfalter besiedelt v. a. stauartige Auen, Feuchtwiesen, Graben- und Gewässerränder sowie Niedermoore (v. a. Seggen und Röhricht). Als Raupenfraßpflanze fungieren einige nicht saure Ampfer-Arten (<i>Rumex obtusifolius</i>, <i>R. crispus</i>, <i>R. aquaticus</i>, <i>R. hydrolapathus</i> x <i>obtusifolius</i>, <i>R. conglomeratus</i>, <i>R. sanguineus</i>). Die Falter sind sehr mobil und können auch weitab der Larvalhabitate beobachtet werden. Am Oberrhein tritt je eine Generation in Juni und August auf, weiter nördlich nur die Juli-Generation.</p> <p><b>Gefährdungsursachen:</b> Der Große Feuerfalter ist durch die aktuelle Ausbreitungsphase in einer paradoxen Situation: Die Falter haben in den letzten Jahren zwar neue Flächen besiedelt, bei ungünstigen Bedingungen (bisher unbekannter Art) können diese aber noch schneller wieder verloren sein. Die Gefährdung des Großen Feuerfalters hängt weitgehend mit dem Verlust der Lebensräume der Raupen zusammen. Dabei sind bevorzugt Bestände betroffen, die den Fluss-Ampfer nutzten. Die anderen Ampfer-Arten kommen auch häufig und verbreitet im genutzten Feuchtgrünland vor. Dort muss dann eine Entwicklung der Raupen durch den Nutzungsrhythmus ermöglicht werden. Hier wird eine sehr hohe Sterblichkeit angenommen.</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: <b>günstig (FV)</b></p>
<p><b>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Die Hauptvorkommen in Rheinland-Pfalz, wo die Art als vom Aussterben bedroht gilt (Kategorie 1 der RL), liegen in der Oberrhein-Ebene, daneben auch in der Pfalz, Hunsrück und Eifel.</p> <p>Erhaltungszustand RLP (s.o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): <b>günstig (FV)</b></p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurde der Feuerfalter an mehreren Stellen im Feuchtwiesenkomples xyz nachgewiesen (Quelle: faunistische Untersuchung: Erfassung von Tagfaltern...).</p> <p><b>Abgrenzung der lokalen Population:</b> Gemäß LBM / FÖA (2020) „Leitfaden CEF-Maßnahmen“: Lokale Individuengemeinschaft (bzw. im Metapopulationszusammenhang). Entfernung zwischen lokalen Populationen 1-2 km (Leopold et al. 2006). Die Art lebt in Metapopulationen (vgl. SETTELE et al. 1996). Das Muster aus besiedelten und unbesiedelten Flächen verändert sich über die Zeit. Für die Art ist eine geringe Populationsdichte typisch, meist unter einem Falter pro Hektar. Wegen ihrer ausgeprägten Populationsdynamik – Experten unterteilen die erheblichen Bestandsschwankungen in Ausbreitungs- und Rückzugsphasen – hat die Art einen sehr hohen Flächenanspruch (SCHULTE et al. 2007). Als Minimalareal einer dauerhaft überlebensfähigen Population geben MADE &amp; WYNHOFF (1996) in Südeuropa 30 ha an, in Nordeuropa 70 ha (zitiert in DREWS 2003). Lt. BfN-Internethandbuch sind Lebensraumkomplexe, die kleiner als ca. 15 ha sind, i.d.R. allenfalls Bestandteile eines größeren Habitatverbunds.</p> <p>Der Feuchtwiesenkomples xyz wird als Lebensraum einer lokalen Population definiert.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: <b>Relativ individuenreiche Vorkommen, in Teilbereichen gute Habitatqualität, in Teilbereichen extensive Bewirtschaftung. Der Erhaltungszustand wird mit <b>gut (B)</b> eingestuft.</b></p>

<b>T1</b>
<b>Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>1 V Bauarbeiten nur in den Wintermonaten durchführen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>1 A<sub>CEF</sub> Wiedervernässung eines entwässerten Feuchtwiesenbereiches bei xyz in 500 m Entfernung zum vorhandenen Habitat</p> <p>2 A<sub>CEF</sub> Wiederherstellung / Entwicklung der Überschwemmungsdynamik in Auenbereichen, Rückbau von Uferbefestigungen</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungs- und Verletzungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen <b>ohne</b> ein signifikant erhöhtes Risiko</p> <p>Obwohl die Bauarbeiten in den Wintermonaten durchgeführt werden - Vermeidungsmaßnahme 1 (d. h. außerhalb der Flugzeit der Falter) -, kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass <u>anlage- oder baubedingte</u> Individuenverluste überwintender Raupen auftreten. Es wird jedoch nur ein kleiner Teilbereich des Feuchtwiesenkomplexes xyz (auf dem die Art in mehreren Teilbereichen nachgewiesen wurde) randlich angeschnitten, der ohne überdurchschnittliche Bedeutung für die lokale Population insgesamt ist. Zudem werden bis zum Baubeginn Ersatzhabitate geschaffen.</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <b>nicht</b> in signifikanter Weise</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> Kollisionen mit Kfz sind für nahrungssuchende und umherstreifende Falter (flugkräftige Falter legen häufig weitere Strecken zurück) nicht ausgeschlossen. Der besiedelte Feuchtwiesenkomplex xyz wird jedoch nur randlich angeschnitten, so dass die Kollisionsgefährdung relativ gering ist und das vorhabenbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko somit das allgemeine Lebensrisiko der Individuen nicht im signifikanten Maße übersteigt. Zudem werden mit den Maßnahmen 1 A<sub>CEF</sub> und 2 A<sub>CEF</sub> Habitate in weiterer Entfernung zur Straße geschaffen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu <b>keiner</b> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Störungen der Art ergeben sich v. a. bau- und betriebsbedingt durch Nähr- und Schadstoffeinträge sowie anlage- und betriebsbedingt durch den Barriereeffekt der neuen Straße. Eine Beeinträchtigung der Lebensstätte wird unter dem Schädigungstatbestand behandelt.</p> <p>Insgesamt ist daher zu konstatieren, dass sich das Vorhaben nicht negativ auf die Vitalität der lokalen Population im Feuchtwiesenkomplex xyz auswirkt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <b>nicht</b> gewahrt.</p>

<b>T1</b>
<b>Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)</b>
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  Die Trasse der geplanten zweistreifigen Ortsumgehung xyz tangiert einen Feuchtwiesenkomplex xyz mit einem nachgewiesenen Vorkommen des Großen Feuerfalters. Bau- und anlagebedingt kommt es dort zu einer Inanspruchnahme von zwei Grabenrändern mit Flussampfer-Beständen ( <i>Rumex hydrolapathum</i> ), wo die Art fliegend nachgewiesen wurde. Diese Grabenränder stellen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Feuerfalters dar.  Es wird jedoch nur ein kleiner Teilbereich des Feuchtwiesenkomplexes xyz (auf dem die Art in mehreren Teilbereichen nachgewiesen wurde) randlich angeschnitten. Dieser angeschnittene Feuchtwiesenbereich ist nicht von überdurchschnittlicher Bedeutung für die lokale Population insgesamt.  Außerdem werden vor Baubeginn im Feuchtwiesenbereich bei xyz neue Habitate für die Art geschaffen bzw. optimiert. Die Maßnahme 1 A <sub>CEF</sub> sieht die Wiedervernässung eines entwässerten Feuchtwiesenbereiches vor und im Zuge der Maßnahme 2 A <sub>CEF</sub> wird ein Entwässerungsgraben in den Wiesen renaturiert und die natürliche Auendynamik wiederhergestellt.  Insgesamt ist daher zu konstatieren, dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG  <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 1 V, 1 A <sub>CEF</sub> , 2 A <sub>CEF</sub> (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>  Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  Vorhabenbedingt wird ein kleiner Teilbereich des Feuchtwiesenkomplexes xyz (auf dem die Art in mehreren Teilbereichen nachgewiesen wurde) randlich angeschnitten. Dieser angeschnittene Feuchtwiesenbereich ist jedoch nicht von überdurchschnittlicher Bedeutung für die lokale Population insgesamt.  Vor Baubeginn werden im Feuchtwiesenbereich bei xyz neue Habitate für die Art geschaffen bzw. optimiert. Die Maßnahme 1A <sub>CEF</sub> sieht die Wiedervernässung eines entwässerten Feuchtwiesenbereiches vor und im Zuge der Maßnahme 2A <sub>CEF</sub> wird ein Entwässerungsgraben renaturiert, um die natürliche Überschwemmungsdynamik in Auenbereichen wiederherzustellen. Durch diese Maßnahmen kann eine Stützung der lokalen Population erreicht werden.

### **Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit ungünstige - schlechte) Erhaltungszustand des Großen Feuerfalters im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht weiter verschlechtert.

### **Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Großen Feuerfalter vor. Die anderen geprüften Alternativen (Varianten) durchqueren den für die Art bedeutsamen Feuchtwiesenkomplex xyz nahezu mittig.

[Fallbeispiel: Die Trasse der geplanten zweistreifigen Ortsumgehung xyz tangiert einen großflächigen Feuchtwiesenkomplex mit mehreren individuenreichen Vorkommen des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.]

<b>T2</b>
<b>Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie</b></p> <p>Vorkommen des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in der EU bestehen u. a. in Frankreich, Süddeutschland, Österreich, Italien, Polen und Tschechien. Die bedeutendsten Vorkommen in Deutschland liegen in Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern. Da die Art europaweit gefährdet ist, hat Deutschland eine besondere Verantwortung für den Erhalt dieser Art.</p> <p>Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist an nährstoffarme, frische bis (wechsel-)feuchte 1-2-schürige Mähwiesen oder extensive Weiden (Feuchtwiesen, Ränder von Gräben, Gewässern und Mooren) gebunden. Das Weibchen der Art legt die Eier einzeln an Köpfchen des Großen Wiesenknopfs (<i>Sanguisorba officinalis</i>) ab. Am Boden erfolgt die Adoption der Raupe durch die Wirtsameise, wobei es sich wohl meist um die Trockenrasen-Knotenameisen (<i>Myrmica scabrinodis</i>) handelt. Im Ameisennest ernähren sich die Raupen von Ameisenbrut. Die Lebensdauer der Schmetterlinge beträgt durchschnittlich 10 (7 - 14) Tage. Bezüglich des Flächenbedarfs gilt, dass die Art auf relativ kleiner Fläche individuenstarke Populationen hervorbringen kann. Im südbayerischen Salzach-Hügelland wurden starke Bestandsschwankungen beobachtet, wobei häufig Extinktions- und Kolonisationsprozesse vorkamen.</p> <p>Gefährdungsursachen: Die Gefährdung des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings liegt hauptsächlich in der Verstärkung der Grünlandbewirtschaftung. Je nach Region sind maximal ein bis zwei Schnitte pro Jahr verträglich, alles was darüber hinaus geht, führt zum Verschwinden des seltenen Schmetterlings. Zusätzlich müssen die Schnitte so terminiert sein, dass der Entwicklungszyklus ungestört erfolgen kann. Aber auch das Brachfallen wenig produktiver Standorte sowie die Umwandlung von artenreichem Grünland mittlerer Standorte in Maisäcker auch in den höheren Lagen der Mittelgebirge sind wesentliche Gefährdungsursachen.</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: <b>ungünstig - schlecht (U2)</b></p>
<p><b>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>In Rheinland-Pfalz gilt sie als stark gefährdet. Die Schwerpunktverbreitung liegt hier im Westerwald sowie in der Süd- und Vorderpfalz.</p> <p>Erhaltungszustand RLP: (s.o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): <b>ungünstig / schlecht (U2)</b></p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurde der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling an mehreren Stellen im Feuchtwiesenkomplex xyz nachgewiesen (Quelle: faun. Untersuchung: Erfassung von Tagfaltern...).</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population: Die Art lebt in Metapopulationen (vgl. SETTELE et al. 1996). Typisch für diese Art sind vielfach auf mehrere gut miteinander verbundene Teilflächen verteilte Vorkommen. Das Muster aus besiedelten und unbesiedelten Flächen verändert sich über die Zeit. Die Lokale Population ist das lokale Vorkommen bzw. das auf mehrere gut miteinander verbundene (bis 400 m zum nächsten Vorkommen, BfN-Internethandbuch) Teilflächen verteilte Vorkommen.</p> <p>Der Feuchtwiesenkomplex xyz mit den in einem Areal von 400 m vorkommenden weiteren nährstoffarmen, frische bis (wechsel-)feuchte 1-2-schürige Mähwiesen oder extensive Weiden (Feuchtwiesen, Ränder von Gräben, Gewässern und Mooren) wird als Lebensraum der lokalen Population definiert.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: <b>Relativ individuenreiche Vorkommen, in Teilbereichen gute Habitatqualität (Wiesenknopfbestände), in Teilbereichen extensive Bewirtschaftung. Der Erhaltungszustand wird mit <b>gut (B)</b> eingestuft.</b></p>

<b>T2</b>
<b>Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>1 V Mahd der vom Bau betroffenen <i>Sanguisorba officinalis</i> - Wiesenflächen 1 Jahr vor Baubeginn von Mai bis Oktober in 4-wöchentlichem Abstand, so dass keine Blüten entstehen.</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>1 A<sub>CEF</sub> Extensivierung einer bisherigen intensiven Nutzung / Wiederaufnahme einer extensiven Grünlandnutzung auf Bra- che: Extensive Mahd, Rotationsmahd, extensive Beweidung und zur Unterstützung der lokalen Etablierung vom Großen Wiesenknopf Einbringung von Rhizomen oder Plaggen (Material aus dem betroffenen Habitatkomplex).</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungs- und Verletzungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen <b>ohne</b> ein signifikant erhöhtes Risiko</p> <p>Mit der Vermeidungsmaßnahmen 1 V wird verhindert, dass sich Blüten des Großen Wiesenknopfes ausbilden, die dann zur Eiablage von <i>Maculinea teleius</i> genutzt würden. Somit wird die Verletzung und / oder Tötung von Entwicklungsform im Boden vermieden. Mit der Maßnahme 1 A<sub>CEF</sub> werden bereits vor Baubeginn Ersatzhabitate in maximal 400 m Entfernung geschaffen.</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <b>nicht</b> in signifikanter Weise</p> <p>Ebenso sind betriebsbedingte Kollisionen umherstreifender Falter (max. Dispersionsdistanz beträgt mehrere km) mit Kfz nicht ausgeschlossen. Wald, Straßen und Siedlungen werden meist als deutlich stärker trennend betrachtet als Grünland (BfN-Internethandbuch). Die Ersatzhabitate 1 A<sub>CEF</sub> werden abseits der Straße in max. 400 m Entfernung zum Ausgangshabitat angelegt. Das allgemeine Lebensrisiko der Individuen wird somit nicht signifikant erhöht.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu <b>keiner</b> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Signifikante Störungen der Art ergeben sich nur in sehr geringem Maße durch vor allem bau- und betriebsbedingte Nähr- und Schadstoffeinträge in potenzielle Habitate (s. o., Trasse tangiert lediglich den Wiesenkomplex). Der durch Störungen betroffene Bereich ist gemessen am Gesamtlebensraum der lokalen Population im Feuchtwiesenkomplex xyz sehr gering.</p> <p>Insgesamt ist daher zu konstatieren, dass sich das Vorhaben nicht negativ auf die Vitalität der lokalen Population im Feuchtwiesenkomplex xyz auswirkt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Entnahmen, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <b>nicht</b> gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>

<b>T2</b>	
<b>Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)</b>	
Durch die Maßnahmen 1 V und 1 A <sub>CEF</sub> wird verhindert, dass die Schädigungstatbestände erfüllt werden-	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 1 V, 1 A <sub>CEF</sub> (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>			
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b>			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
günstig	ungünstig / unzureichend	ungünstig / schlecht	unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>			
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:			
<input type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP		
<input checked="" type="checkbox"/>	keiner weiteren Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP		
Überbaut wird ein kleiner Feuchtwiesenbereich mit einem kleinen Bestand des Großen Wiesenknopfs ( <i>Sanguisorba officinalis</i> ), wo diesjährig der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling nicht konkret nachgewiesen wurde. Das trassennächste nachgewiesene Vorkommen der Art befindet sich in einer Entfernung von > 100 m zur geplanten Straße. Da die Art ein Muster aus besiedelten und unbesiedelten Flächen, das sich über die Zeit verändert, nutzt, ist auch angrenzend an die Straße mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen.			
Mit der Vermeidungsmaßnahme 1 V wird verhindert, dass sich Blüten des Großen Wiesenknopfes ausbilden, die dann zur Eiablage von <i>Maculinea teleius</i> im Bauareal genutzt würden. Somit wird die Verletzung und / oder Tötung von Entwicklungsform im Boden vermieden. Mit der Maßnahme 1 A <sub>CEF</sub> werden bereits vor Baubeginn Ersatzhabitate in maximal 400 m Entfernung geschaffen.			
Es ist daher auch sichergestellt, dass sich der derzeit ungünstige-unzureichende Erhaltungszustand des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz weiter verschlechtert.			
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b>			
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings vor. Die anderen geprüften Alternativen (Varianten) durchqueren den für die Art bedeutsamen Feuchtwiesenkomplex xyz nahezu mittig.			



## B5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

### Übersicht

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

**Tab. 10: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	VSR	RL RLP	RL D
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V1 / V2		*	*
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	V1 / V2		*	*
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	V1 / V2		*	*
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	V1 / V2		*	*
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	V1 / V2		*	*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V1 / V2		*	*
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	V3	Anh.I: VSG	V	2
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	V4 / V5		*	*
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	V6 / V7	Anh.I: VSG	*	*
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V8	Anh.I: VSG	V	V
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	V9	Art.4(2): Brut	1	*
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	V10	Anh.I: VSG	*	*
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	V11	Anh.I: VSG	1	2

### fett gefährdete Vogelarten

<b>RL RLP</b>	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		R	extrem selten
		V	Vorwarnliste
		*	ungefährdet
		n.B.	nicht bewertet
<b>RL D</b>	Rote Liste Deutschland	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		R	Arten mit geografischer Restriktion in Deutschland
		V	Art der Vorwarnliste
		*	ungefährdet

### Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44

Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

Während betrachtungsrelevante Vogelarten i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; siehe Anhang 2 "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten") zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Es ist darauf zu achten, dass im Rahmen der Eingriffsregelung ein auch für die ungefährdeten Vogelarten funktional gleichartiger Ausgleich erfolgt.

**Formblatt Vorlage für europäische Vogelart nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Art-für-Art Betrachtung)**

<b>V</b> (fortlaufende Nummerierung)
<b>Deutscher Name (wissenschaftlicher Name)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie</b></p> <p>Beschreibung gemäß den Angaben des LfU RLP ARTeFAKT Steckbriefen, falls vorhanden, oder LBM / FÖA (2020) „Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Rheinland-Pfalz“</p> <p>Gefährdungsursachen: gemäß den Angaben des LfU</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN (s. Anhang 3 oder <a href="https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht/berichtsdaten.html">https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht/berichtsdaten.html</a>): abnehmend (-), stabil (0), fluktuierend (F), zunehmend (+), unbekannt (X)</p>
<p><b>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Beschreibung gemäß den Angaben des LfU: ARTeFAKT, falls vorhanden</p> <p>Erhaltungszustand RLP (s. Anhang 3): günstig (FV) oder ungünstig - unzureichend (U1) oder ungünstig - schlecht (U2) oder unbekannt (XX)</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Kurzbeschreibung des Vorkommens im UG (räumlich und quantitativ)</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population: Erläuterung auf Basis des LBM / FÖA (2020) „Leitfadens CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Rheinland-Pfalz“; Darstellung der lokalen Population im Untersuchungsraum</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters aufgrund der Kriterien Habitatqualität, Zustand der Population, Beeinträchtigungen: hervorragend (A), gut (B), mittel bis schlecht (C)</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>1 V.....</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (auf Basis des LBM / FÖA (2020) Leitfaden CEF-Maßnahmen s.o.)</p> <p>1 A<sub>CEF</sub></p>

<b>V (fortlaufende Nummerierung)</b>
<b>Deutscher Name (wissenschaftlicher Name)</b>
Prognose und Bewertung der <b>Tötungs- und Verletzungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen <b>ohne</b> ein signifikant erhöhtes Risiko <i>Begründung / Erläuterung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der zuvor genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.</i>
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu <b>keiner</b> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Begründung/ Erläuterung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der zuvor genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.</i>
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <b>nicht</b> gewahrt. <input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <i>Begründung/ Erläuterung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der zuvor genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen</i>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: ..... (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

*Falls die Verbotstatbestände nicht erfüllt sind:*

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <i>Erläuterung der Betroffenheit der Art unter Berücksichtigung der Maßnahmen</i>
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> <i>Darstellung zumutbarer Alternativen falls vorhanden, andernfalls Erläuterung warum keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind</i>

*Falls die Verbotstatbestände erfüllt sind:*

**Ausnahmeprüfung**

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <b>Kompensatorische Maßnahmen</b> <sup>1</sup> E <sub>FCS</sub> ..... <i>Erläuterung der Betroffenheit der Art unter Berücksichtigung der kompensatorischen Maßnahme</i>
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> <i>Darstellung zumutbarer Alternativen falls vorhanden, andernfalls Erläuterung warum keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind</i> s. auch Kap. 6.2

## Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten

[Fallbeispiel 1 für die Vogelarten der Wälder: Hier wurden einige Vogelarten nachgewiesen, u.a. Amsel und Singdrossel (alle nachgewiesenen Arten werden benannt):

Die Trasse der neu geplanten Straße xyz (12.000 KFZ/24h) zerschneidet einen Mischforst bei xyz.]

<b>V1</b>
<b>Gruppe: Vogelarten der Wälder (Bsp. 1)</b>
<b>Amsel, Blaumeise, Eichelhäher, Fichtenkreuzschnabel, Singdrossel, Zilpzalp</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie</b>
Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: stabil (0)
<b>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</b>
Ubiquitäre Vogelarten sind in Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend zu finden. Die genannte Vogelgruppe ist insbesondere in den Wäldern bzw. waldähnlichen Strukturen zu finden. Erhaltungszustand RLP (s. Anhang 3): günstig - FV
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Abgrenzung der lokalen Populationen: Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden die Vogelarten der Wälder wie Amsel, Singdrossel, etc. nahezu flächendeckend nachgewiesen (Quelle: faunistische Untersuchung: Erfassung von Avifauna ...). Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die euryöken Arten nicht. Es wird davon ausgegangen, dass die ubiquitären und ungefährdeten Arten überall in den Waldbeständen des Untersuchungsgebietes vorkommen. Erhaltungszustand der lokalen Populationen gemäß Bewertung des Gutachters: Es wird von einem hervorragenden Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten während der Brutvogelkartierung als "sehr häufig vorkommend" eingestuft wurden (Häufigkeitsabschätzung).
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 1 V Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar nach § 39 BNatSchG vor der Brutsaison der Arten <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
Prognose und Bewertung der <b>Tötungs- und Verletzungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
<b>Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen <b>ohne</b> ein signifikant erhöhtes Risiko
<u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen und Verletzungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme 1 V des LBP).
<b>Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

<b>V1</b>
<b>Gruppe: Vogelarten der Wälder (Bsp. 1)</b>
<b>Amsel, Blaumeise, Eichelhäher, Fichtenkreuzschnabel, Singdrossel, Zilpzalp</b>
<p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <b>nicht</b> in signifikanter Weise</p> <p>Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungs- und Verletzungsrisiko der Individuen der genannten Vogelarten erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da die in unmittelbarer Nähe der Straße gelegenen Brutstätten aufgegeben werden. Durch Meideverhalten der direkten, verlärmten Trassenbereiche wird das Kollisionsrisiko gesenkt. Zudem sind diese Arten aufgrund ihrer weiten Verbreitung und Häufigkeit überdurchschnittlich oft am Beutespektrum von Prädatoren beteiligt, sodass sie an einen hohen Verlust von Individuen bereits adaptiert sind und im Allgemeinen eine hohe Reproduktionsrate besitzen. Durch eine entsprechende Straßenrandgestaltung (z. B. Verzicht auf für Vögel besonders attraktive beerentragende Sträucher) wird verhindert, dass Vögel angelockt werden.</p> <p>Das vorhabenbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko übersteigt somit das allgemeine Lebensrisiko der Individuen nicht im signifikanten Maße.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu <b>keiner</b> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch v. a. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der Amsel, Singdrossel und ... im Umfeld der geplanten Trasse, die zu einer Minderung der Habitateignung führen können. Diese Betroffenheiten werden unter dem Schädigungstatbestand behandelt.</p> <p>Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <b>nicht</b> gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Es gehen ggf. mehrere Brutstätten der Waldvogelarten bau- und anlagebedingt verloren. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten sowie der zahlreichen Wälder im Untersuchungsgebiet wird auf ein Ausweichen in andere Waldbestände ausgegangen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. (Zudem wird im LBP der Verlust der Wälder kompensiert).</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 1 V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p><b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig    <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend    <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht    <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p><b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b></p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Es gehen zwar vermutlich mehrere Brutstätten der Amsel, Singdrossel... und ... verloren, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.</p> <p>Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p><b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b></p> <p>Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor; vgl. auch Auswirkungsprognose Fauna in der UVS.</p> <p>Die anderen geprüften Alternativen (Varianten) durchschneiden einen Waldbereich xyz, der für waldbewohnende Vogelarten insgesamt von höherer Bedeutung ist.</p>

[Fallbeispiel 2 für die Amsel und Singdrossel: Die Kreisstraße xyz wird ausgebaut. Im Zuge der Verbreiterung und geringfügigen Umverlegung der Trasse bei xyz gehen einige Gehölzstrukturen (Baumreihen, Gebüsche) anlagebedingt verloren. Diese Gehölzstrukturen werden von den euryöken Vogelarten u.a. Amsel, Singdrossel .... als Brutplatz genutzt.]

<b>V2</b>
<b>Gruppe: Vogelarten der Wälder (Bsp. 2):</b> <b>Amsel, Blaumeise, Eichelhäher, Fichtenkreuzschnabel, Singdrossel, Zilpzalp</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie</b> Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: stabil (0)
<b>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</b> Ubiquitäre Vogelarten sind in Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend zu finden. Die genannte Vogelgruppe, mit Arten der Wälder, ist insbesondere in den Wäldern bzw. waldähnlichen Strukturen zu finden. Erhaltungszustand RLP (s.o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): günstig - FV
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Abgrenzung der lokalen Populationen: Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden die Arten Amsel, Singdrossel... nahezu flächendeckend nachgewiesen. Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die euryöken Arten nicht (Quelle: faunistische Untersuchung: Erfassung von Avifauna ...). Es wird davon ausgegangen, dass die ubiquitären und ungefährdeten Arten überall in den Waldbeständen des Untersuchungsgebietes vorkommen.  Erhaltungszustand der lokalen Populationen gemäß Bewertung des Gutachters: Es wird von einem hervorragenden Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten während der Brutvogelkartierung als "sehr häufig vorkommend" eingestuft wurden (Häufigkeitsabschätzung).
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 1 V Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar nach § 39 BNatSchG vor der Brutsaison der Arten <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
Prognose und Bewertung der <b>Tötungs- und Verletzungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
<b>Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen <b>ohne</b> ein signifikant erhöhtes Risiko  <u>Bau- und anlagebedingte Tötungen und Verletzungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Bau- und anlagebedingte Tötungen und Verletzungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Bau- und anlagebedingte Tötungen und Verletzungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Bau- und anlagebedingte Tötungen und Verletzungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Bau-</u> <u>feld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme 1 V des LBP).</u>
<b>Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise



<b>V2</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <b>nicht</b> in signifikanter Weise
Da es sich lediglich um den Ausbau einer vorhandenen Straße handelt, ist von einer signifikanten Erhöhung des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos der Individuen nicht auszugehen. Es werden zukünftig nicht mehr Fahrzeuge die Straße passieren.	
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>	
<input type="checkbox"/>	Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störung ist nicht erheblich und führt zu <b>keiner</b> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um einen Ausbau einer Straße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.	
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	
<input type="checkbox"/>	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <b>nicht</b> gewahrt.
<input checked="" type="checkbox"/>	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von am Straßenrand stockenden Gehölzen gehen potenzielle Brutplätze der euryöken Vogelarten Amsel, Singdrossel .... verloren. Diese Brutplätze sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Kreisstraße xyz vorbelastet und stellen daher keine optimalen Brutstätten dar. Im Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich wesentlich günstigere Habitatstrukturen für diese Arten in Form von naturnahen Baumhecken, Feldgehölzen usw., in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze nutzen und Nester neu bauen können.	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 1 V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>							
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b>							
<input checked="" type="checkbox"/>	günstig	<input type="checkbox"/>	ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/>	ungünstig - schlecht	<input type="checkbox"/>	unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>							
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:							

## Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von am Straßenrand stockenden Gehölzen gehen potenzielle Brutplätze der Vogelarten Amsel, Singdrossel .... verloren. Diese Brutplätze sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Kreisstraße xyz stark vorbelastet und stellen daher nur suboptimale Brutstätten dar. Im Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich wesentlich günstigere Habitatstrukturen für diese Arten in Form von naturnahen Baumhecken, Feldgehölzen usw., in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze finden können. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sind insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um einen Ausbau einer Straße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.

Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

## Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor; vgl. auch Auswirkungsprognose Fauna in der UVS.

Es handelt sich lediglich um den Ausbau einer Kreisstraße, wobei Eingriffe in Gehölzbestände so weit wie möglich vermieden werden.

**Einzelartbezogene Beurteilung für gefährdete Arten**

*[Fallbeispiel: Bei dem **Neubau** der Bundesstraße xyz (mehr als 10.000 KFZ/24h) wird der ca. 10 km<sup>2</sup> große Buchenmischwald x randlich angeschnitten. In diesem Buchenmischwald wurden zwei Reviere des Grauspechtes kartiert.]*

<b>V3</b>
<b>Grauspecht (Picus canus)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie</b></p> <p>Der Grauspecht zählt zu den Leitarten der Berg-Buchenwälder, Hartholz-Auenwälder und Eichen-Hainbuchen-Wälder (Flade 1994). Er benötigt ausgedehnte, grenzlinienreiche Laubwälder (in Mitteleuropa bevorzugt Rotbuche als Höhlenbaum) oder Auwälder; ferner Streuobstbestände, Gartenstädte, Parkanlagen, in höheren Lagen auch Nadelwälder. Wichtig sind Altholzbestände mit Brut- und Schlafbäumen und Strukturreichtum sowie niedrigwüchsige Flächen zur Nahrungssuche am Boden, aber auch lichte Strukturen und Waldwiesen. (LfU ARTeFAKT 2020)</p> <p>Die Art ist ein Standvogel mit Streuungswanderungen außerhalb der Brutzeit. Brutreviere haben eine Größe von etwa 200 ha (LANUV NRW 2020). Die Nahrung besteht, ähnlich wie beim Grünspecht, v. a. aus Ameisen, die Art ist jedoch bei der Nahrungssuche weniger spezialisiert. Die Bruthöhle wird an Schwachstellen und Höhlen von Laub-, selten Nadelbäumen gezimmert, ein Höhlenneubau erfolgt häufiger als beim Grünspecht (fast alljährlich).</p> <p>Gefährdungsursachen: Der Grauspecht ist besonders durch Forstliches Flächenmanagement sowie Erstaufforstung auf Freiflächen und durch Einsatz von Bioziden gefährdet.</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: <b>abnehmend</b></p>
<p><b>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>In Rheinland-Pfalz ist der Grauspecht in weiten Landesteilen in geeigneten Habitaten vertreten mit deutlichem Schwerpunkt in den Tallagen und den Mittelgebirgen mit hohem Laubwaldanteil. Lokal sind Bestandsrückgänge zu verzeichnen.</p> <p>Erhaltungszustand RLP: U1 - <b>ungünstig - unzureichend</b></p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurden im Waldgebiet (350 ha) xyz zwei Reviere des Grauspechtes kartiert (Quelle: faunistische Untersuchung: Erfassung von Avifauna ...).</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population: Der Grauspecht-Bestand im Waldgebiet xyz, von dem sich nur ein Teilbereich innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet, wird als lokale Population definiert (geschätzter Bestand: 5 - 10 BP).</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: <b>Gute Besiedlungsdichte im Waldgebiet xyz, in Teilbereichen des Waldes gute Habitatqualität (Altholzbestände), relativ geringer Zerschneidungsgrad. Erhaltungszustand wird als <b>gut (B)</b> eingestuft.</b></p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>1 V Baufeldfreimachung mit Rodung aller Bäume vor der Brutsaison der Art</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungs- und Verletzungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko</p>

<b>V3</b>
<b>Grauspecht (<i>Picus canus</i>)</b>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen <b>ohne</b> ein signifikant erhöhtes Risiko</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötungen und Verletzungen können durch eine vollständige Beseitigung (Rodung) aller Bäume im Baufeld in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme 1 V des LBP).</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <b>nicht</b> in signifikanter Weise</p> <p>Eine <u>betriebsbedingte</u> Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch den Straßenneubau nicht zu erwarten, da die Individuen den Nahbereich einer Straße im Allgemeinen meiden. Die Effektdistanz des Grauspechts beträgt gemäß GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) 400 m. Zudem werden keine regelmäßig frequentierten Flugkorridore zerschnitten. Das Waldgebiet xyz wird nur randlich angeschnitten. Das vorhabenbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko übersteigt somit das allgemeine Lebensrisiko der Individuen nicht in signifikantem Maße.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu <b>keiner</b> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Störungen der Lebensstätte des Grauspechtes ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte sowie Zerschneidungseffekte.</p> <p>Die Störungen des Grauspechtes führen jedoch nicht dazu, dass sich die Populationsdichte innerhalb des Waldgebietes xyz verringert, da nur ein Randbereich tangiert wird und ein Ausweichen potenziell betroffener Spechte möglich ist (s. o.).</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Grauspecht-Population im Waldgebiet xyz ist daher vorhabenbedingt nicht zu erwarten.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch anlagebedingte Inanspruchnahme (Rodung) sind mehrere Höhlenbäume betroffen, die potenziell vom Grauspecht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden können. Bei der Brutvogelkartierung wurde ein Grauspecht in diesem Bereich regelmäßig beobachtet, die konkrete im Kartierjahr genutzte Bruthöhle konnte allerdings nicht ermittelt werden.</p> <p>Im Waldgebiet xyz befinden sich mehrere Altholzparzellen mit (potenziellen) Höhlenbäumen, die für den Grauspecht sehr gut als Nistplatz angenommen werden können, jedoch aktuell noch nicht besiedelt sind. Sie liegen außerhalb der Effektdistanz von 400 m sowie der 58 dB(A)<sub>tags</sub>-Isophone. Es ist daher davon auszugehen, dass das vorhabenbedingt betroffene Grauspechtbrutpaar innerhalb des Waldgebietes x ausweichen kann, so dass hier die Anzahl der besetzten Reviere insgesamt nicht abnimmt.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

V3

**Grauspecht (*Picus canus*)**

- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 1 V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG****Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz**

- günstig     ungünstig - unzureichend     ungünstig - schlecht     unbekannt

**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Für den Grauspecht bedeutende Lebensräume sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist ausgeschlossen.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Grauspechtes im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Im LBP werden für den Verlust der Waldbestände und aus artenschutzrechtlicher Sicht für Fledermäuse Ersatzmaßnahmen festgelegt. Durch den Nutzungsverzicht und die Erhöhung des Erntealters von Altholzparzellen (E 2) bei xyz werden auch optimale Bruthabitate für den Grauspecht geschaffen.

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Grauspecht vor; vgl. auch Auswirkungsprognose Fauna in der UVS.

Die anderen geprüften Alternativen (Varianten) durchschneiden einen Bereich xyz, der für die Avifauna und insbesondere für altholzbewohnende Vogelarten insgesamt von höherer Bedeutung ist.

[Fallbeispiel 1: Der Mäusebussard wurde während der Brutvogelkartierung häufig als Nahrungsgast im Grünlandbereich nördlich xyz sowie umliegender Ackerflächen nachgewiesen (optimales Nahrungshabitat für diese Art). Ein Horststandort wurde am Rand des Untersuchungsgebietes in ca. 750 m Entfernung zur geplanten Trasse nachgewiesen. Die Offenlandbereiche werden durch die Straße xyz, deren Ausbau geplant ist, durchfahren.]

<b>V4</b>
<b>Mäusebussard (Buteo buteo) (Bsp. 1)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/</b></p> <p>Der Mäusebussard besiedelt als Brutvogel baumbestandene Bereiche aller Art. Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend auf offenen Flächen wie Wiesen, Weiden, Brachen, Äckern, Kahlschlägen sowie an Weg- und Straßenrändern. Da er an Straßen häufiger nach Aas sucht, ist er eine besonders kollisionsgefährdete Art.</p> <p>Der Mäusebussard ist in Deutschland flächendeckend vertreten und ungefährdet.</p> <p>Gefährdungsursachen: Gefährdungsursachen für den Mäusebussard sind insbesondere der Verlust oder Entwertung der Brutplatzbereiche sowie die Entnahme von Horstbäumen.</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: <b>stabil</b></p>
<p><b>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Der Mäusebussard ist in Rheinland-Pfalz flächendeckend vertreten und ungefährdet.</p> <p>Erhaltungszustand RLP: <b>günstig</b></p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Mäusebussard wurde während der Brutvogelkartierung häufig als Nahrungsgast innerhalb des Untersuchungsgebietes im Grünlandbereich nördlich xyz sowie umliegender Ackerflächen nachgewiesen (optimales Nahrungshabitat für diese Art). Ein Horststandort wurde am Rand des Untersuchungsgebietes in ca. 750 m Entfernung zur geplanten Trasse nachgewiesen (Quelle: faun. Untersuchung: Erfassung von Avifauna ...).</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population: Aufgrund der Problematik, eine genaue Abgrenzung der lokalen Population vorzunehmen, wird hilfsweise der Bestand im Naturraum xyz als lokale Population angenommen.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: <b>Hohe Brutplatzdichte, flächendeckende Verbreitung, für die Art günstige Verteilung Gehölzbestände/Offenlandbereiche (hervorragende Habitatqualität), keine bis geringe Beeinträchtigungen. Der Erhaltungszustand wird daher als <b>hervorragend (A)</b> eingestuft.</b></p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungs- und Verletzungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen <b>ohne</b> ein signifikant erhöhtes Risiko</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte Tötungen und Verletzungen sind ausgeschlossen, da Horststandorte vorhabenbedingt nicht betroffen sind.</u></p>

<b>V4</b>
<b>Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) (Bsp. 1)</b>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <b>nicht</b> in signifikanter Weise</p> <p>Von einer Zunahme des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos der Individuen ist nicht auszugehen, da es sich nur um einen Ausbau einer vorhandenen Straße handelt. Eine vorhabenbedingte Zunahme des Kfz-Verkehrs ist höchstens in geringem Maße zu erwarten und eine Erhöhung der zugelassenen Geschwindigkeit ist nicht vorgesehen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu <b>keiner</b> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der kartierte Horststandort ist vorhabenbedingt nicht betroffen, da er sich in einer Entfernung von ca. 750 m zur auszubauenden Straße befindet. Der Mäusebussard ist gegenüber anthropogenen Störungen relativ unempfindlich, als Fluchtdistanz werden 200 m angegeben (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010).</p> <p>Während der Bauphase kommt es zwar zu Störungen häufig frequentierter Nahrungshabitate des Mäusebussards durch v. a. Lärm und visuelle Effekte, die Tiere können aber während der Bauarbeiten leicht auf ungestörte, ebenso geeignete Jagdhabitate ausweichen. Es handelt sich nicht um essentielle Nahrungshabitate.</p> <p>Betriebsbedingt ergibt sich keine relevante Erhöhung der Störintensität hinsichtlich der Jagdgebiete, da es sich nur um einen Ausbau einer vorhandenen Straße handelt, eine vorhabenbedingte Zunahme des Kfz-Verkehrs höchstens in geringem Maße zu erwarten ist und eine Erhöhung der zugelassenen Geschwindigkeit nicht vorgesehen ist.</p> <p>Daher ist insgesamt eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Eine anlagebedingte Inanspruchnahme von Horststandorten durch die Trasse der geplanten Straße xyz erfolgt nicht (Entfernung Straße – Mäusebussardhorst: ca. 750 m). Es gehen zwar Nahrungshabitate anlagebedingt in geringer Größenordnung (Ausbau) verloren, diese sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete nicht von höherer Bedeutung für die brütenden Tiere, weshalb sie nicht unter den Begriff Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des Gesetzes fallen.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

### Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p><b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig    <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend    <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht    <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p><b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b></p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Der kartierte Horststandort ist vorhabenbedingt nicht betroffen, da er sich in einer Entfernung von ca. 750 m zur auszubauenden Straße befindet. Der Mäusebussard ist gegenüber anthropogenen Störungen relativ unempfindlich, als Fluchtdistanz werden 200 m angegeben (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010).</p> <p>Während der Bauphase kommt es zwar zu Störungen häufig frequentierter Nahrungshabitate des Mäusebussards durch v. a. Lärm und visuelle Effekte, die Tiere können aber während der Bauarbeiten leicht auf ungestörte, ebenso geeignete Jagdhabitate ausweichen.</p> <p>Betriebsbedingt ergibt sich keine relevante Erhöhung der Störintensität hinsichtlich der Jagdgebiete, da es sich nur um einen Ausbau einer vorhandenen Straße handelt, eine vorhabenbedingte Zunahme des Kfz-Verkehrs höchstens in geringem Maße zu erwarten ist und eine Erhöhung der zugelassenen Geschwindigkeit nicht vorgesehen ist.</p> <p>Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Mäusebussards im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht verschlechtert.</p>
<p><b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b></p> <p>Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Mäusebussard vor; vgl. auch Auswirkungsprognose Fauna in der UVS.</p> <p>Bei dem Vorhaben handelt es sich lediglich um einen Ausbau einer vorhandenen Straße, wobei Eingriffe in Gehölzbestände so weit wie möglich vermieden werden.</p>



[Fallbeispiel 2: Der Mäusebussard wurde im gesamten Untersuchungsgebiet mit acht Brutpaaren nachgewiesen. Als Nahrungsgast wurde er in allen Offenlandbereichen regelmäßig beobachtet. Durch den Neubau der Straße xyz wird ein Teilbereich eines größeren Feldgehölzes mit einem Horststandort zerstört (trotz Trassenoptimierung). Offenlandbereiche werden durch die Straße xyz durchschnitten.]

<b>V5</b>
<b>Mäusebussard (Buteo buteo) (Bsp. 2)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/</b></p> <p>Der Mäusebussard besiedelt als Brutvogel baumbestandene Bereiche aller Art. Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend auf offenen Flächen wie Wiesen, Weiden, Brachen, Äckern, Kahlschlägen sowie an Weg- und Straßenrändern. Da er an Straßen häufiger nach Aas sucht, ist er eine besonders kollisionsgefährdete Art.</p> <p>Der Mäusebussard ist in Deutschland flächendeckend vertreten und ungefährdet.</p> <p>Gefährdungsursachen: Gefährdungsursachen für den Mäusebussard sind insbesondere der Verlust oder Entwertung der Brutplatzbereiche sowie die Entnahme von Horstbäumen.</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: <b>stabil</b></p>
<p><b>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Der Mäusebussard ist in Rheinland-Pfalz flächendeckend vertreten und ungefährdet.</p> <p>Erhaltungszustand RLP: <b>günstig</b></p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Mäusebussard wurde im gesamten Untersuchungsgebiet mit acht Brutpaaren nachgewiesen. Als Nahrungsgast wurde er in allen Offenlandbereichen regelmäßig beobachtet (Quelle: faun. Untersuchung: Erfassung von Avifauna ...).</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population: Aufgrund der Problematik, eine genaue Abgrenzung der lokalen Population vorzunehmen, wird hilfsweise der Bestand im Naturraum xyz als lokale Population angenommen (&gt; 100 Brutpaare, Quelle: ...).</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: Hohe Brutplatzdichte, flächendeckende Verbreitung, für die Art günstige Verteilung Gehölzbestände / Offenlandbereiche (hervorragende Habitatqualität), keine bis geringe Beeinträchtigungen. Der Erhaltungszustand wird daher als <b>hervorragend (A)</b> eingestuft.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>1 V Rodung der Gehölze im Rahmen der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison des Mäusebussards</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungs- und Verletzungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen <b>ohne</b> ein signifikant erhöhtes Risiko</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte Tötungen und Verletzungen</u> (Gelege, Jungvögel) können durch eine vollständige Beseitigung (Rodung) aller Bäume im Baufeld in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme 1 V des LBP).</p>

V5

### Mäusebussard (*Buteo buteo*) (Bsp. 2)

**Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen** (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise

Der Mäusebussard gehört zu den besonders kollisionsgefährdeten (GARNIEL & MIERWALD 2010) Arten, weil er häufig an Straßenrändern jagt (Ansitzjagd). Entlang der neuen Straße befinden sich jedoch nur sehr wenige geeignete Gehölze, die als Ansitz für Greifvögel fungieren können, weshalb das betriebsbedingte Kollisionsrisiko relativ gering ist. Somit ist kein signifikantes Ansteigen des Lebensrisikos von Individuen durch das Vorhaben zu verzeichnen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während der Bau- und Betriebsphase kommt es zu weiteren Störungen von zwei in der Nähe der geplanten Trasse (< 200 m entfernt, d. h. innerhalb der Fluchtdistanz von 200 m (Garniel & Mierwald 2010) befindlichen Brutplätzen (Fortpflanzungsstätten) sowie Nahrungshabitaten, die mit den Brutplätzen in direktem funktionalen Zusammenhang stehen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass - zumindest im Jahr der Bauarbeiten - Bruten dieser betroffenen Paare nicht stattfinden.

Die betroffenen Mäusebussardpaare können mittelfristig (evtl. auch kurzfristig) jedoch in ungestörte Bereiche ausweichen, d. h. ihren Horststandort verlagern (s. o.). Die Beeinträchtigung von Lebensstätten wird unter dem Schädigungstatbestand abgehandelt.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (> 100 Brutpaare) ist daher durch die vorhabenbedingten Störungen nicht zu erwarten.

Durch die im LBP festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen wie Anpflanzung von Feldgehölzen und Entwicklung von ungestörten Altholzbeständen (1 A, 2 A) werden neue Brutmöglichkeiten für den Mäusebussard geschaffen. Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die Rodung eines Teilbereiches eines Feldgehölzes nördlich xyz geht ein Mäusebussard-Brutplatz (Fortpflanzungsstätte) anlagebedingt verloren. Der Horstbaum wird zwar nicht unmittelbar zerstört, es ist jedoch davon auszugehen, dass das Feldgehölz als Brutstätte nicht mehr genutzt werden kann.

Das betroffene Mäusebussardpaar kann jedoch in ungestörte Bereiche ausweichen, d. h. seinen Horststandort verlagern. Mäusebussarde können zwar ihren Horst mehrere Brutperioden hintereinander nutzen, bauen allerdings auch natürlicherweise regelmäßig neue Horste. Als sehr flexible Greifvogelart kann der Mäusebussard eine Vielzahl an Gehölzen als Horststandort nutzen, wobei er gegenüber anthropogenen Störungen relativ unempfindlich ist. In der Umgebung des betroffenen Feldgehölzes befinden sich zahlreiche weitere geeignete Gehölze, die von der Art noch nicht besiedelt sind, jedoch als Brutstätte für die Art geeignet sind.

Es ist daher davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang (durch Ausweichen) gewahrt bleibt.

<b>V5</b>	
<b>Mäusebussard (Buteo buteo) (Bsp. 2)</b>	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 1 V	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b>
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Der Mäusebussard ist im Naturraum und im gesamten Bundesland weit verbreitet und häufig. Der Verlust eines Horststandortes hat keinen signifikanten negativen Einfluss auf die Bestandsdichte der Art insgesamt. Zudem ist von einem Ausweichen des betroffenen Brutpaares auszugehen.
Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Mäusebussards im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Im LBP werden für den Verlust der Waldbestände und aus artenschutzrechtlicher Sicht für Fledermäuse Ersatzmaßnahmen festgelegt. Durch den Nutzungsverzicht und die Erhöhung des Erntealters von Altholzparzellen (1 A) bei xyz werden auch Brutmöglichkeiten für den Mäusebussard geschaffen. Zudem werden für Verlust von Grünland Wiesen im Untersuchungsgebiet extensiviert (2 A), die auch Nahrungshabitate für den Mäusebussard darstellen könnten.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b>
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Mäusebussard vor; vgl. auch Auswirkungsprognose Fauna in der UVS.
Die anderen geprüften Alternativen (Varianten) durchschneiden einen Bereich xyz, der für die Avifauna insgesamt von höherer Bedeutung ist.

[Fallbeispiel 1: Bei einem Ausbau einer Kreisstraße (1.200 KFZ/24h) wird der Randbereich eines großen, naturnahen Eichenwaldes tangiert. Durch die Rodung ist auch eine alte Eiche mit einer aktuell genutzten Bruthöhle des Mittelspechtes betroffen.]

<b>V6</b>
<b>Mittelspecht (Dendrocopus medius) (Bsp. 1)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie</b></p> <p>In Mitteleuropa ist der Mittelspecht bevorzugt in Hartholzauen und (auch staunassen) artenreichen (produktiven) und alten Laubmischwäldern zu finden. Gebietsweise hat die Art eine sehr starke Bindung an Eichen, aber auch an andere überwiegend rauhborkige Altstämme. Im Anschluss an größere Altholzbestände ist der Mittelspecht zudem in reich strukturierten, anthropogen beeinflussten Sekundärbiotopen wie Streuobstbeständen und Parks zu finden. Die Bestandsdichte steigt mit Zunahme des Eichenanteils. Der Mittelspecht ist bei seiner Brutbaumwahl flexibel; er bevorzugt allerdings auch hier Eichen. Die Höhlen befinden sich in der Regel im Bereich von Schadstellen sowie in abgestorbenen bzw. morschen Bäumen oder Ästen, wobei die mittlere Höhe ca. 9 Meter beträgt (1,5 – 20 Meter) (LfU RLP ARTeFAKT 2020). Wichtig ist ein hoher Anteil an stehendem Totholz. Die Siedlungsdichte hängt entscheidend von der Güte des Lebensraumes ab. Der Mittelspecht kann alte Höhlen (auch die anderer Arten) häufig jahrelang verwenden.</p> <p>Geeignete Waldbereiche sind mindestens 30 ha groß. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen (LANUV NRW 2020).</p> <p>Deutschland trägt für den Erhalt der Mittelspechtpopulation in Mitteleuropa eine sehr hohe Verantwortung.</p> <p>Gefährdungsursachen: Der Mittelspecht ist besonders durch den Verlust oder Entwertung von alten Laubwaldbeständen mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie die Zerschneidung und Verkleinerung von Lebensräumen gefährdet. Auch eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes kann Bestände gefährden.</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: <b>zunehmend</b></p>
<p><b>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</b></p> <p>In Rheinland-Pfalz verbreitet, wobei größere Waldgebiete ohne Eichen gemieden werden. Schwerpunkte finden sich im kollinen Bereich und in den wärmegeprägten Hängen der großen Flüsse und in den Rheinauen (LfU RLP ARTeFAKT 2020).</p> <p>Erhaltungszustand RLP: <b>günstig</b></p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurden im Waldgebiet xyz &gt; 10 Brutreviere des Mittelspechtes nachgewiesen (Quelle: faun. Untersuchung: Erfassung von Avifauna ...).</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population: Der Mittelspecht-Bestand im Waldgebiet xyz, von dem sich nur ein Teilbereich innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet, wird als lokale Population definiert (geschätzter Bestand: &gt; 25 BP).</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: <b>Gute Besiedlungsdichte im Waldgebiet xyz, in Teilbereichen des Waldes gute Habitatqualität (Altholzbestände Eiche), relativ geringer Zerschneidungsgrad, geringe Beeinträchtigungen. Erhaltungszustand wird als gut (B) eingestuft.</b></p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>1 V Baufeldfreimachung mit Rodung aller Bäume vor der Brutsaison der Art</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungs- und Verletzungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p>

<b>V6</b>
<b>Mittelspecht (<i>Dendrocopus medius</i>) (Bsp. 1)</b>
<input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen <b>ohne</b> ein signifikant erhöhtes Risiko <p>Anlage- oder baubedingte Tötungen und Verletzungen können durch eine vollständige Beseitigung (Rodung) aller Bäume im Baufeld in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme 1 V des LBP).</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <b>nicht</b> in signifikanter Weise <p>Eine signifikante <u>betriebsbedingte</u> Zunahme des Kollisionsrisikos der Individuen ist durch den Straßenausbau nicht zu prognostizieren, da eine <u>vorhabenbedingte</u> Zunahme des Kfz-Verkehrs höchstens in sehr geringem Maße zu erwarten ist und eine Erhöhung der zugelassenen Geschwindigkeit nicht vorgesehen ist.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung nicht erheblich und führt zu <b>keiner</b> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <p>Neben der o. g. Lebensstätte des Mittelspechtes erstrecken sich zwei weitere Reviere der Art bis an die auszubauende Straße. Störungen ergeben sich insbesondere baubedingt durch Lärm und visuelle Effekte. Im Jahr der Bauarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu keiner (erfolgreichen) Brut in den drei betroffenen Bereichen kommt.</p> <p>Der Eichenwald xyz beinhaltet jedoch großflächig Bereiche mit Altholzbeständen, die von der Art noch unbesiedelt sind und in die die betroffenen Tiere ausweichen können.</p> <p>Daher ist nicht von einer Schwächung der lokalen Population im betroffenen Eichenwald xyz, der sich durch eine intakte Mittelspechtpopulation auszeichnet (&gt; 25 Brutpaare), auszugehen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <input type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <b>nicht</b> gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <p>Eine anlagebedingte Inanspruchnahme einer zum Kartierzeitpunkt besetzten Brutstätte des Mittelspechtes erfolgt zwar durch die Rodung eines Höhlenbaums, dieser stellt jedoch durch die unmittelbare Nähe zur bestehenden Kreisstraße lediglich einen suboptimalen Brutplatz dar, der vermutlich nur einmalig genutzt wurde. Der Eichenwald xyz beinhaltet auch im Umfeld des Eingriffsortes zahlreiche alte Bäume, die zum Anlegen neuer Höhlen sehr gut geeignet sind. Es ist daher davon auszugehen, dass das betroffene Brutpaar sich ohne Probleme eine neue Bruthöhle zimmern kann und dass das Revier als solches bestehen bleibt; d. h. die betroffene Bruthöhle stellt keinen essenziellen Bestandteil des Reviers dar.</p> <p>Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätte ist daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>V6</b>
<b>Mittelspecht (<i>Dendrocopus medius</i>) (Bsp. 1)</b>
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 1 V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Eine anlagebedingte Inanspruchnahme einer zum Kartierzeitpunkt besetzten Brutstätte des Mittelspechtes erfolgt zwar durch die Rodung eines Höhlenbaums, dieser stellt jedoch durch die unmittelbare Nähe zur bestehenden Kreisstraße lediglich einen suboptimalen Brutplatz dar, der vermutlich nur einmalig genutzt wurde. Der Eichenwald xyz beinhaltet auch im Umfeld des Eingriffsortes zahlreiche alte Bäume, die zum Anlegen neuer Höhlen sehr gut geeignet sind. Es ist daher davon auszugehen, dass das betroffene Brutpaar sich ohne Probleme eine neue Bruthöhle zimmern kann und dass das Revier als solches bestehen bleibt. Neben der o. g. Lebensstätte des Mittelspechtes erstrecken sich zwei weitere Reviere der Art bis an die auszubauende Straße. Störungen ergeben sich insbesondere baubedingt durch Lärm und visuelle Effekte. Im Jahr der Bauarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu keiner (erfolgreichen) Brut in den drei betroffenen Bereichen kommt. Der Eichenwald xyz beinhaltet jedoch großflächig Bereiche mit Altholzbeständen, die von der Art noch unbesiedelt sind und in die die betroffenen Tiere ausweichen können. Daher ist nicht von einer Schwächung der lokalen Population im betroffenen Eichenwald xyz, der sich durch eine intakte Mittelspechtpopulation auszeichnet (> 25 Brutpaare), auszugehen. Daher ist auch sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Mittelspechtes im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht verschlechtert.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Mittelspecht vor; vgl. auch Auswirkungsprognose Fauna in der UVS. Bei dem Vorhaben handelt es sich lediglich um den Ausbau einer vorhandenen Straße, wobei Eingriffe in Altholzbestände so weit wie möglich vermieden werden. Durch die anderen Ausbaupalternativen wären in größerer Anzahl Altbäume betroffen, die potenzielle Brutbäume für die Art darstellen.

[Fallbeispiel 2: Bei dem Neubau der Bundesstraße xyz (mehr als 25.000 KFZ/24h) wird eine 5 ha große Eichenwaldparzelle im Waldgebiet xyz durchschnitten. In dieser wurden zwei Reviere des Mittelspechtes kartiert.]

<b>V7</b>
<b>Mittelspecht (<i>Dendrocopus medius</i>) (Bsp. 2)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie</b></p> <p>In Mitteleuropa ist der Mittelspecht bevorzugt in Hartholzauen und (auch staunassen) artenreichen (produktiven) und alten Laubmischwäldern zu finden. Gebietsweise hat die Art eine sehr starke Bindung an Eichen, aber auch an andere überwiegend rauborkige Altstämme. Im Anschluss an größere Altholzbestände ist der Mittelspecht zudem in reich strukturierten, anthropogen beeinflussten Sekundärbiotopen wie Streuobstbeständen und Parks zu finden. Die Bestandsdichte steigt mit Zunahme des Eichenanteils. Der Mittelspecht ist bei seiner Brutbaumwahl flexibel; er bevorzugt allerdings auch hier Eichen. Die Höhlen befinden sich in der Regel im Bereich von Schadstellen sowie in abgestorbenen bzw. morschen Bäumen oder Ästen, wobei die mittlere Höhe ca. 9 Meter beträgt (1,5 – 20 Meter) (LFU RLP ARTEFAKT 2020). Wichtig ist ein hoher Anteil an stehendem Totholz. Die Siedlungsdichte hängt entscheidend von der Güte des Lebensraumes ab. Der Mittelspecht kann alte Höhlen (auch die anderer Arten) häufig jahrelang verwenden.</p> <p>Geeignete Waldbereiche sind mindestens 30 ha groß. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen (LANUV NRW 2020).</p> <p>Deutschland trägt für den Erhalt der Mittelspechtpopulation in Mitteleuropa eine sehr hohe Verantwortung.</p> <p>Gefährdungsursachen: Der Mittelspecht ist besonders durch den Verlust oder Entwertung von alten Laubwaldbeständen mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie die Zerschneidung und Verkleinerung von Lebensräumen gefährdet. Auch eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes kann Bestände gefährden.</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: <b>zunehmend</b></p>
<p><b>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>In Rheinland-Pfalz verbreitet, wobei größere Waldgebiete ohne Eichen gemieden werden. Schwerpunkte finden sich im kollinen Bereich und in den wärmegeprägten Hängen der großen Flüsse und in den Rheinauen (LFU RLP ARTEFAKT 2020).</p> <p>Erhaltungszustand RLP: <b>günstig</b></p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden im Waldgebiet (große Eichenwaldparzelle) xyz &gt; 10 Brutreviere des Mittelspechtes nachgewiesen (Quelle: faun. Untersuchung: Erfassung von Avifauna ...).</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population: Der Mittelspecht-Bestand im gesamten Waldgebiet xyz, von dem sich nur ein Teilbereich innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet, wird als lokale Population definiert (geschätzter Bestand: &gt; 25 BP).</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: <b>Gute Besiedlungsdichte im Waldgebiet xyz, in Teilbereichen des Waldes gute Habitatqualität (Altholzbestände Eiche), rel. geringer Zerschneidungsgrad, geringe Beeinträchtigungen. Erhaltungszustand wird als gut (B) eingestuft.</b></p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>1 V Baufeldfreimachung mit Rodung aller Bäume vor der Brutsaison der Art</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p>

V7

### Mittelspecht (*Dendrocopus medius*) (Bsp. 2)

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

**Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen** (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko
- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Anlage- oder baubedingte Tötungen und Verletzungen können durch eine vollständige Beseitigung (Rodung) aller Bäume im Baufeld in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme 1 V des LBP).

**Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen** (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise

Eine signifikante betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos der Individuen ist durch den Straßenausbau nicht zu erwarten, da keine regelmäßig frequentierten Flugrouten des Mittelspechts zerschnitten werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen des Mittelspechtes durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Störungen sowie Zerschneidung führen zu Verlusten. Gemäß GARNIEL & MIERWALD 2010 werden sich Habitate auf Bereiche außerhalb der Effektdistanz von 400 m verlagern. Der Mittelspecht gehört zur Gruppe 2 der Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit. Im ersten 100 m Streifen parallel zur neuen Bundesstraße ist mit einem Verlust von 60 %, bis zur Isophone von 58 db(A)<sub>tags</sub> sind weitere 40% und bis zur Effektdistanz von 400 m weitere 20% Einbußen an Brutpaaren anzusetzen (s. GARNIEL & MIERWALD 2010, S. 40). Es kommt somit zum Verlust von ca. 4 Brutpaaren bei einem Bestand der lokalen Population von 25 BP. Die Maßnahmen führt somit zu einer Verschlechterung des guten Erhaltungszustandes der lokalen Population im Waldgebiet.

Die Beschädigung der Lebensstätte wird unter dem Schädigungstatbestand behandelt.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine anlagebedingte Inanspruchnahme (Rodung) eines besetzten Brutbaumes des Mittelspechtes erfolgt zwar nicht, es ist jedoch davon auszugehen, dass ca. 4 Brutreviere verloren gehen (s.o.). Von einem Ausweichen ist im Umfeld des betroffenen Bereichs nicht sicher auszugehen. Wie oben erwähnt, ist der Mittelspecht-Bestand im gesamten Waldgebiet xyz, von dem sich nur ein Teilbereich innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet, mit ca. 25 Brutpaaren bereits belegt (gemäß Leitfaden CEF-Maßnahmen ca. 10-15 ha pro Brutpaar in günstigen Gebieten). Weitere Wälder die zugunsten des Mittelspechtes aus der Nutzung genommen werden könnten, sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Somit sind geeignete CEF-Maßnahmen nicht möglich.

Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätte ist daher im räumlichen Zusammenhang nicht sicher gewahrt.



<b>V7</b>	
<b>Mittelspecht (<i>Dendrocopus medius</i>) (Bsp. 2)</b>	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Ausnahmeprüfung:**

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>	
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:	
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen	
<b>Kompensatorische Maßnahmen</b>	
5 E <sub>FCS</sub> : Nutzungsverzicht, Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen im Naturraum; Förderung von stehendem Totholz	
6 E <sub>FCS</sub> : Förderung von raubborkigen Baumarten	
Im Waldgebiet xyz lebt insgesamt eine intakte Mittelspechtpopulation (> 25 Brutpaare), im Naturraum existieren weitere Eichen(misch)wälder mit Mittelspechtvorkommen.	
Durch die festgesetzten Maßnahmen (Nutzungsverzicht, Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen, Förderung von stehendem Totholz und Förderung von raubborkigen Baumarten) im Naturraum werden mittel- und langfristig neue Habitate für den Mittelspecht geschaffen. Sie können als kompensatorische Maßnahmen des speziellen Artenschutzes betrachtet werden.	
Daher ist von einer mittel- oder langfristigen Schwächung der Mittelspechtpopulation im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht auszugehen. Das entstehende "time-lag" wirkt sich nicht negativ auf die derzeit intakte Gesamtpopulation aus.	
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b>	
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Mittelspecht vor; vgl. auch Auswirkungsprognose Fauna in der UVS.	
Die anderen geprüften Alternativen (Varianten) tangieren bzw. durchschneiden das EU-Vogelschutzgebiet (SPA) xyz, in der auch der Mittelspecht als Zielart angegeben ist.	
s. auch Kap. 6.2	

[Fallbeispiel: In dem großflächigen Waldgebiet xyz kommt der Rotmilan mit ca. 5 Brutpaaren (Horststandorten) vor. Dieser Wald wird durch die Trasse der geplanten Kreisstraße xyz (Neubau) angeschnitten. Ein zum Kartierzeitpunkt besetzter Horst liegt in einer Entfernung von ca. 350 m zur geplanten Trasse.]

<b>V8</b>
<b>Rotmilan (Milvus milvus)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie</b></p> <p>Der Lebensraum des Rotmilans besteht aus zwei Haupttypen: Wald als Brut- und Ruhehabitat und waldfreies Gelände als Nahrungshabitat. Insgesamt erfüllt eine abwechslungsreiche Landschaft aus Offenland (mit hohem Grünlandanteil) und Wald (mit einem hohen Anteil an altem Laubwald) die Ansprüche des Rotmilans am besten. Die intraspezifische Territorialität führt im Allgemeinen zu einer gleichmäßigen Verteilung der Reviere im Raum. Die Horste werden generell auf hohen Bäumen, meist in der Waldrandzone, angelegt. Als bevorzugtes Jagdgebiet des Rotmilans dienen Grünlandgebiete (Wiesen) mit unterschiedlichem Nutzung(schnitt)muster. In der Reproduktionszeit liegen die Jagdanteile auf Grünland bei &gt; 80%. Auch Mülldeponien können lokalen Rotmilanvorkommen als wichtiges Nahrungshabitat dienen (LFU RLP ARTEFAKT 2020).</p> <p>Der typische Horststandort befindet sich in älterem, locker- bis weitständigem Waldbestand mit günstigen (Ein-) Flugmöglichkeiten. Laubwald erfüllt die Ansprüche an die Habitatstrukturen mehr als Nadelwald. Der Rotmilan ist Baumbrüter (Freibrüter). Das große Nest wird überwiegend auf alten, großkronigen Buchen (seltener Eichen oder Nadelbäumen) gebaut. Legebeginn ist ab Anfang April. Das Nestrevier ist sehr klein, das Nahrungsrevier hingegen oft &gt; 4 km<sup>2</sup> groß, Nahrungsflüge zu besonders geeigneten Gebieten gehen oft sogar noch darüber hinaus (LFU RLP ARTEFAKT 2020).</p> <p>Oft übernimmt der reviertreue Rotmilan Nester von anderen Arten wie Mäusebussard oder Rabenkrähen. Sie verfügen in der Regel über mehrere Wechselhorste, die jahrweise verschiedentlich genutzt werden (LBM / FÖA (2020) Leitfaden CEF-Maßnahmen). Hauptnahrung ist neben Aas auch Fallwild an Straßen, Kleinsäuger und Jungvögel. Gemäß § 24 LNatSchG RLP gehören 100 m um einen Horst zur Nestschutzzone.</p> <p>Der Rotmilan wird gerne als „Europäer“ bezeichnet, denn im Unterschied zum Schwarzmilan ist sein Brutareal fast ausschließlich auf Mittel- und Südwesteuropa beschränkt. Somit beherbergt Mitteleuropa einen wesentlichen Bestandteil der Weltpopulation, und der größte Teil der Brutpopulation Mitteleuropas brütet in Deutschland. Deutschland beherbergt ca. 65 % des Weltbestandes. Verbreitungszentren liegen in Brandenburg, Sachsen-Anhalt, im südöstlichen Niedersachsen, in Thüringen und Hessen (LFU RLP ARTEFAKT 2020).</p> <p>Gefährdungsursachen: Ursächlich für die Gefährdung des Rotmilans ist insbesondere der Verlust oder Entwertung von Waldgebieten mit Altholzbeständen als Bruthabitat sowie Zerschneidung und Verkleinerung von Lebensräumen. Auch eine Entnahme von Horstbäumen kann zu Bestandsrückgängen führen.</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: <b>stabil</b></p>
<p><b>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Der Rotmilan ist nördlich des Hunsrück- und Taunuskammes flächenhaft verbreitet. Auch in der Pfalz bestehen Vorkommen. Markant verdichtete Brutvorkommen existieren nur wenige, Dichten von 8 – 12 Paaren pro TK 25 sind keine Seltenheiten. Speziell in den grünlandwirtschaftlich geprägten Mittelgebirgslagen mit intensiver Grünlandnutzung ist die Art häufig (LFU ARTEFAKT 2020). In der Roten Liste Rheinland-Pfalz ist der Rotmilan auf der Vorwarnstufe, der Erhaltungszustand wird dennoch schlechter beurteilt:</p> <p>Erhaltungszustand RLP: <b>ungünstig - schlecht</b></p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet konnten im Waldgebiet xyz 2 Horststandorte nachgewiesen werden (Quelle: faun. Untersuchung: Erfassung von Avifauna ...).</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population: Der Rotmilanbestand im großflächigen Waldgebiet xyz, von dem ca. 25% im Untersuchungsgebiet liegen, wird als lokale Population definiert. Der Bestand wird mit ca. 5 Brutpaaren (Horststandorten) angegeben.</p>

<b>V8</b>
<b>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</b>
Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: <a href="#">Gute Habitatqualität des Waldes und der umgebenden Offenlandbereiche als Nahrungshabitat, relativ geringe Störungsintensität, nachhaltige Forstwirtschaft.</a> Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher als <b>gut (B)</b> eingestuft.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
Prognose und Bewertung der <b>Tötungs- und Verletzungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
<b>Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen <b>ohne</b> ein signifikant erhöhtes Risiko <a href="#">Anlage- oder baubedingte Tötungen und Verletzungen sind ausgeschlossen, da Horststandorte vorhabenbedingt nicht betroffen sind.</a>
<b>Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <b>nicht</b> in signifikanter Weise <a href="#">Der Rotmilan gehört zwar generell zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten, da er häufig Straßenränder nach verendeten (überfahrenen) Tieren absucht und so selbst zum Verkehrsoffer werden kann. Die neue Trasse der Kreisstraße führt jedoch überwiegend durch Waldgebiete, die nicht zu den bevorzugten Jagdgebieten der Art zählen; d. h. das betriebsbedingte Kollisionsrisiko der Individuen erhöht sich nicht signifikant.</a>
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu <b>keiner</b> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <a href="#">Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass v. a. durch die baubedingten Störungen der ca. 350 m von der geplanten Trasse befindliche Horststandort aufgegeben wird. Die Fluchtdistanz wird für die Art mit 300 m angegeben (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010), so dass von einem betriebsbedingten Verlust des Horststandortes nicht auszugehen ist.</a> <a href="#">Da das für den Rotmilan bedeutsame Waldgebiet xyz außerdem lediglich randlich angeschnitten wird, ist davon auszugehen, dass das baubedingt betroffene Brutpaar kurzfristig in einen ungestörten Bereich des Waldgebietes ausweichen kann. Rotmilane können zwar über mehrere Jahre hinweg den gleichen Horst benutzen, bauen jedoch auch natürlicherweise regelmäßig neue Nester oder besetzen Horste anderer Arten (z.B. Mäusebussard, Rabenkrähen).</a> <a href="#">Von einer Abnahme der Brutdichte im Waldgebiet ist daher insgesamt nicht auszugehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu befürchten.</a>
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>
<input type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

<b>V8</b>
<b>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</b>
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Horstbäume als Fortpflanzungsstätten (die über Jahre hinweg regelmäßig genutzt werden können) werden vorhabenbedingt nicht gerodet. Der nächste Horststandort befindet sich in einer Entfernung von ca. 350 m zur geplanten Trasse, weshalb auch eine indirekte Beschädigung und Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte nicht zu konstatieren ist.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b>
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Horstbäume des Rotmilans werden vorhabenbedingt nicht gerodet. Es kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden, dass v. a. durch die baubedingten Störungen der ca. 250 m von der geplanten Trasse befindliche Horststandort aufgegeben wird. Die Fluchtdistanz wird für die Art mit 300 m angegeben (GARNIEL & MIERWALD 2010). Da das für den Rotmilan bedeutsame Waldgebiet xyz lediglich randlich angeschnitten wird, ist davon auszugehen, dass das baubedingt betroffene Brutpaar kurzfristig in einen ungestörten Bereich des Waldgebietes ausweichen kann. Rotmilane können zwar über mehrere Jahre hinweg den gleichen Horst benutzen, bauen jedoch auch natürlicherweise regelmäßig neue Nester. Von einer Abnahme der Brutdichte im Waldgebiet ist daher insgesamt nicht auszugehen. Der Rotmilan gehört zwar generell zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten, da er häufig Straßenränder nach verendeten (überfahrenen) Tieren absucht und so selbst zum Verkehrsoffer werden kann, die neue Trasse der Kreisstraße führt jedoch überwiegend durch Waldgebiete, die nicht zu den bevorzugten Jagdgebieten der Art zählen; d. h. das betriebsbedingte Kollisionsrisiko erhöht sich nicht signifikant. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Rotmilans im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht verschlechtert.

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Rotmilan vor; vgl. auch Auswirkungsprognose Fauna in der UVS.

Die anderen geprüften Alternativen (Varianten) würden das Waldgebiet xyz in stärkerem Maße anschneiden bzw. zerschneiden.

[Fallbeispiel: Die Bundesstraße xyz, die im Bereich xyz am See xyz vorbeiführt, wird dreistreifig ausgebaut. Im trassennahen Bereich der Verlandungszone des Sees (lichter Schilfröhricht mit einigen Weidengebüschen) wurde in 110 m Entfernung ein Revier des Schilfrohrsängers kartiert.]

<b>V9</b>
<b>Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie</b></p> <p>Aus LBM / FÖA (2020) Leitfaden CEF-Maßnahmen: Die Art besiedelt stark verlandete, nasse, aber nicht im Wasser stehende Vegetationszonen, die im Sommer trocken fallen können. Sie besiedelt häufig Großseggenriede, welche mit Büschen, Schilf und/ oder Rohrkolben durchzogen sind und kommt auch an schilfbestandenen Gräben zwischen Äckern, auf extrem feuchtem Grünland, an dicht bewachsenen Ufern von Fließgewässern und an vernässten Senken und Mulden vor. Der Schilfrohrsänger bevorzugt eine Mischvegetation aus Altschilf, Großseggen, Büschen und krautigen Pflanzen; reine Schilfbestände und kompakte Röhrichte werden gemieden. (BAUER ET AL. 2005: 224, GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER 1991: 326). Dichte Krautschicht (30-50 (-80) cm hoch) aus hohen Gräsern, Seggen, Brennesseln usw., mit einzeln die Krautschicht überragenden Vertikalstrukturen (z.B. Kohldisteln, Schilf, vorjährige Brennesseln usw.; optimale Halmdichte 40 Stück /m<sup>2</sup>) sowie Weiden,- Erlen- oder Birkengebüsche (nicht höher als 4 m) dienen als Bruthabitat (BAUER ET AL. 2005B: 224, 225, GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER 1991: 320).</p> <p>Langstreckenzieher mit Winterquartier im tropischen Westafrika. Der Wegzug setzt gleich nach der Brutsaison ein, ab Ende Juli mit Höhepunkt im August und September, Nachzügler im Oktober. Die ersten Schilfrohrsänger erscheinen meist ab Mitte April in den Brutgebieten (LFU RLP ARTEFAKT 2020).</p> <p>Brutvogel in der West- und Zentralpaläarktis von der borealen bis zur Mediterran- und Steppenzone. In Europa ist das Areal allerdings mit vielen Verbreitungslücken durchsetzt, in Mitteleuropa ebenso lückig von den Ebenen bis auf 500 m NN. Seit den 1960er Jahren sehr starker Rückgang auf Bruchteile des ursprünglichen Bestandes. In Deutschland nur noch im Norden und Osten sowie Südosten (Bayern) größere Vorkommen und teilweise flächige Besiedlung. In Südwestdeutschland abgesehen von wenigen Paaren im Bereich des Oberrheins fast vollständig ausgestorben (LfU RLP ARTEFAKT 2020).</p> <p>Gefährdungsursachen: Der Schilfrohrsänger ist besonders durch den Verlust oder Entwertung von großflächigen, artenreichen Röhrichten mit Großseggen und Büschen sowie eine Veränderung des Wasserhaushaltes in Feuchtgebieten und damit einhergehend einer Verschlechterung des Nahrungsangebotes gefährdet.</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: <b>stabil</b></p>
<p><b>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>In Rheinland-Pfalz ausschließlich auf die Rheinebene konzentriert (LFU RLP ARTEFAKT 2020), Rote Liste 1.</p> <p>Erhaltungszustand RLP: <b>ungünstig - schlecht</b></p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurde im Verlandungsbereich des Sees xyz ein Revier des Schilfrohrsängers kartiert (Quelle: faun. Untersuchung: Erfassung von Avifauna ...).</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population: Der Bestand der Art im Bereich des Sees xyz wird als lokale Population definiert (lediglich &lt; 5 % des Sees im Untersuchungsgebiet).</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: <b>Individuenreicher Bestand des Schilfrohrsängers in den Verlandungszonen des Sees xyz</b> (Quelle: ...), sehr gute Habitatqualität. Der Erhaltungszustand wird daher als <b>hervorragend (A)</b> eingestuft.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p>

<b>V9</b>
<b>Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)</b>
1 A <sub>CEF</sub> Anlage und Entwicklung von Röhricht – und Schilfbeständen sowie Beruhigung der vorhandenen Schilfzone und des Seebereichs.
Prognose und Bewertung der <b>Tötungs- und Verletzungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko
<u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen und Verletzungen sind ausgeschlossen, da geeignete Niststandorte (im Verlandungsbereich des Sees) nicht in Anspruch genommen werden.
<b>Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <b>nicht</b> in signifikanter Weise
Eine signifikante Zunahme des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos der Individuen ist nicht zu erwarten, da die Individuen den unmittelbaren Trassenbereich meiden und keine regelmäßig genutzten Flugrouten durch die Trasse zerschnitten werden.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu <b>keiner</b> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Vor allem durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte ergibt sich eine Störung des Schilfrohrsängerreviers im Verlandungsbereich des Sees xyz. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Jahr der Bauarbeiten keine (erfolgreiche) Brut stattfindet.
Als Effektdistanz wird für die Art 100 m angegeben (GARNIEL & MIERWALD 2010), d. h. das kartierte Revierzentrum befindet sich am Rand dieser Effektdistanz. Betriebsbedingte Störungen können sich durch die Verstärkung der Lärmbelastung sowie visueller Effekte infolge der Zunahme der Verkehrsstärke und der zugelassenen Geschwindigkeit ergeben.
Da der Schilfrohrsänger in Rheinland-Pfalz vom Aussterben bedroht ist, werden als 1 A <sub>CEF</sub> -Maßnahme Schilf- und Röhrichte mit Anteilen krautreicher Vegetation als Habitat für den Schilfrohrsänger im Umfeld des Sees optimiert. Ein schmaler Röhrichtstreifen wird auf 15 m Breite ausgeweitet und aus der Beweidung herausgenommen. Mehrere kleine Schilf- und Röhrichtbestände werden gepflanzt. Ein anliegender Entwässerungsgraben wird verfüllt. Zudem werden die vorhandene Schilfzone und der Seebereich bei xyz beruhigt (Absperrung seeseitig durch Bojen, landseitiger Schutz der Schilfzone durch Schließung der Angelstelle xyz und des Trampelpfades xyz).
Der Erhaltungszustand der lokalen Population im Bereich des Sees xyz verschlechtert sich daher insgesamt nicht.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>
<input type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

<b>V9</b>
<b>Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)</b>
Eine Zerstörung der kartierten Fortpflanzungsstätte (kartiertes Revierzentrum) des Schilfrohrsängers im trassennahen Bereich der Verlandungszone des Sees xyz kann aufgrund der Entfernung von ca. 100 m zur Bundesstraße xyz nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch die CEF-Maßnahmen wird die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 1 A <sub>CEF</sub> (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b>
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Vorhabenbedingt ist lediglich ein Revier des Schilfrohrsängers durch Störungen betroffen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass dieses erhalten bleibt (s. o.). Die für den Schilfrohrsänger bedeutsamen Verlandungsbereiche mit zahlreichen Revieren sind vorhabenbedingt nicht betroffen.
Vorsorglich erfolgt durch die Maßnahme 1 A <sub>CEF</sub> eine Erweiterung und Beruhigung der Schilfzone und des Seebereichs bei xyz (Absperrung seeseitig durch Bojen, landseitiger Schutz der Schilfzone durch Schließung der Angelstelle xyz und des Trampelpfades xyz).
Damit ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Schilfrohrsängers im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b>
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Schilfrohrsänger vor; vgl. auch Auswirkungsprognose Fauna in der UVS.
Die anderen geprüften Alternativen (Varianten) tangieren einen Bereich des Sees xyz, der für die Art und die Avifauna insgesamt von höherer Bedeutung ist.



[Fallbeispiel: Die Landesstraße xyz, die in einer Entfernung von minimal 500 m an einem gelegentlich genutzten Horstbaum des Schwarzstorchs vorbeiführt, soll 3-streifig ausgebaut werden.]

<b>V10</b>
<b>Schwarzstorch (Ciconia nigra)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie</b></p> <p>Der Schwarzstorch ist ein typischer Waldbewohner und Indikator für störungsarme, altholzreiche Waldökosysteme. Die Brutgebiete liegen überwiegend in großflächigen, strukturreichen und ungestörten Waldgebieten der Mittelgebirge mit eingestreuten aufgelichteten Altholzbeständen (insbesondere Buche und Eiche). Neben der Großflächigkeit des Waldgebietes, die allerdings nicht der ausschlaggebende Faktor zu sein scheint, sind offensichtlich vor allem relative Ruhe und Ungestörtheit sowie gut erreichbare Nahrungsgründe für die Brutgebietsauswahl relevant (LFU RLP ARTEFAKT 2020).</p> <p>Der Horst, der durch eine natürliche Anflugschneise (ungenutzte Wege, alte Schneisen) gedeckt angefliegen werden kann, befindet sich in der Regel in altem Baumbestand. Der Horstbaum weist häufig ein geschlossenes Kronendach und starke Seitenäste auf, wobei oft die unteren in Stammnähe zum Horstbau genutzt werden. Das sehr große Nest wird in der Regel auf alten, großkronigen Bäumen angelegt (Buche, Eiche, seltener Nadelbäume), der Legebeginn liegt Mitte April (LFU ARTEFAKT 2020). Die Orts- und Horststreuung ist in der Regel hoch, jedoch besitzt ein Paar oft auch Wechsel- und Ausweichhorste. Als Fortpflanzungsstätte werden der besetzte Horst und eine störungsarme Umgebung von bis zu 300 m abgegrenzt. Wechselhorste sind einzubeziehen, wenn sie als solche erkennbar sind (LBM / FÖA (2020) Leitfaden CEF-Maßnahmen). Gemäß § 24 LNatSchG RLP gehören 100 m um einen Horst zur Nestschutzzone.</p> <p>Zur Nahrungssuche nutzt die Art abwechslungsreiche Feuchtgebiete, d.h. fischreiche Fließgewässer und Gräben, Bruchwälder, Teichgebiete sowie Nass- und Feuchtwiesen. Nahrungsrevier bis 100 km<sup>2</sup> (sehr hoher Raumanpruch). Nahrungsflüge sind bis in Entfernungen von 15 km vom Neststandort nachgewiesen (LFU RLP ARTEFAKT 2020). Aufgrund der besonderen Habitatansprüche des Schwarzstorchs werden weiterhin regelmäßig genutzte Nahrungshabitate (z. B. Laub- und Mischwaldkomplexe mit fischreichen Fließ- und Stillgewässern, Waldwiesen, Sümpfen) im Umkreis von etwa 5 km als essenzielle Habitatbestandteile abgegrenzt (LANUV NRW 2010).</p> <p>Gemäß GARNIEL &amp; MIERWALD 2010 gehört der Schwarzstorch in der Gruppe 5 der Brutvogelarten, die kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen aufweisen bzw. für die eine Lärmempfindlichkeit am Brutplatz ausgeschlossen werden kann. Er ist gegen optische Signale empfindlich und weist eine Fluchtdistanz von 500 m auf.</p> <p>Verbreitungsgebiet des Schwarzstorchs sind Süd- und Osteuropa und das südliche Asien. Ein kleiner isolierter Brutbestand besteht in Südafrika. In Mitteleuropa ist er vor allem im Osten verbreitet. Die Schwerpunkte liegen hier in Nordostpolen und im Baltikum mit einer stetigen Verlagerung der Verbreitungsgrenze nach Westen sowie der Besiedelung neuer Arealteile. Bereits um die Jahrhundertwende (19./20. Jh.) war der Schwarzstorch in den meisten Brutgebieten Westdeutschlands ausgerottet (LFU ARTEFAKT 2020).</p> <p><b>Gefährdungsursachen:</b> Gefährdungsursachen für den Schwarzstorch ergeben sich aus dem Verlust oder Entwertung von ausgedehnten, störungsarmen Laub- und Mischwäldern mit Altholzbeständen, Fließgewässern, Grünlandbereichen und Feuchtgebieten sowie einer Zerschneidung von Lebensräumen und einer Entnahme von Horstbäumen. Eine der bedeutendsten Gefährdungsursachen in den Brutgebieten ist die Kollision mit Mittel- und Niederspannungsleitungen sowie der Stromschluss an nicht gesicherten Masttypen (Abspannmaste, Maste mit Stützisolatoren).</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: <b>zunehmend</b></p>
<p><b>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Intensive Artenschutzmaßnahmen führten zur Wiederbesiedlung zunächst Hessens ab Mitte der 1970er Jahre (hier wurden ab 1982 regelmäßig Bruten festgestellt) und in der Folge auch von Rheinland-Pfalz. Seither hat eine kontinuierliche Bestandszunahme stattgefunden. Im vorletzten Jahrhundert hat die Art im Westerwald gebrütet. Seit Mitte der 1980er Jahre hat sie von Osten her ihr altes Areal wiederbesiedelt. Heute brüten die meisten Schwarzstörche im Norden des Landes (insbesondere in der Eifel, im Oberwesterwald, an der Sieg und im Hunsrück (LFU ARTEFAKT 2020).</p> <p>Erhaltungszustand RLP: <b>günstig</b></p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>In einem störungsarmen Randbereich des großflächigen Waldgebietes xyz innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich ein gelegentlich genutzter Horstbaum des Schwarzstorches in 500 m Entfernung zur Landesstraße, die ausgebaut werden soll (Quelle: faun. Untersuchung: Erfassung von Avifauna ...). Im Jahr der Kartierarbeiten brütete der Schwarzstorch jedoch außerhalb des Untersuchungsgebietes in einem anderen Horst in 900 m Entfernung zur Straße.</p>

<b>V10</b>
<b>Schwarzstorch (Ciconia nigra)</b>
<p>Als Nahrungsgast wurde er während einer Begehung im Feuchtgrünlandgebiet südlich xyz in 12 km Entfernung vom Horst beobachtet. Seine Hauptnahrungsgebiete (essentiellen Nahrungshabitate) befinden sich in den Feuchtgebieten innerhalb des Waldkomplexes sowie in der Flussaue xyz außerhalb des Untersuchungsgebietes.</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population: Die Abgrenzung einer lokalen Population ist nicht möglich. Es erfolgt vorsorglich eine individuenbezogene Betrachtung der Verbotstatbestände.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: Da eine Abgrenzung nicht möglich ist, wird der Erhaltungszustand vorsorglich als <b>schlecht (C)</b> angenommen.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>1 A<sub>CEF</sub> Nutzungsverzicht und Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen in 1,5 km Entfernung zur Landstraße in Kombination mit</p> <p>2 A<sub>CEF</sub> Anlage eines Kunsthorstes mit Anflugschneise (gemäß dem Leitfaden CEF-Maßnahmen) in Kombination mit</p> <p>3 A<sub>CEF</sub> Entwicklung von Nahrungshabitaten (Anlage von Teichen, Wiedervernässung von Feuchtwiesen im Wald, in Summe 2 ha) (gemäß dem Leitfaden CEF-Maßnahmen (LBM/FÖA (2020)))</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungs- und Verletzungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen <b>ohne</b> ein signifikant erhöhtes Risiko</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötungen und Verletzungen sind ausgeschlossen, da Horststandorte des Schwarzstorches vorhabenbedingt nicht betroffen sind.</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <b>nicht</b> in signifikanter Weise</p> <p>Das <u>betriebsbedingte</u> Kollisionsrisiko für die Individuen des Schwarzstorches nimmt höchstens in sehr geringem Maße zu. Der von der Trasse durchschnittene Grünlandbereich wird nur gelegentlich zur Nahrungssuche aufgesucht. Da der Schwarzstorch gegenüber anthropogenen Störungen sehr empfindlich reagiert und im Allgemeinen auch das nähere Umfeld von Straßen meidet, kollidiert er generell nur sehr selten mit Kfz. Gefährdet wird die Art wesentlich stärker durch z. B. ungesicherte Stromleitungen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu <b>keiner</b> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Mit dem Ausbau der Landstraße kommt es zu einer Störung des gelegentlich genutzten Horststandortes im Randbereich des Waldgebietes xyz (Entfernung zur auszubauenden Straße: 500 m). Zudem rückt die Landstraße mit dem 3. Fahrstreifen weiter in die Fluchtdistanz von 500 m hinein. Da Schwarzstörche sehr empfindlich gegenüber jeglichen anthropogenen Störungen reagieren, ist eine Nutzung des Brutplatzes zukünftig nicht mehr möglich. Der Wechselhorst gehört mit zur Fort-</p>

<b>V10</b>
<b>Schwarzstorch (Ciconia nigra)</b>
<p>pflanzungsstätte. Da sich durch den Ausbau der Landstraße (zusätzlicher 3. Fahrstreifen) die Störintensität auch betriebsbedingt erhöht (stärkere Lärmbelastung und Störung durch visuelle Effekte), ist davon auszugehen ("worst-case"-Szenario), dass der Brutplatz nicht wieder angenommen wird sowie essentielle Nahrungshabitate verloren gehen.</p> <p>Mit der Maßnahme 1 A<sub>CEF</sub> „Nutzungsverzicht und Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen in 800 m Entfernung zur Landstraße“ wird ein neues Ersatzquartier geschaffen. Alle umliegenden Horststandorte werden erfasst zur Ermittlung der optimalen Distanzen. In Abstimmung mit den Landesforsten werden 15 Altbäume als Biotopbaumgruppe in einem Waldrefugium fernab von Waldwegen und nicht einsehbar ausgewiesen. Auf einem geeigneten Baum wird ein Kunsthorstplatz gemäß dem Leitfaden CEF-Maßnahmen errichtet (2 A<sub>CEF</sub>). Ein paar Bäume sind zu fällen, damit eine Anflugschneise entsteht.</p> <p>Parallel dazu werden im Umfeld der genannten Maßnahmen neue Teiche angelegt sowie Entwässerungsgräben in vorhandenen Waldwiesen geschlossen und Senken ausgehoben (3 A<sub>CEF</sub>). Damit werden die Nahrungshabitate verbessert.</p> <p>Unter Einbezug der CEF-Maßnahmen wird davon ausgegangen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die Fortpflanzungsstätte mit dem Wechselhorst wird durch das Heranrücken der Straße als erhebliche Störung zerstört. Unter Einbezug der CEF-Maßnahmen wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 1 A<sub>CEF</sub>, 2 A<sub>CEF</sub>, 3 A<sub>CEF</sub> (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<p><b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig    <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend    <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht    <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p><b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b></p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p>

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Mit dem Ausbau der Landstraße kommt es zu einer Störung des gelegentlich genutzten Horststandortes im Randbereich des Waldgebietes xyz (Entfernung zur auszubauenden Straße: 500 m). Zudem rückt die Landstraße mit dem 3. Fahrstreifen weiter in die Fluchtdistanz von 500 m hinein. Da Schwarzstörche sehr empfindlich gegenüber jeglichen anthropogenen Störungen reagieren, ist eine Nutzung des Brutplatzes zukünftig nicht mehr möglich. Der Wechselhorst gehört mit zur Fortpflanzungsstätte. Da sich durch den Ausbau der Landstraße (zusätzlicher 3. Fahrstreifen) die Störintensität auch betriebsbedingt erhöht (stärkere Lärmbelastung und Störung durch visuelle Effekte), ist davon auszugehen ("worst-case"-Szenario), dass der Brutplatz nicht wieder angenommen wird sowie essentielle Nahrungshabitate verloren gehen.

Mit der Maßnahme „1 A<sub>CEF</sub> Nutzungsverzicht und Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen in 800 m Entfernung zur Landstraße“ wird ein neues Ersatzquartier geschaffen. Alle umliegenden Horststandorte werden erfasst zur Ermittlung der optimalen Distanzen. In Abstimmung mit den Landesforsten werden 15 Altbäume als Biotopbaumgruppe in einem Waldrefugium fernab von Waldwegen und nicht einsehbar ausgewiesen. Auf einem geeigneten Baum wird ein Kunsthorstplatz gemäß dem Leitfaden CEF-Maßnahmen errichtet (2 A<sub>CEF</sub>). Ein paar Bäume sind zu fällen, damit eine Anflugschneise entsteht.

Parallel dazu werden im Umfeld der genannten Maßnahmen neue Teiche angelegt sowie Entwässerungsgräben vorhandene Waldwiesen geschlossen und Senken ausgehoben (3 A<sub>CEF</sub>).

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Schwarzstorches im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht verschlechtert.

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Schwarzstorch vor; vgl. auch Auswirkungsprognose Fauna in der UVS.

Die anderen geprüften Alternativen (Varianten) hätten das Waldgebiet xyz in stärkerem Maße angeschnitten bzw. zerschnitten.

[Fallbeispiel: Die Trasse der geplanten Ortsumgehung xyz (20.000 KFZ/24h) zerschneidet eine ruderalisierte Feuchtgrünlandfläche xyz, auf dem während der Brutvogelkartierung ein rufender Wachtelkönig nachgewiesen wurde.]

<b>V11</b>
<b>Wachtelkönig (Crex crex)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie</b></p> <p>Der Wachtelkönig bevorzugt halb offene Auen, schütter bewachsene Verlandungszonen, Seggenmoore und natürliche Bergwiesen (stellenweise bis zur subalpinen Stufe). Inzwischen ist er aber vorwiegend in offenem, extensiv genutztem Kulturland mit deckungsreicher Vegetation von etwa 25 – 100 cm Höhe anzutreffen. In Mitteleuropa werden Flächen mit Winter- und Frühjahrshochwasser genutzt. Der Wachtelkönig ist eine typische Wiesenvogelart, die aber auch in höhere Strukturen wie z. B. Weidengehölze eindringt. Besonders früh erscheinende Männchen rufen in den zu dieser Zeit schon ausreichend Deckung bietenden Strukturen wie Hochstauden, Schilf, hochgewachsenen Wiesen oder auch Gehölzgruppen. Die Reviere liegen später nicht in fetten, stark wüchsigen Wiesen, da diese für die am Boden laufende Art undurchdringlich werden. Besonders die Jungtiere benötigen nicht zu dichte Vegetation, da sie sonst sehr schnell durchnässen und sterben. Es werden daher entweder magere oder feuchte Wiesen (verzögertes Pflanzenwachstum) aufgesucht oder Flächen, die früher im Jahr gemäht wurden und zum Aktivitätszeitpunkt der Jungvögel (Juni / Juli) schon wieder höher gewachsen sind. Der Wachtelkönig tritt relativ unregelmäßig auf, da günstige Lebensräume von Jahr zu Jahr wechseln, daher ist die Ansiedlungsdynamik hoch. Als ausgesprochene Langstreckenzieher, die ihre Überwinterungsgebiete im tropischen und Südost-Afrika haben, erscheinen die ersten Tiere meist erst Ende April/Anfang Mai (LFU RLP ARTEFAKT 2020).</p> <p>Der Wachtelkönig ruft v. a. in der Dämmerung und nachts. Zur Brutzeit ist er streng territorial und offenbar stets Einzelgänger. Beide Geschlechter können sich in einer Brutsaison mehrfach verpaaren (sukzessive Polygamie). Das Männchen beteiligt sich nicht an der Jungenaufzucht. Der Wachtelkönig ist ein typischer Nestflüchter; die Juvenilen werden vom Weibchen 3 - 4 Tage gefüttert, danach geführt. Mit 34 - 38 Tagen sind die Juvenilen flügge, jedoch bereits vorher selbstständig.</p> <p>Gefährdungsursachen: Der Wachtelkönig ist durch den Verlust oder Entwertung von Brutgebieten in Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen, sowie die Zerschneidung und Verkleinerung von offenen Landschaftsräumen und einer Veränderung des Wasserhaushaltes in Feuchtwiesen gefährdet.</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: <b>abnehmend</b></p>
<p><b>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Die Schwerpunktorkommen befinden sich in Rheinland-Pfalz in der Oberrheinebene, weitere Funde liegen für das Mittelrheintal (v. a. Engerser Feld), Dauner Maargebiet, Maifeld-Pellenz, Wittlicher und Kaiserslauterer Senke, Hintertaunus sowie den Oberwesterwald vor. Durch einen Populationsüberhang in Osteuropa ist derzeit eine Bestandszunahme zu verzeichnen.</p> <p>Erhaltungszustand RLP: <b>ungünstig - schlecht</b></p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurde auf der Feuchtgrünlandfläche xyz ein rufender Wachtelkönig nachgewiesen (Quelle: faun. Untersuchung: Erfassung von Avifauna ...). Aufgrund der zweimaligen Feststellung eines rufenden Männchens im Abstand von sieben Tagen wurde ein Brutverdacht ausgesprochen (SÜDBECK ET AL. 2005).</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population: <b>Der Bestand im Raum xyz wird als lokale Population definiert.</b></p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: <b>Nicht bekannt, vorsorglich wird der Erhaltungszustand als <b>schlecht (C)</b> angenommen.</b></p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>1 V Baufeldfreimachung mit vollständiger Beseitigung des Grünlandes in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison</p>

<b>V11</b>
<b>Wachtelkönig (Crex crex)</b>
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
Prognose und Bewertung der <b>Tötungs- und Verletzungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen <b>ohne</b> ein signifikant erhöhtes Risiko Die <u>anlage- oder baubedingte</u> Zerstörung oder Beschädigung von Gelegen kann durch eine vollständige Beseitigung des Grünlandes in den Wintermonaten vor Beginn der Brutzeit im Jahr des Baubeginns vermieden werden (vgl. Vermeidungsmaßnahme 1 V des LBP).
<b>Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <b>nicht</b> in signifikanter Weise Da davon auszugehen ist, dass das Grünland xyz (mit Brutverdacht Wachtelkönig) bereits vor Inbetriebnahme der Ortsumgehung xyz verlassen wird (vgl. Schädigungstatbestand), sind <u>betriebsbedingte</u> Kollisionen von Wachtelkönigindividuen mit Kfz nicht zu erwarten. Das vorhabenbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko übersteigt somit das allgemeine Lebensrisiko der Individuen nicht in signifikantem Maße.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu <b>keiner</b> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der prognostizierte Verlust eines Wachtelkönigreviers wurde bereits unter dem Schädigungsverbot abgehandelt (s. o.). Weitere (über das verloren gehende hinaus) Reviere bzw. Lebensstätten von Wachtelkönigen, die durch vorhabenbedingte Störungen betroffen sein könnten, sind im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input checked="" type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <b>nicht</b> gewahrt. <input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die bau-, anlage- und betriebsbedingte Zerschneidung der Grünlandfläche xyz (mit Brutverdacht Wachtelkönig), bau- und betriebsbedingten Lärm sowie visuelle Störungen ist davon auszugehen, dass die Fortpflanzungsstätte des Wachtelkönigs (Brutverdacht) im Feuchtgrünland xyz dauerhaft verloren geht. Gemäß GARNIEL & MIERWALD 2010 gehört der Wachtelkönig zur Gruppe 1, der Arten mit hoher Lärmempfindlichkeit. Die kritischen Schallpegel wurden nachts gemäß in 10 m Höhe ermittelt wurden (47 dB(A)nachts). Bis zur Isophone findet eine 100% Entwertung des Habitats statt. Zudem wird der kritische Schallpegel 55 dB(A) tags herangezogen, da die Art hier stärker prädatationsgefährdet ist. Wenn die Vögel in der Phase der Jungenführung das Umfeld des Brutplatzes verlassen und sich auf Flächen mit einer Lärmbelastung über 55 dB(A) tags (Höhe des Immissionsortes = 1 m) aufhalten, ist von einer 25%igen Abnahme der Habitateignung wegen erhöhter Prädatationsgefahr auszugehen. Diese zusätzliche Gefährdung ist nur bei Verkehrsmengen über 20.000 Kfz/24h zu berücksichtigen, da sie erst relevant wird, wenn eine mehr oder wenig kontinuierliche Schallkulisse vorhanden ist. Das Ausbleiben der Paarbildung hat in der Regel schwerwiegendere Folgen als der Verlust einzelner Jungtiere.

<b>V11</b>
<b>Wachtelkönig (Crex crex)</b>
<p>Aufgrund der vermutlich sehr geringen Individuendichte der lokalen Population und dem Mangel an geeigneten potenziellen Bruthabitaten im Umfeld der vorhabenbedingt betroffenen Grünlandfläche (keine CEF-Maßnahmen möglich) xyz kann ein Ausweichen des Brutpaares nicht sicher angenommen werden.</p> <p>Daher ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ist.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

**Ausnahmeprüfung**

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b>
<p><input type="checkbox"/> günstig    <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend    <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht    <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>
<p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p>
<b>Kompensatorische Maßnahmen</b>
<p>7 E<sub>FCS</sub> Wiedervernässung von Feuchtgrünland in Kombination mit              8 E<sub>FCS</sub> Entwicklung von extensivem Grünland</p> <p>Durch die Maßnahmen „Wiedervernässung von Feuchtgrünland und Entwicklung von extensivem Grünland“ (gemäß den Angaben des Leitfadens CEF-Maßnahmen (LBM / FÖA 2020)) wird im Naturraum ein idealer Brutstandort für die Art entwickelt. Auf den Flächen liegen historische Nachweise für die Art vor, in Nachbarschaft befinden sich besiedelte Gebiete. Die Flächen werden vom Land erworben und dauerhaft bewirtschaftet.</p> <p>Sie können daher als kompensatorische Maßnahme im Sinne des speziellen Artenschutzes angesehen werden.</p> <p>Für die Art sind starke jährliche Schwankungen der Brutbestände sowie regelmäßige Wechsel der Rufplätze typisch. Eine Besiedlung geeigneter Habitate ist i. d. R. leicht möglich und erfolgt zeitnah. Die Maßnahmenfläche befindet sich in einer Entfernung von ca. 5 km zum betroffenen Grünlandbereich xyz.</p> <p>Eine dauerhafte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz kann durch diese Maßnahme vermieden werden.</p>
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b>
<p>Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Wachtelkönig vor; vgl. auch Auswirkungsprognose Fauna in der UVS.</p> <p>Die anderen geprüften Alternativen (Varianten) tangieren bzw. durchschneiden das EU-Vogelschutzgebiet (SPA) xyz, in der auch der Wachtelkönig als Zielart angegeben ist.</p>

## B6 Zusammenfassende Darlegung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45

### Abs. 7 BNatSchG

#### B6.1 Naturschutzfachliche Voraussetzungen

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.1 Bezug genommen. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie) sind zu beachten.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.2 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

#### B6.1.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

##### B6.1.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

*Für Pflanzenarten für die **keine** Verbotstatbestände erfüllt sind:*

Da für die Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie [Dicke Trespe \(\*Bromus grossus\*\)](#), ... keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Vorsorglich wurden in Kap. 5.1.1 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Diese liegen für die Pflanzenart [Dicke Trespe \(\*Bromus grossus\*\)](#),



... vor, da sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

**Für Pflanzenarten für die Verbotstatbestände erfüllt sind:**

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 5.1.1 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz (bzw. in Deutschland, kontinentale Region).

**[Anmerkung: In folgender Tabelle werden nur die Arten aufgeführt, für die Verbotstatbestände einschlägig sind.]**

**Tab. 11: Verbotstatbestände, Erhaltungszustände für die Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Artnamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt; (Formblatt);	aktueller Erhaltungszustand in RLP (biogeographische kontinentale Region)	vorhabenbedingte Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art in RLP / D (FCS-Maßnahmen)
deutsch	wissenschaftlich			
		ja Nr. xy; (Pxy)		keine Verschlechterung unter Einbeziehung kompensatorischer Maßnahmen (1 E <sub>FCS</sub> , 2 E <sub>FCS</sub> )
		ja Nr. xy; (Pxy)		keine Verschlechterung unter Einbeziehung kompensatorischer Maßnahmen (3 E <sub>FCS</sub> , 4 E <sub>FCS</sub> )

Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG

ja Verbotstatbestand erfüllt

Nr. 1 Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 sind einschlägig

Nr. 2 Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 sind einschlägig

Nr. 3 Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind einschlägig

Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz:

- FV günstig;
- U1 ungünstig - unzureichend;
- U2 ungünstig - schlecht;
- xx unbekannt

Für die genannten Arten ist eine Ausnahmeprüfung nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich.

### B6.1.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

**Für Tierarten für die keine Verbotstatbestände erfüllt sind:**

Da für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Wildkatze, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus, Kammmolch, Kreuzkröte, Springfrosch, Gekielte Smaragdlibelle, Grüne Flussjungfer, Eremit, Heldbock, Großer Feuerfalter, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, ... keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Vorsorglich wurden in Kap. 5.1.1 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Diese liegen für die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, hier insbesondere Wildkatze, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus, Kammmolch, Kreuzkröte, Springfrosch, Gekielte Smaragdlibelle, Grüne Flussjungfer, Eremit, Heldbock, Großer Feuerfalter, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, ... vor, da sich die Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

**Für Tierarten für die Verbotstatbestände erfüllt sind:**

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 5.1.2 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz (bzw. in Deutschland, kontinentale Region).

[Anmerkung: In folgender Tabelle werden nur die Arten aufgeführt, für die Verbotstatbestände einschlägig sind.]

**Tab. 12: Verbotstatbestände, Erhaltungszustände für die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Artname		Verbots- tatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG er- füllt; (Formblatt);	aktueller Erhaltungszustand in RLP (biogeogra- phische kontinen- tale Region)	vorhabenbedingte Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art in RLP / D (FCS-Maßnahmen)
deutsch	wissenschaftlich			
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	ja Nr. 1; (R1)	U1 - ungünstig - unzureichend	keine Verschlechterung unter Einbeziehung kompensatori- scher Maßnahmen (6 V, 1 EFCS, 2 EFCS)
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	ja Nr. 2, 3 (R2)	U1 - ungünstig - unzureichend	keine Verschlechterung unter Einbeziehung kompensatori- scher Maßnahmen (1 V, 3 EFCS, 4 EFCS)

Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG

ja Verbotstatbestand erfüllt

Nr. 1 Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 sind einschlägig

Nr. 2 Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 sind einschlägig

Nr. 3 Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind einschlägig

Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz:	FV	günstig;
	U1	ungünstig - unzureichend;
	U2	ungünstig - schlecht;
	xx	unbekannt
	k.A.	keine Angabe

Für die genannten Arten ist eine Ausnahmeprüfung nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich.

## B6.1.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

*Für Vogelarten für die **keine** Verbotstatbestände erfüllt sind:*

Da für die wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie [Amsel](#), [Blaumeise](#), [Eichelhäher](#), [Fichtenkreuzschnabel](#), [Singdrossel](#), [Zilpzalp](#), [Grauspecht](#), [Mäusebussard](#), [Mittelspecht \(Bsp. 1\)](#), [Rotmilan](#), [Schilfrohrsänger](#), [Schwarzstorch](#), ... keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Vorsorglich wurden in Kap. 5.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Diese liegen für die wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, hier insbesondere [Amsel](#), [Blaumeise](#), [Eichelhäher](#), [Fichtenkreuzschnabel](#), [Singdrossel](#), [Zilpzalp](#), [Grauspecht](#), [Mäusebussard](#), [Mittelspecht \(Bsp. 1\)](#), [Rotmilan](#), [Schilfrohrsänger](#), [Schwarzstorch](#), ... vor, da sich die Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

*Für Vogelarten für die Verbotstatbestände erfüllt sind:*

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 5.2 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz (wenn nicht bekannt in Deutschland, kontinentale Region) s.o.

*[Anmerkung: In folgender Tabelle werden nur die Arten aufgeführt, für die Verbotstatbestände einschlägig sind.]*

**Tab. 13: Verbotstatbestände, Erhaltungszustände für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

Artennamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt; (Formblatt)	aktueller Erhaltungszustand in RLP (biogeographische kontinentale Region)	Vorhabenbedingte Aus- wirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art in der biogeographischen Region (FCS-Maßnahmen)
deutsch	wissenschaftlich			
Mittelspecht (Bsp. 2)	<i>Dendrocopus medius</i>	ja Nr. 3; (V7)	FV - günstig	keine Verschlechterung unter Einbeziehung kom- pensatorischer Maßnah- men (5 E <sub>FCS</sub> , 6 E <sub>FCS</sub> )
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	ja Nr. 3; (V11)	U2 - ungünstig - schlecht	keine Verschlechterung unter Einbeziehung kom- pensatorischer Maßnah- men (7 E <sub>FCS</sub> , 8 E <sub>FCS</sub> )

Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG

ja Verbotstatbestand erfüllt

Nr. 1 Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 sind einschlägig

Nr. 2 Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 i. V. m. sind einschlägig

Nr. 3 Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind einschlägig

Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz:

FV            günstig;  
U1            ungünstig - unzureichend;  
U2            ungünstig - schlecht;  
xx            unbekannt  
k.A.          keine Angabe

Für die genannten Arten ist eine Ausnahmeprüfung nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich.

## B6.2 Keine zumutbare Alternative

**[Kapitel nur ausführen, wenn Verbotstatbestände erfüllt sind.]**

*Die Darstellung und Bewertung der Alternativen hinsichtlich ihrer Zumutbarkeit ist prinzipiell **Aufgabe des Vorhabenträgers** und nicht Bestandteil einer naturschutzfachlichen Ausarbeitung. Im FB Artenschutz erfolgt daher lediglich eine Zusammenfassung und ein eindeutiger **Verweis** auf das Schriftstück, in dem diese ausführlich beschrieben sind (Technischer Erläuterungsbericht Unterlage 1 nach RE 2012). § 45 Abs. 7 BNatSchG verlangt für eine Ausnahme, dass zumutbare Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten nicht gegeben sind. Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, eine für die europarechtlich geschützten Arten möglichst günstige Lösung zu wählen. Wenn eine zumutbare Alternative vorliegt, ist sie nicht durch Abwägung überwindbar. Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings der Aspekt der Verhältnismäßigkeit bzw. Zumutbarkeit. Das Gewicht der Bedingung Alternativlosigkeit steigt mit der Schwere der Auswirkungen einer Ausnahme auf eine Art / Population.*

Da Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind, ist der Nachweis zu erbringen, dass es keine zumutbare Alternative gibt, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt.

### B6.2.1 Darstellung der untersuchten Alternativen

*[Anmerkung: Beispiel]*

Für das Vorhaben wurden im Linienbestimmungsverfahren (vorgelagertes Verfahren) verschiedene Planungsalternativen entwickelt, die im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vergleichend untersucht wurden: „... (s. LBM XYZ / PLANUNGSBÜRO (JAHRESANGABE) Technischer Erläuterungsbericht, Unterlage 1 sowie UVS, Unterlage 19).“

(Wenn kein vorgelagertes Verfahren mit einer UVS durchgeführt, dann sind im Genehmigungsverfahren die im UVP-Bericht beschriebenen geprüften, vernünftigen Alternativen darzustellen).

*[Die Varianten sind kurz zu umschreiben.]*

Aus der Sicht der UVS wurde die Variante xyz als die günstigste bewertet.

Durch das vorgelagerte Verfahren wurde eine Entscheidung zur Linienfindung getroffen. Gegenstand des Verfahrens waren folgende Varianten: „... (s. LBM XYZ / PLANUNGSBÜRO (JAHRESANGABE) Technischer Erläuterungsbericht, Unterlage 1).“

*[Die Varianten sind kurz zu benennen. Anderweitig geprüfte Lösungsmöglichkeiten sind ggf. zu erläutern (ggf. Ausbauvarianten, Brückenvarianten, ...).]*

Die Variante xyz wurde favorisiert.

### B6.2.2 Bewertung der Alternativen hinsichtlich ihrer Zumutbarkeit

Aus Sicht des Vorhabenträgers stellen die Varianten xyz aus nachstehenden Gründen eine nicht zumutbare Alternative dar, da „... (s. LBM XYZ / PLANUNGSBÜRO (JAHRESANGABE) Technischer Erläuterungsbericht, Unterlage 1).“

*[Kurze zusammenfassende Erläuterung oder Zitat aus Unterlage 1 nach RE 2012, warum die Varianten unzumutbar sind.]*

Die gewählte Variante xyz, deren Auswirkungen im Fachbeitrag Artenschutz betrachtet wurden, ist hinsichtlich der Betroffenheit der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) als die insgesamt günstigste einzustufen.

Bei der Plantrasse wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Sie umfassen Querungshilfen für Amphibien, Fledermäuse ... . Maßnahmen zur Minderung von Störungen durch Schall, Lärm und Immissionen ... .

*[Anmerkung: weitere Ausführungen sowie Darlegung, dass weitergehende Vermeidungsmaßnahmen unverhältnismäßig wären.]*

Standort- bzw. Trassenalternativen, die die verkehrlichen Zielstellungen des Vorhabens ... ebenfalls in zumutbarer Weise erfüllen könnten, führen zu keiner geringeren / zu einer (deutlich) stärkeren Betroffenheit dieser Arten.

*[Anmerkung: weitere Ausführungen, hierbei sollte - sofern möglich - auf einen Variantenvergleich im Rahmen der UVS verwiesen werden bzw. den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auf der Ebene der ROV / UVS. Kommt die UVS zu einer anderen Entscheidung als die Variantenbetrachtung aus technischer Sicht, so ist darzulegen, warum die umweltverträglichste Variante bautechnisch nicht gewählt wurde.]*

### **B6.3 Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses**

***Kapitel nur ausführen, wenn Verbotstatbestände erfüllt sind.***

*Die Darlegung der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses (einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art) und / oder der öffentlichen Sicherheit des Vorhabens ist prinzipiell **Aufgabe des Vorhabenträgers** und nicht Bestandteil einer naturschutzfachlichen Ausarbeitung. Im FB Artenschutz erfolgt daher lediglich eine Zusammenfassung dieser Gründe und ein eindeutiger **Verweis** auf das Schriftstück (Unterlage 1 gemäß RE 2012), in dem diese ausführlich beschrieben sind.*

Ein Vorhaben, welche die Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG erfüllt, kann nur dann weiterverfolgt werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und / oder der öffentlichen Sicherheit für die Durchführung des Vorhabens sprechen.

Das überwiegende öffentliche Interesse und / oder die öffentliche Sicherheit werden vom Vorhabenträger wie folgt begründet:

„... (s. LBM XYZ / PLANUNGSBÜRO (JAHRESANGABE) Technischer Erläuterungsbericht, Unterlage 1).“

## **B7 Fazit**

***Falls keine Verbotstatbestände erfüllt sind:***

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz wurden im Untersuchungsgebiet des Bauvorhabens

- für die nach Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten
- sowie für alle wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Zugriffsverbote) geprüft.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen nicht zu.

**Für keine der untersuchten Arten ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 und S. 2 BNatSchG erforderlich.** Hierzu sind bei einigen Arten die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

**Vorsorglich** wurden die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Diese liegen für alle nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie vor, da sich die Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

**Falls bei einigen Arten die Verbotstatbestände erfüllt sind:**

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz wurden im Untersuchungsgebiet des Bauvorhabens

- für die nach Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten
- sowie für alle wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Zugriffsverbote) geprüft.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen nicht zu.

Für die untersuchten **[Arten benennen]**

- Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten: Dicke Trespe,
- Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten: Wildkatze, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus, Kammmolch, Kreuzkröte, Springfrosch, Gekielte Smaragdlibelle, Grüne Flussjungfer, Eremit, Heldbock, Großer Feuerfalter und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling,
- wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie: Amsel, Blaumeise, Eichelhäher, Fichtenkreuzschnabel, Singdrossel, Zilpzalp, Grauspecht, Mäusebussard, Mittelspecht (Bsp. 1), Rotmilan, Schilfrohrsänger, Schwarzstorch, ...

**ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.** Hierzu sind bei einigen Arten die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Vorsorglich wurden die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Diese liegen für die **[Arten benennen]**

- Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten: Dicke Trespe,
- Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten: Wildkatze, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus, Kammmolch, Kreuzkröte, Springfrosch, Gekielte Smaragdlibelle, Grüne Flussjungfer, Eremit, Heldbock, Großer Feuerfalter und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling,
- wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie: Amsel, Blaumeise, Eichelhäher, Fichtenkreuzschnabel, Singdrossel, Zilpzalp, Grauspecht, Mäusebussard, Mittelspecht (Bsp. 1), Rotmilan, Schilfrohrsänger, Schwarzstorch, ...

vor, da sich die Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

Für die nach *[Arten benennen]*

- Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten Schlingnatter, Zauneidechse,
- wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie: Mittelspecht (Bsp. 2), Wachtelkönig

sind die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt:

- **Die Erhaltungszustände der Populationen werden sich aufgrund der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie kompensatorischen Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) nicht verschlechtern.**
- **Die Umsetzung des Bauvorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und / oder der öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt.**
- **Zumutbare Alternativen können ausgeschlossen werden.**

Deshalb erfolgt für die Arten der

**Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.**



## Literaturverzeichnis

### Gesetze, Normen und Richtlinien

#### **EU-KOMMISSION (2007):**

Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).

#### **BNatSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE**

##### **(BUNDESNATURSCHUTZGESETZ):**

in der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist; letzte Änderung 04.03.2020; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

#### **RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG**

vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

#### **RICHTLINIE 2009/147/EG**

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 207 vom 26.01.2010

#### **RICHTLINIE 97/62/EG**

des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

#### **VERTRAG ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION**

konsolidierte Fassung – ABl. C 202 vom 07.06.2018

### Rechtsprechungen

BVerwG, Beschluss vom 28.10.2018 – 1 BvR 2523/13 – 1 BvR 595/14

BVerwG, Beschluss vom 08.03.2018 – 9 B 25.17 (In: Natur und Recht (2018) 40: S. 625-631)

BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07 (Rn. 100)

BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 – 9A 3.06 (Rn. 227)

BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007 – 9B 19.06

BVerwG, Urteil vom 21.06.2006 – 9 A 28.05

EuGH, Urteil vom 14.06.2007, Az.: C-342/05

OVG Münster, Urteil vom 29.03.2017, Az: OVG 11 D 70/09.AK

OVG Hamburg, Urteil vom 21.11.2005: 2BS 19/05 Vorinstanz: VG Hamburg: 15 E 2519/04

### Literatur

**ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING F.W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2015):**

Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchung. – Forschung Straßenbau und Verkehrstechnik, H. 1115, Bonn: 306 S.

**ARBEITSGRUPPE STRASSENENTWURF (2019):**

Hinweise zu Risikomanagement und Monitoring im Straßenbau (HRM), Arbeitskreis 2.9.1: „Monitoring landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau“ – Arbeitsausschuss Landschaftsgestaltung (unter Mitarbeit von: Reiter, S. (Leitung), Albrecht, K., Böttcher, M., Engels, M., Garniel, A., Jung, T., Koch, T., Köhler, S., Lau, M., Lüttmann, J., Otto, I., Runge, H., Schröder, L., Stein, W., Stöckel, S., Unterseher, B., Wehner-Heil, A.). Rostock, u.a.

**BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER, (2005):**

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bände 1 – 3. - 2. Auflage, Wiesbaden.

**BERNOTAT / DIERSCHKE, (2016):**

Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung, Leipzig / Winsen a.d. Luhe.

**BFN / BUNDESANSTALT FÜR NATURSCHUTZ (1998):**

Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Bonn – Bad Godesberg.

**BFN / BUNDESANSTALT FÜR NATURSCHUTZ (ABFRAGE 2020):**

Informationen und Bewertung der Erhaltungszustände für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in Deutschland (Nationaler FFH-Bericht 2019) sowie Nationaler Vogelschutzbericht 2019

(<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring.html>) sowie Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>)

**BFN / BUNDESANSTALT FÜR NATURSCHUTZ (2005):**

Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 20; Bonn-Bad Godesberg.

**BFN / BUNDESANSTALT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG) (ABFRAGE 2020)**

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze 2009 ff; aktueller Stand Download als Zip-Datei (<https://www.bfn.de/themen/rote-liste.html>)

**BFN / BUNDESANSTALT FÜR NATURSCHUTZ UND BLAK; FFH-MONITORING UND BERICHTSPFLICHT (HRSG) (2017):**

Bewertungsschema für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, Bonn.

**BICK, U. (2016):**

Die Rechtsprechung des BVerwG zum Artenschutz, In: Natur und Recht 38: S. 73 - 78

**BMV (1994):**

Forschungsbericht FE-Nr. 02.152 R93I, Thema: Vermeidung der durch den Straßenverkehr bedingten Verluste von Fischottern (*Lutra lutra*), erstellt von Bärbel Rogoschik, Aktion Fischotterenschutz e. V., Hankensbüttel.

**DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J.**

**UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005):**

Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.  
– Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

**FLADE, M. (1994):**

Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching.

**FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN (FGSV) (2017):**

Hinweise zum Artenschutz beim Bau von Straßen (H ArtB)

**FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN (FGSV) (2019):**

Hinweise zum Risikomanagement und Monitoring landschaftspflegerischer Maßnahmen im  
Straßenbau (H RM)

**FROELICH & SPORBECK / LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG  
– VORPOMMERN (2010):**

Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg – Vorpommern, Schwerin.

**FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN (FGSV) (2007):**

Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an  
Straßen.

**GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010):**

Endbericht Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE  
02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfa-  
dens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

**GNOR E.V. (2014-2017)**

Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz Bände 1, 2, 3, 4.1, 4.2, Mainz.

**GIESBERTS, L. & M. REINHARDT (2018):**

Umweltrecht, BImSchG – KrWG – BBodSchG – WHG – BNatSchG, Kommentar, 2.Auflage,  
Köln, Trier.

**GRIMMBERGER, E., HACKETHAL, H. & URBANCZYK, Z. (1987):**

Beitrag zum Paarungsverhalten der Wasserfledermaus, *Myotis daubentonii* (Kuhl, 1819), im  
Winterquartier. – Z. Säugetierkunde 52: S. 133-140.

**GRUSCHWITZ, M. (2004):**

*Coronella austriaca* - in: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.;  
Sssybank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und  
Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.: Wirbeltiere.- Schriftenr. Land-  
schaftspfl. u. Natursch, 69, Bd. 2: 12 – 21.

**HAENSEL, J. & RACKOW, W. (1996):**

Fledermäuse als Verkehrsoffer – ein neuer Report.- *Nyctalus* (N.F.) 6 (1): 29–47.

**KAULE, G.; RECK, H. (1992):**

Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die  
Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.

**KERKMANN, J. (HRSG.) (2007):**

Naturschutzrecht in der Praxis. Lexxion Verlagsgesellschaft mbH Berlin.

### **LANA LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010):**

Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

### **LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (ABFRAGE 2020):**

ARTEFAKT ([www.artefakt.rlp.de](http://www.artefakt.rlp.de)) und Artendatenportal (<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>) Rheinland-Pfalz

### **LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG) (2020):**

Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Rheinland-Pfalz; Bearbeiter FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, N. Böhm, U. Jahns-Lüttmann, J. Lüttmann, J. Kuch, M. Klußmann, K. Mildenberger, F. Molitor, J. Reiner. Schlussbericht.

### **LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG) (2011):**

Fledermaus-Handbuch – Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz; Bearbeiter Gessner Landschaftsökologie (Trier).

### **LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ LBM (2008A):**

Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.

### **LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ LBM (2008B):**

Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.

### **LAU, M. (2013):**

Neues aus Luxemburg zum Artenschutzrecht, In: Natur und Recht 35: S. 685 – 690.

### **LOUIS, H. W. (2008):**

Die kleine Novelle zur Anpassung des BNatSchG an das europäische Recht. In: Natur und Recht 30: S. 65 - 69.

### **LÜTKES, S. & EWER, W. (2018):**

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Auflage, Bonn, Kiel

### **LUKAS, A. (2016):**

Vögel und Fledermäuse im Artenschutzrecht, In: Naturschutz und Landschaftsplanung 48 (9): S. 289 – 295

### **MESCHEDE, A., HELLER, K.-G. (2000):**

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern.- Schriftenr. Landschaftspflege u. Naturschutz, 66: 374.

### **MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN (ABFRAGE 2020):**

Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (<https://lanis.rlp/>): Kartenservice inkl. Artnachweisen ([https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/)); Natura 2000 Bewirtschaftungsplanung

### **MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN (2019):**

Merkblatt zur Förderung von Waldumweltmaßnahmen, Mainz.

### **MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN (2014):**

Rote Liste Brutvögel 2014

**PETERSEN, B.; ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER E. & A. SSYMANK (2003):**

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

**PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (2004):**

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

**PFLÜGER, H. (1987):**

Die Wildkatze in Hessen. Merkheft zum Schutz der Wildkatze. – Frankfurt (BUND Landesverband Hessen), 22 S.

**PIECHOCKI, R. (1989):**

Wildkatze *Felis silvestris* Schreiber. – In: STUBBE, H. (Hrsg.): Buch der Hege. Band 1 Haarwild. Berlin (VEB Deutscher Landwirtschaftsverlag): S. 429-452.

**RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDING, T. (2010):**

Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FZK 3507 82 080, (unter Mitarbeit von Louis, H.W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). – Hannover, Marburg

**SIEMERS, B. & NILL, D., (2000):**

Fledermäuse – das Praxisbuch. München.

**SIMON, M.; HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT- VIERQUTZ (2004):**

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76.

**SIMON & WIDDIG / PLANUNGSGRUPPE UMWELT GBR (2012):**

F+E-Vorhaben: Bewertung von Alternativen i.R. der Ausnahmeprüfung nach europäischem Gebiets- und Artenschutzrecht

**SOBOTTA, C. (2007):**

Artenschutz in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. In: Natur und Recht (2007) 29: 642 – 649.

**SPITZENBERGER, F. (1993):**

Die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus* Schreber, 1774) in Österreich. Mammalia austriaca 20. – Myotis 31: S. 111 – 153.

**SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (BEARB.) (1998):**

Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

**STEEK, S. (2010):**

Wer hat Angst vor dem finnischen Wolf? Die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung

bei Arten im ungünstigen Erhaltungszustand. In: Natur und Recht 32: S. 4 – 9.

**STEINICKE, H., HENLE, K. & GRUTTKE, H (2002):**

Einschätzung der Verantwortlichkeit Deutschlands für die Erhaltung von Tierarten am Beispiel der Amphibien und Reptilien. – Natur und Landschaft 77 (2): S. 72-80.

**STIFTUNG NATUR UND UMWELT RHEINLAND-PFALZ:**

Artenfinder Service Portal mit ArtenAnalyse (<https://artenfinder.rlp.de/artensuche>). Mainz.

**TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J. (2006):**

Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Nordstedt.

**WEINHOLD, U. (1998):**

zur Verbreitung und Ökologie des Feldhamsters (*Cricetus cricetus* L. 1758) in Baden-Württemberg, unter besonderer Berücksichtigung der räumlichen Organisation auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen im Raum Mannheim-Heidelberg. Dissertation.

## Vorbemerkungen

### 1 Erläuterungshinweise zur Nutzung von verschiedenen Datengrundlagen zur Relevanzprüfung

Im Rahmen der Relevanzprüfung sind verschiedene webbasierte Datengrundlagen auszuwerten. Im Folgenden werden Nutzungs- und Erläuterungshinweise zur Erstellung der Tabelle in Anhang 1 zur Relevanzprüfung aufgeführt.

Als betrachtungsrelevante Arten werden, wie in Kap. A1.2 aufgeführt, folgende Arten berücksichtigt:

- aufgeführte Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL,
- alle wildlebenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.

#### 1.1 ARTeFAKT

Im Rahmen der Datenabfrage in **ARTeFAKT** (<https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>) werden die Vorkommen in den vom Vorhaben berührten Topographischen Karten ermittelt. Dabei sind in ARTeFAKT alle Vorkommen auszuwählen (siehe Abb. 1).

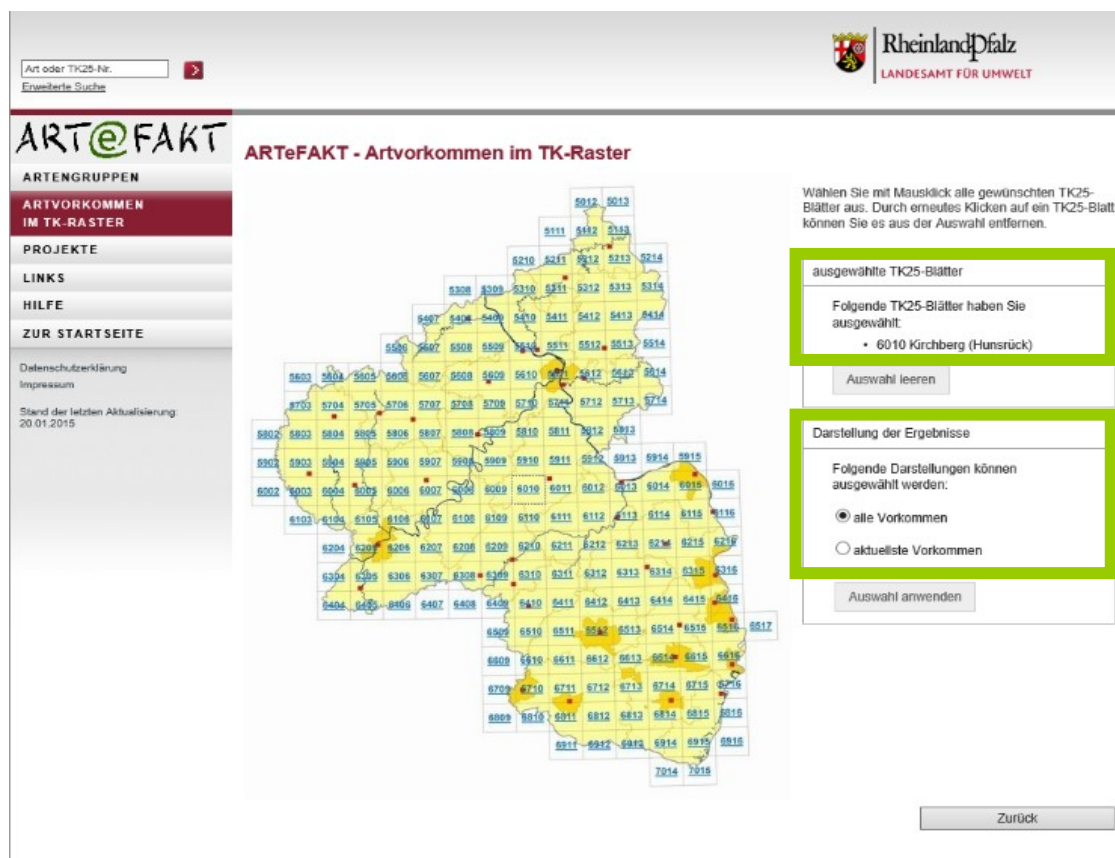




Abb. 1 Topographische Karten in Rheinland-Pfalz, Auswahl der (den) durch das Vorhaben berührten Topographische Karte(n) mit Darstellung der Artvorkommen

Bei der von ARTeFAKT erzeugten Auswahlliste sind über den Button „Spaltendarstellung“ die „Synonymbezeichnungen“ der Arten auszuschalten sowie die „Artengruppen“ hinzuzunehmen. Schließlich ist die Spalte „FFH/VSR“ so zu filtern, dass die nach Anh. IV FFH-RL sowie die nach VSR Anhang I bzw. Art. 4 (2) geschützten Arten möglichst weit oben in der Liste stehen (siehe Abb. 2).

ALLE A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z  

Artengruppe ▲▼	deutscher Name ▲▼	wissenschaftlicher Name ▲▼	FFH/VSR ▲▼	RL-RP ▲▼	RL-D ▲▼
Fische	Groppe, Mühlkoppe	Cottus gobio	II	2	
Fische	Groppe, Mühlkoppe	Cottus rhenanus	II	2	
Lurche	Kamm-Molch	Triturus cristatus	II, IV	3	V
Lurche	Kamm-Molch	Triturus cristatus	II, IV	3	V
Lurche	Gelbbauchunke	Bombina variegata	II, IV	3	2
Säugetiere	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	II, IV	1	2
Säugetiere	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	II, IV	2	2
Säugetiere	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	II, IV	2	2
Säugetiere	Großes Mausohr	Myotis myotis	II, IV	2	V
Säugetiere	Großes Mausohr	Myotis myotis	II, IV	2	V
Säugetiere	Großes Mausohr	Myotis myotis	II, IV	2	V
Lurche	Kamm-Molch	Molge cristata	II, IV	3	V
Lurche	Kamm-Molch	Triton cristata	II, IV	3	V
Lurche	Kamm-Molch	Molge cristata	II, IV	3	V
Lurche	Kamm-Molch	Triton cristata	II, IV	3	V
Lurche	Gelbbauchunke	Bombinator pachypus	II, IV	3	2

**Abb. 2 Darstellung der Artenvorkommen in der (den) ausgewählten Topographischen Karte(n)**

Danach wird die Artenliste in Excel exportiert. Hierzu ist rechts oben auf das „Druckersymbol“ zu klicken. Die Tabelle ist im Xls-Format abzuspeichern. Im Anschluss ist die Liste gleich der Tabelle im Anhang 1 zu gestalten, Spalten zu löschen, zu tauschen und aus der Vorlage zu ergänzen.

## 1.2 Artdatenportal des LfU (lfu.rlp.de)

Über das **Artdatenportal des LfU** zu ARTeFAKT (<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>) können für einzelne der aufgeführten Arten lagegenaue Punkte dargestellt werden. Hierzu ist ein Login erforderlich. Angaben zu betrachtungsrelevanten Arten, die über das Artdatenportal des LfU identifiziert werden, werden ebenfalls in die Tabelle zur Relevanzprüfung (siehe Tabelle Anhang 1) übernommen.

## 1.3 Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz

Da das LfU seit 2015 keine aktuellen Vorkommen von Arten mehr in ARTeFAKT einstellt, sind außerdem Daten des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung (Artnachweise in **LANIS**) auszuwerten und ergänzend in die Relevanztabelle aufzunehmen ([https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/) ).



Mit dem Login ins Lanis-Intranet stehen die lagegenauen **Artnachweise**<sup>1</sup> zur Verfügung, die auch per Export (Menü: Werkzeuge / Datenexport / Vektor) in den Bestandskarten des LBP gebracht werden können. Die Herkunft der Daten wird auf der nachfolgenden Homepage erläutert: [https://naturschutz.rlp.de/?q=pflanzen\\_tiere](https://naturschutz.rlp.de/?q=pflanzen_tiere). Die Daten sind nicht älter als 6 Jahre.

### 1.4 ArtenFinder Service Portal Rheinland-Pfalz

Da das LfU seit 2015 keine aktuellen Vorkommen von Arten mehr in ARTeFAKT einstellt, sind außerdem Daten des **ArtenFinder Service Portal Rheinland-Pfalz** auszuwerten und in der Tabelle zu ergänzen.

Mit dem ArtenFinder wurde in Rheinland-Pfalz der Gedanke von Citizen-Science (Bürgerwissenschaft) eingeführt und so praktiziert, dass von den Behörden inzwischen über 200.000 aktuell nachgewiesene und qualitätsgesicherte Artenfunde übernommen werden konnten. Bei den Daten handelt es sich um **ehrenamtlich gemeldete Artendaten**, die nach fachlicher Qualitätsprüfung im ArtenFinder Service-Portal Rheinland-Pfalz geführt und – anders als im LANIS - ohne „Altersbegrenzung der Daten“ veröffentlicht werden. Die geprüften Daten des ArtenFinder-Projektes werden nur mit Zustimmung des jeweiligen Erfassers für das LANIS bereitgestellt. Im ArtenFinder (<https://artenfinder.rlp.de/node/1>) ist die „ArtenAnalyse“ (<https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>) anzuwählen. Im Reiter „Was?“ sind „alle Arten bzw. Artengruppen“ mit einem Haken zu versehen. Beim Heranzoomen der Karte für den Bereich des Untersuchungsgebietes erscheinen zahlreiche Punktobjekte. Die hier erfassten Tier- und Pflanzenarten sind in der Relevanztabelle zu ergänzen.

### 1.5 Weitere Datengrundlagen

Eigene Ergebnisse aus **faunistischen und floristischen Kartierungen** sind gesondert in der Tabelle zu vermerken.

Insgesamt sind nur die

- aufgeführte Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL sowie
- alle wildlebenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

in der Relevanztabelle aufzulisten. Alle anderen Arten können gelöscht werden oder ggf. für den LBP in eine andere Tabelle kopiert werden.

<sup>1</sup> Im **LANIS** werden die aktuellen amtlichen Nachweise der verschiedenen Arten in der zentralen OSIRIS Datenbank der Naturschutzverwaltung derzeit ausschließlich als punktuelle Beobachtungen registriert und über die Kartenanwendung und Geodatendienste des LANIS zur Verfügung gestellt. Die präsentierten Daten sind in der Regel max. 6 Jahre alt und entstammen verschiedenen Quellen, u.a. aus Kartierungen in Planungsverfahren, aus speziellen Arten-Kartierungen, aus Kartierungen im Rahmen von Natura 2000 und des Biotopkatasters sowie zudem aus dem Datenbestand des Artenfinders (s.u.). Entscheidend ist hierbei: Wenn Daten über das LANIS-RLP eingesehen oder bereitgestellt werden, ist gewährleistet, dass es sich ausschließlich um die aktuellen amtlichen Geofachdaten handelt, da die Stiftung Natur und Umwelt RLP die Echtheit, Überprüfbarkeit und Vertrauenswürdigkeit (Authentizität) dieser Daten sowie die Korrektheit der zentralen OSIRIS Datenbank (Konsistenz) sicherstellt (Auskunft der SGD-Nord vom 21.10.2019).

## Leitfaden Artenschutz - Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung (Beispiel)

TK 25	Artengruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Rheinland-Pfalz	Rote Liste Deutschland	Artefakt (mit Artdatenportal)	sonstige Quellen	eigene Kartierungen	Status im Untersuchungsgebiet	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielles) Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
5412	Blütenpflanzen	<b>Dicke Trespe</b>	Bromus grossus	Anh. IV FFH-RL	neu	2	x		x (3)	sN	v	v	(v)	
5412	Säugetiere	<b>Europäischer Feldhamster</b>	Cricetus cricetus	Anh. IV FFH-RL	4	1	x	x (1)	x (4)	sN	v	v	v	
5412	Säugetiere	<b>Wildkatze</b>	Felis silvestris	Anh. IV FFH-RL	4	3	x		x (5)	sN	v	v	(v)	
5412	Säugetiere	<b>Großes Mausohr</b>	Myotis myotis	Anh. IV FFH-RL	2	*	x		x (6)		n	n		keine geeigneten Lebensräume vorhanden; durch eine Fledermauskartierung (Quelle: ...) sowie Auswertung vorhandener Unterlagen (Quelle: ...) können Vorkommen im UG ausgeschlossen werden
5412	Säugetiere	<b>Mopsfledermaus</b>	Barbastella barbastellus	Anh. IV FFH-RL	1	2	x		x (6)	sN	v	v	(v)	
5412	Säugetiere	<b>Wasserfledermaus</b>	Myotis daubentonii	Anh. IV FFH-RL	3	*	x	x (1) x (2)	x (6)	sN	v	v	(v)	
5412	Kriechtiere	<b>Schlingnatter</b>	Coronella austriaca	Anh. IV FFH-RL	4	3	x	x (8)	x (7)	sN	v	v	v	
5412	Kriechtiere	<b>Zauneidechse</b>	Lacerta agilis	Anh. IV FFH-RL		V	x		x (3)	sN	v	v	v	
5412	Kriechtiere	<b>Europäische Sumpfschildkröte</b>	Emys orbicularis	Anh. IV FFH-RL	0	1	x	x (8)			n	n		Keine geeigneten Habitats (felsige und steinige Lebensräume) im Untersuchungsgebiet vorhanden, kein Vorkommen laut zuständigen Behörden
5412	Lurche	<b>Kammolch</b>	Triturus cristatus	Anh. IV FFH-RL	3	V	x	x (1) x (2)	x (9)	sN	v	v	v	
5412	Lurche	<b>Kreuzkröte</b>	Bufo calamita	Anh. IV FFH-RL	4	V	x	x (2)	x (9)	sN	v	v	v	
5412	Lurche	<b>Springfrosch</b>	Rana dalmatina	Anh. IV FFH-RL	2	*		x (2)	x (9)	sN	v	v	(v)	

## Leitfaden Artenschutz - Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung (Beispiel)

TK 25	Artengruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Rheinland-Pfalz	Rote Liste Deutschland	Artefakt (mit Artdatenportal)	sonstige Quellen	eigene Kartierungen	Status im Untersuchungsgebiet	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielles) Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
5412	Libellen	<b>Gekielte Smaragdlibelle / Gekielter Flussfalke</b>	Oxygastra curtisii	Anh. IV FFH-RL	1	R	x		x (10)	sN	v	v	(v)	
5412	Libellen	<b>Grüne Keiljungfer / Grüne Flussjungfer</b>	Ophiogomphus cecilia	Anh. IV FFH-RL	*	*	x		x (10)	sN	v	v	v	
5412	Libellen	<b>Große Moosjungfer</b>	Leucorrhinia pectoralis	Anh. IV FFH-RL	*	3	x				n			Keine Habitate (v. a. stärker bewachsenen kleinere nährstoffarme Gewässer, Moor-Randgewässer) im Untersuchungsraum und dessen Umfeld vorhanden
5412	Käfer	<b>Eremit / Juchtenkäfer</b>	Osmoderma eremita	Anh. IV FFH-RL		2	x	x (1) x (12)	x (11)	sN	v	v	(v)	
5412	Käfer	<b>Großer Eichenbock / Heldbock</b>	Cerambyx cerdo	Anh. IV FFH-RL	1	1	x	x (1)		sN	v	v	(v)	
5412	Schmetterlinge	<b>Großer Feuerfalter / Flussampfer-Dukatenfalter</b>	Lycaena dispar	Anh. IV FFH-RL	V	3	x		x (13)	sN	v	v	v	
5412	Schmetterlinge	<b>Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling</b>	Maculinea teleius	Anh. IV FFH-RL	2	2	x		x (13)	sN	v	v	v	
5412	Vögel	<b>Amsel</b>	Turdus merula		*	*	x	x (1) x (2)	x (14)	sN	v	v	v	
5412	Vögel	<b>Grauspecht</b>	Picus canus	Anh. I VSR	V	2	x		x (14)	sN	v	v	(v)	
5412	Vögel	<b>Mäusebussard</b>	Buteo buteo		*	*	x	x (1) x (2)	x (14)	sN	v	v	(v)	Fallbeispiel 1
5412	Vögel	<b>Mäusebussard</b>	Buteo buteo		*	*	x	x (1) x (2)	x (14)	sN	v	v	v	Fallbeispiel 2

## Leitfaden Artenschutz - Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung (Beispiel)

TK 25	Artengruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Rheinland-Pfalz	Rote Liste Deutschland	Artefakt (mit Artdatenportal)	sonstige Quellen	eigene Kartierungen	Status im Untersuchungsgebiet	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielles) Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
5412	Vögel	<b>Mittelspecht</b>	Dendrocopus medius	Anh.I VSR	*	*	x		x (14)	sN	v	v	v	
5412	Vögel	<b>Rotmilan</b>	Milvus milvus	Anh.I VSR	V	V	x	x (1) x (2)	x (14)	sN	v	v	(v)	
5412	Vögel	<b>Schilfrohrsänger</b>	Acrocephalus schoenobaenus	Art.4(2) VSR: Brut	1	*	x		x (14)	sN	v	v	(v)	
5412	Vögel	<b>Singdrossel</b>	Turdus philomelos		*	*	x		x (14)	sN	v	v	v	
5412	Vögel	<b>Schwarzstorch</b>	Ciconia nigra	Anh.I VSR	*	*	x		x (14)	sN	v	v	(v)	
5412	Vögel	<b>Uhu</b>	Bubo bubo	Anh.I VSR	*	*	x				n			Nächstes bekanntes Vorkommen > 5 km vom Untersuchungsgebiet entfernt
5412	Vögel	<b>Wachtelkönig</b>	Crex crex	Anh.I VSR	1	2	x		x (14)	pV	v	v	v	
5412	Vögel	<b>Wasserralle</b>	Rallus aquaticus	Art.4(2) VSR: Brut	3	V	x				v	v	n	Bei dem Vorhaben handelt es sich lediglich um einen Ausbau der Straße ...; das Vorkommen der Wasserralle befindet sich im Gewässer .. ca. 500 m entfernt vom Vorhaben

Anh.IV FFH-RL  
 Anh.I VSR  
 Art.4(2) VSR: Brut  
 Art.4(2) VSR: Rast  
 sonst.Zugvogel  
 sN  
 pV  
 v  
 (v)  
 n

Anh. IV FFH-Richtlinie (FFH-RL)  
 Anh. I Vogelschutzrichtlinie (VSR)  
 Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie, Brutvogel  
 Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie, Rastvogel  
 Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie, sonstige Zugvögel  
 sicherer Nachweis  
 potenzielles Vorkommen  
 vorhanden  
 vermutet  
 nicht vorhanden

- (1) Landschaftsinformationssystem (Lanis): Artnachweise
- (2) ArtenFinder Service Portal Rheinland-Pfalz: Artenanalyse
- (3) Biotoptypenkartierung zum LBP, pflanzensoziologische Untersuchungen, Probefläche 5
- (4) Eigene faun. Untersuchung: Erfassung von Feldhamsterbauten
- (5) Eigene faun. Untersuchung: Erfassung von Wildkatzen mit Lockstockmethode
- (6) Eigene faun. Untersuchung: Erfassung von Fledermäusen
- (7) Eigene faun. Untersuchung: Erfassung von Kriechtieren
- (8) Angabe der Oberen Naturschutzbehörde; Vermerk vom xx.xx.xxxx
- (9) Eigene faun. Untersuchung: Erfassung von Lurchen
- (10) Eigene faun. Untersuchung: Erfassung von Libellen
- (11) Eigene faun. Untersuchung: Kartierung von Baumhöhlen und -spalten
- (12) Biotopkartierung 1995
- (13) Eigene faun. Untersuchung: Erfassung von Tagfaltern
- (14) Eigene faun. Untersuchung: Erfassung von Avifauna

## Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten

<b>Gruppe: Vogelarten der Fließgewässer</b>
Bachstelze, Gebirgsstelze, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Wasserramsel
<b>Gruppe: Vogelarten der Stillgewässer</b>
Rohrhammer, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger
<b>Gruppe: Vogelarten der Moore und Verlandungszonen</b>
Rohrhammer, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger
<b>Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche</b>
Dorngrasmücke, Fitis, Goldammer, Heckenbraunelle, Nachtigall
<b>Gruppe: Vogelarten der Offenländereien (Acker, Grünland)</b>
Bachstelze, Bienenfresser, Feldschwirl, Orpheusspötter
<b>Gruppe: Vogelarten der Wälder</b>
Amsel, Birkenzeisig, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Dohle, Erlenzeisig, Fichtenkreuzschnabel, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Grauschnäpper, Grünfink, Grünspecht, Haubenmeise, Kernbeißer, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Sumpfmehle, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Waldbaumläufer, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp
<b>Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen</b>
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dohle, Elster, Gartenbaumläufer, Gimpel, Girlitz, Grauschnäpper, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Mönchsgrasmücke, Orpheusspötter, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Saatkrähe, Singdrossel, Stieglitz, Trauerschnäpper, Zaunkönig, Zilpzalp
<b>Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten</b>
Habicht, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule

### Anmerkungen:

- Die ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten wurden der „Roten Listen Brutvögel“ des MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN (2014) entnommen. Sie haben den Status \* - ungefährdet (s. Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 13).
- Die nachfolgenden Arten wurden, obwohl sie gemäß der „Roten Listen Brutvögel“ RP als \* - ungefährdet eingestuft sind, nicht in die Liste der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten aufgenommen, weil (s. Anhang 3, Tabelle 2):
  - sie nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind: Blaukehlchen, Mittelspecht, Rauhfußkauz, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperlingskauz, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch;
  - sie nach Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie als Brutvogel geschützt sind (Quelle LFU (Abfrage 2020) ARTeFAKT): Zaunammer;
  - sie nach Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie als Rastvogel geschützt sind (Quelle LFU (Abfrage 2020) ARTeFAKT): Blässhuhn, Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Kormoran, Mittelmeermöwe, Reiherente, Schnatterente;
  - sie nach Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie als sonstiger Zugvogel geschützt sind (Quelle LFU (Abfrage 2020) ARTeFAKT): Baumfalke, Graureiher, Hohltaube, Schwarzkehlchen, Uferschwalbe, Wiesenschafstelze;
  - sie sich gemäß der RL der Brutvögel (MULEWF 2014) in einem ungünstigen-schlechten Erhaltungszustand befinden: Mauersegler;
  - sie sich gemäß der RL der Brutvögel (MULEWF 2014) in einem ungünstigen-unzureichenden Erhaltungszustand befinden: Türkentaube, Wacholderdrossel.
- Einige Arten sind in mehreren Gruppen vermerkt (z. B. Amsel, Buchfink): Zuordnung im Einzelfall entsprechend der Vorkommensituation im Untersuchungsgebiet.
- In bestimmten Fällen kann auch die Behandlung ungefährdeter Arten auf Einzelartniveau erforderlich sein (z. B. besondere regionale Bedeutung).

## Vorbemerkungen

### 1 Bewertung der Erhaltungszustände der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der Tabelle 1 des Anhangs 3 zum Fachbeitrag Artenschutz wurden alle gemäß ARTeFAKT (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LFU RLP) Abfrage 2020) relevanten Arten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind, gelistet.

Der Schutzstatus der Arten ist nochmal in Spalte 4 der Tabelle 1 dargelegt:

IV Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992)

Der jeweilige Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Deutschland (D) ist in Spalte 5 dargestellt.<sup>1</sup> Die Angaben wurden der Homepage des BUNDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ (BFN) entnommen (Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze 2009 ff; aktueller Stand Download als Zip-Datei; <https://www.bfn.de/themen/rote-liste.html>, Aufruf März 2020 sowie der aktuellen Roten Liste der Säugetiere 2020 <https://www.rote-liste-zentrum.de/> );

Die Statusangaben in der Tabelle bedeuten:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R extrem selten
- \* ungefährdet
- D Daten unzureichend

Die Angaben zu den Roten Listen sind jederzeit auf Aktualität zu überprüfen.

Die Erhaltungszustände der Anhang IV - Arten gemäß dem „Nationalen Bericht 2019 nach Art. 17 der FFH-Richtlinie“ für die biogeographische kontinentale Region (BFN 2019, <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>) sind in den Tabellenspalten 6 bis 11 aufgeführt unterteilt nach den Bewertungen Verbreitungsgebiet, Population, Habitat, Zukunftssichten, die zur Gesamtbewertung führen:

<sup>1</sup> Die Statusangaben zur Roten Liste D in Artefakt RLP sind tlw. nicht mehr aktuell.

Erhaltungszustand	
ungünstig bis schlecht	U2
ungünstig bis unzureichend	U1
günstig	FV
unbekannt	XX
keine Angabe	k.A.

Eine offizielle Bewertung der Erhaltungszustände der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten für das Bundesland Rheinland-Pfalz (RLP) gibt es zurzeit nicht.

Daher ist in Abstimmung mit dem LFU (Mai 2020) grundsätzlich die Bewertung auf Bundesebene heranzuziehen.

In der letzten Spalte der Tabelle 1 ist der Gefährdungsstatus der Anh.IV – Arten gemäß den Roten Listen (RL) von Rheinland-Pfalz (MUEFF) dargelegt:

- Rote Liste Libellen 2018
- Rote Liste Schmetterlinge 2014
- Rote Liste Käfer 2000
- Rote Liste Säugetiere 1990
- Rote Liste Reptilien 1990
- Rote Liste Amphibien 1990
- Rote Liste Fische 1990
- Rote Liste Pflanzen 1988

Die Statusangaben in der Tabelle bedeuten:

- 0        ausgestorben
- 1, [1]    vom Aussterben bedroht
- 2        stark gefährdet
- 3        gefährdet
- 4        potenziell gefährdet
- R        extrem selten
- V        Vorwarnliste
- \*        ungefährdet
- (neu)    nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet)
- D        Daten unzureichend
- II        Durchzügler
- k.A.     keine Angabe in RL RLP



## 2 Bewertung der Erhaltungszustände der europäischen Vogelarten

In der Tabelle 2 des Anhangs 3 zum Fachbeitrag Artenschutz wurden alle europäischen Vogelarten gemäß der Roten Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz (MULEWF 2014) gelistet.

Der Schutzstatus der Arten auf EU-Ebene ist in den Spalten 4 bis 7 dargelegt:

Erläuterung der Schutzkategorien gemäß ARTeFAKT (LFU, Abfrage Juni 2020):

Anh. I	Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie)
Art. 4 (2): Brut	Art brütet in Vogelschutzgebiet in RLP
Art. 4 (2): Brut (Zugv.)	sonstige gefährdete Zugvogelart; Brut in RLP
Art. 4 (2): Rast	Zugvogel; Art rastet in Vogelschutzgebieten in RLP

In den Spalten wurde zusätzlich unterschieden in Laro –Limnikolen (Watvögel (Schnepfen, Regenpfeiferartige, Möwen, Seeschwalben, Alkenvögel) sowie Schwimmvögel (See- und Lappentaucher, Kormorane, Gänse, Schwäne, Enten, Säger, Rallen, Bläss- und Teichhühner).

Der jeweilige Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Deutschland (D) ist in Spalte 8 dargestellt. Die Angaben wurden der Homepage des BUNDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ (BFN) entnommen ([Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze 2009 ff; aktueller Stand Download als Zip-Datei; https://www.bfn.de/themen/rote-liste.html](https://www.bfn.de/themen/rote-liste.html), Aufruf März 2020).

Die Statusangaben in der Tabelle bedeuten:

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Vorwarnliste
R	extrem selten
*	ungefährdet
N.	Neozoon

Im Gegensatz zum Nationalen FFH- Bericht gibt es jedoch beim Vogelschutzbericht keine nationale Bewertung des Erhaltungszustandes, sondern nur die Angabe von kurzfristigen Trends (Zeitraum von 12 Jahren (2004-2016) und langfristigen Trends (Zeitraum von 25 Jahren (1980-2016) für die Populationsgröße und das natürliche Verbreitungsgebiet. Die Daten liegen getrennt für Brutvögel, Überwinterer und Durchzügler vor, ggf. mit unterschiedlichen Angaben.

Die „Trends“ aller Vogelarten, die in der Tabelle 2 aufgeführt sind, wurden dem „Nationalen Vogelschutzbericht 2019 nach Art. 17 der FFH-Richtlinie“ entnommen (<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht/berichtsdaten.html> ).

Langzeittrend 1980-2016	
abnehmend	-
stabil	0
zunehmend	+
fluktuierend	F
unbekannt	x
keine Angabe	k.A.

Ergänzend zum Bundesbericht sind die in der Roten Liste (RL) der Brutvögel RLP (MULEWF 2014) getroffenen Einstufungen zum Erhaltungszustand relevant. Die Einstufungen sind wegen des direkten Bezugs auf Rheinland-Pfalz wesentlich regionaler als die vergleichsweise weit gefassten Erhaltungszustände in Deutschland. In der genannten Roten Liste der Brutvögel wird gesagt:

„Die Erhaltungszustände der Arten sind nicht separat genannt. Aus dem Kriterienkatalog des EU-Bewertungsschemas zum Erhaltungszustand (EUROPÄISCHE KOMMISSION (2005) sowie WERNER, BAUSCHMANN & RICHARZ (2008)) folgt, dass sich alle Arten der Gefährdungskategorie 1, 2, 3 und R automatisch in einem ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand (rot) befinden. Arten der Kategorie V befinden sich i. d. R. im ungünstigen bis unzureichenden Erhaltungszustand (gelb), alle übrigen bewerteten Arten und ungefährdeten Arten oftmals im guten Erhaltungszustand (grün).

Da aber neben der hier betrachteten Population in die Zustandsbewertung auch Areal („range“), Habitat und Zukunftsaussichten einfließen, können sich Arten in einem schlechteren Erhaltungszustand befinden, obwohl die Bewertung für die Population noch „grün“ ist.

In Rheinland-Pfalz gilt das für folgende Spezies:

- ungünstiger bis schlechter Erhaltungszustand (Ampelbewertung: rot) Rotmilan, Mauersegler, Tannenhäher
- ungünstiger bis unzureichender Erhaltungszustand (Ampelbewertung: gelb) Brandgans, Schnatterente, Reiherente, Türkentaube, Wacholderdrossel.“

Für alle anderen Vogelarten gilt somit für RLP:

Gefährdungskategorie heimische Vogelarten RLP	Erhaltungszustand
0 – ausgestorben	ausgestorben
1 – vom Aussterben bedroht	ungünstig bis schlechter Zustand U2
2 – stark gefährdet	ungünstig bis schlechter Zustand U2
3 - gefährdet	ungünstig bis schlechter Zustand U2
R – extrem selten	ungünstig bis schlechter Zustand U2
V - Vorwarnliste	ungünstig bis unzureichend U1
alle übrigen bewerteten Arten und * - unge- fährdete Arten	günstig FV
alle nicht bewerteten Arten sowie Neozoen	keine Angabe k.A.

In der letzten Spalte der Tabelle ist der Gefährdungsstatus der Vogelarten gemäß der Roten Listen der Brutvögel (MULEWF 2014) von Rheinland-Pfalz dargelegt:

- 0 ausgestorben
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- \* ungefährdet
- n.b. nicht bewertet

In der Spalte wurde aus den Statusangaben gemäß RL RLP noch ergänzt:

- e.N. etabliertes Neozoon – nicht bewertet (im FB Artenschutz nicht betrachtungsrelevant)
- n.N. nicht etabliertes Neozoon – nicht bewertet (im FB Artenschutz nicht betrachtungsrelevant)

Die Angaben zu den Roten Listen sind jederzeit auf Aktualität zu überprüfen.

In ARTeFAKT RLP sind weitere Vogelarten, die in Anhang 3 nicht genannt sind, aufgeführt. Für diese liegen keine Angaben zu den Erhaltungszuständen für Rheinland-Pfalz gemäß der Roten Liste der Brutvögel (MULEWF 2014) vor.

Auf Anfrage können die Angaben in den Tabellenblättern auch als Excel-Datei geliefert werden.

### Anhang 3 - Tabelle 1: Erhaltungszustände der n. Anh. IV FFH-Richtlinie geschützten Arten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Artengruppe	EU Anh. IV FFH-Richtlinie	D Rote Liste	D Verbreitungsgebiet	D Popu-lation	D Habitat	D Zu-kunfts-aus-sichten	D / RLP Gesamtbewertung Erhaltungszustände gem. Nationalem FFH-Bericht (BfN 2019)		RLP Rote Liste
Biegsames Nixenkraut	<i>Najas flexilis</i>	Farn- und Blütenpflanzen	IV	0	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0
Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	Farn- und Blütenpflanzen	IV	2	U1	U2	U2	U2	ungünstig-schlecht	U2	(neu)
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	Farn- und Blütenpflanzen	IV	3	U1	U1	U1	U1	ungünstig-unzureichend	U1	1
Vierblättriger Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	Farn- und Blütenpflanzen	IV	1	U2	U2	U2	U2	ungünstig-schlecht	U2	0
Kriechender Sumpfsellerie	<i>Helosciadium repens</i>	Farn- und Blütenpflanzen	IV	2	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	Farn- und Blütenpflanzen	IV	2	U2	U2	U2	U2	ungünstig-schlecht	U2	0
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	Farn- und Blütenpflanzen	IV	*	FV	FV	FV	FV	günstig	FV	(neu)
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	Farn- und Blütenpflanzen	IV	2	U1	U1	U1	U1	ungünstig-unzureichend	U1	2
Scheidenblütgras	<i>Coleanthus subtilis</i>	Farn- und Blütenpflanzen	IV	V	U1	FV	U1	U1	ungünstig-unzureichend	U1	1
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	Farn- und Blütenpflanzen	IV	2	U2	U2	U2	U2	ungünstig-schlecht	U2	0
Sommer-Wendelorchis	<i>Spiranthes aestivalis</i>	Farn- und Blütenpflanzen	IV	2	U1	U1	U1	U1	ungünstig-unzureichend	U1	0
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	Farn- und Blütenpflanzen	IV	2	U1	U1	U1	U1	ungünstig-unzureichend	U1	0
Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	Farn- und Blütenpflanzen	IV	2	U1	U1	U1	U1	ungünstig-unzureichend	U1	0

### Anhang 3 - Tabelle 1: Erhaltungszustände der n. Anh. IV FFH-Richtlinie geschützten Arten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Artengruppe	EU Anh. IV FFH-Richtlinie	D Rote Liste	D Verbreitungsgebiet	D Population	D Habitat	D Zukunftsaussichten	D / RLP Gesamtbewertung Erhaltungszustände gem. Nationalem FFH-Bericht (BfN 2019)		RLP Rote Liste
Europäischer Biber	Castor fiber	Säugetiere	IV	V	FV	FV	FV	FV	<b>günstig</b>	<b>FV</b>	0
Europäischer Nerz	Musteolo lutreola	Säugetiere	IV	0	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0
Feldhamster	Cricetus cricetus	Säugetiere	IV	1	U2	U2	U2	U2	<b>ungünstig-schlecht</b>	<b>U2</b>	4
Fischotter	Lutra lutra	Säugetiere	IV	3	U1	U1	FV	U1	<b>ungünstig-unzureichend</b>	<b>U1</b>	0
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	Säugetiere	IV	V	FV	U1	U1	XX	<b>ungünstig-unzureichend</b>	<b>U1</b>	3
Luchs	Lynx lynx	Säugetiere	IV	1	U2	U2	U1	U1	<b>ungünstig-schlecht</b>	<b>U2</b>	0
Wolf	Canis lupus	Säugetiere	IV	3	U2	U2	U1	U1	<b>ungünstig-schlecht</b>	<b>U2</b>	0
Wildkatze	Felis silvestris	Säugetiere	IV	3	U1	U1	U1	U1	<b>ungünstig-unzureichend</b>	<b>U1</b>	4
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	Fledermäuse	IV	V	FV	U1	U1	U1	<b>ungünstig-unzureichend</b>	<b>U1</b>	3
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	Fledermäuse	IV	2	FV	U1	U1	U1	<b>ungünstig-unzureichend</b>	<b>U1</b>	2
Braunes Langohr	Plecotus auritus	Fledermäuse	IV	3	FV	FV	FV	FV	<b>günstig</b>	<b>FV</b>	2
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	Fledermäuse	IV	3	FV	U1	U1	U1	<b>ungünstig-unzureichend</b>	<b>U1</b>	1
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	Fledermäuse	IV	*	FV	FV	FV	FV	<b>günstig</b>	<b>FV</b>	1

Anhang 3 - Tabelle 1: Erhaltungszustände der n. Anh. IV FFH-Richtlinie geschützten Arten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Artengruppe	EU Anh. IV FFH-Richtlinie	D Rote Liste	D Verbreitungsgebiet	D Popu-lation	D Habitat	D Zu-kunfts-aus-sichten	D / RLP Gesamtbewertung Erhaltungszustände gem. Nationalem FFH-Bericht (BfN 2019)	RLP Rote Liste
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	Fledermäuse	IV	1	U1	U2	U1	XX	ungünstig-schlecht U2	2
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	Fledermäuse	IV	*	FV	U1	U1	XX	ungünstig-unzureichend U1	(neu)
Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Fledermäuse	IV	1	U2	U2	U1	U2	ungünstig-schlecht U2	1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Fledermäuse	IV	*	FV	FV	U1	FV	ungünstig-unzureichend U1	2
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Fledermäuse	IV	*	FV	U1	U1	U1	ungünstig-unzureichend U1	2
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Fledermäuse	IV	2	U2	U1	U2	U2	ungünstig-schlecht U2	1
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Fledermäuse	IV	D	FV	U1	U1	U1	ungünstig-unzureichend U1	2
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	Fledermäuse	IV	2	FV	U1	U1	U1	ungünstig-unzureichend U1	1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Fledermäuse	IV	*	FV	FV	FV	FV	günstig FV	(neu)
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Fledermäuse	IV	3	FV	U1	U1	U1	ungünstig-unzureichend U1	II
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	Fledermäuse	IV	1	XX	XX	XX	XX	unbekannt XX	(neu)
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Fledermäuse	IV	*	FV	XX	U1	U1	ungünstig-unzureichend U1	2
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	Fledermäuse	IV	G	U1	U1	U1	XX	ungünstig-unzureichend U1	II

### Anhang 3 - Tabelle 1: Erhaltungszustände der n. Anh. IV FFH-Richtlinie geschützten Arten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Artengruppe	EU Anh. IV FFH-Richtlinie	D Rote Liste	D Verbreitungsgebiet	D Population	D Habitat	D Zukunftsaussichten	D / RLP Gesamtbewertung Erhaltungszustände gem. Nationalem FFH-Bericht (BfN 2019)		RLP Rote Liste
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Fledermäuse	IV	*	FV	FV	FV	FV	günstig	FV	3
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	Fledermäuse	IV	2	FV	U1	U1	U1	ungünstig-unzureichend	U1	1
Zweifarbflodermmaus	<i>Vespertilio murinus</i>	Fledermäuse	IV	D	U1	XX	U1	XX	ungünstig-unzureichend	U1	1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Fledermäuse	IV	*	FV	FV	FV	FV	günstig	FV	3
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	Reptilien	IV	1	U2	U2	U2	U2	ungünstig-schlecht	U2	0
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	Reptilien	IV	V	FV	FV	FV	FV	günstig	FV	k.A.
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	Reptilien	IV	3	U1	U1	U1	U1	ungünstig-unzureichend	U1	4
Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i>	Reptilien	IV	2	U1	U1	U1	U1	ungünstig-unzureichend	U1	1
Würfelnatter	<i>Natrix tessellata</i>	Reptilien	IV	1	U1	U1	U1	U1	ungünstig-unzureichend	U1	1
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Reptilien	IV	V	FV	U1	U1	U1	ungünstig-unzureichend	U1	k.A.
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	Ampibien	IV	3	U2	U2	U2	U2	ungünstig-schlecht	U2	4
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	Ampibien	IV	2	U1	U2	U2	U2	ungünstig-schlecht	U2	3
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Ampibien	IV	V	U1	U1	U1	U1	ungünstig-unzureichend	U1	3

### Anhang 3 - Tabelle 1: Erhaltungszustände der n. Anh. IV FFH-Richtlinie geschützten Arten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Artengruppe	EU Anh. IV FFH-Richtlinie	D Rote Liste	D Verbreitungsgebiet	D Popu-lation	D Habitat	D Zu-kunfts-aus-sichten	D / RLP Gesamtbewertung Erhaltungszustände gem. Nationalem FFH-Bericht (BfN 2019)		RLP Rote Liste
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	Ampibien	IV	G	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	Ampibien	IV	3	U1	U1	U1	U1	ungünstig-unzureichend	U1	2
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	Ampibien	IV	V	U2	U2	U2	U2	ungünstig-schlecht	U2	4
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	Ampibien	IV	3	U1	U1	U1	U1	ungünstig-unzureichend	U1	2
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	Ampibien	IV	3	U1	U1	U1	U1	ungünstig-unzureichend	U1	2
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	Ampibien	IV	*	FV	FV	FV	FV	günstig	FV	2
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	Ampibien	IV	3	U2	U2	U2	U2	ungünstig-schlecht	U2	3
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	Libellen	IV	*	FV	U1	U1	XX	ungünstig-unzureichend	U1	*
Gekielte Smaragdlibelle	<i>Oxygastra curtisii</i>	Libellen	IV	R	U2	U2	U2	U2	ungünstig-schlecht	U2	1
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Libellen	IV	3	FV	U1	U1	U1	ungünstig-unzureichend	U1	*
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Libellen	IV	*	FV	FV	FV	FV	günstig	FV	*
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Libellen	IV	3	FV	U1	U1	U1	ungünstig-unzureichend	U1	*
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	Käfer	IV	1	U2	U2	U1	XX	ungünstig-schlecht	U2	k.A.



Anhang 3 - Tabelle 1: Erhaltungszustände der n. Anh. IV FFH-Richtlinie geschützten Arten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Artengruppe	EU Anh. IV FFH-Richtlinie	D Rote Liste	D Verbreitungsgebiet	D Population	D Habitat	D Zukunftsaussichten	D / RLP Gesamtbewertung Erhaltungszustände gem. Nationalem FFH-Bericht (BfN 2019)	RLP Rote Liste
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	Käfer	IV	2	U1	U1	U1	XX	ungünstig- unzureichend U1	k.A.
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	Käfer	IV	1	U1	U1	U2	U2	ungünstig- schlecht U2	1
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Käfer	IV	1	U2	U2	U1	U2	ungünstig- schlecht U2	k.A.
Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	Schmetterlinge	IV	2	U1	U2	U2	U2	ungünstig- schlecht U2	R
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	Schmetterlinge	IV	2	U1	U2	U2	U2	ungünstig- schlecht U2	1
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	Schmetterlinge	IV	V	U1	U1	U1	U1	ungünstig- unzureichend U1	3
Eschen-Schreckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	Schmetterlinge	IV	1	U2	U2	U2	U2	ungünstig- schlecht U2	D
Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	Schmetterlinge	IV	2	U1	U2	U2	U2	ungünstig- schlecht U2	1
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	Schmetterlinge	IV	3	FV	FV	FV	FV	günstig FV	V
Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii ssp. lunata</i>	Schmetterlinge	IV	1	U1	U2	U2	U2	ungünstig- schlecht U2	1
Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	Schmetterlinge	IV	1	U2	U2	U2	U2	ungünstig- schlecht U2	1
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	Schmetterlinge	IV	2	U2	U2	U2	U2	ungünstig- schlecht U2	2
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	Schmetterlinge	IV	*	XX	XX	XX	XX	unbekannt XX	2

### Anhang 3 - Tabelle 1: Erhaltungszustände der n. Anh. IV FFH-Richtlinie geschützten Arten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Artengruppe	EU Anh. IV FFH-Richtlinie	D Rote Liste	D Verbreitungsgebiet	D Population	D Habitat	D Zukunftsaussichten	D / RLP Gesamtbewertung Erhaltungszustände gem. Nationalem FFH-Bericht (BfN 2019)		RLP Rote Liste
Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	Schmetterlinge	IV	3	U1	U2	U2	U2	ungünstig-schlecht	U2	2
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	Schmetterlinge	IV	2	U2	U2	U2	U2	ungünstig-schlecht	U2	0
Atlantischer Stör	<i>Acipenser sturio</i>	Fische	IV	0	U2	U2	XX	XX	ungünstig-schlecht	U2	0
Rheinschnäpel	<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Fische	IV	0	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	Weichtiere	IV	1	U1	U2	U2	U2	ungünstig-schlecht	U2	[1]
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	Weichtiere	IV	1	U1	U1	U1	U1	ungünstig-unzureichend	U1	[1]

### Anhang 3 - Tabelle 2: Erhaltungszustände der europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Artengruppe	EU Anh. I Vogelschutzrichtlinie (VRL)	EU Art. 4 (2) VRL gemäß ARTEFAKT für RLP	EU Art. 4 (2) VRL Larolimikolen gemäß ARTEFAKT für RLP	EU Schwimmvögel gemäß ARTEFAKT für RLP	D Rote Liste	D Langzeittrend (1980 -2016) Populationsgrößen gem. Nat. Vogelschutzbericht 2019	D Langzeittrend (1980 -2016) des natürlichen Verbreitungsgebiets gem. Nat. Vogelschutzbericht 2019	RLP Erhaltungszustände gemäß Rote Liste Brutvögel (MULEWF 2014)		RLP Rote Liste Brutvögel (MUL EWF 2014)	LBM FB Artenschutz 2019, Anhang 2: ungefährdete, ubiquitäre Arten
Alexandersittich	<i>Psittacula eupatria</i>	Vögel					N.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	n.b.	nein
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Vögel					*	stabil	stabil	günstig	FV	*	ja
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	Vögel	I				1	abnehmend	abnehmend	ausgestorben		0	nein
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	Vögel			Art. 4 (2): Rast		*	abnehmend		ungünstig-schlecht	U2	R	nein
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Vögel					*	abnehmend	stabil	günstig	FV	*	ja
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Vögel		Art. 4 (2): Brut (Zugv.)			3	stabil	stabil	günstig	FV	*	nein, Art. 4 (2): Brut (Zugv.)
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Vögel					3	abnehmend	stabil	ungünstig-schlecht	U2	2	nein
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Vögel			Art. 4 (2): Brut		1	abnehmend	abnehmend	ungünstig-schlecht	U2	1	nein
Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	Vögel					*	stabil	abnehmend	k.A.	k.A.	n.b.	nein
Beutelmeise	<i>Remiz pendulus</i>	Vögel		Art. 4 (2): Brut			*	abnehmend	abnehmend	ungünstig-schlecht	U2	1	nein
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	Vögel					*	zunehmend	zunehmend	günstig	FV	*	ja
Birkenzeisig	<i>Carudelis flammea</i>	Vögel					*	zunehmend	zunehmend	günstig	FV	*	ja
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	Vögel	I				2	stabil	abnehmend	ausgestorben		0	nein
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	Vögel				Art. 4 (2): Rast	*	stabil		günstig	FV	*	nein, Art. 4 (2): Rast
Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	Vögel	I				*	zunehmend	zunehmend	günstig	FV	*	nein, Anh. I VSR
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Vögel					*	stabil	stabil	günstig	FV	*	ja
Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>	Vögel	I				0	unbekannt	k.A.	k.A.	k.A.	n.b.	nein

### Anhang 3 - Tabelle 2: Erhaltungszustände der europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Artengruppe	EU Anh. I Vogelschutzrichtlinie (VRL)	EU Art. 4 (2) VRL gemäß ARTEFAKT für RLP	EU Art. 4 (2) VRL Larolimikolen gemäß ARTEFAKT für RLP	EU Schwimmvögel gemäß ARTEFAKT für RLP	D Rote Liste	D Langzeittrend (1980 -2016) Populationsgrößen gem. Nat. Vogelschutzbericht 2019	D Langzeittrend (1980 -2016) des natürlichen Verbreitungsgebiets gem. Nat. Vogelschutzbericht 2019	RLP Erhaltungszustände gemäß Rote Liste Brutvögel (MULEWF 2014)	RLP Rote Liste Brutvögel (MUL EWF 2014)	LBM FB Artenschutz 2019, Anhang 2: ungefährdete, ubiquitäre Arten
Bluthänfling	Carduelis cannabina	Vögel					3	abnehmend	stabil	ungünstig-unzureichend U1	V	nein
Brachpieper	Anthus campestris	Vögel	I				1	abnehmend	abnehmend	ausgestorben	0	nein
Brandgans	Tadorna tadorna	Vögel				Art. 4 (2): Rast	*	zunehmend		ungünstig-unzureichend U1	R	nein
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	Vögel		Art. 4 (2): Brut			2	abnehmend	abnehmend	ungünstig-schlecht U2	1	nein
Buchfink	Fringilla coelebs	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Buntspecht	Dendrocopos major	Vögel					*	zunehmend	stabil	günstig FV	*	ja
Dohle	Corvus monedula	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Dorngrasmücke	Sylvia communis	Vögel					*	zunehmend	stabil	günstig FV	*	ja
Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	Vögel		Art. 4 (2): Brut			*	zunehmend	stabil	ungünstig-schlecht U2	1	nein
Eichelhäher	Garrulus glandarius	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Eisvogel	Alcedo atthis	Vögel	I				*	zunehmend	zunehmend	ungünstig-unzureichend U1	V	nein
Elster	Pica pica	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Erlenzeisig	Carduelis spinus	Vögel					*	unbekannt	stabil	günstig FV	*	ja
Feldlerche	Alauda arvensis	Vögel					3	abnehmend	stabil	ungünstig-schlecht U2	3	nein
Feldschwirl	Locustella naevia	Vögel					3	abnehmend	stabil	günstig FV	*	ja
Feldsperling	Passer montanus	Vögel					V	abnehmend	stabil	ungünstig-schlecht U2	3	nein
Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra	Vögel					*	unbekannt	stabil	günstig FV	*	ja
Fischadler	Pandion haliaetus	Vögel	I				3	zunehmend	zunehmend	ausgestorben	0	nein

### Anhang 3 - Tabelle 2: Erhaltungszustände der europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Arten-gruppe	EU Anh. I Vogelschutzrichtlinie (VRL)	EU Art. 4 (2) VRL gemäß ARTEFAKT für RLP	EU Art. 4 (2) VRL Larolimikolen gemäß ARTEFAKT für RLP	EU Schwimmvögel gemäß ARTEFAKT für RLP	D Rote Liste	D Langzeittrend (1980 -2016) Populationsgrößen gem. Nat. Vogelschutzbericht 2019	D Langzeittrend (1980 -2016) des natürlichen Verbreitungsgebiets gem. Nat. Vogelschutzbericht 2019	RLP Erhaltungszustände gemäß Rote Liste Brutvögel (MULEWF 2014)	RLP Rote Liste Brutvögel (MUL EWF 2014)	LBM FB Artenschutz 2019, Anhang 2: ungefährdete, ubiquitäre Arten
Fitis	Phylloscopus trochilus	Vögel					*	abnehmend	stabil	<b>günstig FV</b>	*	ja
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	Vögel			Art. 4 (2): Rast		*	k.A.	k.A.	<b>ungünstig-schlecht U2</b>	3	nein
Flussseseschwalbe	Sterna hirundo	Vögel	I				2	stabil	stabil	<b>ungünstig-schlecht U2</b>	1	nein
Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	Vögel			Art. 4 (2): Rast		2	k.A.	k.A.	ausgestorben	0	nein
Gänsegeier	Gyps fulvus	Vögel	I				0	k.A.	k.A.	ausgestorben	0	nein
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	Vögel					*	stabil	stabil	<b>günstig FV</b>	*	ja
Gartengrasmücke	Sylvia borin	Vögel					*	abnehmend	stabil	<b>günstig FV</b>	*	ja
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	Vögel					V	zunehmend	stabil	<b>ungünstig-unzureichend U1</b>	V	nein
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	Vögel					*	stabil	stabil	<b>günstig FV</b>	*	ja
Gelbspötter	Hippolais icterina	Vögel		Art. 4 (2): Brut			*	abnehmend	abnehmend	<b>ungünstig-schlecht U2</b>	2	nein
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	Vögel					*	zunehmend	stabil	<b>günstig FV</b>	*	ja
Girlitz	Serinus serinus	Vögel					*	abnehmend	stabil	<b>günstig FV</b>	*	ja
Goldammer	Emberiza citrinella	Vögel					V	stabil	stabil	<b>günstig FV</b>	*	ja
Graumammer	Emberiza calandra	Vögel		Art. 4 (2): Brut			V	abnehmend	abnehmend	<b>ungünstig-schlecht U2</b>	2	nein
Graugans	Anser anser	Vögel				Art. 4 (2): Rast	*	zunehmend	zunehmend	<b>günstig FV</b>	*	nein, Art. 4 (2): Rast
Graureiher	Ardea cinerea	Vögel		Art. 4 (2): Brut (Zugv.)			*	zunehmend	stabil	<b>günstig FV</b>	*	nein, Art. 4 (2): Brut (Zugv.)
Grauschnäpper	Muscicapa striata	Vögel					V	stabil	stabil	<b>günstig FV</b>	*	ja

### Anhang 3 - Tabelle 2: Erhaltungszustände der europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Artengruppe	EU Anh. I Vogelschutzrichtlinie (VRL)	EU Art. 4 (2) VRL gemäß ARTEFAKT für RLP	EU Art. 4 (2) VRL Larolimikolen gemäß ARTEFAKT für RLP	EU Schwimmvögel gemäß ARTEFAKT für RLP	D Rote Liste	D Langzeittrend (1980 -2016) Populationsgrößen gem. Nat. Vogelschutzbericht 2019	D Langzeittrend (1980 -2016) des natürlichen Verbreitungsgebiets gem. Nat. Vogelschutzbericht 2019	RLP Erhaltungszustände gemäß Rote Liste Brutvögel (MULEWF 2014)	RLP Rote Liste Brutvögel (MUL EWF 2014)	LBM FB Artenschutz 2019, Anhang 2: ungefährdete, ubiquitäre Arten
Grauspecht	Picus canus	Vögel	I				2	abnehmend	stabil	ungünstig- unzureichend U1	V	nein
Großer Brachvogel	Numenius arquata	Vögel			Art. 4 (2): Rast		1	stabil		ausgestorben	0	nein
Großstrappe	Otis tarda	Vögel	I				1	stabil	abnehmend	ausgestorben	0	nein
Grünfink	Carduelis chloris	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Grünlaubsänger	Phylloscopus trochiloides	Vögel					R	zunehmend	stabil	k.A. k.A.	n.b.	nein
Grünspecht	Picus viridis	Vögel					*	zunehmend	stabil	günstig FV	*	ja
Habicht	Accipiter gentilis	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	Vögel	I				3	stabil	abnehmend	k.A. k.A.	n.b.	nein
Halsbandsittich	Psittacula krameri						N.	k.A.	k.A.	k.A. k.A.	e.N.	
Haselhuhn	Tetrastes bonasia	Vögel	I				2	stabil	abnehmend	ungünstig- schlecht U2	1	nein
Haubenlerche	Galerida cristata	Vögel					1	abnehmend	abnehmend	ungünstig- schlecht U2	1	nein
Haubenmeise	Parus cristatus	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Haubentaucher	Podiceps cristatus	Vögel				Art. 4 (2): Rast	*	stabil	stabil	günstig FV	*	nein, Art. 4 (2): Rast
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Hausperling	Passer domesticus	Vögel					V	stabil	stabil	ungünstig- schlecht U2	3	nein
Heckenbraunelle	Prunella modularis	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Heidelerche	Lullula arborea	Vögel	I				V	stabil	stabil	ungünstig- schlecht U2	1	nein
Höckerschwan	Cygnus olor	Vögel				Art. 4 (2): Rast	*	fluktuierend		günstig FV	*	nein, Art. 4 (2): Rast

### Anhang 3 - Tabelle 2: Erhaltungszustände der europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Arten-gruppe	EU Anh. I Vogelschutzrichtlinie (VRL)	EU Art. 4 (2) VRL gemäß ARTEFAKT für RLP	EU Art. 4 (2) VRL Larolimikolen gemäß ARTEFAKT für RLP	EU Schwimmvögel gemäß ARTEFAKT für RLP	D Rote Liste	D Langzeittrend (1980 -2016) Populationsgrößen gem. Nat. Vogelschutzbericht 2019	D Langzeittrend (1980 -2016) des natürlichen Verbreitungsgebiets gem. Nat. Vogelschutzbericht 2019	RLP Erhaltungszustände gemäß Rote Liste Brutvögel (MULEWF 2014)	RLP Rote Liste Brutvögel (MUL EWF 2014)	LBM FB Artenschutz 2019, Anhang 2: ungefährdete, ubiquitäre Arten
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	Vögel		Art. 4 (2): Brut (Zugv.)			*	zunehmend	stabil	günstig FV	*	nein, Art. 4 (2): Brut (Zugv.)
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	Vögel					N.	k.A.	k.A.	k.A. k.A.	e.N.	
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	Vögel					N.	k.A.	k.A.	k.A. k.A.	e.N.	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Vögel			Art. 4 (2): Rast		2	fluktuierend		ungünstig-schlecht U2	1	nein
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Vögel					*	stabil	stabil	ungünstig-unzureichend U1	V	ja
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Vögel					*	zunehmend	stabil	günstig FV	*	ja
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Vögel					V	abnehmend	stabil	günstig FV	*	ja
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	Vögel				Art. 4 (2): Rast	2	abnehmend	abnehmend	ungünstig-schlecht U2	1	nein
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	Vögel				Art. 4 (2): Rast	*	zunehmend		ungünstig-schlecht U2	R	nein
Kolkrahe	<i>Crovis corax</i>	Vögel					*	zunehmend	zunehmend	günstig FV	*	ja
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Vögel				Art. 4 (2): Rast	*	zunehmend		günstig FV	*	nein, Art. 4 (2): Rast
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	Vögel	I				1	abnehmend	abnehmend	ungünstig-schlecht U2	1	nein
Krickente	<i>Anas crecca</i>	Vögel				Art. 4 (2): Rast	3	stabil		ungünstig-schlecht U2	1	nein
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Vögel					V	abnehmend	stabil	ungünstig-unzureichend U1	V	nein
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	Vögel			Art. 4 (2): Rast		*	stabil	stabil	ungünstig-schlecht U2	1	nein

### Anhang 3 - Tabelle 2: Erhaltungszustände der europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Arten-gruppe	EU Anh. I Vogel-schutz-richt-linie (VRL)	EU Art. 4 (2) VRL gemäß ARTEFAKT für RLP	EU Art. 4 (2) VRL Laro-Limikolen gemäß ARTEFAKT für RLP	EU Schwimm-vögel gemäß ARTEFAKT für RLP	D Rote Liste	D Langzeittrend (1980 -2016) Populations-größen gem. Nat. Vogelschutz-bericht 2019	D Langzeittrend (1980 -2016) des natürlichen Verbreitungs-gebiets gem. Nat. Vogelschutz-bericht 2019	RLP Erhaltung-zustände gemäß Rote Liste Brutvögel (MULEWF 2014)	RLP Rote Liste Brut-vögel (MUL EWF 2014)	LBM FB Artenschutz 2019, Anhang 2: ungefähr-dete, ubiquitäre Arten
Löffelente	Anas clypeata	Vögel				Art. 4 (2): Rast	3	zunehmend		ungünstig-schlecht U2	1	nein
Mandarinente	Aix galericulata	Vögel					N.	k.A.	k.A.	k.A. k.A.	e.N.	
Mauersegler	Apus apus	Vögel					*	abnehmend	stabil	ungünstig-schlecht U2	*	nein - ungünstig-schlechter
Mäusebussard	Buteo buteo	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	Vögel					3	abnehmend	stabil	ungünstig-schlecht U2	3	nein
Misteldrossel	Turdus viscivorus	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Mittelmeermöwe	Larus michahellis	Vögel			Art. 4 (2): Rast		*	zunehmend		günstig FV	*	nein, Art. 4 (2): Rast
Mittelspecht	Dendrocopos minor	Vögel	I				*	zunehmend	zunehmend	günstig FV	*	nein, Anh. I VSR
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Vögel					*	zunehmend	stabil	günstig FV	*	ja
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	Vögel					*	zunehmend	stabil	günstig FV	*	ja
Nebelkrähe	Corvus cornix	Vögel					*	k.A.	k.A.	k.A. k.A.	n.b.	nein, nicht in RL RLP
Neuntöter	Lanius collurio	Vögel	I				*	stabil	stabil	ungünstig-unzureichend U1	V	nein
Nilgans	Alopochen aegyptiaca	Vögel					N.	k.A.	k.A.	k.A. k.A.	e.N.	
Orpheusspötter	Hippolais polyglotta	Vögel					*	zunehmend	zunehmend	günstig FV	*	ja
Ortolan	Emberiza hortulana	Vögel	I				3	abnehmend	abnehmend	ausgestorben	0	nein
Pirol	Oriolus oriolus	Vögel					V	stabil	stabil	ungünstig-schlecht U2	3	nein
Purpurreiher	Ardea purpurea	Vögel	I				R	zunehmend	stabil	ungünstig-schlecht U2	1	nein



### Anhang 3 - Tabelle 2: Erhaltungszustände der europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Artengruppe	EU Anh. I Vogelschutzrichtlinie (VRL)	EU Art. 4 (2) VRL gemäß ARTEFAKT für RLP	EU Art. 4 (2) VRL Larolimikolen gemäß ARTEFAKT für RLP	EU Schwimmvögel gemäß ARTEFAKT für RLP	D Rote Liste	D Langzeittrend (1980 -2016) Populationsgrößen gem. Nat. Vogelschutzbericht 2019	D Langzeittrend (1980 -2016) des natürlichen Verbreitungsgebiets gem. Nat. Vogelschutzbericht 2019	RLP Erhaltungszustände gemäß Rote Liste Brutvögel (MULEWF 2014)	RLP Rote Liste Brutvögel (MUL EWF 2014)	LBM FB Artenschutz 2019, Anhang 2: ungefährdete, ubiquitäre Arten
Rabenkrähe	Corvus corone	Vögel					*	k.A.	k.A.	<b>günstig FV</b>	*	ja
Raubwürger	Lanius excubitor	Vögel		Art. 4 (2): Brut			2	abnehmend	abnehmend	<b>ungünstig-schlecht U2</b>	1	nein
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Vögel					3	abnehmend	stabil	<b>ungünstig-schlecht U2</b>	3	nein
Raufußkauz	Aegolius funereus	Vögel	I				*	zunehmend	stabil	<b>günstig FV</b>	*	nein, Anh. I VSR
Rebhuhn	Perdix perdix	Vögel					2	abnehmend	abnehmend	<b>ungünstig-schlecht U2</b>	2	nein
Reiherente	Aythya fuligula	Vögel				Art. 4 (2): Rast	*	stabil		<b>ungünstig-unzureichend U1</b>	*	nein, Art. 4 (2): Rast
Ringeltaube	Columba palumbus	Vögel					*	zunehmend	stabil	<b>günstig FV</b>	*	ja
Rohrhammer	Emberiza schoeniclus	Vögel					*	abnehmend	stabil	<b>günstig FV</b>	*	ja
Rohrdommel	Botaurus stellaris	Vögel	I				3	stabil	stabil	ausgestorben	0	nein
Rohrschwirl	Locustella luscinioides	Vögel		Art. 4 (2): Brut			*	stabil	stabil	<b>ungünstig-schlecht U2</b>	1	nein
Rohrweihe	Circus aeruginosus	Vögel	I				*	stabil	stabil	<b>ungünstig-schlecht U2</b>	3	nein
Rothalstaucher	Podiceps grisegna	Vögel				Art. 4 (2): Rast	*	stabil	stabil	<b>ungünstig-schlecht U2</b>	R	nein
Rothuhn	Alectoris rufa	Vögel					0	k.A.	k.A.	ausgestorben	0	nein
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	Vögel					*	stabil	stabil	<b>günstig FV</b>	*	ja
Rotkopfwürger	Lanius senator	Vögel		Art. 4 (2): Brut			1	abnehmend	k.A.	ausgestorben	0	nein
Rotmilan	Milvus milvus	Vögel	I				V	stabil	stabil	<b>ungünstig-schlecht U2</b>	V	nein
Saatkrähe	Corvus frugilegus	Vögel					*	zunehmend	stabil	<b>günstig FV</b>	*	ja
Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	Vögel		Art. 4 (2): Brut			*	stabil	stabil	<b>ungünstig-schlecht U2</b>	1	nein

### Anhang 3 - Tabelle 2: Erhaltungszustände der europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Arten-gruppe	EU Anh. I Vogelschutzrichtlinie (VRL)	EU Art. 4 (2) VRL gemäß ARTEFAKT für RLP	EU Art. 4 (2) VRL Larolimikolen gemäß ARTEFAKT für RLP	EU Schwimmvögel gemäß ARTEFAKT für RLP	D Rote Liste	D Langzeittrend (1980 -2016) Populationsgrößen gem. Nat. Vogelschutzbericht 2019	D Langzeittrend (1980 -2016) des natürlichen Verbreitungsgebiets gem. Nat. Vogelschutzbericht 2019	RLP Erhaltungszustände gemäß Rote Liste Brutvögel (MULEWF 2014)	RLP Rote Liste Brutvögel (MUL EWF 2014)	LBM FB Artenschutz 2019, Anhang 2: ungefährdete, ubiquitäre Arten	
Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	Vögel					*	zunehmend	stabil	k.A.	k.A.	n.b.	nein
Schlangenadler	Circaetus gallicus	Vögel	I				0	k.A.	k.A.	ausgestorben		0	nein
Schleiereule	Tyto alba	Vögel					*	zunehmend	stabil	ungünstig-unzureichend	U1	V	nein
Schnatterente	Anas strepera	Vögel				Art. 4 (2): Rast	*	zunehmend		ungünstig-unzureichend	U1	*	nein, Art. 4 (2): Rast
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	Vögel					*	stabil	stabil	günstig	FV	*	ja
Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	Vögel				Art. 4 (2): Rast	*	zunehmend		ungünstig-schlecht	U2	1	nein
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	Vögel		Art. 4 (2): Brut (Zugv.)			*	zunehmend	zunehmend	günstig	FV	*	nein, Art. 4 (2): Brut (Zugv.)
Schwarzmilan	Milvus migrans	Vögel	I				*	stabil	zunehmend	günstig	FV	*	nein, Anh. I VSR
Schwarzschwanz	Cyngus atratus	Vögel					N.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	n.N.	
Schwarzspecht	Dryocopus martius	Vögel	I				*	stabil	stabil	günstig	FV	*	nein, Anh. I VSR
Schwarzstirnwürger	Lanius minor	Vögel	I				0	k.A.	k.A.	ausgestorben		0	nein
Schwarzstorch	Ciconia nigra	Vögel	I				*	zunehmend	zunehmend	günstig	FV	*	nein, Anh. I VSR
Singdrossel	Turdus philomelos	Vögel					*	stabil	stabil	günstig	FV	*	ja
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapilla	Vögel					*	stabil	stabil	günstig	FV	*	ja
Sperber	Accipiter nisus	Vögel					*	zunehmend	stabil	günstig	FV	*	ja
Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	Vögel	I				3	stabil	stabil	k.A.	k.A.	n.b.	nein
Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	Vögel	I				*	zunehmend	zunehmend	günstig	FV	*	nein, Anh. I VSR

### Anhang 3 - Tabelle 2: Erhaltungszustände der europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Arten-gruppe	EU Anh. I Vogel-schutz-richt-linie (VRL)	EU Art. 4 (2) VRL gemäß ARTeFAKT für RLP	EU Art. 4 (2) VRL Larolimikolen gemäß ARTeFAKT für RLP	EU Schwimm-vögel gemäß ARTeFAKT für RLP	D Rote Liste	D Langzeittrend (1980 -2016) Populations-größen gem. Nat. Vogelschutz-bericht 2019	D Langzeittrend (1980 -2016) des natürlichen Verbreitungs-gebiets gem. Nat. Vogelschutz-bericht 2019	RLP Erhaltung-zustände gemäß Rote Liste Brutvögel (MULEWF 2014)	RLP Rote Liste Brut-vögel (MUL EWF 2014)	LBM FB Artenschutz 2019, Anhang 2: ungefähr-dete, ubiquitäre Arten
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Vögel					*	abnehmend	stabil	ungünstig-unzureichend U1	V	nein
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Vögel					3	stabil	abnehmend	ungünstig-schlecht U2	2	nein
Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	Vögel					2	unbekannt	unbekannt	ausgestorben	0	nein
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Vögel		Art. 4 (2): Brut			1	abnehmend	abnehmend	ungünstig-schlecht U2	1	nein
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Vögel				Art. 4 (2): Rast	*	abnehmend		ungünstig-schlecht U2	3	nein
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	Vögel					N.	k.A.	k.A.	k.A. k.A.	e.N.	
Streifengans	<i>Anser indicus</i>	Vögel					N.	k.A.	k.A.	k.A. k.A.	n.N.	
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	Vögel			Art. 4 (2): Rast		*	abnehmend		ausgestorben	0	nein
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	Vögel	I				1	abnehmend	abnehmend	ausgestorben	0	nein
Sumpfrohsänger	<i>Scropehalus palustris</i>	Vögel					*	abnehmend	stabil	günstig FV	*	ja
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Vögel				Art. 4 (2): Rast	*	stabil		ungünstig-schlecht U2	1	nein
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Vögel					*	stabil	stabil	ungünstig-schlecht U2	V	nein
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	Vögel				Art. 4 (2): Rast	V	stabil	stabil	ungünstig-unzureichend U1	V	nein
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Vögel					*	zunehmend	stabil	günstig FV	*	ja
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Vögel					3	stabil	stabil	günstig FV	*	ja

### Anhang 3 - Tabelle 2: Erhaltungszustände der europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Arten-gruppe	EU Anh. I Vogel-schutz-richt-linie (VRL)	EU Art. 4 (2) VRL gemäß ARTEFAKT für RLP	EU Art. 4 (2) VRL Laro-Limikolen gemäß ARTEFAKT für RLP	EU Schwimm-vögel gemäß ARTEFAKT für RLP	D Rote Liste	D Langzeittrend (1980 -2016) Populations-größen gem. Nat. Vogelschutz-bericht 2019	D Langzeittrend (1980 -2016) des natürlichen Verbreitungs-gebiets gem. Nat. Vogelschutz-bericht 2019	RLP Erhaltungs-zustände gemäß Rote Liste Brutvögel (MULEWF 2014)	RLP Rote Liste Brut-vögel (MUL EWF 2014)	LBM FB Artenschutz 2019, Anhang 2: ungefähr-dete, ubiquitäre Arten	
Truthuhn	Meleagris gallopavo	Vögel					N.	unbekannt	unbekannt	k.A.	k.A.	n.N.	
Türkentaube	Streptopelia decaocto	Vögel					*	stabil	stabil	ungünstig-unzureichend	U1	*	nein - ungünstig-unzureichend
Turmfalke	Falco tinnunculus	Vögel					*	stabil	stabil	günstig	FV	*	ja
Turteltaube	Streptopelia turtur	Vögel					2	abnehmend	stabil	ungünstig-schlecht	U2	2	nein
Uferschnepfe	Limosa limosa	Vögel			Art. 4 (2): Rast		1	abnehmend	abnehmend	ausgestorben		0	nein
Uferschwalbe	Riparia riparia	Vögel			Art. 4 (2): Brut (Zugv.)		V	stabil	stabil	günstig	FV	*	nein, Art. 4 (2): Brut (Zugv.)
Uhu	Bubo bubo	Vögel	I				*	zunehmend	zunehmend	günstig	FV	*	nein, Anh. I VSR
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	Vögel					*	stabil	abnehmend	ungünstig-unzureichend	U1	*	nein - ungünstig-unzureichend
Wachtel	Coturnix coturnix	Vögel		Art. 4 (2): Brut			*	stabil	zunehmend	ungünstig-schlecht	U2	3	nein
Wachtelkönig	Crex crex	Vögel	I				2	abnehmend	stabil	ungünstig-schlecht	U2	1	nein
Waldbaumläufer	Certhia familiaris	Vögel					*	stabil	stabil	günstig	FV	*	ja
Waldkauz	Strix aluco	Vögel					*	stabil	stabil	günstig	FV	*	ja
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	Vögel					*	abnehmend	stabil	ungünstig-schlecht	U2	3	nein
Waldohreule	Asio otus	Vögel					*	stabil	stabil	günstig	FV	*	ja
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	Vögel			Art. 4 (2): Rast		V	stabil	stabil	ungünstig-unzureichend	U1	V	nein
Wanderfalke	Falco peregrinus	Vögel	I				*	zunehmend	zunehmend	günstig	FV	*	nein, Anh. I VSR

### Anhang 3 - Tabelle 2: Erhaltungszustände der europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Artengruppe	EU Anh. I Vogelschutzrichtlinie (VRL)	EU Art. 4 (2) VRL gemäß ARTEFAKT für RLP	EU Art. 4 (2) VRL Larolimikolen gemäß ARTEFAKT für RLP	EU Schwimmvögel gemäß ARTEFAKT für RLP	D Rote Liste	D Langzeittrend (1980 -2016) Populationsgrößen gem. Nat. Vogelschutzbericht 2019	D Langzeittrend (1980 -2016) des natürlichen Verbreitungsgebiets gem. Nat. Vogelschutzbericht 2019	RLP Erhaltungszustände gemäß Rote Liste Brutvögel (MULEWF 2014)	RLP Rote Liste Brutvögel (MUL EWF 2014)	LBM FB Artenschutz 2019, Anhang 2: ungefährdete, ubiquitäre Arten
Wasseramsel	Cinclus cinclus	Vögel					*	zunehmend	stabil	<b>günstig FV</b>	*	ja
Wasserralle	Rallus aquaticus	Vögel				Art. 4 (2): Brut	V	zunehmend	stabil	<b>ungünstig-schlecht U2</b>	3	nein
Weidenmeise	Parus montanus	Vögel					*	stabil	stabil	<b>günstig FV</b>	*	ja
Weißstorch	Ciconia ciconia	Vögel	I				3	zunehmend	zunehmend	<b>günstig FV</b>	*	nein, Anh. I VSR
Weißwangengans	Branta leucopsis	Vögel	I				*	zunehmend	zunehmend	k.A. k.A.	n.b.	nein, nicht in RL RLP
Wendehals	Jynx torquilla	Vögel		Art. 4 (2): Brut			2	abnehmend	stabil	<b>ungünstig-schlecht U2</b>	1	nein
Wespenbussard	Pernis apivorus	Vögel	I				3	stabil	stabil	<b>ungünstig-unzureichend U1</b>	V	nein
Wiedehopf	Upupa epops	Vögel		Art. 4 (2): Brut			3	zunehmend	stabil	<b>ungünstig-schlecht U2</b>	2	nein
Wiesenpieper	Anthus pratensis	Vögel		Art. 4 (2): Brut			2	abnehmend	abnehmend	<b>ungünstig-schlecht U2</b>	1	nein
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	Vögel		Art. 4 (2): Brut (Zugv.)			*	k.A.	k.A.	<b>günstig FV</b>	*	nein, Art. 4 (2): Brut (Zugv.)
Wiesenweihe	Circus pygargus	Vögel	I				2	zunehmend	stabil	<b>ungünstig-schlecht U2</b>	1	nein
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	Vögel					*	abnehmend	stabil	<b>günstig FV</b>	*	ja
Zaunammer	Emeriza cirrus	Vögel		Art. 4 (2): Brut			3	zunehmend	zunehmend	<b>günstig FV</b>	*	nein, Art. 4 (2): Brut
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	Vögel					*	stabil	stabil	<b>günstig FV</b>	*	ja
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	Vögel	I				3	stabil	abnehmend	<b>ungünstig-schlecht U2</b>	1	nein
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	Vögel					*	stabil	stabil	<b>günstig FV</b>	*	ja
Zippammer	Emeriza cia	Vögel		Art. 4 (2): Brut			1	stabil	abnehmend	<b>ungünstig-schlecht U2</b>	2	nein

### Anhang 3 - Tabelle 2: Erhaltungszustände der europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Arten-gruppe	EU Anh. I Vogel-schutz-richt-linie (VRL)	EU Art. 4 (2) VRL gemäß ARTEFAKT für RLP	EU Art. 4 (2) VRL Laro-Limikolen gemäß ARTEFAKT für RLP	EU Schwimm-vögel gemäß ARTEFAKT für RLP	D Rote Liste	D Langzeittrend (1980 -2016) Populations-größen gem. Nat. Vogelschutz-bericht 2019	D Langzeittrend (1980 -2016) des natürlichen Verbreitungs-gebiets gem. Nat. Vogelschutz-bericht 2019	RLP Erhaltung-zustände gemäß Rote Liste Brutvögel (MULEWF 2014)	RLP Rote Liste Brut-vögel (MUL EWF 2014)	LBM FB Artenschutz 2019, Anhang 2: ungefähr-dete, ubiquitäre Arten
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	Vögel	I				2	zunehmend	stabil	ungünstig-schlecht U2	1	nein
Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	Vögel		Art. 4 (2): Brut			R	k.A.	k.A.	k.A. k.A.	n.b.	nein
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	Vögel	I				1	abnehmend	abnehmend	ausgestorben	0	nein
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Vögel				Art. 4 (2): Rast	*	zunehmend		ungünstig-unzureichend U1	V	nein

### **Bilder Rückseite:**

- Mehlinger Heide (2004) - Foto: Lothar Mansfeld, LBM Rheinland-Pfalz
- Wasserbüffel (Bubalus spec.) im Blümelsbachtal (2012)  
Foto: Helmut Schneider, LBM Rheinland-Pfalz
- Grünbrücke A1 BW 14 Wittlich (2013) Foto: LBM Trier, Dasbachstr. 15c, 54292 Trier

### **Druck**

Görres-Druckerei und Verlag GmbH, Neuwied

### **Gesamtredaktion:**

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz  
Geschäftsbereich Planung / Bau  
Fachgruppe II Umwelt / Landespflege  
Friedrich-Ebert-Ring 14-20  
56068 Koblenz



**LBM**

**LANDESBETRIEB  
MOBILITÄT  
RHEINLAND-PFALZ**

Landesbetrieb Mobilität  
Rheinland-Pfalz  
Geschäftsbereich Planung / Bau  
Fachgruppe II Umwelt /  
Landespflege

Friedrich-Ebert-Ring 14-20  
56068 Koblenz  
Tel.: 0261/3029-0  
[lbp@lbp.rlp.de](mailto:lbm@lbp.rlp.de)  
[www.lbp.rlp.de](http://www.lbp.rlp.de)

